



Zum socialdemokratischen Parteitag in München.

Von
Ignaz Auer.
(Berlin.)

Der diesjährige Parteitag der socialdemokratischen Partei wird in der dritten Septemberwoche in München abgehalten werden. Seit Bestehen einer organisierten socialdemokratischen Partei in Deutschland ist es das dritte Mal, dass allgemeine Parteitage südlich der Mainlinie stattfinden. Es war in den ersten Junitagen 1870, als in Stuttgart die das Jahr vorher in Eisenach constituirte Socialdemokratische Arbeiterpartei zu ihrem ersten Jahrescongress zusammentrat. Die Verhandlungen verliefen am ersten Tage sehr stürmisch, denn die unter den Stuttgarter Arbeitern die Mehrzahl bildenden Lassalleaner verlangten Zutritt zu den Verhandlungen, der ihnen natürlich verweigert wurde. Achtundzwanzig Jahre, darunter allerdings zwölf Jahre Socialistengesetz, verstrichen, ohne dass wieder ein allgemeiner socialdemokratischer Parteitag nach einer süddeutschen Stadt einberufen wurde, und wieder war es 1898 die Hauptstadt Schwabens, wo die deutsche Socialdemokratie einen ihrer schönsten und erfolgreichsten Parteitage abhielt. Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein war mit seinen Generalversammlungen nie über Frankfurt a. M. hinaus nach Süddeutschland gedrungen.

Seit Beseitigung des Socialistengesetzes wurde der Vorschlag, einen Parteitag in Bayern abzuhalten, wiederholt gemacht, stets aber mit dem Hinweis auf entgegenstehende vereinsgesetzliche Schwierigkeiten abgelehnt. Diese Schwierigkeiten sind durch die letzten Reformen des bayrischen Vereinsgesetzes in der Hauptsache behoben, und so werden sich unsere Vertreter dieses Jahr in der vielbesuchten Stadt am Isarstrande treffen.

Wie die Partei im allgemeinen sich gewaltig entwickelt und ausgebreitet hat, so hat sie auch speciell in Süddeutschland Boden gefasst. Heute sind die vier süddeutschen Staaten mit 11 Socialdemokraten im Reichstage vertreten, und mehr als ein Viertelhundert socialdemokratischer Abgeordneter führt den politischen und socialen Vorkampf in den dortigen Einzellandtagen. Daraus ergiebt sich schon, wie wohlangebracht es ist, dass von Zeit zu Zeit die Partei mit ihren regelmässigen Jahresversammlungen auch nach Süddeutschland geht.

Der diesjährige Parteitag wird eine seiner Hauptaufgaben in der Stellungnahme zu den im nächsten Jahre stattfindenden allgemeinen Reichstagswahlen finden. Viel Neues wird da freilich nicht zu beschliessen sein. Es liegt kein Anlass vor, von der Taktik, die die Partei bei früheren Wahlen beachtet hat, diesmal abzugehen. Die Partei wird überall, wo sie Organisationen und Anhänger hat, selbständig in den Wahlkampf eintreten, und sie wird neben der Erzielung von positiven Erfolgen durch Eroberung von Mandaten die Wahl vor allem zur Zählung ihrer Anhänger benutzen. So wichtig es ist, im Reichstage durch möglichst viele Abgeordnete vertreten zu sein, noch viel wichtiger für die Partei ist es, auch dem letzten classenbewussten Arbeiter Gelegenheit zu verschaffen, seiner Ueberzeugung durch Abgabe eines socialdemokratischen Stimmzettels Ausdruck zu geben. Ausbreitung der Parteiorganisation und Agitation für unsere Grundsätze müssen bei der Wahlagitation im Vordergrund stehen, wobei der Erfolg in Bezug auf Mandate dann von selbst sich ergibt.

Dass die Brotwucherpolitik unserer Agitation einen gewaltigen Ansporn giebt, unterliegt nicht dem leisesten Zweifel; andererseits darf aber auch nicht unterschätzt werden, dass durch die Zollfragen die wirtschaftlichen Interessen weiter Schichten berührt werden, die sonst dem politischen Kampfe mehr oder minder uninteressiert gegenüberstehen, so dass eine ungemein rege Wahlbeteiligung zu erwarten ist. Das kann uns an sich nur willkommen sein, legt uns aber die Pflicht auf, mit verdoppeltem Eifer die Agitation und Aufklärungsarbeit zu betreiben. Nach dieser Richtung geeignete Beschlüsse zu fassen und Massnahmen zu ergreifen, wird Hauptaufgabe des Parteitages sein.

Gegen die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung, Arbeiterversicherung und Communalpolitik, hat das Centralorgan der Partei, der Vorwärts, Bedenken geltend gemacht; es hat deren Ersatz durch zwei neue Beratungsgegenstände: Die Wahlrechtskämpfe in den Einzelstaaten und Das Centrum in Vorschlag gebracht. Man kann über die Opportunität der beiden auf der Tagesordnung stehenden Punkte gewiss verschiedener Meinung sein, aber ganz gewiss trifft dies für die Ersatzvorschläge auch zu. Bei dieser Gelegenheit mag auf einen Missstand hingewiesen sein, den der Schreiber dieser Zeilen schon auf früheren Parteitagen sich zu rügen erlaubte, der aber trotzdem eher zu- als abgenommen hat. Es ist dies die Gepflogenheit, gegen Schluss der Parteitage jedesmal darüber zu beschliessen, welche allgemeinen Fragen auf die Tagesordnung des nächsten Parteitags zu setzen sind. Dieser Gepflogenheit verdanken wir auch die diesjährige Tagesordnung: die beiden Punkte Arbeiterversicherung und Communalpolitik sind in Lübeck bereits beschlossen worden, so dass der Parteivorstand mit Aufnahme dieser Punkte nur in Ausführung gefasster Beschlüsse handelte. Jetzt, wenige Wochen vor der Eröffnung des Parteitags, eine Agitation für die Aenderung der Tagesordnung und Aufstellung neuer

Puncte zu inscenieren, hat seine Schattenseiten. Referate für den Parteitag, wenn sie nicht ganz auf der Oberfläche schwimmen sollen, wollen doch vorbereitet, die bezüglichlichen Resolutionen eingehend erwogen sein. Wie aber sollen diese Vorbereitungen getroffen werden, wenn bis zur endgiltigen Feststellung der Tagesordnung auf dem Parteitag selbst kein Mensch wissen kann, welche Puncte wohl definitiv acceptiert und welche abgelehnt werden? Das Experiment, wesentliche Puncte der Tagesordnung bis zum letzten zulässigen Augenblick in der Schwebe zu halten, scheint uns für die Gedeihenheit der Referate und der sich daran anschliessenden Discussion sehr bedenklich zu sein. Wir stützen uns dabei auf gemachte Erfahrungen und erinnern nur an den Parteitag in Gotha und an die Discussion über das Referat, betr. den Arbeiterschutz, das damals auch gewissermassen aus dem Aermel geschüttelt werden musste. Will man ändern, so lasse man die Unsitte fallen, dass der eine Parteitag dem folgenden schon immer vorschreibt, worüber er zu verhandeln habe. Wenn dagegen in der Parteipresse die Frage der geeignetsten Tagesordnung für den nächsten Parteitag rechtzeitig zur Erörterung gestellt wird, dann mögen die Genossen ihre Wünsche äussern, und der Vorstand kann bei der Aufstellung der provisorischen Tagesordnung darauf gebührend Rücksicht nehmen.

So viel im allgemeinen. Was aber nun im speciellen die Vorschläge des Vorwärts betrifft, so glauben wir nicht, dass dieselben besonders glücklich gewählt sind. Was jetzt über die Wahlrechtskämpfe im allgemeinen in den einzelnen Bundesstaaten noch viel zu sagen sein sollte, nachdem die Parteitage in Hamburg und Mainz die Frage auf das eingehendste erörtert und Stellung zu ihr genommen haben, ist wirklich nicht einzusehen. Ausserdem steht diese Frage für unsere Genossen in fast allen Bundesstaaten dauernd auf der Tagesordnung, und soweit über die Art und Gestaltung dieser Kämpfe in den Einzellandtagen etc. etwas zu sagen ist, wird sich schon bei den Puncten: Bericht des Parteivorstandes und Parlamentarisches mehr als reichlich Gelegenheit dazu bieten. Ein Referat über das Centrum erscheint uns aber als geradezu überflüssig. Wer heute sich noch nicht klar ist über diese Partei und unsere Stellung zu ihr, dem ist auch durch ein noch so treffliches Referat nicht zu helfen. Mir scheinen die Erfahrungen, die wir mit der Proclamierung des Sturmes auf den Centrumsturm in Halle gemacht haben, auch nicht besonders verlockend zu sein, um jetzt mit einem Galvanisierungsversuch am Centrumskörper zu experimentieren. Das Centrum hat, nachdem es die nationalliberale Erbschaft in der Reichspolitik angetreten hat, die „Kränk' im Leibe“; an dieser Erbschaft wird und muss es zu Grunde gehen. Schon rumort es in den katholischen Arbeitermassen an allen Ecken und Enden, und das wird immer schlimmer werden, je mehr das Centrum durch die Logik der Thatsachen gezwungen wird, sich immer mehr in den Dienst des Brotwuchers und des Militarismus zu Wasser und zu Lande zu stellen. Diesen Entwicklungsprocess genau zu verfolgen und jede

sich bietende Bresche energisch zu benutzen, um in den Centrumsbau einzudringen, das muss unsere Aufgabe und unsere Sorge sein. Das Centrum aber als einen besondern Punct auf unsere Tagesordnung zu stellen, das hiesse demselben unverdiente Ehre erweisen.

Es kommt dazu, dass über den Punct **A r b e i t e r v e r s i c h e r u n g** eine gründliche sachliche Aussprache wirklich notwendiger ist, als man hier und da anzunehmen geneigt scheint. Es handelt sich dabei vor allem um die Einführung der Arbeitslosenversicherung. Ueber deren Notwendigkeit herrscht wohl absolute Einigkeit in allen Kreisen der Arbeiterschaft, soweit sie solchen Fragen überhaupt Interesse und Verständnis entgegenbringt. Es reichen diese Kreise weit hinaus über die Organisationen der modernen Arbeiterbewegung. So einig man aber in der Anerkennung der Notwendigkeit der Arbeitslosenversicherung ist, so weit gehen die Ansichten über die Art der Durchführung derselben selbst in unseren Kreisen auseinander. Während die einen ihre Durchführung nur als eine Aufgabe der Gewerkschaften anerkennen wollen, unter Gewährung eines Reichszuschusses etc., wird von anderer Seite ihre Regelung vom Staate resp. vom Reiche verlangt. Der in Stuttgart abgehaltene Gewerkschaftscongress hat im erstern Sinne resolviert, aber auch dort herrschte keineswegs nur eine Meinung, und auf unserm Parteitag dürfte die Arbeitslosenversicherung von Reichs wegen unter Mitwirkung einer weitgehenden Arbeitercontrolle sehr energische Vertreter finden.

Wir würden also die Absetzung des Punctes 5 von der Tagesordnung für einen Fehler halten, glauben aber auch nicht, dass sich dazu eine Mehrheit auf dem Parteitag finden wird. Dass Punct 6: **C o m m u n a l p o l i t i k** zu ausgedehnter Debatte führen wird, ist wohl nicht anzunehmen. Der Name des Referenten bürgt für ein sachkundiges Referat und eine Resolution, die den Genossen als allgemeine Richtschnur dienen kann. Im übrigen wird gerade auf dem Gebiete der Communalpolitik unseren Vertretern auch in Zukunft eine grössere Bewegungsfreiheit zugestanden werden müssen.

Ob der Münchener Parteitag uns grössere principielle Auseinandersetzungen bringen wird, darf höchlich bezweifelt werden. Herrscht auch über die Fragen, über die wir seit Stuttgart so manche leidenschaftliche Erörterung in der Parteipresse und auf den Parteitagen erlebt haben, noch lange keine Einigkeit, so hat die Aufregung unter der Masse der Genossen sich doch merklich gelegt. Sicher aber sind die Hoffnungen unserer Gegner, dass den theoretischen Auseinandersetzungen eine Spaltung in der Partei folgen werde, elend zu Schanden geworden.

Täuscht nicht alles, so wird der Münchener Parteitag einen recht friedlichen Charakter tragen. Es liegt wirklich nichts vor, was Anlass zu heftigen Auseinandersetzungen geben könnte. Selbst die Discussion über die Stellungnahme der bayrischen Landtagsfraction zur Revision des bayrischen Landtagswahlrechts

dürfte den hie und da erwarteten heftigen Charakter nicht annehmen. Schon die Zurückhaltung, die die Mehrzahl unserer Parteiorgane bei der Beurteilung der Angelegenheit beobachtete, zeigte, dass man in der Partei den Vorgang als nicht besonders schlimm ansieht, und die Verhandlungen in München werden diesen Eindruck erst recht bestärken.

Man kann über den Wert der Vertrauensresolution, die der bayrische Parteitag der Landtagsfraction ausgestellt hat, eine Meinung haben, welche man will, sicher ist doch, dass auch die in Ludwigshafen opponierenden Genossen der Landtagsfraction in der Zustimmung zur Wahlrechtsresolution nur einen taktischen, aber keinen principiellen Verstoß zum Vorwurf machen wollten. Ueber das, was taktisch geschickt ist, werden aber die Meinungen immer auseinandergehen. Das bedingen schon die verschiedenen Temperamente der beteiligten Personen. Wir selbst gestehen zwar, dass uns die Gründe, die bisher für die Zustimmung zur Wahlrechtsresolution seitens unserer Genossen im bayrischen Landtage vorgebracht wurden, nicht davon überzeugt haben, dass diese unbedingt notwendig war. Man sagt, die Zustimmung aller Parteien zu der Resolution sei die Voraussetzung dafür gewesen, dass die Wahlreform überhaupt ernsthaft in Angriff genommen werde. An diesen Ernst zur Wahlreform glauben wir nun eben nicht. Dabei denken wir weniger an das Widerstreben der Regierung, als an das der massgebenden Parteien. Für das Centrum sowohl, wie für die Liberalen hat die Wahlreform nur dann einen Wert, wenn sie glauben, dabei für ihre Partei ein Geschäft machen und den Gegner über den Löffel barbieren zu können. Gelingt das nicht, dann mag's lieber beim bisherigen Zustande bleiben. Diese Eifersüchtelei hat schon in den siebziger Jahren eine von der Regierung in Vorschlag gebrachte, an das Reichstagswahlrecht sich anlehrende Wahlreform in Bayern zum Scheitern gebracht, und heute stehen die Dinge wenig anders, als damals. Nur für die Liberalen stehen die Dinge ungünstiger, weil sie mittlerweile die grossstädtischen Mandate an unsere Genossen verloren und damit jede Aussicht eingebüsst haben, in der Prannerstrasse in München es jemals wieder zu einer Majorität zu bringen. Aber, was dem einen sin' Uhl, ist dem andern sin' Nachtigall. Ist den Liberalen jede Aussicht geschwunden, es unter den gegebenen Verhältnissen im Landtage wieder zu einer Mehrheit zu bringen, so hat das Centrum erst recht keinen Anlass, solange die bäuerliche Bevölkerung ihm noch blindlings folgt, durch eine Wahlrechtsreform seine eigene Stellung zu erschüttern. Die Voraussetzung für die Zustimmung zur Resolution war also falsch; das Centrum denkt gar nicht an die Realisierung derselben, und es wird bis auf weiteres nie um Mittel verlegen sein, um jede wirkliche Reform zu hintertreiben. Man kann nun darauf erwidern: Gut, zugegeben, dass das Centrum auch diesmal wieder, wie schon so oft, die Karten falsch mischt; dann werden aber dadurch den Wählern nur um so eher die Augen geöffnet werden, und unsere Partei hat den Gegnern den

billigen Vorwand aus der Hand geschlagen, dass die Socialdemokraten durch ihr Verhalten die Wahlreform vereitelt hätten. Man mag diesen Einwand gelten lassen, obwohl es uns schon fraglich erscheint, dass es erst eines solchen neuen Beweises bedarf, um über die wirkliche Stellung unserer Partei und des Centrums zur Wahlrechtsreform volle Klarheit zu schaffen. Indes, wenn man sich über die Heuchelei des Centrums klar ist und dessen Zustimmung zur Wahlreformresolution als das nimmt, was sie ist, nämlich ein taktisches Manöver, dann durfte man in Ludwigshafen das Zustandekommen der Resolution nicht als besondern Erfolg unserer Genossen im bayrischen Landtage hinstellen und zum Vergleich zwischen den Erfolgen in Bayern und den Misserfolgen in Sachsen und Preussen herausfordern. Wir sind die letzten, die die Thätigkeit unserer Vertreter im bayrischen Landtage gering einschätzen, aber der Hinweis auf die Wahlrechtsresolution als besondern Erfolg im bayrischen Landtag hätte man sich sparen können.

So wenig wir aber geneigt sind, für das taktische Verhalten unserer bayrischen Landtagsvertreter kurzweg einzutreten, so wenig können wir den principiellen Bedenken zustimmen, die gegen ihr Verhalten geltend gemacht wurden. Gewiss, wer auf dem Standpunct steht: alles oder nichts, der muss an dem Verhalten unserer Genossen Anstoss nehmen. Aber wo wird dieser Standpunct in der Praxis der Partei aufrechterhalten? Im Reichstage nicht und in den diversen Landtagen und Communalverwaltungen — wo wir Vertreter haben — auch nicht. Es handelt sich da immer nur um den Grad der Concession, die man unter den gegebenen Verhältnissen machen zu können glaubt, und über diese Grenzbestimmung freilich werden die Meinungen immer auseinandergehen. Auch im concreten Falle verlangen die Kritiker an dem Verhalten der bayrischen Landtagsfraction nicht, dass dieselben sich auf den Standpunct: alles oder nichts hätten stellen sollen. So ist z. B. von keiner Seite moniert worden, dass in der Wahlrechtsresolution das Frauenstimmrecht gar nicht erwähnt wird. Und doch steht diese Forderung in unserm Programm. Dagegen wird von allen Kritikern der Vorwurf erhoben, dass in der Erhöhung des Wahlalters von 21 auf 25 Jahre eine grobe Preisgabe des demokratischen Princips und eine schwere Schädigung der Interessen der betreffenden Wähler-schichten zu erblicken sei. Es ist dies, soweit wir die Discussion verfolgen konnten, der Haupteinwurf, der gegen das Verhalten unserer bayrischen Genossen vorgebracht wurde. Es liegt uns nun durchaus fern, das Gewicht dieses Einwurfes zu unterschätzen, und auch Genosse Segitz hat in seiner Rede im Landtage nicht versäumt, die principielle Bedeutung dieses Punctes ins gebührende Licht zu rücken. Wenn nun trotzdem die Landtagsfraction ihre Bedenken in diesem Puncte überwand, so ergiebt sich der Grund für ihr Verhalten wohl aus der Wertschätzung des Wahlrechtes bei directem und indirectem Wahlsystem. Gewiss, der 21jährige Bayer hat das Landtagswahlrecht, d. h. er hat das Recht, einen Wahlmann zu

wählen, vorausgesetzt, dass sich ein solcher findet, der seinen politischen Ansichten entspricht. Hier aber hapert es. Es ist notorisch, dass durch das indirecte Wahlsystem durch Wahlmänner unsere Partei in die Lage versetzt ist, selbst in Wahlkreisen, in denen bei der Reichstagswahl Tausende von Stimmen auf unsere Candidaten abgegeben werden, darauf zu verzichten, sich an der Landtagswahl zu beteiligen, einfach, weil sich keine Wahlmänner finden, die bereit wären, sich für unsere Partei aufstellen zu lassen. Der praktische Zustand ist heute also der, dass das Wahlrecht zwar einem sehr grossen Kreise zusteht, dass aber das indirecte Wahlsystem eine freie Ausübung dieses Wahlrechts gerade für die Arbeiterwähler zur Unmöglichkeit macht. Es ist ein ähnlicher Zustand, wie ihn die Reaction in Sachsen geschaffen hat, wo man ja auch allen Steuerzahlern das Wahlrecht einräumte, durch das Dreiclassensystem aber das Wahlrecht der Wähler dritter Classe zu einem Lichtenbergischen Messer ohne Heft und Klinge gestaltete. Die Dinge unter diesem Gesichtspuncte betrachtet, gewinnt die Stellungnahme unserer bayrischen Genossen doch ein anderes Gesicht. Sie gaben in der Resolution ein Recht auf, das in seinen Wirkungen heute gleich Null ist, und wollen durch die Einführung des allgemeinen, gleichen, directen und geheimen Wahlrechts ein Recht gewinnen, das den Arbeitern in ganz Bayern — nicht, wie bisher, nur in ein paar bevorzugten Wahlkreisen — das Recht und die Möglichkeit giebt, sich an den Landtagswahlen mit Candidaten ihrer Wahl zu beteiligen. Wenn man schon einmal zugeben muss, dass mit der Politik: alles oder nichts nicht durchzukommen ist, dann wird man auch erkennen, dass für das Verhalten unserer bayrischen Genossen in diesem Puncte sich gewichtige Gründe ins Feld führen lassen.

Bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung, die eigentlich nicht zur Sache gehört: Unsere Gegner behaupten allgemein — und in unseren Reihen ist vielfach der gleiche Glaube verbreitet —, dass es besonders die jugendlichen Arbeiter seien, die die Reihen unserer Partei füllen. Besonders auch in Berücksichtigung dieser angeblichen Thatsache hat man das Verhalten unserer bayrischen Genossen getadelt. Wir möchten hinter diese Annahme doch ein Fragezeichen anbringen und zu diesem Behufe auf folgende Thatsache aufmerksam machen. Es ist bekannt, dass gerade in den grössten Industrieorten und -bezirken unsere Genossen für ihre Versammlungen etc. unter dem ärgsten Localmangel leiden. Es sei da nur an Chemnitz und das Erzgebirge und an das Ruhrrevier erinnert. Die Localbesitzer in diesen Revieren nun, die unseren Genossen ihre Säle verweigern, wovon leben sie und womit machen sie ihre Geschäfte? Es sind die öffentlichen Tanzvergütungen. Wer aber frequentiert dieselben, unbekümmert um Warnungen und Boycott unserer Genossen? Es ist die junge Arbeiterwelt von 18 bis 25 Jahren. Diese überall zu beobachtende Thatsache zeigt, was an der Behauptung ist, dass besonders die Arbeiterjugend unsern Anhang bilde. Wäre das wirklich der Fall, dann blieben die Tanz-

locale leer, und in wenigen Wochen wäre die Localfrage in neun Zehnteln aller Orte zu gunsten unserer Genossen geregelt. Also auch die Annahme, dass es sich bei den Wählern von 21 bis 25 Jahren besonders um unsere Parteigenossen handle, steht keineswegs so fest, wie vielfach angenommen wird.

Wir resumieren uns also dahin: Wenn unsere bayrischen Landtagsvertreter die Ueberzeugung gewonnen hatten, dass nur durch ihre Zustimmung zur Resolution die Vorlage eines Wahlgesetzes auf Grundlage der in der Resolution aufgestellten Grundsätze zu erreichen sei, dann mussten sie, nach der in der Partei bisher überall geübten Praxis, für die Resolution stimmen, denn dieselbe bedeutet einen ganz erheblichen Fortschritt gegenüber dem in Bayern bestehenden Wahlrecht. Ergiebt die Zukunft aber — und wir sind überzeugt, dass es so kommt —, dass die massgebenden Parteien einer den Forderungen der angenommenen Resolution entsprechenden Wahlreform nicht zustimmen, dann ist das eine neue Blamage der bürgerlichen Parteien, unsere Genossen aber haben sich nichts vergeben, denn ihr Schlussvotum haben sie sich selbstverständlich für alle Fälle vorbehalten. Wir meinen also, dass für den Parteitag gar kein Anlass vorliegt, mit den Bayern ins Gericht zu gehen. Sicher aber werden die Verhandlungen über diesen Punct nicht über den Rahmen parteigenössischen Meinungs-austausches hinausgehen und auf jeden Fall die Hoffnungen jener Gegner zu Schanden machen, die auch bei dieser Gelegenheit wieder die schon seit Jahren erwartete Spaltung in der socialdemokratischen Partei erwarten.

Der im nächsten Jahre bevorstehende Reichstagswahlkampf macht es notwendig, dass in München auch über die Stellung der Partei bei eventuellen Stichwahlen zwischen gegnerischen Parteien beschlossen wird. Damit wird dann auch die Frage des Cartells der gesamten Linken für uns ihre Erledigung finden. Langer Discussionen wird es darüber auf dem Parteitag nicht bedürfen. Von einem Cartell der gesamten Linken, also vom linken Flügel der Nationalliberalen bis zur Socialdemokratie, kann nur träumen, wer vom Wesen des Classenkampfes und der Classengegensätze keine Ahnung hat. Für unsere Partei ist der Vorschlag einfach nicht discutierbar, und ob er in bürgerlichen Kreisen — mit Ausnahme von ein paar ideologischen Liberalen, denen es in ihrer Isolierung angst und bange wird, — überhaupt ernst genommen wird, ist uns sehr zweifelhaft. Unsere Partei wird überall, wo sie Anhänger hat, selbständig in den Wahlkampf eintreten. Bei notwendig werdenden Stichwahlen aber, an denen unsere Partei nicht direct beteiligt ist, werden unsere Genossen so handeln, wie sie bisher schon immer gehandelt haben. Nieder mit der Reaction! wird nach wie vor unsere Losung sein. Wo es uns aber nicht möglich ist, dieser Losung durch die Wahl eines Parteigenossen vollen Ausdruck zu geben, wie bei Stichwahlen zwischen Gegnern, werden unsere Genossen, wenn sie überhaupt in den Wahlkampf ein-

greifen, der Parole vom kleinern Uebel folgen. Dabei bleibt jede Speculation auf Gegenseitigkeit vollständig ausgeschlossen. Unsere Genossen wissen, dass mit Ausnahme verschwindender Bruchteile der gesamte Linkliberalismus, wenn er wählen soll zwischen einem Socialdemokraten und einem brot- und zollwucherischen Junker, jedesmal dem letzteren seine Stimme geben wird. Der Classeninstinct ist stärker, als die politische Ueberzeugung. Wenn unsere Genossen trotzdem in vielen Fällen für die Liberalen eintreten werden, so geschieht dies im eigenen Interesse für unsere Partei und nicht aus Vorliebe für den Liberalismus. Es giebt immer noch eine Reihe politischer Handlungen, für die der letztere nicht zu haben ist, denen aber der conservative Reactionär sofort zustimmt. Es sei hier nur an die weitere Einschränkung des Coalitionsrechtes erinnert. Um für solche Pläne eine Majorität im Reichstag zu verhindern, liegt es im Interesse unserer Partei, neben möglicher Stärkung der eigenen Reihen auch dafür Sorge zu tragen, dass der conservativen Reaction möglichst Abbruch gethan wird. Das sind die nüchternen Erwägungen, die unser Verhalten gegenüber dem Linkliberalismus bestimmen. Zu der Spielerei mit dem Gedanken eines Cartells der gesamten Linken ist unsere Partei aber nicht zu haben.

So sind die Aufgaben, die der Parteitag in München zu lösen hat, sehr klar gestellt. Das Wohl und Beste der Gesamtpartei wird die Richtschnur für die Versammlungen sein, und täuscht nicht alles, so wird es dieses Mal sogar an den kleinen Explosionen fehlen, die wir auf früheren Parteitagen gelegentlich der Auseinandersetzungen über wichtige Parteifragen erlebt haben. Die Vorbereitungen zu den bevorstehenden Reichstagswahlen werden den Verhandlungen des Parteitags den Charakter aufdrücken, und gegenüber dieser hochwichtigen Aufgabe werden kleine Differenzen, selbst wenn sich solche zeigen sollten, rasch verschwinden.

Der Kampf um die Zollpolitik im Reich und das Dreiclassenwahlsystem in Preussen.

Von

Eduard Bernstein.

(Berlin.)

Der Zusammenhang der beiden Factoren, der derzeitigen Zollpolitik des Deutschen Reichs und des Festhaltens an dem widersinnigen Landtagswahlsystem in Preussen, ist allgemein bekannt. Massgebend für das eine wie für das andere ist der Einfluss des agrarischen Junkertums und seines Anhangs in den betreffenden Regierungsamtern. Für die Schutzzollpolitik, wie sie im Zolltarifentwurf zum Ausdruck kommt, der gegenwärtig auf der Tagesordnung steht, haben allerdings noch andere Factoren bestimmenden Einfluss ausgeübt, wie z. B. das von den Vertretern der Regierung in der Zolltarifcommission wiederholt mit Nachdruck betonte Interesse der Reichsfinanzverwaltung an den Zollerträgen, der Zollhunger der syndicierten Grossindustriellen u. s. w., aber die Centralsonne der Schutzzöllnerei bildet doch das agrarische Junkertum.

Für dieses handelt es sich bei den Schutzzöllen auf Landwirtschaftsproducte, die das Fundament des Zolltarifentwurfs bilden, um die Erhaltung seiner ganzen bisherigen Existenz, die in die Brüche geht, sobald die Preise dieser Producte nicht künstlich hochgehalten werden. Was für die Industriellen je nachdem mehr eine angenehme Beigabe oder die Entschädigung für die Verteuerung von Rohstoffen ist, ist für das Junkertum eine wirtschaftliche Lebensfrage. Zugleich ist das Junkertum auch in mehrfacher Hinsicht an hohen Einnahmen der Reichs-casse materiell interessiert. Ein erheblicher Teil dieser Einnahmen fliesst ihm in Form von Gehältern und Pensionen für höhere Militairs und Verwaltungsbeamte zu, die noch immer in unverhältnismässiger Zahl aus dieser Classe genommen werden, und jedes Reichsdeficit droht Steuererhöhungen nötig zu machen, bei denen auch das Junkertum nicht heil ausginge, sobald die Zölle und andere indirecte Steuern versagten. Das bisschen Opposition, das die Junker dem Zolltarif jetzt machen, ist teils nur das ungeberdige Benehmen verzogener Kinder, teils Windmacherei, um sich die günstigsten Sätze zu sichern. Wie sehr sie am Zustandekommen des Tarifs interessiert sind, zeigt die Taktik ihrer intelligenteren Führer, der Grafen Kanitz, Schwerin u. a. Wenn es darauf ankommt, wird das Junkertum im entscheidenden Moment als geschlossene Phalanx für den neuen Zolltarif eintreten.

Die parlamentarische Macht des Junkertums beruht im Reich zur Zeit auf der Correctur des allgemeinen Wahlrechts durch die Fortdauer der gegebenen Wahlkreiseinteilung, dank der alle ländlichen Wahlkreise übervertreten sind und ein Pluralstimmrecht dieser sich ausgebildet hat, das an Ungereimtheit das belgische Pluralstimmrecht weit hinter sich lässt. Es bildet eine Bevorzugung der zurückgebliebensten gegenüber den vorgeschrittenen Elementen der Bevölkerung, die in einzelnen Fällen ländlichen Wählern ein sechs- und acht- bis zehnmal höheres Stimmrecht verleiht, als den Wählern gewisser städtischer oder industrieller Wahlkreise. An eine Beseitigung dieses Unfugs, der mit den Bestimmungen des § 5 des Wahlgesetzes für den Reichstag im schreiendsten Widerspruch steht, wird die heutige Reichstagsmehrheit freiwillig nicht schreiten. Sie kommt vor allem den Conservativen und der Centrumpartei zu gute, die dank ihr über zusammen 159 Sitze verfügen, wo ihnen nach Stimmgerechtigkeit nur 119 Sitze gebührten. Haben diese Parteien ein directes Interesse an der Erhaltung des jetzigen Zustandes der Dinge, so spricht bei anderen, ihnen geistig verwandten Parteien, die weniger oder gar keine directen Vorteile durch ihn geniessen, der Umstand für seine Forterhaltung, dass eine dem Gesetz entsprechende Neueinteilung der Wahlkreise, selbst bei unverändertem Verhältnis der Wählerstimmen, die Vertretung der Socialdemokratie im Reichstag proportionell nahezu verdoppeln würde. Die Furcht vor dieser Wirkung stimmt selbst solche Parteien der gesetzmässigen Neueinteilung der Wahlkreise gegenüber kühl, die für sich selbst bei ihr noch etwas zu gewinnen hätten. Ein sie verlangender Antrag ist daher im gegenwärtigen Reichstag aussichtslos. Es ist vielmehr als sicher zu betrachten, dass, wenn heute irgend eine Macht den Reichstag nötigen könnte, die gesetzmässige Neueinteilung der Wahlkreise vorzunehmen, sich in ihm auch eine Mehrheit für eine „Compensation“ durch Rückwärtsrevision des Wahlrechts zusammenfinden würde. Von dieser Seite her ist den Agrariern also nicht beizukommen.

Nun wird die Socialdemokratie ihr möglichstes daran wenden, es durchzusetzen, dass die endgiltige Abstimmung über den neuen Zolltarif dem im kommenden Jahre zu wählenden Reichstage vorbehalten bleibt. Angenommen, sie dringt damit durch, was wird die Wirkung für die Zusammensetzung des nächsten Reichstages sein?

Nach den Ergebnissen der letzten Nachwahlen zu schliessen, darf als sicher angenommen werden, dass bei einem Wahlkampf, in dessen Vordergrund

die Frage des Zollwuchers steht, die Socialdemokratie einen Zuwachs an Stimmen und Mandaten erzielen wird, der die Steigerungsproportion der Wahlen von 1893 und 1898 noch erheblich überschreitet. Aber selbst nur eine Zunahme in der bisherigen Proportion würde die Wählerzahl der Socialdemokratie auf über $2\frac{1}{2}$ Millionen und ihre Mandate auf über 70 bringen. So weit, so gut. Indes, dies Wachstum oder selbst noch ein grösseres würde allein noch nicht ausreichen, den neuen Zolltarif zu Fall zu bringen. Ist es doch noch sehr fraglich, ob auch sonst auf entsprechende Verschiebung im Stimmenverhältnis der Gegner und Freunde des Tarifs im Reichstag gerechnet werden kann, d. h. ob ein gleiches Wachstum der Stimmen der freisinnigen und volksparteilichen Gegner des Zolltarifs vorauszusetzen ist.

Die bürgerlich-radicalen Parteien sehen sich heute in Deutschland vorwiegend auf Wahlkreise angewiesen, wo die landwirtschaftliche Bevölkerung der städtischen oder industriellen ziemlich die Wage hält oder sie gar an Zahl übertrifft. Sie zu erobern, erfordert meist eine Angriffskraft, die diese Parteien nicht mehr besitzen. Ihre Politik — und dies gilt auch für die Freisinnigen Richterscher Färbung —, in Bezug auf alle wichtigen Zeitfragen ihre Waffen von vornherein abzustumpfen, den unvermeidlichen Compromiss schon von vornherein in den Kampf zu tragen, nimmt ihrer Agitation jene werbende Kraft, welche die Massen fortreisst. In den politischen Kämpfen unserer Zeit geht es nur sehr selten ohne jeden Compromiss ab. Aber es macht einen grossen Unterschied, ob man erst mit voller Wucht seine grundsätzlichen Forderungen verfiicht und nach der Schlacht dem Unvermeidlichen Rechnung trägt oder ob man gleich zu Anfang principiell die Waffen streckt und nur noch für das schon halb Preisgegebene kämpft. Die Freisinnigen haben in der Zolltarif-commission eine Taktik beobachtet, die von ihrem Standpunct aus — immer vorausgesetzt, dass es der des Freihandels ist, — einen Sinn hätte, wenn der Feldzug im Lande schon abgeschlossen wäre, aber am Vorabend dieses Feldzuges auf den Selbstmord hinausläuft. Dadurch, dass sie schon bei der ersten Lesung immer wieder den die Grundpositionen betreffenden Beschlüssen der agrarisch-hochschutzzöllnerischen Mehrheit Rechnung trugen, haben sie die Discussion auf Feinheiten zugespißt, für welche den meisten Wählern der Sinn und das Interesse fehlt. Es handelt sich ja bei der Regierung und bei den Regierungsparteien gar nicht um die Frage, ob Handelsverträge sein sollen oder nicht. Für Handelsverträge ist man — eine Handvoll Ueberagrariar angenommen — auch auf jener Seite. Es handelt sich um die Frage, welchen grundsätzlichen Charakter die deutsche Handelspolitik tragen soll, und da heisst es dem Teufel Schutzzoll die ganze Hand geben, wenn man ihm gegenüber gleich von Anfang an auf die entschiedene Vertretung der Politik des freien Verkehrs Verzicht leistet. Die sachkundigste Kritik an den einzelnen Positionen des Zolltarifs schlägt der Regierungsvertreter — das hat sich in der Commission immer und immer wieder gezeigt — im äussersten Falle mit der Devise: Compensationsobject für Vertragsverhandlungen. Wie soll der unglückselige Wähler entscheiden, ob Posadowsky-Möller oder Gothein-Müller im concreten Falle die richtigeren Sätze treffen?

Ich möchte hierbei einflüchelnd mich gegen die beliebte Redewendung wenden, der man auch hier und da in socialistischen Blättern begegnet, nämlich, dass die Zollfragen bloss Zweckmässigkeitsfragen seien. Unter dem Gesichtswinkel der Ewigkeit trifft das ja zu, sintemalen alle Fragen Zweckmässigkeitsfragen sind und es obendrein verschiedene Arten und Grade von Zweckmässigkeit giebt. Man sagt also noch gar nichts, wenn man eine Frage für eine Zweckmässigkeitsfrage erklärt. Bestimmungen, die unter allen Umständen von fundamentaler Wichtigkeit sind, kennt nur die formale Ethik. Für all die verschiedenen Fragen des Wirtschafts- und des politischen Rechts kommt jedoch

die Zeit, wo sie aus Fragen bloss specieller zu solchen von allgemeiner Zweckmässigkeit werden, d. h. grundsätzliche Bedeutung erlangen. Die Frage ist also, welche Bedeutung den Zollfragen unter unseren heutigen Wirtschafts- und Verkehrrhältnissen zukommt, und wenn man sie daraufhin prüft, wird man finden, dass hinter ihnen etwas mehr steckt, als bloss Zweckmässigkeiten — sage, dritten und vierten Ranges. Sie aus der falschen Beurteilung als solche herauszuheben, das gerade ist ein Hauptfordernis des Kampfes wider die Zollvorlage, und wer es daran fehlen lässt, der wird bei Wählern, die nicht sonst schon tactfest sind, schwerlich eine so tiefe Wirkung erzielen, um sie gegen die Trugschlüsse der Schutzzolladvocaten hieb- und stichfest zu machen.

Aber selbst wenn die Freisinnigen und die Volksparteiler ebenfalls an Mandaten gewinnen sollten, so wird es auf keinen Fall ein so grosser Zuwachs sein, wie ihn die Erzielung einer antischutzzöllnerischen Reichstagsmehrheit erforderte. Das Aeusserste, was erlangt werden könnte, wäre eine so starke Vertretung von Socialdemokraten und Freisinnigen, dass sie im Verein mit allerhand Wilden und Freischärlern aus anderen Lagern im stande wäre, die Erhöhung der Zollsätze auf Nahrungsmittel zu verhindern und dadurch oder damit die Coalition der Schutzzollparteien in Verwirrung zu bringen, wenn nicht zu sprengen.

Sehr viel ist damit noch nicht erreicht, aber da die Vereinigten Staaten, Russland, Oesterreich-Ungarn zu Zugeständnissen in Bezug auf Industriezölle nur gegen Zugeständnisse in Bezug auf Agrarproducte zu haben sind, ist eine Erhöhung der jetzigen Vertragssätze für Getreide, Vieh, Fleisch etc. alsdann ausgeschlossen. Das bedeutet Abwehr einer Vertueuerung der wichtigsten Lebensmittel des Volkes und unverringerten Fortgang der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands in der gegenwärtigen, den Agrarjunkern, und nur ihnen, ungünstigen Richtung. Eine Aufgabe, die des Schweisses wert ist, die zu verhindern aber unsere Agrarier sich auch gehörig Schweiss kosten lassen werden. Ihr Widerstand wäre aussichtslos, wenn die Wahlkreiseinteilung des Reichs und das Landtagswahlsystem im führenden Staate des Reichs ihnen nicht einen politischen Einfluss sicherten, der ihre wirtschaftliche Bedeutung bei weitem übersteigt. Dank diesem Einfluss muss es als zweifelhaft betrachtet werden, ob das vorbezeichnete Ziel des Kampfes wider die Zollvorlage erstritten werden wird. Solange er aber besteht, ist der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands ein Hemmschuh angelegt, der sie zwar nicht mehr in eine grundsätzlichen andere Richtung abdrängen, doch ganz erheblich verlangsamen kann. Es braucht aber nicht erst noch dargelegt zu werden, von welcher Bedeutung das Moment der Zeit in der Politik ist.

Ein Antrag auf Abänderung der Reichstagswahlkreise ist, wie oben dargelegt wurde, zur Zeit aussichtslos, er würde vielmehr praktische Bedeutung erst im Anschluss an eine Bewegung erlangen, welche den durch die heutige Einteilung benachteiligten Parteien ein so starkes moralisches Uebergewicht im Hause verleihe, dass der Mehrheit dies Zugeständnis als das kleinere Uebel erschiene. Mit anderen Worten, er setzt, wenn nicht als blosser Mahnung gedacht, eine Volksbewegung von grösster Intensität und Wucht voraus. Eine solche Bewegung hervorzurufen ist aber die Frage der Einteilung der Reichstagswahlkreise allein nicht im stande. Die jetzige Einteilung wird weithin als eine empörende Ungerechtigkeit empfunden, aber nur als eine unter vielen. Mit Bezug auf sie ist der Eimer der Entrüstung noch nicht zum Ueberlaufen voll.

Anders in der Frage des preussischen Landtagswahlsystems. Das preussische Dreiclassenwahlsystem ist mehr, als bloss eine schnöde Benachteiligung der Arbeiterklasse, es ist angesichts der erhöhten Bedeutung, welche die Arbeiterklasse heute für das ganze Wirtschaftsleben

erlangt hat, angesichts ihres Wachstums an Zahl und geistiger Reife, in seiner Wirkung gleichbedeutend einem heimtückischen Ausnahmegesetz wider die Arbeiterklasse und wird immer mehr als ein solches von ihr empfunden. Es ist auch in viel höherem Masse, als das durch die Wahlkreisbevorzugung corrigierte Reichstagswahlrecht, ein Mittel, den Agrariern und Junkern in der Volksvertretung eine Uebersvertretung zuzuschancen. Zu all den Nichtswürdigkeiten dieses Wahlsystems kommt noch, dass die Wahlkreise auf Grund der preussischen Volkszählung von 1898 eingeteilt sind. Dadurch ist es möglich geworden, dass, wie der freisinnige Abgeordnete Wiemer in der Landtags Sitzung vom 6. Juni d. J. feststellte, 10 der stärksten Wahlkreise Preussens mit zusammen 820 000 Einwohnern 20 Abgeordnete haben, während 55 der schwächsten Wahlkreise mit zusammen ebensoviel Einwohnern 90 Abgeordnete haben. Und in derselben Sitzung constatirte der Freisinnige Barth, dass bei diesem Wahlsystem, das angeblich die Vertretung nach der Steuerleistung bemisst, die sämtlichen Wahlkreise, die hinter den 140 conservativen Abgeordneten des Landtags stehen, zusammen noch nicht soviel Steuern aufbringen, wie die durch ganze 9 Abgeordnete vertretene Stadt Berlin. Zu solchem schreienden Widersinn hat dieses Wahlsystem sich entwickelt, welches das Volk in Preussen sich bisher ruhig gefallen liess.

In der bezeichneten Sitzung kam ein von den genannten Abgeordneten gestellter Antrag zur Verhandlung, der — man kann nicht gut bescheidener sein — weiter nichts verlangte, als eine Neueinteilung der Wahlkreise auf Grund der letzten Volkszählung. Dieser, in jedem auf lebendigem Recht aufgebauten Staatswesen selbstverständliche Antrag — Belgien, Frankreich, die Schweiz haben ihre Wahlkreise erst kürzlich wieder in diesem Sinne reguliert — wurde von der conservativ-klericalen Landtagsmehrheit mit Hohn abgelehnt. Es verlohnt der Mühe, die Erklärungen festzunageln, welche von den Wortführern der betreffenden Parteien bei dieser Gelegenheit abgegeben wurden.

Der Centrumsabgeordnete Fritzen-Borken erklärte es für „durchaus inopportun“, die Frage der Wahlkreiseinteilung aufzurollen, weil — man höre — „durch ihre Lösung im Sinne des Antrages jedenfalls die Landbevölkerung gegenüber den grossen Städten sehr benachteiligt würde.“ Also die Beseitigung einer dem Sinne des Wahlgesetzes widersprechenden, durch ausserhalb des Willens des Gesetzgebers liegende Umstände herbeigeführten Uebersvertretung ist nach der Logik dieses Herrn — er ist allerdings Jurist — eine Benachteiligung.

Der conservative Abgeordnete von Loebell erklärte dem Antragsteller höhnnend, dass „die conservative Partei nur diejenigen Wechsel honorirt, die sie auch acceptiert hat. Diesen Wechsel hat sie nicht acceptiert, und wird ihn auch nicht acceptieren.“ Man kann nicht besser documentieren, wie sehr dieser Partei ein Cursus im politischen — Wechselrecht not thut.

Der freiconservative Abgeordnete Freiherr von Zedlitz und Neukirch junkerte: „Es hiesse dem Antrage zu viel Ehre ant thun, wollte man ihn hier noch einmal sachlich widerlegen“, was ihm ein: Sehr richtig! und: Bravo! rechts eintrug. „Auch wir,“ schloss er, „werden meines Erachtens nichts anderes thun können und thun wollen, als, wie früher, den Antrag verdientermassen abzulehnen.“ „Lebhaftes Bravo bei den Freiconservativen“, heisst es im Stenogramm.

Man wird gut thun, sich diese Erklärungen für die im nächsten Jahre bevorstehenden Wahlkämpfe zu merken, für die Reichstagswahlen nicht minder, wie für die Landtagswahlen. So sicher fühlen sich diese Herren hinter dem Dreiclassenwahlsystem verschanzt, dass sie gegenüber einer Forderung ein-

facher Gerechtigkeit einen Cynismus zur Schau tragen, den sie im Reichstag und vor den Reichstagswählern sich schwerlich gestatten würden.

Gerade darum aber müssen diese Schanzen erstürmt und abgetragen werden. Es fragt sich nun, was die Socialdemokratie in dieser Hinsicht zunächst thun kann und soll.

Dass wir uns an der nächsten Landtagswahl energisch beteiligen werden, steht ausser Frage. So einig die Partei heute mit Bezug auf diesen Punct ist, so sehr scheinen die Meinungen noch in Bezug auf das Wie auseinanderzugehen. Und zwar herrschen sowohl bezüglich der Behandlung des Wahlactes wie bezüglich der Wahltaktik noch Meinungsverschiedenheiten.

Was den Wahlact betrifft, so glauben verschiedene Genossen, dass eine lebhaft und systematisch betriebene Wahlbeteiligung der Socialdemokratie schon an sich genügen werde, die eine der Schönheiten des Wahlsystems, die protokollarische Stimmabgabe, ad absurdum zu führen bezw. vermittelst dieser das Zustandekommen einer Anzahl von Wahlen unmöglich zu machen. Es wird dies jetzt bestritten, aber der nationalliberale Abgeordnete Noelle, der einzige, der in der vorerwähnten Sitzung den Antrag Barth-Wiemer unterstützte, meinte auch, dass bei lebhafter Beteiligung es in den grösseren Wahlkreisen unmöglich sein werde, die Wahlhandlung durchzuführen, „wenn wirklich einmal eine ernsthafte Wahl in den Wahlbezirken sein wird, wenn sich zwei oder drei Parteien gegenüberstehen werden.“ Er exemplifizierte dabei besonders auf Bochum-Dortmund.¹⁾ Ich will auf diese Frage, die, wie mir mitgeteilt ist, von anderer Seite in dieser Zeitschrift noch erörtert wird, hier nicht näher eingehen, sondern bemerke nur noch, dass meines Erachtens die Ausnutzung des Wahlactes grösseren praktischen Wert nur als Einleitung oder Episode einer nachhaltigen allgemeinen und systematischen Action gegen das preussische Landtagswahlsystem hat. Andernfalls würde sie voraussichtlich nutzlos verpuffen. Ich lasse es unerörtert, ob die preussische Regierung gesetzlich berechtigt wäre, durch Aenderung des Wahlreglements der Sache vorbeugend die Spitze abzubrechen. Wichtiger ist, dass sie mit voller Wucht voraussichtlich nur in einer Minderheit der Wahlkreise, und zwar fast nur in solchen durchzuführen wäre, die für die conservativ-klericale Mehrheit wenig Bedeutung haben. Es würden trotz ihr genug Wahlen zu stande kommen, um einen beschlussfähigen Landtag zusammenzubringen, in dem gerade diese Coalition vollständig dominierte. Und dann würde sie das Reglement nach Bedürfnis abändern. Sie könnte sogar leichten Herzens die vexatorischen Vorschriften des Wahlverfahrens ganz aus dem Gesetz herausvidieren und sich den billigen Luxus einer Reform des Wahlsystems leisten. Denn so tückisch jene Vorschriften auch sind, so steckt das eigentliche Gift des Systems doch an anderer Stelle. Mit der Beseitigung dieses Schönheitsfehlers würde sein reactionärer Charakter um nichts abgeschwächt, sondern eher noch befestigt werden. Hier trifft in verstärktem Grade dasselbe zu, was der Nationalliberale Noelle den Junkern hinsichtlich der Wahlkreisungleichheiten zurief: „... Ich glaube auch, dass gerade die Herren, die der Ansicht sind, dass dieses für Preussen geltende Wahlrecht im wesentlichen unverändert bestehen bleiben soll, alle Veranlassung haben, solche Monstrositäten, wie sie sich herausgebildet haben, möglichst zu beseitigen, damit später, wenn es noch schlimmer geworden ist und diese

¹⁾ „Ich habe im vorigen Jahr berechnet, dass, wenn in dem Wahlkreise Bochum-Dortmund, dem grössten der Monarchie, auch nur zwei Parteien sich gegenüberstehen würden, man mindestens 30 Stunden hinter einander brauchen würde, um die Wahlhandlung zu Ende zu bringen. Nun, meine Herren, denken Sie Sich einmal, es würden dort drei Parteien ernsthaft auftreten und es würde jedesmal zur Stichwahl kommen! Ich sehe nicht ein, wie sich ein Wahlcommissar finden wird, der die physischen Kräfte hätte, um die Wahlhandlung zu Ende zu bringen.“

Monstrositäten unter dem starken Druck, den sie ausüben, beseitigt werden sollen, nicht das ganze geltende Wahlrecht mit hinfortgerissen wird.“ Nach alledem wird, denke ich, kein Zweifel daran bestehen, dass die Verunmöglichung des Wahllacts nur als Mittel, den Stein in kräftiges Rollen zu bringen, in Betracht kommen kann.

Was die Frage der Wahltaktik betrifft, so dreht diese sich um den Punkt, ob und unter welchen Bedingungen wir die Freisinnigen unterstützen sollen. Hier können, denke ich, zwei hier und da geäußerte Auffassungen ganz ausser Betracht kommen: der Gedanke eines freisinnig-socialistischen Wahlcartells und der Gedanke, dem Freisinn für seine verschiedenen Sünden dadurch eine „Lection“ zu geben, dass man seine Candidaten überall durchfallen lässt. Ein regelrechtes Wahlcartell mit den Freisinnigen ist eine Unmöglichkeit. Nicht, dass irgend ein Princip dagegen spräche oder schon der Classencharakter der freisinnigen Partei allein ein solches Cartell unmöglich machte. Ein Princip, das Wahlbündnisse ein für allemal verbietet, giebt es nicht, und der Freisinn könnte, wie Beispiele aus anderen Ländern zeigen, trotz seiner gemischten Zusammensetzung immer noch bündnisfähig sein, wenn seine Leitung eine andere wäre. Aber sie ist eben, wie sie ist, und hat ihren Weitblick erst jüngst wieder so deutlich documentiert, dass kein Mensch mit gesunden Sinnen daran denken kann, von ihr eine Politik zu erwarten, die ein Cartell mit ihr möglich machte.

Ebensowenig ist an eine generelle S t r a f p o l i t i k wider den Freisinn zu denken. Zwar, wie die Dinge zur Zeit liegen, und wenn es sich nur um die innerparlamentarischen Vorgänge handelte, so würde zweifelsohne sehr wenig am Gang der preussischen Gesetzgebung geändert, wenn auch der letzte Freisinnige aus dem preussischen Landtag verschwände; aber erstens hat es sich für die Socialdemokratie noch immer am vorteilhaftesten erwiesen, wenn sie dem Freisinn nicht mit dessen schofler, sondern mit ihrer soliden Münze zahlte, und dann ist selbst das Wenige, was die Freisinnigen im Landtage thun, gerade dann besser, als gar nichts, wenn unsererseits ein ernsthafter Versuch gemacht werden soll, das jetzige Landtagswahlsystem zu Fall zu bringen. Es wird alsdann jeweils von Wichtigkeit sein, dass sich für das, was draussen geschieht, ein Resonanzboden, und sei er auch noch so schwach, im Hause selbst vorfindet. So werden unsere Genossen wohl überall da, wo sie nicht stark genug sind, Anspruch auf eigene Abgeordnete zu erheben, entweder schlechtweg oder unter gewissen Bedingungen für den Freisinnscandidaten stimmen. Wo sie aber genug Wahlmänner haben, um Anspruch auf eigene Vertreter erheben zu können, da wird man es meines Erachtens ihnen überlassen müssen, ob sie es für angemessen halten, die Freisinnigen kategorisch vor die Wahl zu stellen, entweder ihnen ein Mandat abzutreten oder sämtlicher socialistischer Stimmen verlustig zu gehen. Hoffentlich werden auch die Wahlkreise nicht gänzlich fehlen, wo unsere Genossen genügend Wahlmänner durchsetzen, um socialistische Abgeordnete ganz aus eigener Kraft ins Parlament schicken zu können.

Wie sich bei allerorts energischer Beteiligung der Socialdemokratie das Wahlresultat schliesslich stellen wird, lässt sich schwer im voraus berechnen. Soviel ist jedoch sicher, dass sie allein nicht genügen wird, die conservativ-klericale Mehrheit zu zertümmern. Sie wird darum auch allein nicht genügen, die Abschaffung des Dreiclassenwahlsystems als unabweisbare Forderung auf die Tagesordnung zu bringen. Sie kann eine starke ausserparlamentarische Action stützen, aber sie wird sie schwerlich überflüssig machen.

Darüber gilt es sich klar zu werden und je nachdem entsprechende Massnahmen ins Auge zu fassen. Und dazu möchte ich noch folgendes bemerken:

Die Legislaturperiode des Landtags ist wie die des Reichstags fünfjährig. Wird der Landtag im nächsten Jahre nach dem jetzigen Wahlsystem gewählt,

so haben wir voraussichtlich bis zum Jahre 1908 mit einer junkerlich-klericalen Landtagsmehrheit zu rechnen. Läge es in unserer Macht, so müssten wir daher alles anbieten, noch *vor* Ablauf der jetzigen Legislaturperiode die Wahlreform auf die Tagesordnung zu bringen. Das wird in der Weise kaum möglich sein, dass wir die Landtagsmehrheit nötigen, sie aufzunehmen. Aber einiges kann doch geschehen, die Herren mit ihr zu beschäftigen und dafür zu sorgen, dass die Sache ihnen unbequem wird. Die Petition der Stadt Charlottenburg, aus dem Wahlkreisungeheuer Teltow-Beeskow-Storkow ausgesondert zu werden und die Rechte eines selbständigen Wahlkreises zu erlangen, bietet einen Anlass, die Sache zur Sprache zu bringen. Die in demselben Wahlkreis gelegene Gemeinde Rixdorf wird, wie man hört, dem Beispiel Charlottenburgs folgen, und es giebt noch eine ganze Anzahl von Gemeinden, die nach ihrer Volkszahl Anspruch darauf hätten, selbständige Wahlkreise zu bilden. Wo in den Gemeindevertretungen solcher Ortschaften Socialdemokraten sitzen, sollten sie nicht unterlassen, Anträge auf Erhebung der gleichen Forderung zu stellen. Es wird dies dazu beitragen, der übermütigen Landtagsmehrheit etwas Wechselkude einzupauken.

Ferner ist zu überlegen, ob es nicht auch einen Weg giebt, vom Reichstag her wider die Privilegienwirtschaft im preussischen Landtag loszuziehen. Wie seinerzeit die Liberalen beantragten, dass jeder Bundesstaat eine verfassungsmässige Volksvertretung haben solle, so steht uns schwerlich etwas im Wege, den Antrag einzubringen, dass in jedem Bundesstaat die Landesvertretung auf Grund des allgemeinen, directen und gleichen Wahlrechts zu bilden sei. Solch ein Antrag würde Gelegenheit bieten, die Schmach des Festhaltens am Dreiclassenwahlssystem von der Tribüne herab einmal gründlich zu beleuchten und zugleich die Conservativen, Freiconservativen, Centrumsleute etc. einmal vor dem Tribunal des Wahlrechts zu belangen, das sie im Landtag so schnöde verleugnen. Auch unsere Sachsen könnten da mit ihren Wahlrechtsverkürzern ins Gericht gehen. Findet diese Anregung Anklang, so wird es nicht schwer fallen, einen solchen Antrag auszuarbeiten.

Es werden sich noch mancherlei Mittel ausfinden lassen, den entschlossenen Willen der Socialisten Preussens kund zu thun, den scandalösen Ausnahmezustand, dass $1\frac{1}{4}$ Million socialistischer Wähler in diesem Staate keine Vertretung haben, nicht länger stillschweigend zu ertragen. Ihn fortdauern lassen, hiesse die eigene Unmündigkeitserklärung unterschreiben. Die Zeit ist verstrichen, wo man den preussischen Landtag ignorieren durfte. Einmal auf die Tagesordnung gesetzt, darf die Landtagswahlreform nicht mehr von ihr verschwinden.

So gehen wir lebhaften Kämpfen entgegen. Die Debatten um den Zolltarif rütteln das öffentliche Interesse immer stärker auf. Es wird sich noch ganz wesentlich steigern, wenn der Tarif im Plenum zur Verhandlung kommt, und bei den Neuwahlen zum Reichstag seinen Höhepunct erreichen. Benutzen wir diese Spannung der Gemüther, auch einen tüchtigen Hieb gegen das Wahlprivilegium in Preussen zu führen. Hier wie dort ist es der gleiche Feind, den es unschädlich zu machen gilt.

Obstruction bei den preussischen Landtagswahlen?

Von

Julius Bruhns.

(Breslau.)

Nachdem die Frage: Beteiligen wir uns an den preussischen Landtagswahlen? durch den Beschluss des Mainzer Parteitags endgiltig im bejahenden Sinne entschieden ist, ist nunmehr die Frage

gestellt worden: Wie beteiligen wir uns an den preussischen Landtagswahlen? Diese ist in letzter Zeit sowohl in der Presse wie in Versammlungen der socialdemokratischen Partei erörtert worden. Es könnte scheinen, als ob man etwas zu früh damit begonnen habe. Liegen der Partei doch wichtigere Fragen zeitlich näher, besonders die der Reichstagswahlen, die im Juni nächsten Jahres stattfinden werden, während zum preussischen Abgeordnetenhaus erst im October desselben Jahres gewählt wird. Wenn man aber bedenkt, dass nach Lage der Verhältnisse der Parteitag der deutschen Socialdemokratie gezwungen sein wird, die wichtigen taktischen Fragen dieser nur scheinbar rein preussischen Angelegenheit zu entscheiden, kommt man doch zu einer anderen Anschauung. Da der nächstjährige Parteitag wieder frühestens im September tagen wird, in darauf folgenden Monat aber schon die Landtagswahlen stattfinden, würde eine Erledigung der taktischen Fragen auf jenem Parteitag viel zu spät kommen. Wir werden also gezwungen sein, den diesjährigen Parteitag in München über diese Fragen entscheiden zu lassen. Und da dürfte die vorhergehende Erörterung über das Wie unserer Beteiligung in Presse und Versammlungen der Partei eher viel zu spät als zu früh begonnen haben.

Man könnte sagen, dass die Erledigung dieser Frage auf einem eigens zu diesem Zweck berufenen preussischen Parteitage vorgenommen werden könnte. Und thatsächlich ist ein solcher Vorschlag in der Parteipresse gemacht worden. Aber einmal dürfte die Ausführung des Vorschlags erheblichen äusseren Schwierigkeiten begegnen. Fehlt uns doch in Preussen die Voraussetzung zur Bildung einer solchen Körperschaft, die zusammenhängende Organisation, vollständig. Dann aber handelt es sich hier um Fragen von so allgemeiner Bedeutung für die Gesamtpartei, dass, selbst wenn die vorerwähnte Schwierigkeit leicht beseitigt werden könnte, man doch im Interesse der Partei die Erledigung der Landtagswahlfrage durch den allgemeinen Parteitag wünschen muss.

Die Bedeutung der Angelegenheit für die gesamte Partei ergibt schon die Frage eines etwaigen Compromisses mit dem Freisinn. Ohne Compromisse werden wir kaum ein Mandat erlangen, und andererseits werden mindestens dreissig freisinnige Mandate nur mit unserer Wahlhilfe zu erlangen sein. Der Mainzer Parteitag hat die Frage, ob wir Bündnisse mit bürgerlichen Parteien schliessen sollen, durch den Beschluss, mit eigenen Wahlmännern vorzugehen, keineswegs verneint. Er hat die Möglichkeit, solche Bündnisse zu schliessen, vielmehr ausdrücklich vorgesehen in dem Beschluss, dass „ohne Zustimmung des als Centralwahlcomité fungierenden Parteivorstandes keine Abmachungen mit bürgerlichen Parteien getroffen werden dürfen“. Und wir werden sehr ernstlich zu prüfen haben, ob der Beschluss, nur mit eigenen Wahlmännercandidaten aufzutreten, aufrechtzuerhalten ist. In vielen Urwahlbezirken finden wir keine socialdemokratischen Candidaten für die Wahlmannsposten. Sollen die socialdemo-

kratischen Urwähler sich deshalb der Wahl enthalten? Oder sollen sie nicht lieber gleich für den freisinnigen Candidaten stimmen, mit dem wir dann bei den Abgeordnetenwahlen vielleicht zusammengehen, um ein Mandat auch für uns zu erringen? Sollen wir bei Stichwahlen beiseite stehen und den freisinnigen Wahlmannscandidaten gegen den konservativen unterliegen lassen? Oder sollen wir nicht besser den freisinnigen unterstützen und in anderen Bezirken von ihm für unsern Wahlmannscandidaten die gleiche Hilfe beanspruchen, damit die Zahl unserer wie die der freisinnigen Wahlmänner möglichst gross wird gegenüber der Zahl der konservativen Wahlmänner? Diese und eine Reihe ähnlicher Fragen müssen rechtzeitig und erschöpfend beantwortet werden, wenn wir nicht gewaltige Kräfte nutzlos vergeuden und ziel- und planlos in den neuen Kampf ziehen wollen. Der Gesamtparteitag ist der richtige Ort, diese taktisch hochwichtigen Fragen zu entscheiden.

Vielleicht macht sich aber die Erörterung dieser Fragen ganz unnötig. Ist doch in der Discussion der Vorschlag aufgetaucht und lebhaft aufgenommen worden, unsere Beteiligung an den nächsten preussischen Landtagswahlen zu einer besonderen Art *Obstruction* gegen das scandalöse Dreiclassenwahlssystem zu gestalten. Dieser interessante Plan geht nach zwei Richtungen. Zunächst will er die Massen unserer Parteigenossen und Anhänger zu einer allgemeinen Beteiligung an den Urwahlen veranlassen und zu diesem Zweck eine allgemeine Arbeitsruhe für den Wahltag, eine Art Generalstrike, herbeiführen. Die unglaublich kniffigen und sehr zeitraubenden Bestimmungen über den Wahlact sollen in möglichst raffinierter Weise benutzt werden, um in Zusammenarbeit mit der Massenbeteiligung der Urwähler das Zustandekommen der Wahlen überhaupt unmöglich zu machen. Genosse Dr. Leo Arons hat in einer Wahlvereinsversammlung in Berlin ausgeführt, dass unter genauer Benutzung aller Wahlvorschriften und unter der Voraussetzung stärkster Wahlbeteiligung die Urwahl unter Umständen Tag und Nacht dauern könne.

Der Obstructionsplan erstreckt sich aber auch auf die Wahl der Abgeordneten. Hier hat Genosse Arons herausgerechnet, dass bei geschickter Benutzung der Wahlvorschriften in einem Wahlkreis mit 1200 Wahlmännern und drei, immer in besonderen Wahlgängen zu wählenden, Abgeordneten die Wahl mindestens 120 Stunden dauern müsste, ungerechnet die für Nebenarbeiten, Störungen der Wahlhandlung etc. aufzuwendende Zeit. Jeder durch die socialdemokratische Taktik etwa erforderlich werdende neue Wahlgang würde weitere 20 Stunden erfordern. So würden die Wahlen überhaupt nicht zu stande kommen, wenn die Socialdemokraten dafür sorgten, dass die gesetzlichen Bestimmungen streng innegehalten würden, meinte Genosse Arons am Schlusse seines mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrags. Und die Aronssche Idee hat dann nicht nur in Berlin und im Vorwärts, sondern auch in der Parteipresse der Provinz, wie überhaupt in Partekreisen Aufsehen erregt.

Dass dieser Obstructionsplan auf den ersten Blick etwas Bestechendes hat und ganz besonders geeignet ist, die nicht geringe Zahl Genossen, die entschieden gegen jede Beteiligung waren und sich nur ungern dem Parteitagsbeschlusse fügen, mit der nun einmal zu erfüllenden harten Pflicht auszusöhnen, ist nicht zu leugnen. Aber gegen diesen Plan lassen sich doch auch sehr schwerwiegende Gründe geltend machen, und es soll die wesentliche Aufgabe des vorliegenden Artikels sein, einige dieser Gründe hier vorzuführen. Ist doch Verfasser des selben durch den Umstand, dass er zweimal — in den Jahren 1898 und 1900 — berufen war, in der Leitung unserer Wahlorganisation in Breslau den Landtagswahlkampf mitzumachen, in den Besitz einiger Erfahrungen gekommen, die zum Teil vielleicht auch für den bevorstehenden allgemeinen Wahlkampf verwendbar sind.

Wenn der Obstructionsplan gelingen sollte, also das Zustandekommen ordnungsgemässer Wahlen in einer grösseren Anzahl Wahlkreise verhindert würde, so wäre damit zunächst noch keineswegs gesagt, dass nun auch der eigentliche Zweck der Obstruction erreicht sei, nämlich die Schaffung einer unabweisbaren Notwendigkeit für die Junker und ihre Regierung, eine Aenderung bezw. eine Verbesserung des unhaltbaren Wahlsystems herbeizuführen. In der Fähigkeit, politische Blamagen zu ertragen, steht die preussische Regierung anerkanntermassen unerreicht da. Aber es erübrigt sich, die mehr oder minder grosse Unwahrscheinlichkeit, mit der Obstruction dieses Ziel zu erreichen, hier zu erörtern, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass die Obstruction selbst überhaupt nicht oder doch nicht in dem gewollten Umfange gelingen wird. Und dass diese Wahrscheinlichkeit und mehr als eine solche vorliegt, will ich in den folgenden Darlegungen nachzuweisen versuchen.

Auf der Hand liegt, dass eine Obstruction — immer in dem oben geschilderten Sinne — bei den Urwahlen und bei den Abgeordnetenwahlen unmöglich ist. Denn das Gelingen derselben bei den Urwahlen würde in eben dem Grade, wie es erreicht wird, das Gelingen derselben bei den Abgeordnetenwahlen verhindern. Wenn wir bei den Urwahlen in den Bezirken, deren Wähler in ihrer Mehrheit uns gehören, die Wahl der Wahlmänner durch die geschilderte Obstruction vereiteln — und nur in solchen Bezirken sind wir doch dazu im stande —, dann fehlen uns zur Obstruction bei der Abgeordnetenwahl die dazu erforderlichen Wahlmänner. Allerdings stützt man sich auf den Umstand, dass die Wähler der zweiten und ersten Abteilung, die nach dem Wahlreglement erst nach Erledigung der Wahl in der dritten Abteilung zur Abstimmung kommen, infolge der viele Stunden, vielleicht Tag und Nacht dauernden Wahl in der dritten Abteilung davonlaufen werden, wodurch in vielen Urwahlbezirken überhaupt keine Wahl zu stande kommen würde. Das ist aber nicht ganz richtig. Der § 20 des Wahlreglements sagt nämlich: „Wenn in einem Urwahlbezirk die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu stande gekommen . . . , so

ist . . . vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl . . . anzuordnen.“ Es würde also der Behörde ein Leichtes sein, an einem der nächsten Tage für die Urwähler erster und zweiter Abteilung eine nochmalige Wahl zu veranstalten, während die Wähler der dritten Abteilung nicht nochmals geladen würden und auch nicht geladen zu werden brauchten, denn die Wahl in ihrer Abteilung wäre ja nicht wegen „Nichterscheins“, sondern wegen „Zuvieleerscheinens“ von Wählern nicht zu stande gekommen. Und den Fall hat das Wahlreglement natürlich nicht vorgesehen. Wir hätten demnach durch die Obstruction nur die Wahl unserer eigenen Wahlmänner verhindert.

Aber auch abgesehen von dem verfehlten Resultat der Obstruction bei den Urwahlen wäre diese Obstruction durchaus nicht einmal so sicher zu erzielen, wie das auf dem ersten Blick der Fall zu sein scheint. Genosse Arons geht von der Annahme aus — ich citiere hier nach dem Bericht des Vorwärts über seinen Vortrag in den Arminhallen zu Berlin, dessen Richtigkeit meines Wissens von Arons nicht bemängelt wurde, — dass ein Urwahlbezirk dritter Abteilung durchschnittlich 368 Wähler habe. Und er berechnet nun, dass, wenn sich von diesen 368 Wählern nur 240 beteiligen und vorschriftsmässig ihre Stimme abgeben, das, eine Minute für jede Stimmabgabe gerechnet, für den ersten Wahlgang 4 Stunden und für die Stichwahl weitere 4 Stunden dauern würde, immer unter der Voraussetzung, dass die Wahl unter günstigsten Umständen vor sich gehe. Dieser Berechnung muss ich auf Grund meiner Erfahrungen entschieden widersprechen. Selbst, wenn ich annehme, dass Genosse Arons bei der Feststellung der Durchschnittsziffer von 368 Wählern eines Urwahlbezirks einen sogenannten Doppelbezirk (der sechs Wahlmänner wählt, während in der Regel nur Wahlbezirke für drei Wahlmänner gebildet werden sollen) im Auge hat, erscheint mir die von ihm angegebene Durchschnittszahl viel zu hoch. Vielleicht gilt sie für Berlin, — was ich im Augenblick nicht feststellen kann —, für Breslau aber kam im Jahre 1898 nur eine Durchschnittsziffer von 280 Wählern dritter Abteilung auf einen Doppelbezirk, von 150 Wählern auf einen einfachen Bezirk, und annähernd die gleichen Durchschnittsziffern ergaben sich 1893 für ganz Preussen. Ist schon diese Thatsache geeignet, Arons' Berechnungen zu erschüttern, so noch mehr die weitere, dass Doppelbezirke überhaupt eine Ausnahme bilden und deshalb als Grundlage einer solchen Berechnung gar nicht verwendet werden dürfen. In Breslau waren 1898 von insgesamt 422 Urwahlbezirken 401 einfache und nur 21 Doppelbezirke, und in anderen mir bekannten schlesischen Wahlkreisen ist das Verhältnis der einfachen zu den Doppelbezirken noch günstiger. Vielleicht ist das Verhältnis in Berlin ein anderes, jedenfalls aber dürfen deshalb nicht die Berliner Verhältnisse zum Massstab für das ganze Land genommen und darf nach ihnen nicht die Möglichkeit der Obstruction berechnet werden.

Aus obigem ergibt sich leicht der ziffernmässige Nachweis,

dass Arons' Berechnung unrichtig ist. Wir haben in der Regel mit durchschnittlich 150 Urwählern es in einem Bezirk zu thun, statt mit 368. Ganz ausgeschlossen erscheint mir, dass wir selbst in Berlin von 368 Wählern 240, das sind 65 %, an die Wahlurne bringen werden. Ich bin nicht optimistisch genug, bei der ersten allgemeinen Beteiligung unserer Partei an den Landtagswahlen in Preussen auf mehr als durchschnittlich 40 % zur Wahl erscheinende Wähler der dritten Abteilung selbst in den Grossstädten zu hoffen, abgesehen vielleicht von Berlin. Aber nehmen wir selbst an, dass die Beteiligung 50 % betragen werde, so würden doch durchschnittlich nur 75 Wähler in einem einfachen Wahlbezirk und 140 in einem Doppelbezirk für die Obstruction in Betracht kommen. Wenn man nun aber selbst das Doppelte der Zeit, die zur Stimmabgabe für jeden einzelnen Wähler erforderlich sein soll, also zwei Minuten nimmt, was garnicht berechtigt erscheint, so kommen doch immer 150 bzw. 280 Minuten, also nur reichlich 2—4 Stunden für den Wahlgang heraus. In Breslau dauerte 1898 in einem einfachen Bezirk in der Regel die Wahlhandlung eine halbe bis dreiviertel Stunde, in Doppelbezirken und bei Stichwahlen bis zu zwei Stunden, darüber hinaus aber in keinem Falle. Die Wahlbeteiligung betrug in der dritten Abteilung im Durchschnitt 30,4 %, in einzelnen Arbeiterbezirken aber erheblich mehr.

Das hier Ausgeführte dürfte genügen, nachzuweisen, dass eine Obstruction bei den Urwahlen mit einiger Aussicht auf Erfolg nicht durchzuführen ist und dass, wenn und wo eine solche doch ausführbar wäre, sie nicht uns, sondern unseren Gegnern nützen würde, indem sie diese von unserer Mitwirkung bei den Abgeordnetenwahlen befreite. Selbst wenn wir durch die Obstruction in grösserer Zahl Urwahlen verhindern würden, könnten wir diese Thatsache noch nicht einmal moralisch und agitatorisch als eine beachtenswerte Kundgebung der dritten Wählerclassen, der Classe der Armen und Unterdrückten ausgeben. Die Drittelung der Steuerbeträge in den einzelnen Urwahlbezirken wirbelt Arm und Reich im buntesten Durcheinander in den drei Wählerclassen umher, wenn auch der endliche Effect des lächerlichen und empörenden Wahlsystems natürlich die brutale Herrschaft des grossen Geldsacks ist. Immerhin soll hier darauf hingewiesen werden, dass bei den letzten Landtagswahlen in einem Urwahlbezirk ein Steuersatz von 4,95 Mark (davon drei Mark fingierte Steuer) zur Wahl in der ersten Abteilung, in einem anderen Urwahlbezirk eine Steuerleistung von 8484 Mark nur zur Wahl in der dritten Abteilung berechnete.

Wenden wir uns nunmehr zur Obstruction bei den Abgeordnetenwahlen. Hier liegt die Sache zweifellos erheblich günstiger, ja hier kann von der Möglichkeit einer erfolgreichen Obstruction unter bestimmten Voraussetzungen sicher geredet werden. Allerdings nicht in dem Masse, wie es Arons darstellt. Arons berechnete die Dauer eines Wahlgangs in einem Wahlkreise mit 1200 Wahlmännern

auf 20 Stunden, indem er für die Stimmabgabe eines jeden Wahlmannes eine Minute Zeit berechnete. Das widerspricht meiner Erfahrung. In Breslau brauchten wir regelmässig ungefähr vier Stunden für jeden Wahlgang bei etwa 1300 Wahlmännern. Allerdings würden vielleicht die von Arons berechneten zwanzig Stunden herauskommen, wenn jeder Wahlmann auf sein Recht bestände, den Namen des zu wählenden Candidaten selbst in die Liste einzutragen. Aber das könnten wir doch, wie bei den Urwahlen, so auch bei den Abgeordnetenwahlen nur von unseren Parteigenossen erwarten, und diese würden wenigstens bei den Abgeordnetenwahlen nur einen Bruchteil der Wahlmännerschaft bilden.

Wir würden also die Dauer eines Wahlganges in den grossen, mehr als zwölfhundert Wahlmänner umfassenden und daher für die Obstruction besonders in Betracht kommenden Wahlkreisen nicht sehr verlängern können. Dagegen könnten wir mit Erfolg die Zahl der Wahlgänge erheblich vermehren, vorausgesetzt, dass wir so viel Wahlmänner besitzen, um das Zustandekommen einer absoluten Mehrheit für einen gegnerischen Abgeordneten zu verhindern. Die Breslauer Landtagswahl von 1900 bietet dafür ein geradezu classisches Beispiel. Die Conservativen und Klericalen hatten 615 Wahlmänner, die Freisinnigen 549, die Socialdemokraten 100. Die Gesamtzahl der anwesenden und abstimmenden Wahlmänner betrug also 1264, die absolute Mehrheit demnach 633. Bekanntlich stimmten die Socialdemokraten gleich im ersten Wahlgange geschlossen für den freisinnigen Candidaten, so dass dieser mit 649 gegen 615 Stimmen gewählt war. Wenn die Breslauer socialdemokratischen Wahlmänner jedoch auf Obstruction mit dem Zwecke der Verhinderung des Zustandekommens der Abgeordnetenwahlen ausgegangen wären, hätten sie ihr Ziel sicher erreichen können. Das Wahlreglement bestimmt nämlich, dass, wenn im ersten Wahlgange kein Candidat die absolute Mehrheit hat, engere Wahl stattfindet, bei der keinem Candidaten die Stimme gegeben werden darf, der bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme erhielt. Ist auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so findet ein neuer Wahlgang statt, in welchem aber immer nur der Candidat ausfällt, welcher die wenigsten Stimmen hatte und so fort, bis ein Candidat die absolute Mehrheit hat. Stehen hierbei mehrere Candidaten in der geringsten Stimmenzahl gleich, so wird durch das Los der Ausscheidende bestimmt. Eine geschickte Verteilung der hundert socialdemokratischen Wahlmännerstimmen auf zwölf verschiedene Candidaten hätte nun vierzehn Wahlgänge erforderlich gemacht, ehe ein Candidat die absolute Mehrheit erlangen konnte. Nebenbei hätte vom dritten ab vor jedem folgenden Wahlgang erst eine Auslosung zwischen den socialdemokratischen Candidaten mit der gleichen geringsten Stimmenzahl stattfinden müssen. Die folgende Tafel mag das Bild dieser eigenartigen Abgeordnetenwahl etwas näher veranschaulichen:

Wahlgang	Conserv.	Freisinn.	Socialdemokratische Candidaten													Abgeb. Stimmen	Absolute Mehrheit
			A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.	L.	M.	Insges.		
I.	615	549	2	3	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	100	1264	633
II.	-	-	2	3	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	100	.	.
III.	-	-	-	5	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	100	.	.
IV.	-	-	-	-	6	6	8	9	10	11	11	12	13	14	100	.	.
V.	-	-	-	-	-	8	8	10	11	12	12	12	13	14	100	.	.
VI.	-	-	-	-	-	-	10	10	12	13	13	13	14	15	100	.	.
VII.	-	-	-	-	-	-	-	12	12	14	14	15	16	17	100	.	.
VIII.	-	-	-	-	-	-	-	-	14	14	16	17	18	21	100	.	.
IX.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	16	21	22	25	100	.	.
X.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	21	21	27	31	100	.	.
XI.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	27	46	100	.	.
XII.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50	50	100	.	.
XIII.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	100	100	.	.
XIV.	615	649	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	.	.

Also vierzehn Wahlgänge, bis endlich einer der drei Abgeordneten Breslaus gewählt ist! Rechnet man statt der bisher gebrauchten vier Stunden für den Wahlgang infolge der von den socialdemokratischen Wahlmännern geübten eigenhändigen Eintragung ihrer Candidaten wie infolge der zehn Mal stattfindenden Auslosung von Candidaten nur eine Verlängerung um eine Stunde pro Wahlgang, so braucht man zur Wahl des einen Abgeordneten $5 \times 14 = 70$ Stunden! Die Wahl der drei Abgeordneten Breslaus hätte also, da das Spiel munter fortgesetzt werden konnte, nicht weniger als 210 Stunden, fast neun Tage und Nächte dauern müssen! Das Beispiel ist ja nur theoretisch zu verwerten, die Praxis würde sich jedenfalls etwas anders stellen, immerhin aber genügt es, nachzuweisen, dass in Fällen, wie dem Breslauer, durch eine geschickte Benutzung der bestehenden Wahlvorschriften in der That die Wahl der Abgeordneten verhindert werden kann.

Sollen wir nun diesen Weg gehen? Ich sage trotz alledem: Nein! Dazu bestimmen mich folgende Gründe: Die Zahl der grossen Wahlkreise, in welchen die oben dargestellte Obstruction mit Erfolg durchgeführt werden könnte, ist verhältnismässig klein. Nehmen wir als Grenze die Zahl von mehr als 1200 Wahlmännern für den Wahlkreis, dann haben wir 1903 nur 11 solcher Kreise mit 27 Abgeordneten. Von diesen Wahlkreisen würden für unsere Obstruction aber alle diejenigen wieder ausfallen, in welchen es uns nicht gelingt, durch die Stimmen unserer Wahlmänner den Ausschlag zu geben. Wie viele das sein werden, entzieht sich heute jeder Berechnung. Nehmen wir einmal an, dass wir durch unsere Obstruction die Wahl von zwanzig Abgeordneten verhindern könnten. Wenn das die Wirkung nach sich zöge, dass nun, weil Wahlen nicht ordnungsmässig zu stande gekommen, das Abgeordnetenhaus functionsunfähig geworden wäre und nicht zusammentreten könnte, so wäre unser Ziel erreicht. Davon kann

jedoch nicht die Rede sein. Die gewählten 413 Herren würden ganz vergnügt weiter tagen und um so vergnügter, als sie nun wahrscheinlich den letzten Rest wenn auch schwächerer bürgerlicher Opposition los sein würden. Würde doch die Verhinderung von Abgeordnetenwahlen durch unsere Obstruction unzweifelhaft in erster Reihe den Freisinnigen die Mandate vorenthalten. Dass wir aber gerade diese Wirkung unserer Obstruction wollen, wird niemand von uns behaupten. Indes, selbst wenn auch einige Conservative daran glauben müssten, würde das die Wirkung nicht sonderlich erhöhen.

Aber die moralische Wirkung unseres Vorgehens! Gewiss, blamabel wäre die Sache ja für die Herren von der Regierung und für manch andere Leute sehr. Aber ob diese Blamage ausreichend wäre, das ganze Wahlsystem unmöglich zu machen, es verschwinden zu lassen, wie Genosse Arons hofft, das will mir doch sehr, sehr zweifelhaft erscheinen. Vielleicht wird diese Frage den Kernpunkt der weiteren Debatte bilden.

Schliesslich darf ein Umstand nicht ausser Acht gelassen werden, der uns jedes Kopferbrechens über die Frage der Obstruction entheben könnte, der nämlich, dass die preussische Regierung selbst noch vor den zukünftigen Landtagswahlen uns jede Möglichkeit zur Obstruction nehmen kann. Dazu wäre sie viel leichter in der Lage, als mancher glaubt. Weiss man doch vielfach nicht, dass bei den famosen Einzelheiten des preussischen Dreiclassenwahlsystems zwischen gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen unterschieden werden muss, welche letztere jeden Augenblick geändert werden können. Der § 32 des Gesetzes weist dem Staatsministerium die Aufgabe zu, die zur Ausführung desselben erforderlichen näheren Bestimmungen „in einem zu erlassenden Reglement“ zu treffen, und dieser Aufgabe hat sich seiner Zeit das Staatsministerium, unter Mitwirkung unseres Exgenossen Miquel, mit einem bewundernswerten Geschick unterzogen. Nach dem Wahlgesetz könnte der Vollzug der Urwahlen ähnlich so geordnet werden, wie bei den Stadtverordnetenwahlen in Preussen, dergestalt, dass die dritte Abtheilung vielleicht von 8 Uhr früh bis nachmittags 2 Uhr, die zweite von 3—5 Uhr und die erste um 5 Uhr nachmittags wählt. Statt dessen lässt das Reglement die Wähler sämtlicher Abtheilungen zu gleicher Zeit zu einer Wahlversammlung zusammentreten. Selbst die öffentliche Abstimmung könnte auf dem Wege des Reglements beseitigt werden. Aber auch all die kniffigen, in ihren Consequenzen lächerlichen oder ungeheuerlichen Bestimmungen über den Vollzug der Urwahlen wie der Abgeordnetenwahlen, jene Bestimmungen, auf deren Ausführung wir unsere Obstruction begründen wollen, stehen nicht im Wahlgesetz, sondern im Wahlreglement. Sie können in der erstbesten Sitzung des preussischen Staatsministeriums geändert werden und zwar so, dass jede Möglichkeit einer Obstruction fortfällt, ohne dass die grundlegenden „Schönheiten“ des Dreiclassenwahlsystems irgendwie

berührt werden. Die Nationalzeitung hat daher auch bereits in einem am 9. August erschienenen Artikel die Regierung dringend aufgefordert, das Wahlreglement zu ändern, um damit die angedrohte Obstruction der Socialdemokraten sicher zu verhindern. Ist doch auch das jetzt geltende Reglement im September 1893 ohne Mitwirkung des Landtages auf dem Verwaltungswege erlassen worden.

Aber abgesehen von der hier gezeigten Eventualität, die nur eintreten dürfte, wenn die Regierung die jetzt von den Socialdemokraten angedrohte Obstruction aus irgend einem Grunde fürchten sollte, müssen sich die Befürworter dieser Obstruction jedenfalls sagen, dass das Gelingen derselben die Erringung socialdemokratischer Mandate zum Landtag unbedingt ausschliesst. Genosse Arons hat das auch zugegeben; er sagt, nach dem Vorwärts, dass die Wahl von socialdemokratischen Abgeordneten vorerst nicht von so grosser Bedeutung sei, die Hauptsache sei, zu zeigen, dass dies Wahlsystem unmöglich sei, dass es verschwinden müsse. Ganz richtig, sofern diese Hauptsache durch die Obstruction wirklich erzielt werden kann. Ich glaube gezeigt zu haben, dass das nicht möglich, mindestens äusserst unwahrscheinlich ist. Wir sollten daher, nach meiner Meinung, den fast aussichtslosen, aber schwere Opfer und Mühen erfordernden Obstructionsplan fallen lassen und unsere ganze Kraft auf die Erringung von Mandaten legen. Welch hohen agitatorischen Wert die Anwesenheit auch nur einiger socialdemokratischer Vertreter im preussischen Landtage haben würde, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden.

Suchen wir also am Tage der Urwahlen die Massen an die Landtagswahlurnen zu bringen, als ob wir obstruieren wollten, und benutzen wir ihr Erscheinen zur Erringung von möglichst vielen Wahlmännermandaten. Suchen wir dann den so gewonnenen Einfluss auf die Abgeordnetenwahlen zur Erringung möglichst vieler socialdemokratischer Mandate für den Landtag zu benutzen. Der Münchener Parteitag hat die dabei zu beachtende Taktik festzulegen. Gelingt die Erringung eigener Mandate hier und da nicht, nun wohl, dann versuchen wir in solchem Falle, falls die Situation günstig—das sollte sorgsam geprüft werden—, die oben geschilderte Obstruction bei der Wahl der Abgeordneten anzuwenden, und blamieren damit ganz beiläufig das preussische Dreiclassenwahlssystem und seine Beschützer gehörig. Hüten wir uns aber vor einer die Ehre und die Kräfte der Partei stark engagierenden allgemeinen Obstruction bei den preussischen Landtagswahlen, da eine solche das erstrebte Ziel nicht erreichen würde und daher weder in unserem Interesse noch in dem der von uns vertretenen entrechteten Masse des preussischen Volkes liegen kann.

Wie steht es in Wirklichkeit mit dem Zolltarif?

Von

Max Schippel.

(Berlin.)

Innerhalb der Reihen der S a m m e l p o l i t i k e r heben sich neuerdings immer deutlicher z w e i R i c h t u n g e n gegen einander ab.

Der eine Teil der Zöllner wünscht und hofft heute noch, z u n ä c h s t im Reichstagsplenum den Zolltarif zu erledigen, um dann, von diesem durch Bundesratszustimmung zum Gesetz erhobenen autonomen Tarif ausgehend, Verhandlungen mit dem Auslande zu eröffnen und neue Handelsverträge abzuschliessen — der andere Teil glaubt ruhiger und sicherer dem Ziele entgegenzusteuern, wenn dem Reichstagsplenum z u n ä c h s t ein fertiger Kern von *Handelsverträgen* z u n ä c h s t Schlucken vorgesetzt wird, um *später* (oder auch in unlösbarer Verbindung damit) den autonomen *Tarif* zu erledigen, der alsdann noch deutlicher als sonst den Charakter eines Differentialtarifes gegen ausserhalb der Vertragssphäre bleibende Staaten annehmen und sich so mit einer gewissen inneren Folgerichtigkeit und Notwendigkeit aus den Vertragszollsätzen von selber ergeben würde.

Um also (im Anschluss an die Ziffern der Regierungsvorlage) durch eine kurze gemeinverständliche Formel den Unterschied zusammenzufassen: Die eine Richtung bleibt darauf bestehen, dass zunächst gesetzgeberisch, durch Einigung von Reichstag und Bundesrat, ein autonomer Zoll von 6 Mark für Roggen und 6,50 Mark für Weizen durchzusetzen sei, um in der Folgezeit zu Handelsabkommen mit einem Vertragssatz von 5 Mark und 5,50 Mark fortzuschreiten. Die andere Richtung hält es für denkbar und für vorteilhafter, zunächst die R e g i e r u n g e n Deutschlands und einer Reihe von Auslandstaaten in Bewegung zu setzen und zu Vertragsentwürfen auf Grund eines 5 Mark- und 5,50 Mark-Zolles zu gelangen; da selbst die äusserste handelspolitische Linke im Reichstag wiederholt gebilligt hat, dass Nichtvertragsstaaten differentiell ungünstiger zu behandeln seien, so würde ein Zollzuschlag von 1 Mark für den weiter zu schaffenden „Kampftarif“ vielleicht noch immer auf Gegner, jedoch kaum auf eine gegnerische Obstruction stossen.

Das Ziel bliebe demnach in beiden Fällen das gleiche, nur die Wahl des einzuschlagenden Weges bliebe offen.

Ich komme weiter unten darauf zurück, wie die zweite, anfangs wenig beachtete Strömung schon seit langen Monaten in engeren Kreisen sich bemerkbar machte. Für die weitere Öffentlichkeit, die nun einmal in Deutschland einen ungläublichen Tiefstand des handelspolitischen Verständnisses und Urteils zeigt, kam sie plötzlich Mitte Juli in einer Kundgebung der Deutschen Industriezeitung zum allgemein sichtbaren Ausbruch. Da dieses Blatt nichts Geringeres als das Wochenorgan des Centralverbandes Deutscher Industrieller ist, so sei zunächst die Hauptstelle gegen die parlamentarische Verabschiedung der Tarifvorlage wörtlich wiedergegeben:

„Die Regierung sollte diese, Zeit und Kraft verbrauchenden, durchaus unsachlichen Verhandlungen... abbrechen und sich ganz und voll den Verhandlungen über den Abschluss eines neuen, für die späteren Verträge massgebenden Handelsvertrages zuwenden.

Sie ist berechtigt, diesen Verhandlungen irgend einen Tarif zu Grunde zu legen, den sie als zweckmässige Grundlage für ihr Werk erachtet. Würde sie dann einen *fertigen Handelsvertrag*... dem Reichstage vorlegen, so würde dieser nicht berechtigt sein, Einzelheiten nach Belieben zu ändern, sondern er würde nur das Ganze annehmen oder ablehnen können; es würde dann heissen: Friss, Vogel, oder stirb!“

Die Berliner Neuesten Nachrichten, denen man genügende Fühlung mit den Centren der Sammelpolitik zutrauen darf, wiegelten darauf allerdings sofort ab; „dieser gelegentliche Ausbruch des Unmutes hatte sicherlich nicht die Bedeutung, die man ihm auf freihändlerischer Seite unterzulegen suchte“. Auf diejenigen Unverbesserlichen, die in der grossindustriellen Kundgebung wieder einmal die unvermeidliche Absage an die ganze Sammelpolitik sahen, mag die Entgegnung vollkommen richtig zugeschnitten sein. Soli sie darüber hinaus noch weiter reichen, so wäre sie eine geflissentlich versuchte Vertuschung eines ganz unbestreitbaren, wirklich vorhandenen Bestrebens und müsste den Argwohn nur verstärken, dass man einen längst ernstlich verfolgten Plan durch vorzeitige Signalisierung nicht gefährdet sehen will. Die Berliner Neuesten Nachrichten erwiesen sich sogar, wenn sie die öffentliche Aufmerksamkeit weniger zu fürchten hatten, dem Plane selber zugethan, wenn auch erklärlicherweise unter manchen Einschränkungen. So schrieben sie schon im Januar:

„Der Rat, auf Grund des jetzigen Tarifentwurfs mit dem Auslande zu verhandeln und neue Verträge abzuschliessen, hat sicherlich manches für sich... Wirklich gangbar würde der Weg aber doch nur dann sein, wenn die Regierung die Sicherheit hätte, nicht nachträglich vom Reichstage gegenüber dem Auslande im Stiche gelassen zu werden.“¹⁾

Das war vor beinahe drei Vierteljahren, und seitdem ist dieser Ausweg aus den parlamentarischen Nöten doch nur willkommener und notwendiger geworden; sollte man sich seiner wirklich nicht mehr erinnern, oder stellt man sich nur so? Zudem zeigte sich ein paar Tage nach der Abwiegung das Blatt der rheinisch-westfälischen Grossindustrie viel weniger zugeknöpft und sprach ganz unumwunden von einer „Erledigung der Zollfrage vor den Neuwahlen“, auch ohne Zustandekommen der Tarifvorlage:

„Es ist der Regierung schon wiederholt der Rat gegeben worden, ohne Rücksicht auf die internen Zolltarifverhandlungen neue Handelsverträge mit einem Conventionaltarife zu vereinbaren. Dass die Regierung dazu befugt wäre, ist nicht zu bestreiten; ebensowenig, dass sich der Plan noch rechtzeitig ausführen liesse. Was die Reichsregierung in dieser Beziehung etwa zu thun gedenkt oder vielleicht schon gethan hat, steht dahin; jedenfalls ist die Behauptung nicht zu kühn, dass, wenn sie dem Reichstage im nächsten Frühjahr Handelsverträge mit den Minimalätzen des gegenwärtigen Entwurfs entsprechenden Getreidezöllen vorlegte, sich dafür eine Mehrheit finden würde.“

Ja, um den Wert der Ablehnung noch schärfer zu beleuchten: kurz vor dem missverständlichen „Unmutsausbruch“ hatten die Berliner Neuesten Nachrichten wortwörtlich geschrieben:

„Auch auf der Linken, wo man sehr wohl weiss, dass Industrie und Handel vor allem auf die Stabilität der Beziehungen zum Auslande Wert legen, würde man sich hüten, neue langfristige Handelsverträge selbst wenn sie die Getreidezölle des Minimaltarifs der gegenwärtigen Regierungsvorlage enthielten, zu gunsten eines von Tag zu Tag immer nur noch auf ein Jahr gesicherten Zustandes scheitern zu lassen...“

Die Regierung hat aus hochanerkanntenswerten Gründen der Loyalität mit dem Reichstage zunächst einen autonomen Tarif vereinbaren wollen, auf Grund dessen über neue Handelsverträge zu verhandeln wäre. Erweist es sich als unmöglich, zu einem solchen autonomen Tarif zu gelangen, so wäre es geradezu eine Beleidigung für die Regierung, wollte man von ihr voraussetzen, dass sie die Hände in den Schoos legen und die Dinge unter dem Damoklesschwert der Tag für Tag der Kündigung ausgesetzten Verträge nach Belieben laufen lassen werde. Sie ist durchaus in der Lage,

¹⁾ Vergl. Berliner Neueste Nachrichten vom 23. Januar 1902.

auch ohne neuen autonomen Tarif auf der Grundlage ihrer schwebenden Tarifvorlage mit fremden Regierungen zu verhandeln...

Der Ausfall der Zuckerabstimmungen wird das Ausland in der Ueberzeugung bestärken, dass Graf Bülow, was er mit ihm vereinbart, zu Hause auch durchzusetzen vermag. Graf Bülow würde wenig im allgemeinen wie in seinem eigenen Interesse handeln, wenn er diese Gunst der Situation nicht ausnützte, sofern in der Zolltarifcommission nicht bald ein Umschwung eintritt, der einen für die verbündeten Regierungen annehmbaren Abschluss der langen parlamentarischen Verhandlungen über den autonomen Tarif verbürgt.“

Damit ist, ohne dass man noch zwischen den Zeilen zu lesen braucht, so ziemlich alles zugestanden, was bisher von den Zöllnern gern bestritten wurde und was von der Gegenpartei nur als Vermutung oder Wahrscheinlichkeit ausgesprochen werden konnte.

Betrachten wir zunächst die mehr formale Seite eines solchen Verfahrens! Der ganz natürliche handelspolitische Geschäftsgang scheint hier geradezu auf den Kopf gestellt. Indes entspricht dieser modus procedendi, im Grunde genommen, einer alten Praxis, der des seligen deutschen Zollvereines nämlich. Dem Zollverein ging es bekanntlich auch wie dem fröhlichen Reichstag polnischen Angedenkens. Wie hier jeder edle Schlachzize durch sein Veto Beschlüsse der Gesamtheit zu hindern vermochte, so war die Mehrheit der Zollvereinsstaaten hilflos, wenn das erstebeste gottbegnadete Krähwinkel bockbeinig zu sein und sich souverän aufzublähen beliebte. Da auch die nützlichste Tarifreform, bei den tausendfältigen Gegensätzen zwischen Warenverkäufern und Käufern im heutigen Concurrenzsystem, stets widerstrebende Interessen wecken wird, so war im Zollverein bei jedem Reformanlauf irgend ein Mitgliedsveto zu fürchten, an dem trotz der langwierigsten Konferenzen alles zuletzt scheitern musste. Solange das demokratische Majoritätsprincip nicht galt und anerkannt war, blieb eine umfassendere Tarifreform fast undenkbar, und mehrfach ist sie denn auch erst durch Tarifverträge mit dem Ausland erreicht worden: aus den neuen Vertragssätzen entwickelten sich die autonomen Sätze und der neugestaltete Gesamttarif.²⁾ Warum sollte diese Reihenfolge nicht abermals möglich sein?

Freilich scheint sich sofort ein unwiderleglicher Einwand zu erheben. Die erwähnten früheren Zollreformen vollzogen sich in freihändlerischem Sinne. Wenn z. B. Preussen Anfang der sechziger Jahre unter den Vereinsmitgliedern keine Einhelligkeit über Zollherabsetzungen erzielen konnte, so vereinbarte es Zollherabsetzungen mit Frankreich; warum hätte Frankreich sich besonders sträuben sollen? Heute dagegen würden bei den gewünschten Vertragsverhandlungen verschiedene, zum Teil sogar ziemlich fühlbare Zollheraufsetzungen in Frage stehen, mit denen sich das Ausland einverstanden erklären soll. Wie käme es dazu?

Ein paar lärmende ausländische Verwahrungen gegen den deutschen Tarifentwurf erschienen in der That sofort im vorigen Jahre, und wer sie ohne weiteres ernst nahm, musste wohl oder übel glauben, dass kein fremder Staat sich herablassen würde, von einer solchen neuen Basis aus jemals Zollverhandlungen mit Deutschland zu eröffnen. Seitdem haben sich wohl die Gemüter genügend abgekühlt, und zwar aus recht guten Gründen.

Schon die Erinnerung an die nächste Vergangenheit musste hier zur Vorsicht im Erteilen guter Lehren mahnen. Denn nach 1890 tauschte

²⁾ Vergl. über die eigenartigen früheren Beziehungen zwischen Handelsverträgen und autonomen Zolltarif meine Grundzüge der Handelspolitik; pag. 261 ff. und 171 ff.

Deutschland gegen seine Zollherabsetzungen fast nur Zollbindungen und sogar eine ganze Menge starker Zollerhöhungen vom Auslande ein. Bei den damaligen internationalen Verhandlungen ging, wie man weiss, Deutschland von seinem alten, längst in Kraft bestehenden Tarif aus, jedes deutsche „Zugeständnis“ war also eine wirkliche Zollherabsetzung. Die anderen Staaten hatten sich meist — wie heute Deutschland — einen neuen „Verhandlungstarif“ mit beträchtlichen Erhöhungen zurechtgelegt, sie gewährten im Vergleich zu diesem Tarif Zugeständnisse, die gegen die alte Wirklichkeit thatsächliche Erhöhungen darstellen konnten und recht oft darstellten; der Erfolg Deutschlands bestand alsdann nur in der Bindung, d. h. in der Sicherung gegen weitere Zollsteigerungen in der Zukunft. Wir haben sogar ruhig Verträgen zugestimmt, die uns gegen unsere Zollminderungen eigentlich nur Zollsteigerungen boten. Die grossen Grundlinien einer staatlichen Zoll- und Wirtschaftspolitik sind eben nur in sehr bescheidenem Masse von den Zollverschiebungen auf diesem oder jenem Auslandsmarkte abhängig; in letzter Linie ausschlaggebend sind hier immer Factoren von ganz anderer Art und Kraft. Und wenn heute in Deutschland sogenannte Freihändler declamieren: es hiesse jedem fremden Staat eine beschämende „Einsichtslosigkeit“ zutrauen, wenn er nicht Zug um Zug seine Zollsätze entsprechend den deutschen Tarifänderungen steigere — so ist das einmal für die alte, in ihrer Weise gute und consequente Freihandelsdoctrin ein Schlag ins Gesicht, denn diese Doctrin verhönte als Gipfel der Einsichtslosigkeit gerade diejenige handelspolitische Praxis, die fremde Zölle mit eigenen Zöllen erwidern wollte, d. h. mit dem Wüten gegen das eigene Fleisch und die eigenen Consumenten. Es liegt dieser Anschauung weiter eine grotesk-überspannte Vorstellung von der Bedeutung des einen deutschen Marktes für die ausländische Ausfuhr und vollends für die ausländische Gesamtproduction zu Grunde und noch weiter eine masslose Ueberschätzung der blossen Zollhöhen für die internationalen Handelsbeziehungen. Schliesslich aber könnte es gar kein vernichtenderes Urtheil über das deutsche Verhalten nach 1890, über die „rettende That“ geben. Indes, es war wirklich nicht bloss „Einsichtslosigkeit“, dass damals Deutschland den ausländischen Tarifierhöhungen gegenüber ruhig beim Fusse hielt. In gleicher Weise wird auch die Zoll- und Wirtschaftspolitik des Auslandes nach wie vor bestimmt werden: nicht durch eine mechanische Nachahmung eines fremden Vorbildes oder Gegners, sondern durch die wirtschaftliche Gesamtproduction. Und dafür ist der Gesamtexport immer nur ein (meist recht überschätzter) Factor unter sehr vielen; von diesem einen Factor bildet der Export nach Deutschland wiederum nur einen Bruchtheil, oft von wenigen Procenten; und selbst dieser Bruchtheil einer Quote variiert bei Zolländerungen wieder nur innerhalb sehr enger Grenzen, wenn er nicht von geradezu ungeheuerlichen deutschen Zollverschiebungen getroffen wird. Wenn es anders wäre, so müsste wahrhaftig alle Augenblicke die ganze Welt der internationalen wirtschaftlichen Zusammenhänge aus den Fugen gehen, denn es verstreicht kein Jahr und kein Monat, oder vielmehr kein Monat und keine Woche, wo nicht dieser und jener Staat seinen Zolltarif umbaut, sodass die fortlaufende Sammlung der Zollneuerungen zu einer der weitschichtigsten und zeitraubendsten Arbeiten staatlicher und körperschaftlicher Centralstellen geworden ist.

Damit soll selbstverständlich in keiner Weise bestritten sein, dass das deutsche Vorgehen seine Rückwirkungen auf die ausländischen Mitcontrahenten ausüben wird und ausüben muss; nur die ganz irreführenden Ueberreibungen, welche jeder zutreffenden Beurteilung der ganzen Sachlage im

Wege stehen, sollten zurückgewiesen werden. Dazu kommen eine ganze Reihe Trümpfe, welche Deutschland in der Hand hat und jederzeit ausspielen kann. Doch davon ein andermal. Ich persönlich bezweifle keinen Augenblick, dass die Reichsregierung auf Grund des Tarifentwurfes langfristige Tarifverträge mit dem Auslande haben kann.

* * *

Auf einem ganz anderen Blatte steht dagegen, ob für die Parteien der Linken solche Handelsverträge noch der Zustimmung wert erscheinen können und ob der etwaige Stimmenausfall auf der Linken durch Stimmenzuwachs aus den anderen Parteien, denen die Getreideminimalsätze noch nicht einmal genügen, zu decken sein wird. Wäre das unbedingt ausgeschlossen, so wäre der oben geschilderten zweiten Richtung der Sammelpolitik im voraus das Urteil gesprochen.

Von dem kleinen Häuflein der Freisinnigen Vereinigung, der kleinen eigentlichen Kerntruppe des bürgerlichen Freihandels, kann man auch in Zukunft annehmen, dass sie gegen Handelsverträge mit den Minimalzöllen der Regierungsvorlage wie die Löwen kämpfen werden. Sie haben es so häufig feierlich beschworen, dass man es am Ende glauben darf.

Ganz anders bei der Freisinnigen Volkspartei Eugen Richters. Hier tritt immer schärfer eine bestimmt festgehaltene Taktik zu Tage, die bewusst und absichtlich auf die Isolierung und Discreditierung der Socialdemokratie und auf den Anschluss an die bürgerlichen Mittelparteien hinarbeitet.

Der Reichstag endete bekanntlich vor der Vertagung mit den heftigsten Ausfällen Richters gegen unsere Partei. Dieser fessellose Zornesausbruch mag unvorbereitet und unüberlegt gewesen sein, aber echt, unverfälscht echt war er. *On revient toujours à ses premiers amours.* Für Eugen Richter ist die Socialdemokratie wieder, wie vor gut drei Jahrzehnten, der Sitz aller politischen Uebel: Die Socialdemokratie war wohl im stande, dem bürgerlichen Liberalismus die Wählertruppen in hellen Schaaren abspenstig zu machen; aber sie war unfähig, zum Ersatz für das Vernichtete eine Partei mit politischer Einsicht, mit politischem Verantwortlichkeitsgefühl heranzubilden; sie ist eine Partei des „Radaus“ geblieben, gut genug für alle diejenigen, „welche den Zusammenhang der Dinge nicht begreifen“ und nun, ein entfesselter wilder politischer Janhagel, hinter dem grössten „Scandalmacher“ herlaufen; „es ist mir eine Wohlthat, Ihnen das ein mal ins Gesicht zu sagen, wie wenig ich von Ihnen halte“. Die Barth'schen Auslassungen über das „donnernde Maulheldentum“, über die „tönenden Worte und klingenden Schellen“ in der Socialdemokratie verbreitete die Freisinnige Zeitung geru weiter, doch die sonstige Beurteilung unserer Partei seitens Barths wies das Organ Richters mürrisch als viel zu günstig zurück.³⁾

Seitdem spinnen freisinnige Blätter unermüdlich diesen Faden fort. Auch die freisinnigen Mitglieder der Zollcommission lässt man immer weiter von unseren Vertretern abrücken. „Wir sind der Ansicht“, schrieb die Freisinnige Zeitung am 11. Juli, „dass solche Dauerreden, wie sie in der letzten Zeit vorgekommen sind, der Opposition mehr Schaden als Nutzen bringen“. Am 13. Juli kommt das Blatt abermals auf die „sehr ungeschickte und unglückliche Taktik“ der Socialdemokratie zu sprechen: Der Vorwärts suche glauben zu machen, dass die Mehrheit längst einig sei und ihr Zollhader eine blosse Mache darstelle, um die Opposition in Sicherheit zu wiegen. „Wenn

³⁾ Vergl. Freisinnige Zeitung vom 13. Juli 1902.

das wirklich der Fall wäre, so würden die Kunststücke der Socialdemokraten erst recht nicht verfangen. Denn im Ernst kann doch niemand glauben, dass einer geschlossenen Mehrheit gegenüber es möglich ist, einen Gesetzentwurf, auch wenn er die Ausdehnung des Zolltarifs hat, elf Monate zu verschleppen“. Zwei Tage darauf ist wieder eine Vorhaltung fällig über das Verkehrte, „für alle Positionen schablonenhaft Zollfreiheit zu beantragen“:

„Wenn in den Reihen der Mehrheit der Wunsch rege geworden ist, die Verhandlung gewaltsam zu verkürzen, dann hat dazu vor allem die Art und Weise der Reden einzelner socialdemokratischer Commissionsmitglieder Anlass gegeben, die nicht müde werden, immer aufs neue zu versichern, dass ihnen an einer schleunigen Beratung des Zolltarifs gelegen sei, während sie gleichzeitig doch alles aufbieten, um die Debatte künstlich zu verlängern. Aus dem Munde eines Redners, der sich darin gefällt, dieselben Gedanken stundenlang und sogar oft mit gleichem Wortlaut zu wiederholen, wirkt die Erklärung, dass er sich kurz fassen wolle, auf die Mehrheit natürlich als bitterer Hohn.“

An anderer Stelle heisst es noch deutlicher:

„Die Socialdemokratie setzt ihre ganze Hoffnung auf den Erfolg einer mechanischen Obstruction. Für die Socialdemokratie ist nicht die Zollpolitik selbst, sondern die Ausbeutung der zollpolitischen Situation für ihre Parteizwecke die Hauptsache. Radau ist nicht gleichbedeutend mit Tapferkeit. Der Radau wird nicht einmal geschickt inscenirt durch die Art, wie damit bramarbasiert wird.“

An solche Unliebenswürdigkeiten ist man im politischen Leben Deutschlands gewöhnt; meist beruhen sie auf Gegenseitigkeit, sodass man sie nicht einmal besonders empfindet.

Wichtiger ist jedoch, dass die Angriffe gegen Radauobstruction und die wiederholten Empfehlungen baldigen Arbeitsabschlusses in der Commission parallel gehen mit Vorschlägen, die schnurstracks der bisherigen freihändlerischen Taktik zuwiderlaufen und die, durchgeführt, wie Sprengpulver auf die ganze Zollopposition wirken müssen.

Nachdem von der Zollopposition monatelang als Ziel verkündet worden war, dass der neue Tarifentwurf um jeden Preis scheitern müsse, damit entweder eine Verlängerung der alten Handelsverträge oder neue Verhandlungen auf Grund des alten niedrigeren autonomen Tarifs erreicht würden, platzte die Freisinnige Zeitung schon im Januar mit dem Ansinnen an die Regierung heraus, von der Basis des neuen Entwurfes aus mit dem Auslande zu verhandeln, d. h. also so zu handeln, wie die eine Richtung der Sammelpolitik es wünscht, und als ob der zu bekämpfende und fortgesetzt von der Opposition bekämpfte Tarif parlamentarisch längst bewilligt wäre!!!

„Wenn die Regierung klüger wäre, als sie ist, so würde sie ihren Entwurf als Programm benutzen für die alsbaldige Eröffnung der Verhandlungen über die Handelsverträge. Der Zustimmung des Reichstags zu einer solchen Benutzung bedarf ja die Regierung nicht. Wenn alsdann mit dem Zustandekommen von neuen Handelsverträgen Maximal (?) zölle festgelegt sind, so kann man in aller Ruhe darüber weiter verhandeln, inwieweit man autonom die von den Handelsverträgen nicht berührten Tarifsätze abändern oder unter (?) die in den Handelsverträgen stipulierten Maximalsätze heruntergehen will.“⁴⁾

⁴⁾ Vergl. Freisinnige Zeitung vom 23. Januar 1902.

Ein Mal ist kein Mal — vielleicht war das nur ein Ausgleiten der Worte. Aber gleich darauf, am 24. Januar, wird Eugen Richter noch deutlicher: Die schutzzöllnerischen Berliner Neuesten Nachrichten meinten, der Rat, auf Grund des jetzigen Tarifentwurfs mit dem Auslande zu verhandeln und neue Verträge abzuschliessen, habe sicherlich manches für sich; „wäre aber die Regierung diesen Weg gegangen, so würde die Freisinnige Zeitung wahrscheinlich die erste gewesen sein, die über Nichtbeachtung des Reichstags u. s. w. grossen Lärm erhoben hätte“. Diese Vermutung liegt allerdings mehr wie nahe; sie wird jedoch von dem freisinnigen Blatte mit dem sonderbaren Bemerkens zurückgewiesen, dass der Freisinn sich auch 1892 und 1894 „nicht über Nichtbeachtung des Reichstags beschwert“ habe, obwohl „die Verhandlungen mit den anderen Staaten ohne vorherige Festsetzung eines Zolltarifs mit dem Reichstage begannen“. Im Ernste? Der Unterschied liegt auf der Hand! Die Regierung verhandelte nach 1890 auf Grund eines gesetzlich längst zu Recht bestehenden Tarifs, desselben Tarifs, der heute noch Gesetz ist. Diese alte gesetzliche Verhandlungsbasis sucht die Zollopposition jetzt zu halten; sie sucht mit allen Mitteln zu verhüten, dass diese niedrigere Basis durch eine höhere — eben den strittigen Regierungsentwurf — ersetzt wird. Und die Freisinnige Zeitung empfiehlt nunmehr als Verhandlungsgrundlage . . . den Regierungsentwurf, aber ohne Zustimmung des Reichstags, ohne dass der Entwurf vorher Gesetz geworden wäre! Ganz wie die Sammelpolitiker wollen, nur dass diese . . . parlamentarischer denken!

„Auch ohne Festlegung durch den Reichstag“, heisst es am 8. März in einem Leitartikel: Was nun weiter? „ist die Regierung berechtigt, den Tarifentwurf den Verhandlungen über neue Handelsverträge zu Grunde zu legen“. Ob sie dazu formell berechtigt ist, lassen wir dahingestellt sein. Aber wenn man auch noch seitens der Opposition wünscht, dass sie von dieser Berechtigung Gebrauch macht, dann lohnte es sich wahrlich nicht, dem Entwurf so viele böse Worte zu widmen. Es verlohnt sich dann kaum noch, gegen ihn zu stimmen, denn auch als Gesetz wäre er im wesentlichen doch immer nur Verhandlungsgrundlage geblieben.

„Die künftigen Handelsverträge“, lesen wir weiter, „sind die Hauptsache und nicht der autonome Zolltarif. Die Hauptaction . . . beginnt erst, wenn neue Handelsverträge zur Vorlage gelangen“. Sehr richtig! Aber glaubt Herr Richter etwa, die Regierung werde nach dieser ermutigenden Vollmachtserteilung liberale, antiagrarische Handelsverträge vorlegen? Ach nein: um der gefährlichsten Sammelpolitik, der Politik der Regierung noch mehr den Rücken zu decken, stellt sich die freisinnige Partei bereits auch für Handelsverträge mit Erhöhung der Getreidezölle zur Verfügung. Der Regierung wird mit Handschiag versichert, „dass die Linke von vornherein für jeden Handelsvertrag stimmt“, weil damit . . . „späteren Herabsetzungen des Tarifs nicht präjudiciert“ sei! So am 24. Januar. Klipp und klar heisst es im Leitartikel der Freisinnigen Zeitung vom 1. Februar:

„Kommen die Zollfragen erst in Verbindung mit Handelsverträgen zur parlamentarischen Erörterung, so fallen für die Annahme von Zollsätzen ausser den wirtschaftlichen Gründen auch allgemeine politische Gründe ins Gewicht, namentlich bei der Centrapartei und der nationalliberalen Partei.

Von vornherein liegen für eine Annahme von Handelsverträgen die Aussichten günstiger, als in den Jahren 1892 und 1894; denn damals war mit neuen Handelsverträgen zugleich eine Herabsetzung der bestehenden landwirtschaftlichen Zölle verbunden. Jetzt wird es sich bei Handelsverträgen nicht um eine weitere Herabsetzung handeln, sondern entweder um Beibehaltung der bisherigen land-

wirtschaftlichen Zölle oder Erhöhung derselben. Nach rechts und nach links sind für die Zustimmung zu Handelsverträgen jetzt die Chancen günstiger, nach der rechten Seite allerdings nur unter der Voraussetzung, dass man die bestehenden Handelsverträge erst kündigt oder zum Ablauf bringt, wenn die neuen Handelsverträge unter Dach und Fach gebracht sind; nach der linken Seite wirkt auf die Annahme der Handelsverträge bestimmend die Möglichkeit, dass andernfalls Handelsverträge überhaupt nicht zu Stande kommen und der alte autonome Tarif mit den höheren Zollsätzen von selbst wieder in Kraft tritt.

Erst wenn neue Handelsverträge unter Dach und Fach gebracht sind, kann es sich darum handeln, einen vollständig neuen Zolltarif zu formulieren."

Aus diesen und ähnlichen Aeusserungen schliessen wir, dass Herr Richter den Kampf gegen die Regierungsstellung als aussichtslos innerlich längst aufgegeben hat. Für ihn handelt es sich nur noch darum, zu verhindern, dass die Regierung über ihre eigene, selbstgewählte Stellung hinausgetrieben wird durch eine agrarische Coalition aus der Rechten und der Mitte. Die vorläufige Unterstützung der zweiten Richtung der Sammelpolitik — denn weiter ist sein Rat nichts — scheint ihm dazu das geeignetste Mittel, da Verhandlungen mit dem Auslande auf die Reichsregierung höchstens beruhigend wirken können, während der fortgesetzte Druck von protectionistisch überspannten Commissionsbeschlüssen schliesslich die Regierung doch noch zu einem Verzweifelungscompromiss drängen kann. „Es sind 280 Abgeordnete vorhanden, die auf dem Boden der Vorlage stehen oder in den Tarifierhöhungen noch über dieselbe hinausgehen . . . Die Frage ist nur, wie weit die Mehrheit noch über die Minimalsätze der Regierung hinausgehen und wie weit sie die Minimaltarife noch auf andere Artikel ausdehnen will“, so urteilte Richter noch während der ersten Plenarberatungen, und der Geschäftsgang in der Commission wird sein Urteil nicht geändert haben. Grund genug für ihn, eine verblüffende Schwenkung vorzubereiten und zu vollziehen und uns Socialdemokraten — sitzen zu lassen und noch dazu als unzurechnungsfähige Radaupolitiker zu verhöhnen.

Dazu kommt bei Richter wohl die weitere Wahlhoffnung: so gut wie die Socialdemokraten links möchten sich auch die Hyperagrariere rechts isolieren, weil ihnen der Anschluss an die strittigen—gemachten oder nach Richters Vorschlag zu erwartenden — Regierungsvorlagen nach all den wilden Demonstrationen nicht mehr möglich ist, während Herr Richter wenigstens bei Verträgen zum Regierungslager stossen und seine Unentbehrlichkeit beweisen kann. Wir könnten dann vielleicht ein recht eigenartiges Wahlcartell erleben: von den regierungsfähigen Junkern bis zu Richter — gegen Bauernbündler und gegen socialdemokratische Arbeiter!

Trotz aller „Höllqualen im Tarifausschuss“ arbeitet auf diese Weise alles der Regierung in die Hände. Erweist sich der Parlamentarismus als unfähig zur Lösung von politischen Aufgaben, so ruhen darum diese Aufgaben nicht, sondern sie werden durch den Absolutismus der organisierten Staatsgewalt, d. h. einseitig durch die Regierung gelöst, und für das Parlament heisst es dann in der That nur noch wie in dem Recept der Scharfmacher: Friss, Vogel, oder stirb! Und es ist ein tragisches Geschick, dass ein Mann wie Richter, der sich so unbestreitbare Verdienste um die Entwicklung des constitutionellen Lebens in Deutschland erworben hat, in seinem Alter keinen andern, als den erwähnten, Ausweg sieht, um, wie er vielleicht meint, den Ruin des Parlamentarismus aufzuhalten oder noch Schlimmeres wie die Regierungsvorlage zu verhüten.

Die Zeit wird rasch lehren, welche der im Anfang geschilderten Strömungen die Oberhand behalten wird.

Sombarts Buch über den modernen Capitalismus.

Von
Conrad Schmidt.

(Berlin.)

Seit langem ist auf dem Gebiete der politischen Oekonomie kein so interessantes, mit so bewusster, consequenter Eigenart geprägtes und daher an fruchtbaren Anregungen zum Selbstdenken so reiches Werk erschienen, wie die beiden von der Genesis und der Entwicklung des Capitalismus handelnden Bände Sombarts.¹⁾ Die gleichmässige Beherrschung des massenhaften in den letzten Jahrzehnten angesammelten ökonomisch-descriptiven Wissensstoffes, der Umfang, in dem die einschlägige, nicht nur ökonomische, sondern auch rein historische Litteratur, durch eigene Quellenstudien ergänzt, überall methodisch zu Rate gezogen wird, erscheint bei dem so ausserordentlich weit gespannten Rahmen der Erörterungen geradezu erstaunlich. Schon das allein würde dem Buche eine hohe Bedeutung sichern. Aber freilich, an Fleiss und Gelehrsamkeit in den ökonomischen Forschungen hat es auch die durch Schmoller als einen Hauptvertreter repräsentierte sogenannte historische Schule nicht fehlen lassen. Das eigentlich Entscheidende, das, was Sombarts Werk, wie sehr es durch die Vorarbeiten dieser Schule bedingt ist, weit über das allgemeine Niveau heraushebt, ist, dass hier endlich wieder einmal in der Verwertung des Wissens ein echt theoretischer Sinn, ein ernstes, leidenschaftliches Bemühen, des Stoffes auch begrifflich Herr zu werden, ihn unter klaren und consequent festgehaltenen Gesichtspuncten sozusagen von innen heraus entwickelnd klarzulegen, hervorbricht.

Die höchste Manifestation theoretisch-methodischen Geistes in der Oekonomie ist Marx. Das Bekenntnis, Oekonomie theoretisch-methodisch treiben zu wollen, ist ein Bekenntnis, zwar nicht zum Marxschen System — denn welches System in welcher Wissenschaft wäre ein definitives, ein für allemal gesichertes? —, wohl aber ein Bekenntnis zu dem allgemeinen Geist, zu dem intellectuellen Willen, aus welchem heraus jenes unvergleichlich tiefste aller ökonomischen Systeme geschaffen ist. Und Sombart macht aus diesem seinem Verhältnis zum Geiste des Marxismus kein Hehl. „Was mich von Schmoller und den Seinen trennt,“ so resumiert er seine Auseinandersetzung mit der historischen Schule, „ist das Constructive in der Anordnung des Stoffes, ist das radicale Postulat einheitlicher Erklärung aus letzten Ursachen, ist der Aufbau aller historischen Erscheinungen zu einem socialen System, kurz ist das, was ich als das specifisch Theoretische bezeichne. Ich könnte auch sagen: ist Karl Marx.“ Das muss professoralen Ohren bitter klingen, und um so bitterer, je richtiger es ist. Ueberall durch das ganze Werk hin lässt sich im Positiven wie im Negativen der Einfluss, den die marxistische Denkweise ausgeübt hat, verspüren. Dabei ist aber nichts, was bloss mechanisch hinübergenommen wäre. Alles ist durch das eigene Denken hindurchgegangen, einer zerlegenden und oft positiv umformenden Kritik unterzogen, einer Kritik, der, wie es sich unter diesen Umständen von selbst versteht, jede Spur schönfärberischer Apologetik, all die Verherrlichungs- und Entrüstungssentiments, mit denen die sogenannte ethische Nationalökonomie ihre Gutgesinntheit eifervoll zu beweisen trachtet, vollkommen fern liegen.

¹⁾ Werner Sombart: Der moderne Capitalismus. Zwei Bände. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1902.

Der geistige Zusammenhang mit dem Marxismus schliesst natürlich nicht aus, dass die Problemstellung, von welcher Sombart in seiner Betrachtung des modernen Capitalismus ausgeht, und dass mit der Problemstellung zugleich auch seine Methode der Darstellung von der im Marx'schen Capital vorwiegend angewandten Methode wesentlich abweicht. Es sind einige der glänzendsten und berühmtesten Ausführungen des Marx'schen Werkes, die von der Entwicklung des Capitalismus gegenüber den überkommenen bäuerlich-grundherrlichen und handwerksmässigen Wirtschaftsformen handeln; niemand vor Marx hat den rein historischen Charakter des Capitalismus in seiner specifischen Unterschiedenheit von jenen früheren Formen mit einer gleichen in die Tiefe dringenden Kraft dargestellt. Aber die historischen Streiflichter sind in der Gesamtdarstellung des Capitals doch nur ein Moment. Das, worauf es Marx (theoretisch) in erster Reihe ankommt, ist nicht sowohl die Frage, wie sich der Capitalismus historisch durchsetzt, sondern, wie in einer rein capitalistischen Wirtschaft die Production, der Umlauf und die Verteilung der Güter als durch bestimmte Gesetze der Preisbildung geregelte Erscheinungen begrifflich klar zu erfassen seien. Und die Methode, die er zur Lösung dieser Frage einschlägt, ist — im scharfen Gegensatze zu seiner sonstigen historisch-relativistischen Auffassung — bekanntlich dadurch charakterisiert, dass er aus dem Begriff des Warenaustausches rein rationalistisch, nicht causal erklärend ein sozusagen apriorisches Gesetz der Wertbestimmung, sein berühmtes Arbeitswertgesetz, ableitet und dass er dann von hier aus die Gesetze der capitalistischen Wirtschaft in der Beziehung, die zwischen ihnen und diesen hypostasierten Grundgesetzen besteht, klarzulegen, sie unter einem einheitlichen Gesichtspunct zu begreifen sucht.

Der Grundgedanke der grossartigen Conception, dass jede tieferdringende Betrachtungsweise die Waren, deren Preisbildung in einer capitalistischen Wirtschaft erforscht werden soll, zugleich als Arbeitsquantitäten zu betrachten und auf das zwischen den Arbeitsmengen und Preisgrössen der Waren etwa bestehende Verhältnisse principiell zu reflectieren habe, wird ebenso, wie eine Reihe der von Marx auf diesem Wege gewonnenen tiefen Einsichten, zweifellos bestehen bleiben, auch wenn es sich herausstellen sollte, dass die Methode, um den Anschluss an die causal bedingte, genetisch entwickelte Wirklichkeit zu gewinnen, einer wesentlichen Umbildung unterzogen werden muss.

Indem das Wertgesetz als ein die Preisbildung regulierendes von vornherein rationalistisch unterstellt wird — statt dass man umgekehrt von dem real motivierten, durch das Streben nach dem lohnenden und möglichst hoch lohnenden Preis charakterisierten Preisbildungsprocess dann daraufhin untersucht, warum und inwiefern ihm zugleich etwa eine unbewusste Tendenz innewohne, das Preisverhältnis der verschiedenen Waren in Proportion zu den relativen Arbeitsmengen der Waren zu bringen, welche Momente hierbei in der Richtung dieser Tendenz, welche dagegen wirken u. s. w. —, wird durch jene anfängliche Unterstellung nicht nur ein weit abführender Umweg eingeschlagen, der dann nachträgliche Correcturen (Widerspruch des durch die Concurrrenz bedingten Gesetzes der Profitnivellierung und des Wertgesetzes) erheischt, sondern, was schlimmer ist, man kommt selbst durch diese Correcturen nicht mehr auf die einmal verlassene Heerstrasse der Wirklichkeit zurück. Bewirkt, wie es sich schliesslich herausstellt, die Concurrrenz, dass die Einzelpreise der Waren nicht mit ihren nach

dem Wertgesetz berechneten Werten, die Einzelprofite capitalistischer Unternehmungen nicht mit den nach eben diesem Wertgesetz berechneten, von den einzelnen Unternehmungen extrahierten Mehrwertmengen zusammenfallen können, so ist nicht abzusehen, wie die Concurrnz es dann anstellen soll, dass die Summe aller Preise mit der Summe der nach dem Wertgesetz berechneten Werte, die Summe aller Profite (und sonstigen Capitalgewinnste) mit der Summe der so berechneten Mehrwerte zusammenfällt. Und wenn sich diese Annahme für die reine, höchstentwickelte capitalistische Gesellschaft nicht erweisen lässt, so ist sie für die sich erst entwickelnde capitalistische Gesellschaft offenbar ganz unfruchtbar, da hier die Abnehmer der capitalistisch erzeugten Waren, die mit dem Preise der Waren zugleich auch die profitbildenden Preisaufschläge als Tribut an das Capital zu entrichten haben, zum grossen Teil noch ausserhalb des capitalistischen Systems stehen, also als blosse Käufer, die nicht zugleich Lohnarbeiter sind, tributär gemacht werden.

Das hebt auch Sombart in dem knapp gehaltenen, aber gut orientierenden, in vielen wichtigen Punkten sich eng an die Marxsche Analyse anschliessenden Capitel über Begriff und Wesen des Capitalismus hervor, ohne indes auf eine kritisch-methodische Untersuchung der von Marx in seiner Wert- und Mehrwerttheorie behandelten Probleme, der eigentlichen Kernprobleme modern-ökonomischer Theorie, einzugehen. Eine Darlegung der „Gesetze capitalistischer Wirtschaft in ihren Verzweigungen“ soll nach dem Plane des Werkes erst in einem spätern Teile folgen. Dies einstweilige Beiseiteschieben der in dem Vordergrund aller theoretischen Controversen stehenden Fragen hat aber mit der Ratlosigkeit eines billigen Eklekticismus ganz und gar nichts zu thun und selbstverständlich ebenso wenig mit der Scheu vor etwa unliebsamen Consequenzen. Dass der Profit notwendig die Aneignung unmittelbar Güter producierender Arbeitsmengen ohne Aequivalent eigener materieller Arbeit in sich schliesst, dass er in diesem Sinne nur durch Aneignung fremder Arbeitserträge, durch „Mehrarbeit“ der materiellen Arbeiter möglich ist, wird vielmehr mit allem Nachdruck hervorgehoben und bildet einen der Grundgedanken, an den sich die weiteren Untersuchungen des Sombartschen Buches angliedern. Nicht die vom Capital angeeignete Mehrarbeit, nur das restlose Zusammenfallen dieser Mehrarbeit mit der von der Lohnarbeiterklasse producierten, auf Grundlage des Wertgesetzes berechneten Mehrwertsumme ist es, das hier in Frage gezogen wird. Die „Ethiker“ des Capitalismus können dabei nichts gewinnen.

Wenn Sombart den Profit aus den Preisaufschlägen, durch welche der Capitalist unmittelbar die Verwertung seines Capitalvermögens herbeizuführen sucht, erklärt und nur den ganz allgemeinen Charakter dieser Preisaufschläge, dass sie dem nicht selbst materiell arbeitenden Capitalisten einen Anteil an dem Gesamtproduct der materiellen Arbeit sichern, hervorhebt, so ist er selbst sich völlig klar darüber, dass eine solche Auffassung nur eine relative und vorläufige sein kann, dass sie die Probleme, um welche die Marxsche Mehrwerttheorie sich bemühte, nicht löst, sondern, wie gesagt, nur hinausschiebt. Aber für die Zwecke, die Sombart in diesen beiden ersten Bänden verfolgt, für den Gesichtspunct, unter dem er den modernen Capitalismus betrachtet, genügt diese provisorische Auffassung. Hätte dieselbe vertieft und ausgebaut werden sollen, so wäre der Zusammenhang unterbrochen worden, ohne dass für die genetische Erkenntnis

des Capitalismus ein bedeutsames Plus von Einsichten gewonnen wäre. Die Theorie, die Sombart geben will, soll eben — das ist der wenigstens in diesen beiden ersten Bänden consequent festgehaltene Grundgedanke — nicht sowohl eine Theorie des Capitalismus, als eine Theorie der capitalistischen Entwicklung sein. Das Begreifen der Entwicklung, die zu der Herrschaft eines Wirtschaftssystems führt, setzt nun freilich einen Vorbegriff dieses Systems voraus, aber doch eben nur einen Vorbegriff. Es ist nicht nötig, dass alle in dem Vorbegriff latent enthaltenen Probleme schon im voraus aufgewiesen werden oder gar der Weg zu ihrer Lösung gezeigt sei. Die Frage, ob und inwieweit etwa Preis und Profit von den in den Waren unmittelbar verkörperten Arbeitsmengen abhängig sind, nach welchen näher bestimmten Gesetzen durch Vermittelung von capitalistischem Kauf und Verkauf das gesamte volkswirtschaftlich verausgabte Arbeitsquantum unter die verschiedenen Classen der capitalistischen Gesellschaft verteilt wird, hat für die Darlegung der historischen Voraussetzungen des Capitalismus und der Bedingungen seines siegreichen Vordringens gegenüber den altüberlieferten Wirtschaftsformen nur geringe Bedeutung. Es ist die von der Marx'schen abweichende Problemstellung Sombarts, die ein solches Hinausschieben der theoretisch schwierigsten Fragen nicht nur gestattet, sondern in gewissem Sinne geradezu verlangt. Der Unterschied ist darin begründet, dass die Frage nach der Theorie der capitalistischen Entwicklung, die bei der Marx'schen Problemstellung der Frage nach der Theorie der reinen, höchstentwickelten capitalistischen Volkswirtschaft untergeordnet erscheint, bei Sombart als Grundproblem und letzthin bestimmendes Moment in den Vordergrund rückt.

Aber lässt denn das Geschichtliche überhaupt eine theoretische, das Mannigfaltige methodisch und systematisch unter einheitlichen Gesichtspuncten ordnende und erklärende Betrachtungsweise zu, kann man anders, als etwa in bloss figürlichem Sinne, von einer „Theorie der capitalistischen Entwicklung“ reden? Das Geleitwort, in dem Sombart diese philosophische Vorfrage erörtert und bejaht, gehört zu den interessantesten Partien seines Werkes. Es wird da in abstracter Formulierung die Auffassungsweise, die dann in der Bearbeitung des concreten historischen Materials mit plastisch concreter Klarheit hervortritt, deduciert.

Das Problem in dieser abstracten Form ist von Marx nicht gestellt worden, aber die Methode, welche Sombart als Methode theoretisch-historischer Betrachtung ökonomischer Verhältnisse hier entwickelt, ist implicite in der materialistischen Geschichtsauffassung und noch deutlicher in der Art, wie Marx im Capital seine begriffliche Deduction des Capitalismus zum Anknüpfungspunct und zur Richtschnur historischer Forschung macht, teils angelegt, teils direct mit enthalten.

Um unter klaren, einheitlichen und planmässig gruppierten Gesichtspuncten, d. h. theoretisch, die Entstehung eines Wirtschaftssystems in seinen inneren Zusammenhängen zu begreifen, dazu bedarf es, wenn der Vorbegriff desselben und damit der specifisch ökonomische Geist und Wille, der sich in dem betreffenden Wirtschaftssystem auslebt — die „prävalenten Motivreihen“ der typischen, führenden Vertreter des neuen Wirtschaftssystems —, richtig fixiert sind, vorerst einmal der Constatierung des Ausgangspunctes dieser Entwicklung. Es muss das geschichtlich vorhergehende Wirtschaftssystem in seiner Psychologie, in seiner Rechtsordnung und seinen realen Existenzbedingungen allgemein charakterisiert

werden: hier also, wo es sich um den Capitalismus handelt, das System der mittelalterlichen handwerksmässigen Productions- und Absatzweise. So ist die Basis gewonnen, um die Bedingungen, unter denen der Process primärer capitalistischer Vermögensbildung und, Hand in Hand damit, die Genesis des neuen, auf mass- und rücksichtslose Capitalverwertung als ökonomischen Endzweck gerichteten Geistes einsetzt, des nähern klarzulegen und dann in grossen Zügen zu verfolgen, wie dieser neue Geist die ihm vorerst noch inadäquaten socialen und technischen Bedingungen der Warenproduction und des Warenabsatzes seinen Bedürfnissen entsprechend schrittweise umgestaltet, welcherlei historische „Verumstandungen“ ihn bei diesem Werke fördern, welche ihn hemmen, und wie er endlich, neben der alten handwerksmässigen Wirtschaft aufgewachsen, von allen Seiten her vernichtend in das Gehege derselben einbricht. So etwa lässt sich im allerallgemeinsten Umriss der Gedankengang, durch den Sombart die Möglichkeit und Eigenart einer theoretischen Behandlung ökonomischer Entwicklungsgeschichte darzulegen sucht, der Plan, dem er in seinem Buche folgt, resumieren. Das Postulat, unterstützt durch die lebensvolle Art, in der Sombart selbst diese Methode handhabt, kann von fruchtbarster Bedeutung für die gesamte historische Oekonomieerforschung werden.

Es wäre das eine Infiltration marxistischen Geistes. Bei allem „extremen Objectivismus“ gilt auch für Marx, ganz so wie Sombart es meint, das Verwertungsstreben des Capitals — das ist ja die prävalente Motivreihe der im Capitalismus „führenden Wirtschaftssubjecte“ — als das treibende Moment der Entwicklung. Unter diesem Gesichtspunct wird in den geschichtlichen Partieen des Capital die Entfaltung der modernen Betriebstechnik: Manufactur, Fabrik, Hausindustrie, wird der Kampf um den Arbeitstag, die Gegenreaction der ersten modernen Arbeiterschutzgesetzgebung besprochen, wobei nach allen Richtungen hin Streiflichter auf das allgemeine Wirken dieses neuen capitalistischen Geistes fallen. Und vollends in dem Schlussabschnitt, der über die Vorbedingungen der capitalistischen Productionsweise, über die ursprüngliche Accumulation, die Lostrennung des Arbeiters von den Productionsmitteln und die treibhausmässige Züchtung capitalistischen Reichtums durch die mercantilistische Handels- und Colonialpolitik handelt, tritt das Analogische der Fragestellung und Methode klar hervor. Das Verdienst Sombarts ist nur die Herausschälung, die principielle und erweiterte Explication dieser Methode, ihre kritische, die nächstgelegenen Einwürfe glücklich widerlegende Formulierung und nicht zum wenigsten die selbständige Durchführung derselben auf der Basis massenhaften neuen Materials.

Selbstverständlich kann eine solche Durchführung bei der ausserordentlichen Vielgestaltigkeit der in dieser Entwicklung mitbestimmend eingreifenden Momente und vor allem bei der durchgängig zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkung nie eine allseitig erschöpfende sein. Die Methode schreibt nur die allgemeine Richtung vor. Im einzelnen hat individuelle Auswahl des Autors je nach dem Stand der allgemeinen, sowie der eigenen wissenschaftlichen Forschung zu entscheiden, welche der vielerlei verschlungenen Zusammenhänge in der Darstellung ausführlich abgehandelt, welche nur in kurzem Hinweis angedeutet und welche, bei der notwendigen Begrenzung des Stoffes, aus der Betrachtung ausgeschieden werden sollen. Es kann sich, wie weit der Plan eines Werkes — das Sombartsche ist auf eine Reihe von Bänden berechnet — auch gespannt sei, immer nur um Beiträge zu einer Theorie in diesem Sinne handeln. Und die Be-

schränkung, die den Gesamtwerk, wenn Sombart die Vollendung des selben vergönnt sein sollte, notwendig wird anhaften müssen, tritt in dem Teilwerk der beiden ersten jetzt veröffentlichten Bände natürlich noch schärfer hervor. Gar manches, was unter die wichtigsten Bedingungen für die Entwicklung des gewerblichen Capitalismus zählt — nur mit diesem haben es die zwei Bände vorerst zu thun —: auswärtiger Handel, Handelspolitik, Entfaltung des Credit-systems u. a. m., ist in den Kreis methodischer Erörterungen nicht mit einbezogen worden, manches, so die neue Technik und das neue Recht, nur ganz summarisch gewürdigt, während z. B. die Neugestaltung des Bedarfs und des Güterabsatzes, sowie der Concurrenzkampf zwischen Capital und Handwerk sehr ausführlich entwickelt wird. Das grosse und so interessante Material, welches die Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik über die Lage des Handwerks zu Tage gefördert, ist in weitem Umfang zur Bearbeitung herangezogen und war auch neben den rein methodologischen Erwägungen wohl der Anlass, dass Sombart seine Darstellung speciell auf die Verdrängung des Handwerks durch den Capitalismus so nachdrücklich pointiert und ausgesponnen hat. Darin ist denn zugleich begründet, dass die Darstellung vorwiegend auf die Entwicklung des Capitalismus in der Sphäre der Consumtionsmittelproduction, als der Sphäre, auf die der capitalistische Concurrenzkampf mit dem Handwerk sich im wesentlichen beschränkt, zugeschnitten ist. Um so überraschender ist die logisch-ästhetische Kunst, mit welcher der Verfasser bei der ganz unvermeidlichen Freiheit und Willkür in der Auswahl der Momente doch in allen Theilen die einheitliche Verbindung mit dem Grundgedanken herstellt, wie er, von Fragestellung zu Fragestellung sicher fortschreitend, den Gang seiner Darstellung aus dem vorgesteckten Ziele heraus rechtfertigt und den Leser dies Allgemeine über der zerstreuen Fülle des Stoffes nie vergessen lässt. Auch das Bekannte gewinnt durch den Zusammenhang, in den es so gerückt wird, eine neue Bedeutung.

Gleich die Explication der mittelalterlichen-handwerksmässigen Wirtschaft, mit der, nach einigen rein theoretischen Erörterungen über Wirtschaft und Betrieb, der erste Band einsetzt, ist in ihrer klaren und durch Klarheit spannenden Gliederung ein kleines Musterbeispiel für die von Sombart geforderte Methodik ökonomisch-historischer Darstellung. Die Belege, die er für seine in mancher Hinsicht von der bisherigen Auffassung bedeutend abweichenden Ansichten vorbringt, sind ebenso interessant, wie sie beweiskräftig erscheinen. Dann folgt jenes oben bereits erwähnte Capitel über Begriff und Wesen des Capitalismus, in dem im Anschluss an den Begriff zugleich die bestimmenden Fragen, die den Leitfaden zu einer Theorie der capitalistischen Entwicklung abgeben sollen, aufgezeigt werden. Es sind die Fragen zunächst nach den subjectiven Voraussetzungen der capitalistischen Production, die Fragen nach der Entstehung einer für capitalistische Zwecke verfügbaren Vermögensbildung und nach dem „Erwachen des Erwerbsetriebes“. Die Problemstellung ist der Ausgang höchst interessanter Erörterungen. Insbesondere die Wanderung, die Sombart durch die ganze mittelalterliche Wirtschaftsordnung unternimmt, um der primären capitalistischen Vermögensbildung — dieselbe leitet sich nach seiner Ansicht aus der Capitalisierung ländlicher, insbesondere aber städtischer Grundrenten her — auf die Spur zu kommen, glänzt ebenso durch den Reichtum historischer Ausblicke, wie durch die sichere Planmässigkeit des Vorgehens. Nachdem dann ebenfalls unter dem Gesichtspunct der Geldaccumulation die Colonialwirtschaft abgehandelt und weiterhin einige der

hauptsächlichsten Hemmungen capitalistischer Productionsweise — die ungeheure Geldmassen verschlingenden Kriege der frühcapitalistischen Epoche, die langsame Volksvermehrung und der Volksabfluss nach dem freien Siedelungsgebiete der Colonien — besprochen sind, schliesst dieser erste Band mit einer vergleichenden Darstellung deutscher Volkswirtschaft am Ende ihrer frühcapitalistischen, noch vorwiegend handwerksmässigen Periode (um das Jahr 1850) und ihrer gegenwärtigen hochcapitalistischen Gestaltung ab. Der zweite Band, eingeleitet durch einen Excurs über die „Neubegründung des Wirtschaftslebens“ — Gewerbefreiheit, wissenschaftliche, dem rationalistischen, „rechenhaften“ Charakter des Capitalismus entsprechende Revolutionierung der Technik, neuer Stil des Wirtschaftslebens —, entwickelt dann die weiteren „objectiven Existenzbedingungen“ des gewerblichen Capitalismus: einerseits die Auflösung der alten bodenständigen Wirtschaftsverfassung durch das Eindringen capitalistischer Erwerbsprincipien in die Landwirtschaft und damit die Progression zunehmender Freisetzung von Arbeitskräften für den gewerblichen Capitalismus, andererseits die capitalistische Städtebildung. Diese ist wieder die Voraussetzung einer gänzlichen Umgestaltung des Bedarfs — Vermehrung der kaufkräftigen Schichten, Verdichtung, Verfeinerung, rapider Modewechsel des Bedarfs —, einer Umgestaltung, die rückwirkend den capitalistischen Unternehmungen erst eine breite Existenzbasis und den Sieg im Concurrenzkampf über das schwerfällige Handwerk sichert. Im Anschluss an diese Umgestaltung des Bedarfs wird die ihm entsprechende den Capitalismus fördernde Umgestaltung des Absatzes, so insbesondere die Neuorganisation des „sesshaften Detailhandels“ mit ihren Hilfsorganen und ihren neuen Geschäftsformen, dargestellt. Der letzte Abschnitt fasst methodisch in trefflicher und origineller Orientierung die mannigfaltigen in jener Umwälzung aller ökonomischen Verhältnisse — der Technik, der Absatzbedingungen und des Bedarfs — begründeten Momente zusammen, die der capitalistischen Unternehmung, ob sie in der Form des Grossbetriebes oder in anderen Betriebsformen — Hausindustrie, capitalistisch geleiteter Kleinbetrieb — aufträte, in allen Sphären des gewerblichen Lebens einen uneinbringbaren Vorsprung in dem Concurrenzkampf mit dem Handwerk garantieren. Es ist eine breit angelegte Revue über die technisch-kaufmännische Kampfmittel des Capitalismus, durch welche im Sturmschritt weniger Jahrzehnte der Uebergang der „frühcapitalistischen Epoche“ zum „Hochcapitalismus“, speciell auf dem Gebiete der Consumtionsmittelproduction wurde. Die hochcapitalistische Epoche aber — auch hierin denkt Sombart, wie u. a. seine Würdigung der zu Eigenproduction fortschreitenden Consumvereine zeigt, marxistisch — entwickelt „den Keim zu einer principiell neuen Ordnung des Wirtschaftslebens, die bestimmt sein kann, den Capitalismus langsam abzulösen“. Es entspricht das dem allgemeinen Standpunct, den er vor Jahren bereits in seiner kleinen bekannten, die neue „revisionistische Bewegung“ im Princip antizipierenden Schrift: Socialismus und sociale Bewegung im XIX. Jahrhundert vertreten hat.

So wenig diese flüchtige Skizzierung der Ordnung, in der Sombart den Stoff behandelt, ein Bild von dem reichen, durch fesselnde culturhistorische Excurse reizvoll erweiterten Inhalt des Werkes geben kann — ganz zu schweigen noch von der glänzenden Kunst der Stilistik —, mag sie als Hinweis auf das, was uns in erster Reihe an dem Werke bedeutsam erscheint, auf das Wiedererwachen zielbewussten theoretischen Geistes hier genügen. Das hochgesteckte Endziel des

Gesamtwertes ist der Aufstieg von den Einzeluntersuchungen zu einem allgemeinen Ueberblick, zu einem „System der Socialphilosophie“, das, wenn es gelingt, notwendig eine kritische Auseinandersetzung mit der vorerst nur immer noch aphoristisch formulierten materialistischen Geschichtsauffassung, eine methodische Fort- und Umbildung der in dieser grossartigsten Marxschen Conception enthaltenen Grundgedanken wird werden müssen. Vielleicht das höchste Lob, das sich diesen beiden ersten Bänden nachsagen lässt, ist, dass sie durch den Geist, in welchem sie das einzelne behandeln, ein fruchtbares Gelingen auch jenes Endziels erhoffen lassen.

Die Arbeiterversicherung und die Socialdemokratie.

Von

Paul Kampffmeyer.

(Frankfurt a. M.)

Das Ausnahmegesetz vom Jahre 1878 sollte der deutschen Socialdemokratie die kräftig zugreifenden Hände fesseln und den beredten, die capitalistische Wirtschaft so laut anklagenden Mund verschliessen. Die deutsche Reichsregierung war sich aber bewusst, dass sie mit ihrer Knebelpolitik die Socialdemokratie nicht mausetot machen würde; und deshalb ersann sie in ihrem Herzen noch ein Mittel — ein scheinbar unfehlbares —, um der verhassten Partei den letzten Rest zu geben: sie erfand die deutsche Arbeiterversicherung. Die unleugbaren gesellschaftlichen Schäden, die wohl selbst nach der Meinung der Regierung die Socialdemokratie erzeugt hatten, sollten auf dem Wege der Socialreform beseitigt werden. „Schon im Februar dieses Jahres“, so heisst es in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, „haben Wir unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde.“ Die deutsche Arbeiterversicherung war offenbar als ein das innere Wesen der Socialdemokratie treffendes Kampfesmittel gedacht. Und mit richtigem Instinct begriff die Socialdemokratie, gegen die in diesen ersten jungen Tagen der deutschen Socialreform ein provocatorisches gewalthätiges Polizeibütteltum so fieberhaft arbeitete, den wahren Charakter dieser Reform. Dachte überhaupt die damalige Reichsregierung, die mit so eiserner Faust alle auf Selbsthilfe basierenden Einrichtungen der socialistischen Arbeiterschaft niederschlug, im Ernst an eine wurzeltiefe Heilung der sozialen Schäden? Keineswegs! Verrätherisch wiesen die Motive der ersten Unfallversicherungsvorlage auf das geheime Sinnen und Trachten der damaligen Regierung hin. „Dass der Staat“, so hiess es in diesen Motiven, „sich in höherem Maasse, als bisher, seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloss eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Classen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichtetsten sind, die Anschauung zu pflegen, dass der Staat nicht bloss eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei . . . In Wahrheit handelt es sich bei den Massnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Classen ergriffen werden können, nur um eine würdigere Ausgestaltung der staatlichen Armenpflege und um eine Weiterentwicklung der dieser bereits zu Grunde liegenden Idee.“ Es war ein Staatsrettungsversuch grossen Stils, den die Regierung mit ihrer Arbeiterversicherung plante.

Der arme Mann sollte in dem Staat nicht nur einen schnauzenden Polizisten, sondern auch nur einen Armenpfleger — sehen.

Mit der deutschen Arbeiterversicherung verband Bismarck den offenkundigen Zweck: dem Proletariat durch eine erweiterte sociale Fürsorge eine gewisse Zufriedenheit mit seiner wirtschaftlichen Lage anzuerziehen. Diese Fürsorge hätte dem Arbeiter natürlich nur eine sichere aber kümmerliche Existenz während seiner Arbeitsunfähigkeit zu gewährleisten. Mehr begehrte wohl aber nach Meinung Bismarcks das Herz der deutschen Arbeiter nicht. Wenn der Arbeiter nur in bestimmten Notlagen seines Lebens auskömmlich gefüttert wird, dann wird sein revolutionäres Feuer erlöschen, dann wird er nimmer Anstrengungen machen, aus seiner viel gegerbten Lohnproletarierhaut herauszukommen. Bismarck wollte den Arbeiter zwangsweise zum Ersparen einiger Groschen für den Krankheitsfall anhalten. Zu diesen Groschen würden dann die besitzenden Classen noch einige Groschen hinzulegen — und der Proletarier säne nun nicht mehr bei einer langwierigen Krankheit ins Lumpenproletariat herab. Bismarck beabsichtigte, die Widerstandskraft des Proletariats gegenüber den besitzenden Classen durch seine Socialreform zu brechen. Er berücksichtigte aber nicht, dass der Arbeiter durch seine staatliche Socialreform eben Proletarier blieb und dass diese aufreizende proletarische Situation den Arbeiter immer wieder von neuem in einen principiellen Gegensatz zu den besitzenden Classen bringen musste. Die Erstarkung der physischen Kraft, die der Proletarier etwa aus der Bismarckschen Socialreform schöpfte, steigerte nicht seine Zufriedenheit mit seiner Lage, sondern nur sein Machtbewusstsein. Er fühlte sich stärker und trat nun kraftvoller und entschiedener wie vordem dem besitzenden Bürgertum gegenüber. Die physische, intellectuelle und moralische Kräftigung des Proletariats ist aber ein notwendiges Erfordernis für die Emancipation dieser Classe. Und ungewollt förderte Bismarck dieses hohe Ziel, indem dem physischen Kräfteverfall des Proletariats durch seine Arbeiterversicherung vorbeugte. Die deutsche Arbeiterversicherung — und diesem Nachweis werden die folgenden Zeilen dienen — hat fast in der gleichen Richtung wie eine Arbeiterschutzgesetzgebung gewirkt: sie erhielt resp. sie kräftigte den physischen und intellectuellen Zustand der Arbeitermassen. Stellt man sich vor, dass von 1885 bis 1900 1 729 044 894 Mark von den deutschen Krankencassen für die Krankenfürsorge verausgabt wurden, so erhält man einen klaren Begriff von den immerhin nicht unbedeutlichen Leistungen, welche zur Wiederherstellung der Gesundheit der deutschen Arbeiter aufgewendet wurden. Von dieser Summe brachte das deutsche Unternehmertum ein Drittel auf. Weit über eine halbe Milliarde floss also nicht aus der Tasche der Arbeiterschaft zu dieser für Krankheitskosten verausgabten Summe. Es ist ferner sicher, dass, wenn die erkrankten Arbeiter die Kosten für 733 Millionen Krankheitstage selbst aus ihren einzelnen Geldbeuteln gezahlt hätten ohne jede Beihilfe der öffentlich-rechtlichen Institute der Krankencassen, sie vielleicht die doppelte Summe für diesen Posten hätten zusammentragen müssen. Derartige hohe Aufwendungen dürften die Arbeiterfamilien ökonomisch völlig erschöpft haben. Man darf wohl ohne Uebertreibung sagen: die Aufbringung von ca. 2—3 Milliarden für die Gesunderhaltung der Volksclassen aus den Taschen der einzelnen Proletarier ist eine bare Unmöglichkeit. Ohne die deutschen Krankencassen wären eben Hunderttausende deutscher Arbeiter aus Mangel an Krankenunterstützungen frühzeitig zu Grunde gegangen. Man vergegenwärtige sich ferner, wie ungeheuer die deutsche Arbeiterschaft ökonomisch belastet worden wäre, wenn sie seit Bestehen der Unfallversicherung für 927 813 Verunglückte die Unfallrenten hätte aus eigenen Mitteln aufbringen müssen. Bei dem Stande der deutschen Haftpflichtgesetzgebung wäre die deutsche Arbeiterschaft bei Verletzungen in den meisten

Fällen leer ausgegangen. Wohl oder übel hätten Tausende von Proletarierfamilien die verunglückten früheren Familienernährer nun selbst durchschleppen müssen. In diesem Falle wären sie mit Millionen belastet worden. Die Berufsgenossenschaften verausgabten seit Bestehen der Unfallversicherung über 550 Millionen Mark für Verunglückte. Die deutsche Arbeiterversicherung bedeutet eine thatsächliche ökonomische Besserstellung der Arbeiterschaft um $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark. Die Aufwendungen zur Gesunderhaltung und Kräftigung der Arbeiterklasse haben sicher auf die Verminderung der Sterbefälle eingewirkt. Diese Aufwendungen kamen ja gerade der schlecht gestellten Klasse zu gute, die erschreckend durch die Proletarierkrankheit, durch die Lungenschwindsucht, decimiert wird. Die Sterbefälle an Schwindsucht sind seit 1892 beträchtlich herabgesunken. Es starben von 1000 Lebenden 1892 2,41 an der Tuberculose, 1897 dagegen 2,17. Seit 1885 ging die Sterblichkeit im allgemeinen von 2,75 % der Einwohner auf 2,18 im Jahre 1898 herab.

Nun kann man den Einwand erheben, dass sich die Capitalistenklasse für die sogenannten Opfer, die sie seit Bestehen der Arbeiterversicherung gebracht hat, dadurch schadlos zu halten wusste, dass sie den Arbeitern die 1,3 Milliarden, die sie zur Arbeiterversicherung beisteuerte, vom Lohne wieder abzwackte. Während der Zeit von 1888 bis 1898 stieg nun bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften der Jahreslohn pro Kopf von 612 auf 735 Mark. Diese Thatsache spricht sehr entschieden gegen eine Abwälzung der Versicherungslast von den Unternehmern auf die Arbeiter. Die Wohlthat dieser Lohnsteigerung wurde nun auch nicht von einer etwaigen hohen Lebensmittelsteigerung völlig wieder aufgehoben. Der Massenconsum hätte sich in diesem Falle eben nicht gesteigert. Es ist sicher, dass 10, 12, 18 Millionen Versicherte, die mitunter vielköpfige Familien zu ernähren haben, ganz beträchtlich auf den Consum der grossen Gebrauchsartikel einwirken. Der Consum dieser Gebrauchsartikel wuchs von 1885 bis 1898 auf den Kopf der Bevölkerung sehr beträchtlich: der Zuckerverbrauch von 9,9 auf 12,4 kg, der Bierconsum von 88,8 auf 124,2 Liter, der Reisverbrauch von 1,81 auf 2,51 kg, der Fleischconsum im hochindustriellen Sachsen von 12 auf 15,2 kg Rindfleisch und von 20,4 auf 26,2 kg Schweinefleisch. Der höhere Lohn und die höhere Lebenshaltung der Arbeitermassen können ebenfalls nicht durch die grössere ökonomische Ausbeutung dieser Classen ausgeglichen worden sein. In diesem Falle wäre die Lebenskraft von Hunderttausenden frühzeitiger, als sonst, erschöpft worden und die Todesfälle hätten sich beträchtlich gesteigert. Dagegen spricht aber die vorher angeführte Statistik der Sterbefälle. Die wachsende Productivität der Arbeit hat wohl im allgemeinen weniger ihren Grund in der zunehmenden Ausbeutung der Arbeitskraft als in der technischen Leistungsfähigkeit der Maschinen, an denen die Arbeiter schaffen.

Unsere vorhergehenden Ausführungen, so glauben wir, haben zur Genüge bewiesen, dass die deutsche Arbeiterversicherung unzweifelhaft den physischen Kräftezustand der deutschen Arbeiterklasse beträchtlich gehoben hat. Durch diese Hebung wurde aber die Kampfesfreudigkeit der Arbeiterklasse keineswegs abgeschwächt, sondern beträchtlich gesteigert. Diese Hebung halten wir Socialdemokraten ja ebenfalls als ein notwendiges Erfordernis für die Befreiung der Arbeiterklasse aus dem capitalistischen Lohnsysteme. Deshalb entwickeln wir ja auch einen so grossen Feuereifer für den Ausbau des Arbeiterschutzes. „Wenn dies,“ so sagte Bebel 1890 in Halle, „Nebenfragen sein sollen: Verkürzung der Arbeitszeit, Verbot der Kinderarbeit, Verbot der Sonntagsarbeit, Verbot der Nacharbeit etc., dann ist freilich neun Zehntel unserer Agitation bisher überflüssig gewesen.“ Die Bestrebungen zur Hebung der Arbeiterklasse füllen eben vorwiegend die Thätigkeit der Socialdemokratie aus. Das Leitmotiv der Arbeiterschutzgesetzgebung ist: durch eine kurze Arbeitszeit in

gesunder Werkstatt soll der Arbeiter körperlich kräftig erhalten werden. Eine Erhaltung der Körperkräfte des Arbeiters durch ärztliche Hilfe, durch Medicamente, durch Krankengeld setzt sich die Arbeiterversicherung zum Ziele. Diese wirkt daher, wenn auch mit ganz anderen Mitteln, in ähnlicher Weise wie eine Arbeiterschutzgesetzgebung. Aus diesem Grunde schon kann die Socialdemokratie die Arbeiterversicherung nicht von der Hand weisen.

Weshalb sollte auch die Socialdemokratie der deutschen Arbeiterversicherung schroff den Rücken zukehren? Das eigentliche Wesen der Socialdemokratie ist durch diese Arbeiterversicherung völlig unberührt geblieben. Die Socialdemokratie hat sich seit dem Bestehen der Krankenversicherung beinahe vervierfacht. Die Arbeiterversicherungsgesetze, die nach dem Sinnen und Trachten Bismarcks alles das, was in den Gedanken der deutschen Arbeiter gross und zukunftsversprechend war, töten sollten, haben sich nicht als scharfe, gegen die Arbeiter gezückte Dolche, sondern als tüchtige Waffen im Emancipationskampfe des Proletariats bewährt. Eine rein passive Stellung gegenüber der deutschen Arbeiterversicherung kann die Socialdemokratie theoretisch und taktisch nicht beobachten, seitdem ganze Gruppen socialdemokratischer Arbeiter — allerdings erst widerstrebend, dann aber selbst kühn die Initiative ergreifend — in die deutschen Arbeiterversicherungskörperschaften eingerückt sind. Die bedeutendsten deutschen Krankencassen stehen unter der weit-sichtigen Leitung deutscher Socialdemokraten. In den Vorständen und Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten entfalten zahlreiche politisch und gewerkschaftlich organisierte Arbeiter eine umsichtige Thätigkeit. In der Landesversicherungsanstalt Berlin sind die Versicherten im Vorstand und im Ausschuss nur durch Gewerkschafter und Socialdemokraten vertreten. Die Wahlen für die Vertretung der Versicherten im Reichsversicherungsamt wurden von der Generalcomission der Gewerkschaften und von dem Berliner Arbeitervertreterverein organisiert. Bei diesen Wahlen triumphierten durchweg die Candidaten beider Organisationen. Wir müssen heute mit der Thatsache rechnen, dass die Anhängerschaft der deutschen Socialdemokratie schon einen wohl überlegten, planmässigen Anteil an den Aufgaben der deutschen Arbeiterversicherung genommen hat.

Natürlich dürfen wir als Socialdemokraten nicht ziellos, nur von den Augenblicksaufgaben der Arbeiterversicherung gedrängt, in dem grossen Gebiet dieser Versicherung umhertappen. Wir müssen uns in richtiger Erfassung des Grundgedankens unserer Bewegung darüber klar werden, in welcher Beziehung die deutsche Arbeiterversicherung zu dem socialdemokratischen Princip steht und inwieweit dieses Princip selbst durch eine erweiterte und vertiefte Versicherung seiner Verwirklichung näher geführt werden kann. Das socialdemokratische Princip schliesst die Uebertragung der Leitung der Production und Consumption an demokratisch organisierte, sich local, national und international zusammenschliessende Genossenschaften in sich. Diese Uebertragung der Productions- und Consumtionsleitung ist nicht Selbstzweck der socialdemokratischen Umwälzung, sondern dient nur dem grossen Zweck: die zu einer nationalen oder internationalen staatlichen Gemeinschaft gehörigen Individuen aus dem ausbeuterischen capitalistischen Lohnsysteme zu befreien und ihnen das Recht auf eine möglichst freie Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu geben unter Garantie einer menschenwürdigen, mit dem Culturfortschritt sich ständig erweiternden Existenz. Diese Entwicklungsfreiheit wird dem Individuum gewährleistet durch den unentgeltlichen Zutritt zu allen Bildungsmitteln, durch das Mitbenutzungsrecht an allen Productionsmitteln, durch eine den jeweiligen Culturansprüchen der Zeit genügende Existenzsicherheit. Das Recht auf ein culturell hoch stehendes menschliches Dasein setzt vor allem auch eine gesellschaftliche Organisation zur Abwehr

der existenzuntergrabenden Folgen der Krankheit, des Unfalls und der Invalidität voraus. Diese Organisation muss eine gesellschaftliche sein, weil durch den socialen Zusammenschluss die Lasten für Krankheit, Unfall geringer sind, als ohne diese Vereinigung. Durch diese Organisation helfen die Gesunden die Lasten für Kranke und Schwache aufbringen. Diese Organisationen müssen demokratisch sein und sich auf die breiten Massen stützen. Jedes Individuum ist der socialen Organisation zur Abwehr der Folgen der Krankheit etc. eingegliedert, jedes Individuum arbeitet an der Erfüllung der Aufgaben dieser Organisation mit und schreitet gegen ein Missbrauch der öffentlichen Einrichtungen der Organisation ein.

Das deutsche Arbeiterversicherungswesen fasst nun wesentlich nur den socialen Schutz des Arbeiters in Krankheitsfällen, bei Unfällen etc. ins Auge. Dem ganzen Arbeiterversicherungswesen und allen seinen Instituten haftet ein gewisser Classencharakter an. Alle Arbeiterversicherungsinstitute sind nur für die sociale Classe geschaffen worden, die nicht aus eigenen Mitteln für ihren Unterhalt während der Erwerbsunfähigkeit sorgen kann. Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist eine Not- und Hilfsaction zu gunsten der proletarischen Classe. Nur dem Notstand dieser Classe wird gesteuert, und die sociale Hilfe bewegt sich nur in dem engen Rahmen einer Notstandshilfe. Daher wird dem Arbeiter nicht einmal seine bescheidene Existenz in der Arbeiterversicherung völlig gewährleistet, er erhält nur gerade die zum Leben allernotwendigste Unterstützung von den Arbeiterversicherungskörperschaften. Die Arbeiterversicherung ist aus einer socialpolitischen und nicht aus einer socialistischen Erwägung hervorgegangen. Man hüte sich wohl, derartige Einrichtungen wie die der Arbeiterversicherung, die zur Beseitigung der Notstände bestimmter socialer Classen ins Leben gerufen wurden, socialistisch zu taufen. Durch diese Taufe werden diese Institute doch nicht rot. Nennen wir alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zum Schutz der proletarischen Classe socialistisch, so müssen wir schliesslich auch jedes Armenamt socialistisch nennen. Das Armenamt streckt dem verarmten Staatsbürger die notwendigsten Unterhaltsmittel vor, damit er nicht völlig Schiffbruch leidet. Hurra! rufen wir nun aus, das Armenamt verwicklicht das Existenzrecht, es setzt ein Stück Socialismus in Fleisch und Blut um! Ein schöner Socialismus, dieser Socialismus des Armenamtes! Die Arbeiterversicherungskörperschaften teilen nun mitunter nicht viel reichlichere Unterstützungen aus, als das Armenamt — allerdings, das darf hier nicht verschwiegen werden, unter ganz anderen rechtlichen Bedingungen. Und gerade die Höhe der Unterstützung ist von so hoher Bedeutung für die sociale Charakteristik des Arbeiterversicherungswesens. Eine nicht vollwertige, eine nicht dem Individuum seine uneingeschränkte Existenz verbürgende Unterstützung ist alles, bloss keine „socialistische“ Unterstützung. Die deutsche Arbeiterversicherung ist den proletarischen Classen nicht nur auf den Leib geschnitten, nein, ihre Unterstützungen sind auch direct für den proletarischen Magen und zwar für den von einem Hungergurt umschlossenen proletarischen Magen zugeschnitten. Der Classencharakter der Arbeiterversicherung spricht sich auch in der Organisation ihrer ganzen Institute aus. Die genossenschaftlich-socialistischen Institute sind demokratisch, sie verbürgen einem jeden Angehörigen der Genossenschaft das gleiche Recht der Beteiligung an allen Aufgaben der Genossenschaft. Die Classeneinteilung in Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Versicherte) prägt sich überall in der Arbeiterversicherung aus. Zur Krankenversicherung steuern die Versicherten $\frac{2}{3}$ und die Arbeitgeber $\frac{1}{3}$, bei, die Kosten der Unfallversicherung bestreiten die Arbeitgeber allein, die Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Versicherten zusammengetragen. Die Beitrags-

Leistungen zur Arbeiterversicherung werden nach der Leistungsfähigkeit der socialen Classe abgemessen. Die Arbeitgeber entscheiden als Classe entweder über die ganze Verwaltung eines Arbeiterversicherungszweiges (der Unfallversicherung), oder es ist ihnen die Hälfte oder ein Drittel der Stimmen in den Arbeiterversicherungskörperschaften eingeräumt worden.

Aus unseren vorhergehenden Ausführungen ergeben sich nun ganz ungezwungen die principiellen Aufgaben der Socialdemokratie auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Die Socialdemokratie hat in erster Linie der Arbeiterversicherung den ihr anhaftenden Classencharakter abzustreifen. Alle Staatsangehörigen sind den Versicherungsgenossenschaften einzuordnen. Die Versicherungsinstitute dürfen ferner nicht auseinandergerissen werden. In enger Verbindung stehen Krankheit, Unfall und Invalidität miteinander. Naturgemäss gelangt daher der Socialdemokrat zu der Forderung einer einheitlichen Gesamtversicherung. Dieses Institut umfasst dann die gesammte Bevölkerung. Es ruht als demokratisch-socialistisches Institut auf den breiten Fundamenten möglichst uneingeschränkter Selbstverwaltung. Die Wahlen zu den Körperschaften sind direct, beruhen auf dem allgemeinen Stimmrecht. Die Gesamtversicherung hat den Grundsatz durchzuführen, dass der Versicherte eine vollwertige Entschädigung für den Nachteil erhält, den er durch Krankheit, Unfall, Invalidität etc. erleidet. Da die ganze Bevölkerung der Versicherung eingegliedert ist, so wäre es wohl am gerechtesten, durch eine progressive Versicherungssteuer die Beiträge für die Bestreitung der Versicherungskosten zu erheben. Eine derartige vereinheitliche und demokratische Versicherung setzt natürlich eine Reformation der Arbeiterversicherung an Haupt und Gliedern voraus. Auf diese Umgestaltung werden wir leider in dem ersten Decennium unseres Jahrhunderts nicht zu hoffen haben. Wir werden uns wohl zunächst mit einer gesetzlichen Vereinfachung des Krankencassenwesens und einer Verschmelzung der Unfall- und Invaliditätsgesetzgebung begnügen müssen.

Gerade das socialdemokratische Princip zwingt uns nun heute schon im Interesse seiner eigenen Fleischwerdung gewisse drängende Gegenwartsaufgaben auf. Wir haben die von uns zu stellenden Forderungen oben bereits gestreift. Eine die Socialdemokratie befriedigende Versicherung muss einheitlich sein und alle Staatsangehörigen umfassen, sie muss auf dem Princip der demokratischen Verwaltung aufgebaut sein, und sie muss schliesslich vollwertige Unterstützungen den Versicherten zu teil werden lassen. Die Aufgaben der Socialdemokratie auf dem Boden des heutigen Arbeiterversicherungswesens bestehen daher in:

- einer Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung,
- einer Ausdehnung der Versicherung auf möglichst alle Volksclassen,
- einer Demokratisierung der Versicherungsinstitute,
- einer Steigerung der Leistungen der Versicherungsinstitute.

Eine Vereinheitlichung der Versicherungsinstitute kann die Socialdemokratie durch eine Umgestaltung der unorganisierten Gemeindeversicherungscassen in Ortskrankencassen in die Wege leiten. Durch diese Umgestaltung würde eine rückständige Cassenform völlig verschwinden, und $1\frac{1}{2}$ Millionen Versicherte würden den Ortskrankencassen zugeführt werden. Die Ortskrankencassen der verschiedenen Berufszweige lassen sich ferner zu einer allgemeinen Ortskrankencasse vereinigen (Leipzig, Frankfurt a. M. u. a.). Ferner können die Socialdemokraten durch die Auflösung der nicht mehr leistungsfähigen eingeschriebenen Hilfscassen die Cassenzersplitterung wesentlich einschränken. Durch eine kräftige Agitation lässt sich der Gründung der Innungskrankencassen vorbeugen. Durch die Auflösung der Innungen in den Innungsversammlungen beseitigt man die reactionären Innungskrankencassen. Zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung auf dem Gebiet der

Unfall- und Invaliditätsversicherung kann heute die Socialdemokratie wenig thun.

Die Ausdehnung der Arbeiterversicherung auf weite Volkskreise kann die Socialdemokratie nur in den Gemeinden anregen. Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde kann z. B. der Versicherungszwang auf die Hausindustriellen und auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt werden. Die Ausdehnung der Unfallversicherung liegt leider in den Händen der Berufsgenossenschaft und die der Invalidenversicherung in den Händen des Bundesrats.

Zur Demokratisierung der Arbeiterversicherungseinrichtungen öffnen sich verschiedene Wege. Durch die Verwandlung der Gemeindekranken-cassen in Ortskranken-cassen erhalten $1\frac{1}{2}$ Millionen Versicherte das Wahlrecht in den Krankencassen. Durch die Einschränkung der Innungskrankencassen, in denen durchweg das Innungsmeistertum das Scepter führt, schliessen sich zahlreiche Gesellen an die freiheitlicheren Ortskranken-cassen an. Der Zutritt der social fortgeschrittenen Elemente der eingeschriebenen Hilfs-cassen zu den Ortskranken-cassen würde einen demokratischen Geist in die Ortskranken-cassen tragen. Eine weit freiheitlichere Verfassung können sich die Krankencassen vielfach durch eine Revision ihrer mitunter sehr rückschrittlichen Statuten geben. Bei der Unfallversicherung kann nur der Einfluss der Versicherten auf dem Gebiet der Unfallverhütung gesteigert werden. Die Arbeitervertreter in den Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten wählen heute die Arbeiter, die mit den Unternehmern gemeinsam die Unfallverhütungsvorschriften festzulegen haben. Die Arbeiter haben daher auf die Auswahl geeigneter sachverständiger Ausschussmitglieder einen grossen Wert zu legen. Die Invaliditätsversicherung lässt sich in einem demokratischen Sinne durch eine gründliche Aenderung der Statuten der Landesversicherungsanstalten umgestalten. Der Ausschuss der Landesversicherungsanstalt giebt der Anstalt die Verfassung. In den Statuten legt er die Rechte und Befugnisse des Vorstandes und des Ausschusses fest. Er bestimmt die Zahl der nichtbeamteten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand der Versicherungsanstalten hat heute meist einen bureaukratischen Charakter. Die Beamten sind vielfach im Vorstand in der Majorität. Die Vorstände der bayerischen Landesversicherungsanstalten zeigen dagegen einen demokratischen Grundzug. Die Vorstände setzen sich dort aus 1 Beamten, 1 Vertreter der Arbeitgeber und 1 Vertreter der Versicherten zusammen. In dem Statut muss sich der Ausschuss möglichst wichtige Rechte sichern, so z. B. die Bestimmung über die Anlage des Anstaltsvermögens etc.

Die Leistungen der Arbeiterversicherungskörperschaften sind vor allem dringend reformbedürftig. Die Leistungen der Krankenversicherung z. B. genügen heute meist nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen der Lohnarbeiter. Und dennoch hat bisher das Proletariat nur im allerkleinsten Umfange von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht, diese Leistungen zu erweitern. Die Krankencassen können z. B. bis 75 % des bei der Versicherung zu Grunde gelegten Lohnes als Krankengeld zahlen. Im Jahre 1899 zahlten aber noch nicht einmal 10 % der deutschen Krankencassen ein Krankengeld von mehr als 50 % des Lohnes. Für grössere Heilmittel und für Reconvalescentenpflege werden bisher geradezu lächerlich geringe Summen von den Krankencassen ausgegeben. In seltenen Fällen haben die Krankencassen die Familienversicherung eingeführt. Durch diese Versicherung würden die Arbeiter schon gleichsam von Kindesbeinen an unter ärztlicher Behandlung stehen. Bei der so wichtigen Berufswahl könnten sie durch ärztlichen Rat unterstützt werden. Ja, die Krankencassen könnten sich heute schon zu wirklichen Arbeiterschutzzinstituten auswachsen. Es ist eine grundfalsche Vor-

stellung, dass sich unsere Arbeiterversicherung nur auf die Heilung einmal eingerissener Schäden beschränkt und dass sie nicht auf die Verhinderung derselben bedacht ist. Die Invalidenversicherung wirft im wachsenden Masse Mittel zur Verhütung der dauernden Invalidität der Arbeiter aus, die Unfallversicherung beugt den Unfällen durch Unfallverhütungsvorschriften vor. Die Krankencassen bethätigen sich nun ebenfalls auf dem Gebiet der Prophylaxe. Sie sorgen für die hygienische Erziehung der Massen durch öffentliche Vorträge und durch Verteilung von hygienischen Schriften. Sie greifen ferner in die Gewerbe- und Wohnungshygiene hinüber. In Frankfurt a. M. dämmte die Ortskrankencasse durch die gesetzlich zulässige Erhöhung der Beiträge in einem Accumulatorenbetriebe beträchtlich die Bleivergiftungen ein. Die Krankencassen zeichnen die einzelnen Krankheitsfälle in den einzelnen Betrieben auf. Sie haben daher einen Einblick in die gesundheitlichen Verhältnisse der Betriebe. Sie können zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Unternehmungen den Gewerbeinspectoren ihre Aufzeichnungen über diese Unternehmungen unterbreiten. Die Ortskrankencasse III in München übermittelte z. B. ein auf ärztliches Zeugnis gestütztes Circular den Principalen, um durch Aufhebung des Sitzverbots, durch Innehaltung der Mittagspausen und der Sonntagsruhe eine Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Betriebe anzustreben. Die Berliner Ortskrankencasse der Kaufleute trat zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse einiger Betriebe direct mit den zuständigen Behörden in Verbindung. Die Krankencassen müssen sich ferner Rechenschaft von den Wohnungen ihrer Patienten geben. Durch diese Feststellungen der Wohnungsverhältnisse ihrer Patienten können die Krankencassen ungesucht das Material zu umfassenden Wohnungssequeten erhalten. Dieses Material stellen sie dann den Behörden zur Verfügung, um eine Schliessung der gesundheitswidrigen Wohnungen herbeizuführen. Durch derartige Massnahmen können die Krankencassen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und damit zur Krankheitsverhütung beitragen. — Die Leistungen der Unfallversicherung sind gesetzlich genau umgrenzt. Nun können aber leider die Verunglückten vielfach nicht in den Genuss der ihnen gesetzlich zustehenden Renten gelangen, weil sie in ihrer Rechtsunkenntnis nicht die nötigen Rechtsmittel zur Verteidigung ihrer Unfallrentenansprüche anwenden. Von grundlegender Bedeutung für die Steigerung der Leistungen der Unfallversicherung ist daher die Begründung localer Arbeitersecretariate und eines Centralarbeitssecretariats am Sitze des Reichsversicherungsamtes. Das Münchener Arbeitersecretariat gewann durch sachverständige Beratung der Verunglückten diesen eine Summe von über 12 000 Mark. Von noch grösserer Bedeutung für die factische Erhöhung der Unfallrenten ist die Wahl geeigneter Arbeiter in die Schiedsgerichte und in das Reichsversicherungsamt. Beide Rechtsinstitute können nach genauer Prüfung der Unfallsachen der Verunglückten diesen wesentlich höhere Renten aussetzen, als die Berufsgenossenschaften. Die Arbeiterklasse hat also ein Lebensinteresse an der Zusammensetzung der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes. Daher muss sie die Wahlen für beide Körperschaften sehr sorgfältig vorbereiten. — Sehr beträchtlich lassen sich die Leistungen der Invalidenversicherung zu gunsten der Versicherten erweitern. Die Landesversicherungsanstalten können sich zu Arbeiterschutzinstituten grossen Stils fortentwickeln und zwar durch Ausdehnung des Heilverfahrens zum Zweck der Bekämpfung der Volkskrankheiten (der Tuberculose, der Geschlechtskrankheiten etc.) Die in einem socialen Sinne geleiteten Landesversicherungsanstalten gaben bisher schon 8—11 % ihrer Beiträge für das Heilverfahren aus, namentlich für die Unterbringung schwindsüchtiger Arbeiter in Sanatorien. Sie beugten dadurch in einem grossen Umfange der Invalidität der Arbeiter vor. Gerade durch die

Wahl geeigneter Arbeitervertreter in die Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten können diese Anstalten auf fortschrittliche socialhygienische Bahnen gedrängt werden. Es liegt ferner in dem Machtbereich der Versicherungsanstalten, beträchtliche Summen für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Versicherten auszusetzen. Nach Ansicht des Herrn Landesrat Dr. Liebrecht waren schon 1897 über 500 Millionen Mark zur Förderung des gemeinnützigen Arbeiterwohnungsbaues vorhanden. Wenn die Landesversicherungsanstalten diese 500 Millionen zur Begründung von Baugenossenschaften mit gemeinschaftlichem Eigentum angelegt hätten, so würden sie in einem grossen Umfange der Krankheit und Invalidität des Arbeiters vorgebeugt haben. Als vorzügliche prophylaktische Einrichtungen haben sich in Berlin die von der Landesversicherungsanstalt unterstützten Walderholungsstätten erwiesen. Als eine beträchtliche Erweiterung der Leistungen der Landesversicherungsanstalten ist ferner die im Gesetz vorgesehene Unterbringung der Arbeitsinvaliden in Invalidenhäuser zu betrachten. Die organisierten Arbeiter sollten in den Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten die Einweisung der Arbeitsinvaliden in derartige Invalidenhäuser anregen. Ueber die Ausdehnung der Leistungen der Landesversicherungsanstalten steht übrigens dem Reichstag noch eine Auseinandersetzung über den § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes mit dem Bundesrat bevor. Ueber die Auslegung des § 45 durch den Bundesrat haben selbst Vorsitzende der Landesversicherungsanstalten, wie Herr Director Gebhard, lebhaft Klage geführt. Die Landesversicherungsanstalten werden ihre Leistungen dann beträchtlich ausweiten, wenn in die Ausschüsse der selben überall weitsichtige, sachverständige Männer durch die Arbeiterorganisationen hineingewählt werden.

Die Arbeiterversicherungsinstitute dehnen ihren Wirkungskreis auf die mannigfaltigsten socialpolitischen Gebiete aus: auf den Arbeiterschutz, auf die Wohnungsfrage, auf die Arbeitsvermittlung etc. Diese Arbeiterversicherungsinstitute sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gleichsam von Amts wegen Socialpolitik treiben können. Heute umfassen sie 10, 13 und 18 Millionen Versicherte. Gelingt es der Socialdemokratie, diese Institute in die Bahnen einer fortgeschrittenen Socialpolitik zu lenken, so erhält damit ihre einem grossen Ziel zusteuernde Socialreform Millionen vorwärts schiebender Hände.

Die Bedeutung und die Aufgaben der Arbeitersecretariate bei der Ausführung der Versicherungsgesetze.

Von

Johannes Timm.

(München.)

Die Redaction dieser Zeitschrift hat mich aufgefordert, die Bedeutung und die Aufgaben der Arbeitersecretariate, mit besonderer Berücksichtigung des vom Stuttgarter Gewerkschaftscongress beschlossenen Centralarbeitersecretariats, darzulegen. Eine Behandlung des Themas in dieser Allgemeinheit müsste indes bei aller Knappheit weit über den mir zur Verfügung stehenden Raum hinausgehen. Denn schon das hierzu gehörige Capitel, wie die Polizeibehörden an einzelnen Orten zielbewusst die Thätigkeit der Arbeitersecretariate zu stören suchen, trotz der entgegenstehenden Erklärungen des Staatssecretairs des Innern Grafen von Posadowsky in der Reichstagsitzung vom 22. Februar d. J., giebt einen umfangreichen Stoff zur Lösung der Preisfrage: Weshalb hat die Autorität der Staatsregierung, soweit Arbeiterfragen in Betracht kommen, bei den Polizeibehörden und Gerichten keine Bedeutung? Vielleicht nimmt Herr Althoff Veranlassung, einen seiner berühmten Staatsrechtslehrer mit der Lösung dieser Frage zu

betrauen. Die hierzu nötigen Unterlagen können von den in Betracht kommenden Secretariaten jederzeit geliefert werden. Wir wollen heute von der Behandlung dieses Gegenstandes absehen; ebenso von einer Schilderung der Aufgaben und Bedeutung der Arbeitersecretariate im allgemeinen. Die Generalcommission der Gewerkschaften Deutschlands hat in No. 18 des Correspondenzblattes über den Kreis der Aufgaben der Secretariate zusammenfassend und übersichtlich berichtet. Paul Kampffmeyer hat dieses Thema im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik ausführlich behandelt. Das Gleiche hat Katzenstein in den Socialistischen Monatsheften und Mattutat auf dem vierten Congress der Gewerkschaften Deutschlands in Stuttgart gethan. Dagegen dürfte eine Betrachtung der Bedeutung und der Aufgaben der Arbeitersecretariate bei der Ausführung der Versicherungsgesetze manche einander entgegenstehenden Anschauungen klären.

Nach der Zusammenstellung der Generalcommission der Gewerkschaften Deutschlands nehmen die Gebiete des bürgerlichen Rechtes und der Arbeiterversicherung am meisten die Arbeitskraft der Secretariate in Anspruch. Von den Auskünften bei 28 Secretariaten entfielen auf das bürgerliche Recht 28 % und auf die Arbeiterversicherung 26 %. Während aber meistens bei dem bürgerlichen Recht die Thätigkeit der Arbeitersecretaire mit der Auskunfterteilung erschöpft ist, bringt ihm die Arbeiterversicherung ein grosses Stück neuer Arbeit. Werden im bürgerlichen Rechte Civilprocesse notwendig und hat der Arbeitersecretair geprüft, ob die Rechtsverfolgung nicht etwa mutwillig oder aussichtslos ist, so kann er dem vermögenslosen Arbeiter die Anleitung zur Erlangung des Armenrechtes geben. Bei complicierteren Rechtsfragen werden ideell veranlagte Juristen gern den Arbeitersecretairen behilflich sein, sie übernehmen nach Möglichkeit die Rechtsverfolgung notwendiger Processe. Der Arbeitersecretair wird nur in Ausnahmefällen eine Vertretung im Civilprocess übernehmen, nur dann, wenn ein allgemeines Interesse in Frage kommt und er einem Rechtsanwalt die Vertretung wegen Vermögenslosigkeit des Processgegners nicht zumuten kann. So hat das Arbeitersecretariat München mehrfach die Vertretung in Civilprocessen gegen einen berüchtigten Schuldenaufkaufgeschäftsinhaber deshalb übernommen, um Material zu gewinnen, mit dessen Hilfe man dem Manne sein unsauberes Gewerbe legen könnte. Die Thätigkeit dieses Geschäftsinhabers bestand nämlich darin, sich Forderungen cedieren zu lassen, dieselben auszuklagen und dann in der rigorosesten Weise gegen die meistens den ärmeren Volksclassen angehörigen Schuldner vorzugehen. Rechtsanwälte übernahmen nicht gern die Processführung gegen ihn, weil er selbst als zahlungsunfähig bekannt war, Dagegen wurde in einer späteren Strafverhandlung gegen den Herrn Schuldenaufkaufgeschäftsinhaber constatirt, dass eine Anzahl Münchener Rechtsanwälte ihm ihre ausstehenden Forderungen zur Eintreibung übergeben hatten. Wir wurden wiederholt von dem Vorstand des Amtsgerichtes München I, Abteilung A für Civilsachen, Herrn Oberlandesgerichtsrat Ziegler ersucht, uns der unglücklichen Opfer jenes Vampyr's anzunehmen. In jener späteren Strafverhandlung constatirte Herr Oberlandesgerichtsrat Ziegler, das Arbeitersecretariat habe sich dadurch ein grosses Verdienst erworben, dass es das Treiben des Mannes aufgedeckt habe.

Dies nur als Beispiel dafür, wie behördliche Organe bei uns die Thätigkeit der Arbeitersecretariate einschätzen. Zugleich geht aus diesem einen Beispiel auch hervor, dass die Bewegungsfreiheit der Secretariate in Bezug auf organisierte und Unorganisierte nicht zu sehr eingeengt werden sollte. Denn in diesem Falle ist die Lahmlegung der Thätigkeit jenes Halsabschneiders vielen organisierten Arbeitern, die sich in seinen Klauen befanden, zu gute gekommen.

Bei dieser Gelegenheit erscheinen noch einige Ausführungen über die gerade gegenwärtig viel ventilirte Frage, ob die Arbeitersecretariate nur den organisierten Arbeitern offen stehen sollen, am Platze.

Wenn die socialen Verpflichtungen der Gemeindeverwaltungen überall schon so weit erkannt wären, dass diese städtische Rechtsschutzstellen errichteten, ähnlich wie in Ulm. Mülhausen i. E. und Kaiserslautern, dann wäre die Frage gelöst. Die Nichtorganisierten könnten dann an diese Stellen verwiesen werden. Die von den organisierten Arbeitern errichteten Secretariate würden dadurch keineswegs überflüssig werden. Wohl aber könnten sie das Gebiet ihrer Thätigkeit besser abgrenzen; dadurch würde sich ihre Leistungsfähigkeit zweifellos steigern. Solange aber die Communen solche Verpflichtung noch nicht anerkennen, ist es mit der Abweisung der Unorganisierten ein leidig Ding. Auf der andern Seite steigert sich auch die Frequenz der einzelnen Secretariate in einer Weise, dass die Gesamthätigkeit darunter leiden muss. Und füglich kann den organisierten Arbeitern nicht zugemutet werden, die ganzen, nicht unerheblichen Kosten zu tragen, die notwendig werden, wenn die Secretariate entsprechend der zunehmenden Frequenz mit Secretairen und Hifsarbeitern besetzt werden sollen. Mit dieser Frequenz steigern sich die gestellten Anforderungen so sehr, dass es leicht begreiflich ist, wenn die Verwaltungen einzelner Secretariate schon Aenderungen in der Benutzung ihrer Institute vorgenommen haben. Das Gewerkschaftscartell Halle a. S. bestimmte, dass zur Inanspruchnahme des Secretariates alle Personen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Berufs, der Confession, der Parteistellung und des Wohnortes berechtigt sein sollten. Solchen Personen jedoch, die sich gewerkschaftlich organisieren können, dies aber nicht thun, wird grundsätzlich die Auskunfterteilung verweigert. In Hannover und Stuttgart ist man dazu übergegangen, eine mässige Gebühr von den Unorganisierten zu erheben. Diese Gebühr darf weniger als eine ständige Einnahme aufgefasst werden; sie soll vielmehr nur als ein Mittel dienen, um die Frequenz in den Grenzen zu halten, dass mit den vorhandenen Arbeitskräften die erforderlichen Arbeiten geleistet werden können. Wenn einsichtslose Behörden diese Massnahme als Grund zum Einschreiten gegen die Arbeitersecretariate benutzen, so schädigen sie damit, wie Mattutat mit Recht auf dem Stuttgarter Gewerkschaftscongress hervorhob, gerade die Aermsten der Armen, die einer unentgeltlichen Hilfeleistung bedürfen. Denn diese, von denen nichts erhoben wird und nichts erhoben werden kann, weil sie nichts besitzen, würden mit den Unorganisierten, die wohl eine kleine Gebühr entrichten können, von den Wohlthaten der Arbeitersecretariate ausgeschlossen werden. Wollen die massgebenden Behörden nicht, dass alle Personen die von den organisierten Arbeitern errichteten Secretariate benutzen, so mögen sie eigene Rechtsschutzstellen errichten, dann ist die Frage in loyalster Weise gelöst.

So berechtigt es ist, den Verkehr der Personen einzuschränken, die wohl den Vorteil der von den organisierten Arbeitern getroffenen Einrichtungen geniessen wollen, sonst aber Gegner sind und durch ihr unsolidarisches Verhalten die Interessen der Arbeiterschaft schwer schädigen, so verkehrt wäre es, jene unglücklichen Opfer von der Rechtshilfe auszuschliessen, die auf dem Schlachtfelde der Arbeit invalide geworden sind. Hierunter zählen die Witwen, Landarbeiter, Dienstboten und jene gewerblichen Arbeiter, deren Invalidität einen solchen Grad erreicht hat, dass sie eine nennenswerte Arbeit nicht mehr verrichten können. Die schmalen Einnahmen dieser Personen sind ausschliesslich Veranlassung, dass sie, manchmal langjährige Mitglieder ihrer Organisation, aus den Verbänden ausscheiden. Hier sollte den Secretairen eine gewisse Bewegungsfreiheit gelassen werden, nach Lage des einzelnen Falles sich dieser Personen anzunehmen.

Und — hier kommen wir wieder auf unser eigentliches Thema zurück — gerade in der Versicherungsgesetzgebung liegt der Schwerpunkt der Bethätigung der Arbeitersecretariate. Hier genügt nicht eine einfache Raterteilung. Wenn Erfolge erzielt werden sollen, so müssen die aussichtsreichen Fälle vollständig

für die Rechtsverfolgung übernommen werden. In der Unfallversicherung begnügen sich die Genossenschaftsorgane nicht mit schriftlichen Gegenerklärungen ihrer durch Berufungen angefochtenen Bescheide; sie entsenden ihre Vertreter zu den Verhandlungen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und der Landesversicherungsämtler. Beim Reichsversicherungsamt haben sie ihre juristischen Vertreter. Denen gegenüber sind die Unfallverletzten von vornherein im Nachteil. Nur selten gelingt es ihnen, gegen das Gutachten der Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften ein anderes Gutachten beizubringen; sie kennen die Technik der Unfallversicherungsgesetze nicht, bringen in den Verhandlungen Unwesentliches vor, für den günstigen Ausgang der Sache Wesentliches wird verschwiegen; die Berufung wird zurückgewiesen, und doch hätte sie bei einer zweckmässigen Vertretung nicht selten Erfolg gehabt.

Es soll damit keineswegs den Rechtsprechungsinstanzen zu nahe getreten werden. Aber eine geordnete Rechtspflege verlangt, dass jede Partei die Möglichkeit haben muss, sich durch sachkundige Personen vertreten zu lassen. Der Unfallverletzte hat in den meisten Fällen diese Möglichkeit nicht, da es ihm an den Mitteln mangelt, einen Rechtsanwalt bestellen zu können. Ein Rechtsanwalt aber, der eine Vertretung in der Unfallversicherung in einem einzelnen Fall vor dem Schiedsgericht oder Reichsversicherungsamt übernimmt, bringt schon ein persönliches Opfer, da die Vergütung für diese Berufsthätigkeit nur minimal ist. Hier können die Arbeitersecretariate mit Erfolg einsetzen. Bei den einsichtsvollen behördlichen Organen wird diese Thätigkeit denn auch anerkennend gewürdigt.

Kürzlich erschien in unserm Bureau ein Arbeiter mit einer rechtskräftigen Entscheidung des Reichsversicherungsamts, aus der hervorging, dass seine Rente von 100 auf 80 % gekürzt war. Er nannte den Namen eines hohen Ministerialbeamten, an den er sich gewendet und der ihn in das Arbeitersecretariat geschickt hatte. Eine telephonische Erkundigung bei diesem Beamten ergab die Richtigkeit der Angabe des Verletzten. Dieser war nicht etwa geschickt worden, was auch vorkommt, weil man ihn loswerden wollte. Im Gegenteile, der Herr Regierungsbeamte, der in der Unfallversicherung sehr competent ist, erklärte uns, dass er die volle Ueberzeugung gewonnen habe, dem Verletzten sei materiell unrecht geschehen; wir möchten uns seiner annehmen. Bei dem Landesversicherungsamt habe er Gelegenheit gehabt, die sachgemässe Thätigkeit des Arbeitersecretairs Mühlbauer kennen zu lernen, und er glaube, sofern sich in der Angelegenheit noch etwas zu gunsten des Verletzten erreichen liesse, sei dessen Sache beim Arbeitersecretariat in guten Händen.

Dieser Fall steht nicht vereinzelt da. Es geschieht öfter, dass uns von Behörden Personen zugesandt werden, damit ihnen Hilfe gewährt wird. Es findet ein gegenseitiges verständiges Zusammenarbeiten statt, das sicher ebenso sehr im Interesse der Recht suchenden Arbeiter, als auch in dem der Behörden liegt, die berufen sind, die Rechte der Staatsangehörigen zu wahren. Wir legen Wert darauf, dass bei allen Eingaben an Behörden, Gerichte etc. auf den Actenbögen die Firma des Arbeitersecretariats aufgedruckt ist, damit diese Stellen wissen, woher die Schriftstücke kommen. An manchen Orten wäre vielleicht zu überlegen, ob dadurch nicht eine Schädigung der Interessen der Arbeiter eintreten könnte. Bei uns ist das Gegenteile der Fall. Es kommt vor, dass ohne unser Zuthun Schiedsgerichtsvorsitzende aus Bayern uns nach Einlegung einer Berufung die gesamten Acten zur Einsichtnahme übersenden, damit wir über den Stand der Sache informiert sind. Das trägt natürlich wesentlich zur Abkürzung der Geschäfte bei. Die Wahrnehmung der Rechte der Versicherten erheischt es, dass von grösseren Gesichtspuncten aus gearbeitet werden muss. Wenn es die Sache erfordert, so darf man nicht nur darnach fragen, welcher Person sie zu gute komme, sondern es ist zunächst zu prüfen, ob mit dem Austrag einer bestimmten Sache der Gesamtheit der Versicherten gedient werde. Hierfür wiederum ein Beispiel.

In dem Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 wurde in § 9 Abs. 3 die neue Bestimmung aufgenommen: „Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, dass er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu 100 % des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.“ § 27 des Mantelgesetzes zu den Unfallversicherungsgesetzen besagt nun: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit sie für die Berechtigten günstiger sind, finden auch Anwendung auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen, welche sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, sofern diese Ansprüche bereits nach den bisherigen Unfallversicherungsgesetzen begründet waren und zu jenem Zeitpunkt über dieselben noch nicht rechtskräftig entschieden ist.“ Ein Zimmermann in Nürnberg, der am 20. December 1894 von einem 17 Meter hohen Gerüst abstürzte, bezog vom 23. März 1895 die Vollrente — $66\frac{2}{3}$ % seines Arbeitslohns. Am 3. März 1902 beantragte der Verletzte beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Mittelfranken die Zuerkennung der Hilflosenrente, da er fremder Wartung und Pflege bedürftig sei. Es entstand die Frage, ob der Antragsteller nach dem neuen Recht seinen Anspruch stützen konnte. In der Litteratur — auf Seite 541 der Arbeiterversicherung, 1900 — beurteilte der Senatsvorsitzende des Reichsversicherungsamtes, Geheimer Regierungsrat Greiff, diese Frage dahin, dass der Verletzte einen Anspruch auf die Hilflosenrente nur dann haben würde, wenn ihm auch für die erstmalige Festsetzung bereits § 27 des Hauptgesetzes zur Seite gestanden hätte. In der Verhandlung vor dem Schiedsgericht wurde der Verletzte vom Arbeitersecretariat Nürnberg vertreten. Zur Begründung des Anspruches wurde geltend gemacht, dass der Zustand des Verletzten sich in den letzten Jahren fortgesetzt verschlimmert habe, somit sei eine wesentliche Veränderung eingetreten, die eine anderweitige Stellungnahme erfordere. Das Schiedsgericht verurteilte die Genossenschaft zur Zahlung der Hilflosenrente im Betrage von 100 % des Arbeitsverdienstes. In der Begründung wurde u. a. ausgeführt, dass dem § 27 des Hauptgesetzes, welcher lediglich auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, anwendbar ist, nach Anschauung des Schiedsgerichts nicht die Bedeutung zukommen kann, auch einem künftigen Rentenänderungsverfahren in der Weise zu präjudicieren, dass unter der Herrschaft des jetzt geltenden Rechts entstandene Thatsachen lediglich nach dem älteren Rechte zu beurteilen wären. Die Bayrische Baugewerkschaftsberufsgenossenschaft legte gegen diese Entscheidung Recurs beim bayrischen Landesversicherungsamt ein. In der Verhandlung wurde der Verletzte vom Arbeitersecretariat München vertreten. Das Landesversicherungsamt verwarf den Recurs der Genossenschaft, und es blieb bei der Entscheidung des Schiedsgerichts.

Eine solche Entscheidung ist für die Unfallverletzten im allgemeinen von hoher Bedeutung. Die Arbeitersecretariate haben deshalb die Aufgabe, für eine möglichste Erweiterung in der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu wirken. Wie diese Thätigkeit erfolgreich auch in den anderen Zweigen der Versicherungsgesetzgebung erfolgen kann, dafür liessen sich ähnliche Beispiele erbringen, allein es würde den Raum dieser Zeitschrift zu sehr in Anspruch nehmen, wenn näher darauf eingegangen werden sollte.

Der vierte Congress der Gewerkschaften Deutschlands hat nun die Generalcommission beauftragt, in Berlin ein Centralarbeitersecretariat zu errichten, welches die Recurse, die von Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt anhängig gemacht werden, zu bearbeiten und für mündliche Vertretung der Recurse in der Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt zu sorgen hat. Durch diesen Beschluss hat der Gewerkschaftscongress einem dringenden Bedürfnis abgeholfen. Freilich stimmte eine erhebliche Minorität gegen den Beschluss; von einer principiellen Gegnerschaft gegen die neue In-

stitution kann aber wohl nicht gesprochen werden. Die Notwendigkeit der selben wurde allseitig anerkannt, zum mindesten aber nicht bestritten. Jedoch tauchten die verschiedensten Bedenken auf. Es wurde geltend gemacht, dass erst Erfahrungen gesammelt werden müssten, auf denen zu fussen sei. Der Einfluss, den das Secretariat auszuüben in der Lage sei, werde überschätzt. Es würde ein entschiedener Rückschritt sein, wenn ein Experiment gemacht werde, das in seinen Folgen unabsehbar sei. Ein anderer Delegierter bestritt nicht, dass es zur notwendigen Aufgabe der Arbeiterbewegung gehöre, die Interessen der Arbeiter bei der Ausführung der socialen Gesetze zu wahren, allein man müsse sich doch fragen, ob nicht andere, wichtigere gewerkschaftliche Aufgaben darunter leiden. Die Gründung eines Reichsarbeitersecretariats erscheine zu kostspielig. Für die Entscheidung der Minderheit wird die Befürchtung mit ausschlaggebend gewesen sein, dass die Thätigkeit des Centralarbeitersecretariats durch das Reichsversicherungsamt behindert werden werde. Das Reichsversicherungsamt kann allerdings nach § 12 Abs. 2 der Verordnung, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts, Vertreter, welche, ohne Rechtsanwäite zu sein, die Vertretung geschäftsmässig betreiben, zurückweisen. Ohne Zweifel ist die Vertretung der Secretaire eines Centralarbeitersecretariats eine geschäftsmässige, sie erfolgt geschäftsmässig im Interesse der Unfallverletzten. Aber obwohl diese Vertretung geschäftsmässig erfolgt, ist sie an sich zulässig. Das Reichsversicherungsamt kann, muss aber nicht die geschäftsmässigen Vertreter zurückweisen. Die Ausschliessungsbefugnis sollte sich wohl nur richten gegen solche Personen, denen die Processfähigkeit mangelt. Ich halte es für ausgeschlossen, dass das Reichsversicherungsamt die Vertreter eines Centralarbeitersecretariats deshalb zurückweist, weil sie geschäftsmässige Vertreter sind. Es wäre das eine durch nichts gerechtfertigte Massregel. Das Reichsversicherungsamt würde sich dadurch nicht nur in seinem Ansehen nach aussen, sondern auch in seiner Arbeitsthätigkeit selbst den grössten Schaden zufügen, während ein Zusammenarbeiten mit den Vertretungen der Arbeiterschaft auch für das Reichsversicherungsamt nur von Nutzen sein kann.

Die Bedeutung und Verantwortlichkeit, welche das Centralarbeitersecretariat bekommt, hebt es weit über ein Rechtsconsulentenbureau, das auf den Erwerb angewiesen ist, hinweg. Das Centralarbeitersecretariat wurzelt in den Gewerkschaften; es ist den Gewerkschaften verantwortlich dafür, dass die keineswegs geringen Summen, die aufgebracht werden, nutzbringend zur Verwendung kommen. Das kann aber nur geschehen, wenn alle Fälle, die für die Rechtsverfolgung direct aussichtslos sind, zurückgewiesen werden. Darüber besteht kein Zweifel, dass Verletzte im guten Glauben, im Rechte zu sein, Rechtsmittel eingelegt haben wollen, die jeder gesetzlichen Begründung entbehren. Hier kann das Centralarbeitersecretariat aufklärend wirken, indem es den Arbeitern ausinandersetzt, aus welchen Gründen in bestimmten Fällen die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint. Es wird dann von der Einlegung der Recurse abraten, freilich immer nur dann, wenn die absolute Aussichtslosigkeit von vornherein feststellt. Das Reichsversicherungsamt wird sicherlich mit der Zeit durch diese Thätigkeit des Centralarbeitersecretariats entlastet. Das Institut behält aber Zeit, seine Thätigkeit erfolgreich dort einzusetzen, wo die Ansprüche gesetzlich begründet sind. Man braucht keine übertriebenen Hoffnungen auf den Erfolg des zu errichtenden Centralarbeitersecretariats zu setzen, aber so viel darf schon jetzt gesagt werden, dass die Befürchtungen, die dahin gehen, als werde ein gewagtes Experiment unternommen, nicht begründet sind. Mag es im Reichsversicherungsamt Senatsvorsitzende und Mitglieder geben, die einseitig genug sind, eine planmässige Rechtsvertretung der Arbeiter überflüssig zu finden. Aber die Mehrheit der Personen, die berufen sind, Recht zu sprechen, wird nicht umhin können, anzuerkennen, dass es für die Weiterbildung der Rechtsprechung des Reichs-

versicherungsamtes nur förderlich sein kann, wenn die Verletzten Vertreter zur Wahrung ihrer Rechte entsenden.

Mit der Errichtung des Centralarbeitersecretariats in Berlin hat sich die organisierte deutsche Arbeiterschaft ein neues wichtiges Rechtsschutzorgan bei der Ausführung der Versicherungsgesetze geschaffen. Die Arbeiterklasse hat damit neuerdings bewiesen, dass sie alles aufzubieten gewillt ist, um die Interessen der Versicherten zu wahren, um die Versicherungsgesetzgebung weiter ausbilden zu helfen.

Der Einfluss der Krise auf die Gewerkschaften.

Von

Carl Legien.

(Hamburg.)

Die wirtschaftliche Krise beeinflusst nicht nur die Lage des einzelnen Arbeiters und der Gesamtheit der Arbeiterschaft, sondern übt auch einen ungünstigen Einfluss auf die gewerkschaftlichen Organisationen aus. In den Gewerkschaften tritt ein Stillstand in dem Anwerben neuer Mitgliedermassen oder gar ein Verlust an Mitgliedern ein. Die Möglichkeit, eine Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen, schwindet, und vielfach vermögen die Organisationen auch das nicht zu erhalten, was in den Jahren günstiger Coniunctur errungen worden ist. Dazu kommt dann noch, dass infolge vermehrter Arbeitslosigkeit der Mitglieder von den Gewerkschaften materielle Opfer gebracht werden müssen, welche die Leistungsfähigkeit der Organisationen auf das Aeusserste anspannen.

Die nachtheilige Wirkung der Krise auf die Gewerkschaften zeigt sich nicht nur in den Ländern, in denen die Organisation jüngeren Datums und noch nicht innerlich ausreichend befestigt sind, sondern auch dort, wo alte, innerlich gefestigte Vereinigungen in grösserer Zahl vorhanden sind. Allerdings zeigt sich der nachtheilige Einfluss der Krise nicht bei allen Organisationen gleich stark. Er macht sich dort, wo nur ein loser Zusammenhalt der Mitglieder vorhanden ist, viel schärfer geltend, als in den Verbänden, welche durch zweckmässige Unterstützungseinrichtungen bei den Mitgliedern ein dauerndes Interesse erweckt haben, der Organisation anzugehören. Desgleichen ist der mehr oder weniger ungünstige Einfluss der Krise davon abhängig, in welchem Masse die Arbeiterschaft Vertrauen zur Organisation gewonnen hat.

Ende der achtziger Jahre machte sich trotz des Socialistengesetzes ein reges gewerkschaftliches Leben bemerkbar. Gewerkschaftliche Centralverbände wurden geschaffen, und die Mitgliederzahl erreichte eine Höhe, wie sie auch die grössten Optimisten nicht erwartet hatten. Obgleich infolge schwerer Niederlagen im wirtschaftlichen Kampfe verschiedene Organisationen Mitgliederverluste hatten, waren auf dem Gewerkschaftscongress in Halberstadt im Jahre 1892 doch 303 500 Gewerkschaftsmitglieder vertreten. Es machte sich Ende der achtziger Jahre eine kampfesfrohe Stimmung, vielleicht auch ein Ueberschätzen der eigenen Kraft geltend. Als jedoch im Jahre 1890 und 1891 die wirtschaftliche Krise mit voller Wucht auf den Gewerkschaften lastete, als die Mitgliederzahl zurückging, da trat ein jäher Rückschlag ein.

Damals, im December 1891, schrieb das Correspondenzblatt der Generalcommission: „Unerkennbar macht sich gegenwärtig in den Gewerkschaftsorganisationen eine überaus starke pessimistische Stimmung bemerkbar. Es gewinnt den Anschein, als solle die Meinung Platz greifen, die gewerkschaftlichen Organisationen würden in der gegenwärtigen ungünstigen Coniunctur zu Grunde gehen und nicht wieder auferstehen und die radicale politische

Tendenz würde die deutschen Arbeiter abhalten, ihre Kraft den Organisationen für den Kampf um die Lebenshaltung wieder zuzuwenden“. Es wurde in dem Artikel dann klargelegt, dass diese Stimmung keineswegs gerechtfertigt sei.

Dass es einer solchen Anregung seitens der Centralstelle bedurfte, zeigt deutlich die niedergedrückte Stimmung in jener Periode.

Wie anders sind die Anschauungen heute, nachdem ein Jahrzehnt gewerkschaftlicher Organisationsarbeit verflossen ist! Der Druck der gegenwärtigen Krise ist durchaus nicht geringer, als der am Anfang der neunziger Jahre. Erklärlicher Weise ist auch die Kampfeslust in dieser kritischen Zeit gegenüber der Periode des wirtschaftlichen Aufschwunges herabgemindert, aber von jenem Pessimismus ist heute nichts zu merken. Dies dürfte ein unzweifelhafter Beweis dafür sein, dass in dem verflossenen Jahrzehnt das Vertrauen der Arbeiterschaft in die Zukunft der Organisationen gewachsen ist.

Trotzdem ist es verständlich, dass in der Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ein Rückgang im letzten Jahre eingetreten ist. Die der Generalcommission angeschlossenen Centralverbände haben im letzten Jahre einen Verlust von rund 3000 Mitgliedern aufzuweisen. Ihre Mitgliederzahl ging von 680 427 auf 677 510 zurück. Der Verlust trifft allerdings nur 19 Verbände. In den anderen 38 Organisationen ist eine, wenn auch zum Teil geringe, Mitgliederzunahme zu verzeichnen. Die Gründe für den Mitgliederverlust liegen nahe. Zunächst muss berücksichtigt werden, dass die Organisationen erst in den letzten Jahren rapid an Mitgliederzahl zugenommen haben und bei vielen der neuen Mitglieder die gewerkschaftliche Schulung noch nicht weit gediehen ist. In den Organisationen, in welchen die Mitglieder nicht durch langjährige Zugehörigkeit zur Vereinigung bestimmte Unterstützungsrechte erworben haben, sind die arbeitslos werdenden Mitglieder sehr leicht geneigt, abzufallen, selbst dann, wenn die Organisation für die Zeit der Arbeitslosigkeit keine Beiträge erhebt. Andererseits glauben viele, denen Arbeitslosigkeit droht, sich ihre Arbeitsstelle zu sichern, wenn sie aus der Organisation austreten, weil der Unternehmer es nicht gern sieht, dass die von ihm beschäftigten Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sind. Ungenügende gewerkschaftliche Schulung und Furcht vor Entlassung das sind die Gründe für den Rückgang.

Man könnte einwenden, dass diese Annahme nicht zutrifft, weil eine grössere Zahl gewerkschaftlicher Centralverbände an Mitgliedern zugenommen hat, auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ca. 5000 Mitglieder gewonnen haben und ebenso die christlichen Gewerkschaften sich eine Mitgliederzunahme von 14 000 herausrechnen. Bei näherer Prüfung der Sachlage ergibt sich jedoch, dass die Dinge anders liegen, als es bei einfacher Wiedergabe der Zahlen den Anschein hat.

Der Mitgliederzuwachs in den 38 gewerkschaftlichen Centralverbänden im Jahre 1901 steht in keinem Verhältnis zu dem der Jahre 1898—1900. Ferner handelt es sich in diesen Fällen um Organisationen, die noch ein sehr grosses Recruitungsgebiet haben, oder um solche, welche durch ein gut ausgebildetes Unterstützungswesen eine grössere Anziehungskraft ausüben.

Bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen ist zu constatieren, dass sie auch in der Zeit an Mitgliedern zunahm, in welcher der Druck der Behörden und des Unternehmertums am stärksten war. In den ersten Jahren des Socialistengesetzes, als alles ernsthafte gewerkschaftliche Leben ertötet war, in den Jahren 1878 bis 1885, stieg die Mitgliederzahl der Gewerkvereine von 16 525 auf 51 000. Dieser Mitgliederzuwachs in jener kritischen Periode spricht keineswegs zu gunsten der Gewerkvereine, sondern dürfte unzweifelhaft erkennen lassen, dass diese Organisationen den Unternehmern damals nicht gefährlich waren und, wie gleich zu bemerken ist, soweit die Gesamtheit dieser Organisationsgruppe in Frage kommt, auch heute nicht gefährlich sind. Der

Druck, den die Unternehmer zur Zeit der Krise auf die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ausüben, trifft die Gewerkvereine nicht. Wohl aber sind die Agitatoren für die Gewerkschaften die ersten, welche entlassen werden, sobald Arbeiter im Betriebe entbehrlich werden. Werden diese aber zuerst arbeitslos, so ist zu erwarten, dass die lauen Gewerkschaftsmitglieder, aus Furcht, dem gleichen Schicksal zu verfallen, die Organisation preisgeben. Treffen diese nachteiligen Wirkungen die Gewerkvereine nicht, so können diese auch nicht in dieser Hinsicht mit den Gewerkschaften verglichen werden.

Bei den christlichen Gewerkschaften entfällt die Mitgliederzunahme auf Organisationen, die irreführenderweise zu den christlichen Gewerkschaften gezählt werden und deren gewerkschaftlicher Charakter sehr stark in Zweifel zu ziehen ist. Es hat der Trierer Eisenbahnerverband 12 265, der Badische Eisenbahnerverband 1262 und der Bayrische Verband des Post- und Telegraphenpersonals 800 Mitglieder gewonnen. Diese Organisationen sind dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften nicht angeschlossen und nehmen auch an dem Congress dieser Gewerkschaften nicht teil. Der letztere Umstand lässt vermuten, dass sie überhaupt sich zu den Gewerkschaften nicht rechnen wollen, wohl in der Erkenntnis, dass ihre Thätigkeit weit von dem entfernt ist, was eine gewerkschaftliche Organisation thun soll. Ferner werden in der Statistik der christlichen Gewerkschaften Organisationsgebilde geführt, auf die der Begriff Gewerkschaft kaum anwendbar ist. Es sind dies die sogenannten Arbeiterschutzzvereine, welche Arbeiter der verschiedensten Berufe umfassen, die wohl zum Teil den christlichen Berufsorganisationen als Mitglieder angehören. Selbst ein Gewerkschaftscartell wird in der Statistik als Gewerkschaft geführt. Scheiden diese Organisationen aus, so ergibt sich für die christlichen Vereinigungen, welche den Namen Gewerkschaft verdienen, dasselbe Bild, wie für die Gewerkschaften im allgemeinen. So hat der Metallarbeiterverband des Siegerlandes 2150 und der des Sauerlandes 800 Mitglieder im letzten Jahre verloren, während der Christliche Bergarbeiterverband an Mitgliedern gewonnen hat.

Wie der Einfluss der wirtschaftlichen Krise auf den Mitgliederbestand der Gewerkschaften zum Ausdruck kommt, soll in der nachstehenden Tabelle veranschaulicht werden. Die Tabelle enthält die Mitgliederzahlen der 16 grössten Gewerkschaften für den Zeitraum von 1890 bis 1901.

Name der Organisation	Mitgliederzahl											
	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Bauarbeiter	—	2 500	2 000	1 675	2 226	1 750	2 728	4 339	7 866	11 149	17 901	17 500
Bergarbeiter	65 040	?	22 506	19 187	10 980	8 000	8 000	18 000	27 300	33 000	36 420	38 042
Brauer	—	1 300	3 590	4 049	5 108	6 018	8 028	8 133	7 645	8 681	11 410	12 121
Buchdrucker	17 500	17 000	16 000	16 520	17 275	19 209	21 002	22 865	24 020	26 344	28 838	30 974
Fabrikarbeiter	3 000	2 000	?	4 619	5 664	6 737	11 247	15 639	18 172	22 592	30 847	31 857
Hafenarbeiter	6 000	4 513	1 994	1 600	2 021	2 100	5 549	11 000	10 037	8 587	11 414	13 719
Handelshilfsarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	2 703	5 087	8 730	17 006	18 274
Holzarbeiter	—	—	—	23 760	26 141	29 992	38 647	40 876	48 988	62 570	73 972	70 251
Maler	8 126	?	4 767	5 600	5 289	6 958	7 264	6 861	8 291	9 540	10 906	11 894
Maurer	—	10 215	11 842	12 167	12 580	14 860	26 600	42 652	60 175	74 535	82 964	80 869
Metallarbeiter	—	23 158	26 121	28 429	33 406	33 297	41 095	59 890	75 431	85 013	100 762	102 905
Schneider	9 500	7 700	6 272	7 318	8 543	8 000	11 950	9 041	9 495	12 173	15 639	16 769
Schuhmacher	13 000	?	10 150	10 356	10 515	9 056	11 926	14 935	14 810	16 922	19 288	19 585
Tabakarbeiter	16 000	?	11 079	13 750	13 714	14 138	15 222	17 951	18 613	18 401	18 500	17 737
Textilarbeiter	—	3 500	6 515	8 012	10 302	17 000	17 574	22 648	29 007	37 617	34 333	28 836
Zimmerer	11 000	9 800	8 371	7 673	8 127	9 281	13 282	17 620	22 104	23 719	25 272	24 151

Die Tabelle zeigt, dass alle Gewerkschaften in den Krisenjahren von 1890 bis 1893 und zum Teil noch 1894 bedeutend an Mitgliederzahl verloren haben. Der Verband der Maurer und der der Metallarbeiter scheinen eine Ausnahme zu machen. Die beiden Verbände bildeten sich aus den schon lange vorher bestehenden localen Vereinen. In diesen Vereinen wurden im Jahre 1890 bei den Maurern 33 447 und bei den Metallarbeitern 33 214 Mitglieder gezählt. Unter diesen Umständen ist als sicher anzunehmen, dass bei der Vergrößerung dieser Verbände nicht neugewonnene Mitglieder in Frage kommen, sondern dass es sich in der Hauptsache wohl um die Angliederung der localen Vereine an den Verband gehandelt hat.

Mit der Besserung der Geschäftslage tritt in den Jahren 1894—1896 ein Anwachsen der Mitgliederzahl ein, und in den folgenden Jahren der wirtschaftlichen Hochflut nimmt in fast allen Organisationen der Mitgliederbestand zu. Wo sich ein Schwanken in dem Mitgliederbestand auch in den Jahren günstiger Conjunction zeigte, liegen besondere Ursachen vor, deren Schilderung im einzelnen zu weit führen würde. Obgleich schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1900 die Krise einsetzte, weisen die Gewerkschaften allgemein noch eine Vermehrung der Mitglieder auf; aber im folgenden Jahre ist die Wirkung der Krise unverkennbar.

Wie schon erwähnt, ist indes keineswegs jene pessimistische Stimmung in Gewerkschaftskreisen vorherrschend, wie während der letzten Krise. Die Organisationen haben in finanzieller Beziehung auch eine ungleich gesichertere Position, als zu Anfang der neunziger Jahre. Die Beitragsleistung der Mitglieder ist fortgesetzt gesteigert. Der Glaube, mit niedrigen Beiträgen die Arbeiter in Masse zur Organisation heranziehen zu können, ist der Erkenntnis gewichen, dass nur bei Leistung hoher Beiträge eine Gewerkschaft leistungsfähig sein kann. Im Jahre 1891 hatten noch 80 % der Gewerkschaften einen Beitrag von weniger als 20 Pfennig pro Woche, im Jahre 1901 aber hatten nur noch 19 % diese niedrigen Beiträge. Wenn wir anführen, dass die Einnahme der 49 Verbände, welche im Jahre 1891 Angaben machten, 1 116 588 Mark betrug, während im Jahre 1901 die 56 Verbände 9 722 720 Mark vereinnahmten, so kommt die Steigerung der Leistung des einzelnen Mitgliedes nicht in dem Masse zum Ausdruck, als wenn man den Betrag pro Kopf der Mitglieder betrachtet, was in folgender Tabelle für 1895—1901 geschieht:

Name der Organisation	Einnahme pro Kopf der Mitglieder in Mark						
	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Bauarbeiter . . .	5,02	5,36	4,85	9,76	10,33	13,31	11,13
Bergarbeiter . . .	2,62	1,96	2,72	2,12	2,33	5,29	9,70
Brauer	6,37	7,85	6,97	9,98	15,87	10,83	12,88
Buchdrucker . . .	53,75	53,10	53,03	56,21	59,98	55,91	55,10
Fabrikarbeiter . .	4,35	6,67	?	5,78	7,55	7,76	8,90
Hafenarbeiter . .	1,95	3,71	2,34	1,71	7,28	7,01	8,98
Holzarbeiter . . .	6,85	8,32	9,25	9,87	10,28	15,00	11,83
Maler	5,63	5,66	6,52	9,12	13,41	16,03	15,64
Maurer	7,40	7,83	8,71	10,32	14,24	15,23	15,44
Metallarbeiter . .	8,42	8,55	8,01	7,86	10,55	11,84	12,72
Schneider	6,49	6,42	6,91	6,55	8,31	8,69	9,52
Schuhmacher . . .	5,33	7,93	6,14	6,47	7,43	9,89	9,76
Tabakarbeiter . .	?	?	?	10,64	10,94	10,74	14,56
Textilarbeiter . .	?	5,70	5,04	5,44	7,86	8,38	11,12
Zimmerer	8,58	9,59	9,97	11,17	15,75	12,40	11,92

Die auch für die früheren Jahre gemachten Berechnungen lassen sich zum Vergleich nicht verwerten, weil erst vom Jahre 1895 ab die Berechnung eine einheitliche, nach der Jahresdurchschnittsmitgliederzahl, geworden ist. Es erübrigt sich wohl, zu erwähnen, dass die bei einzelnen Organisationen sich in einem Jahre enorm steigernde Einnahme, die im folgenden Jahre wieder auf das normale Mass fällt, eine Folge davon ist, dass die Mitglieder Extrabeiträge für besonders schwere wirtschaftliche Kämpfe leisteten. Es sind in der Tabelle nicht die Organisationen zusammengestellt, welche die höchste Beitragsleistung pro Kopf der Mitglieder haben, sondern dieselben Verbände, welche für den Vergleich bezüglich der Veränderung im Mitgliederbestand herangezogen wurden. Eine Anzahl kleinerer Organisationen hat eine erheblich höhere Beitragsleistung als die meisten der in der Tabelle angeführten Verbände. So hatten im Jahre 1901 die Hutmacher 31,89, die Bildhauer 29,07, die Handschuhmacher 22,74, die Glaser 22,54 und drei weitere Verbände über 20 Mark Einnahme pro Kopf der Mitglieder.

Durch den weiteren Ausbau der Organisationen hat sich folgerichtig auch die Ausgabe pro Kopf der Mitglieder gesteigert. Besonders ist diese Steigerung dadurch hervorgerufen, dass die Strikekosten in den letzten Jahren überwiegend aus den Mitteln der Organisationen gedeckt worden sind. Während 1892 nur 34 % der Ausgaben für Strikes den Verbandsassen entnommen wurden, war dies im Jahre 1901 bei 68,8 % der Fall.

Auch bezüglich der Ausgaben der Gewerkschaften erscheint es zweckmässig, nicht nur anzugeben, dass im Jahre 1891 47 Verbände 1 606 534 Mark und im Jahre 1901 56 Verbände 8 967 168 Mark verausgabten, sondern zu veranschaulichen, wie die Ausgabe pro Kopf der Mitglieder sich erhöht hat. In der nachstehenden Tabelle sind die Angaben hierüber für dieselben Organisationen und für denselben Zeitraum gemacht, wie in der Tabelle, welche die Einnahmen ausweist. Ein Vergleich der Ziffern in diesen beiden Tabellen zeigt, dass die Verbände fast ausnahmslos ihre Finanzwirtschaft so gestaltet haben, dass ein Fonds für kritische Zeiten angesammelt werden konnte.

Name der Organisation	Ausgabe pro Kopf der Mitglieder in Mark						
	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Bauarbeiter . .	4,65	4,41	6,28	8,65	5,84	10,46	11,55
Bergarbeiter . .	2,43	1,53	1,68	1,80	2,05	4,15	5,07
Brauer	5,97	7,46	6,14	10,06	14,64	6,17	10,99
Buchdrucker . .	35,92	38,73	36,77	30,09	37,94	41,86	51,21
Fabrikarbeiter . .	3,35	5,94	3,38	4,04	4,98	6,99	9,33
Hafenarbeiter . .	1,16	4,48	4,07	1,63	5,48	5,73	6,42
Holzarbeiter . .	7,25	8,93	7,42	8,37	9,40	16,64	8,94
Maler	4,57	6,94	5,88	8,36	7,84	13,30	13,72
Maurer	6,92	7,60	8,73	9,21	12,51	10,47	14,22
Metallarbeiter . .	7,25	7,00	6,13	5,04	10,62	9,99	11,68
Schneider	5,86	6,50	5,06	4,85	6,69	7,60	10,23
Schuhmacher . . .	2,20	7,17	6,53	6,57	5,65	9,86	5,51
Tabakarbeiter . .	?	11,63	11,02	10,06	10,37	11,53	15,54
Textilarbeiter . .	?	4,23	3,72	4,53	8,23	7,67	9,19
Zimmerer	7,50	8,61	9,14	10,29	11,62	8,31	12,23

In den Ausgabeziffern kommt aber auch zum Ausdruck, dass die wirtschaftliche Krise den Organisationen enorme materielle Lasten bringt. In fast allen Organisationen ist der Ausgabebetrag im Jahre 1901 gegenüber dem des Jahres 1900 enorm in die Höhe geschwollen. Bei einigen Organisationen,

die nicht in der Tabelle geführt sind, ist diese Steigerung noch bedeutender. So stieg die Ausgabe im Jahre 1901 gegenüber 1900 bei den Handschuhmachern von 14,00 auf 49,20 Mark, bei den Kupferschmieden von 16,18 auf 34,60 Mark, bei den Bildhauern von 25,94 auf 36,24 Mark, den Cigarrensortierern von 21,51 auf 26,97 Mark und bei den Porcellanarbeitern von 20,63 auf 23,35 Mark pro Kopf der Mitglieder.

Diese gewaltige Vermehrung der Ausgaben hat zwar zum Teil ihre Ursache in der Unterstützung langandauernder, in Abwehr geführter Strikes, wie bei den Handschuhmachern und Kupferschmieden, in der Hauptsache entfällt sie aber auf die Unterstützung der Arbeitslosen. An den Aufwendungen für diese zeigt sich deutlich, welchen ungünstigen Einfluss die wirtschaftliche Krise auf die Widerstandskraft und die Actionsfähigkeit der Gewerkschaften ausübt. Es hatten an Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder:

Name der Organisation	1897	1898	1899	1890	1891
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bildhauer	10,04	9,38	8,97	10,21	19,72
Brauer	0,49	0,94	1,25 ^{a)}	1,06 ^{a)}	2,02 ^{a)}
Buchbinder	2,28 ^{a)}	2,24 ^{a)}	1,79 ^{a)}	1,76 ^{a)}	3,79 ^{a)}
Buchdrucker	5,81	5,89	6,04	9,26	16,59
Buchdruckhilfsarbeiter	—	—	0,23	0,64	1,47
Cigarrensortierer	3,91	4,59	4,26	5,55	10,75
Conditoren	0,54	1,19	1,86	2,23	4,40
Formstecher	—	—	—	—	1,97
Glasarbeiter	1,10	1,13	1,45	0,67	2,03
Glaser	0,60	0,39	0,74	1,18	2,63
Graveure	0,63	1,31	0,74	1,09	3,05
Handels-, Transport- u. Verkehrs- arbeiter	—	0,28	0,32	0,27	0,63
Handlungsgehilfen	—	—	—	0,06	0,30
Handschuhmacher	1,72	2,48	2,20	3,71	20,60
Hutmacher	7,07	5,29	5,65	4,48	4,99
Kupferschmiede	1,83	2,72	2,44	3,37	7,04
Lederarbeiter	0,28	0,31	1,15	1,31	— ^{b)}
Lithographen und Steindrucker	—	—	1,85	2,82	4,01
Metallarbeiter	—	—	—	0,50	3,03
Porcellanarbeiter	3,87 ^{a)}	3,77 ^{a)}	2,64 ^{a)}	4,91 ^{a)}	6,83 ^{a)}
Schmiede	—	—	0,24	0,90	2,20

Bemerkungen: ^{a)} und Reiseunterstützung. ^{b)} Ausgabe nur für drei Quartale angegeben.

Da mehrere der heute Arbeitslosenunterstützung zahlenden Organisationen diese Unterstützung erst in den letzten Jahren eingeführt haben, so ist die Gegenüberstellung der Ausgabeziffer nur vom Jahre 1897 ab gemacht worden. Die Ziffern reden eine deutliche Sprache. Welche Opferwilligkeit liegt darin, dass z. B. die Handschuhmacher 20,60 Mark, die Bildhauer 19,72, die Buchdrucker 16,59 und die Cigarrensortierer 10,75 Mark pro Kopf der Mitglieder für die infolge der wirtschaftlichen Krise der Subsistenzmittel beraubten Berufsgenossen aufwenden. Bei den Handschuhmachern hat sich die Ausgabe für diese Unterstützung gegenüber dem Vorjahre um den sechsfachen Betrag erhöht, in den anderen der genannten Organisationen nahezu verdoppelt. Die Anforderungen, die auf diesem Gebiete an die Gewerkschaften in der Periode des wirtschaftlichen Niederganges gestellt werden, sind ungemein hoch. Dass die Organisationen denselben zu genügen vermögen, dass dort, wo die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, die Arbeitslosen unterstützen zu können, die

Mitglieder bereit sind, Extrabeiträge zu leisten, zeigt uns deutlich, dass unsere Gewerkschaften keine Gebäude mehr sind, die im ersten Sturme baufällig werden oder zusammenstürzen.

Weniger deutlich, als dies bei den Aufwendungen für die Arbeitslosen zum Ausdruck kommt, zeigt sich die Wirkung der Krise bei den Ausgaben für Reiseunterstützung und die Unterstützung in Not- und Sterbefällen. Die letztere spielt bei den meisten Gewerkschaften nur eine untergeordnete Rolle. Wo hier höhere Aufwendungen zu verzeichnen sind, entstehen sie durch regelmässige Gewährung von Unterstützung bei Sterbefällen, wie dies bei den Hutmachern und Kupferschmieden der Fall ist. Dagegen bildet die Reiseunterstützung eine nicht unbedeutende dauernde Belastung der Gewerkschaften. Eine unverhältnismässig hohe Steigerung dieser Ausgabe im Jahre 1901 gegenüber dem Jahre 1900 ist aber nur in einzelnen Organisationen zu verzeichnen, in einigen Verbänden ist sogar eine Verminderung der Ausgabe für Reiseunterstützung pro Kopf der Mitglieder im Jahre 1901 gegenüber dem Vorjahre eingetreten. Kommen somit diese Ausgabeziffern auch bei der Beurteilung der Wirkung der Krise auf die Gewerkschaften weniger in Betracht, so ist es immerhin am Platze, an ihnen auch hier zu zeigen, welche dauernde Belastung die Gewerkschaften infolge der Unterstützung der zum Aufenthaltswechsel gezwungenen Mitglieder zu tragen haben. Es ist deshalb in nachfolgender Tabelle eine Zusammenstellung des pro Kopf der Mitglieder entfallenden Ausgabebetrages für Reise- und Notfallunterstützung in den Jahren 1895 bis 1901 gemacht. Es sind in der Tabelle nur die Organisationen verzeichnet, welche das ganze Jahr hindurch Reiseunterstützung zahlen.

Name der Organisation	Ausgabe pro Kopf der Mitglieder in Pfennig für:													
	Reiseunterstützung							Umzugskosten, Beihilfe in Not- und Sterbefällen						
	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Bäcker	16	19	30	19	20	22	34	—	—	—	—	—	—	—
Bildhauer	342	207	228	208	209	228	243	47	23	29	30	43	54	70
Böttcher	70	85	81	121	95	106	116	7	4	7	22	33	37	36
Buchdrucker	577	660	601	479	436	542	794	117	119	113	114	140	184	151
Handschuhmacher	35	73	53	66	82	88	144	—	—	—	—	—	—	—
Holzarbeiter	114	50	48	40	38	48	58	7	9	11	13	17	24	39
Hutmacher	419	134	101	122	91	73	75	180	93	254	220	251	223	243
Kupferschmiede	389	182	154	233	210	428	820	—	—	—	—	157	234	212
Lederarbeiter	414	453	253	250	198	338	?	91	82	39	53	72	94	?
Lithographen	118	133	140	199	364	161	147	—	46	9	18	59	57	44
Maler	—	—	11	11	29	31	44	—	—	3	—	—	—	5
Metallarbeiter	147	57	36	36	46	69	105	—	9	8	12	22	24	—
Sattler	46	41	41	59	77	57	88	17	12	30	28	29	27	43
Schmiede	21	16	24	37	27	29	55	—	—	—	1	—	—	—
Schneider	194	101	81	66	48	36	55	4	—	3	1	—	—	—
Schuhmacher	73	42	36	38	30	27	38	6	—	16	19	43	20	35
Tabakarbeiter	?	162	154	159	143	140	129	?	27	28	37	67	76	58
Textilarbeiter	?	31	31	22	20	20	13	?	—	—	—	—	—	—

Erweist sich aus der gewerkschaftlichen Statistik, dass mit dem Eintritt der Krise die Mitgliederzahl der Gewerkschaften nicht steigt, sondern in vielen Organisationen bedeutend zurückgeht, erweist sich ferner, dass die finanzielle Belastung der Gewerkschaften mit der Verminderung der Arbeitsgelegenheit zum Teil in ungeheurem Masse gesteigert wird, so ist leicht die Schlussfolgerung zu ziehen, dass es schwer ist, in der Periode des wirtschaftlichen

Niederganges die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern oder die erungene Position gegen Angriffe zu verteidigen.

So ergibt sich dann auch folgerichtig, dass bei Eintritt wirtschaftlicher Krisen die Zahl der Strikes im allgemeinen zurückgeht, dass die Zahl der Angriffstrikes geringer wird und der Ausgang der Strikes sich wesentlich zu ungunsten der Arbeiter gestaltet. Was man allgemein als richtig annehmen kann, wird aber durch die Statistik zweifelsfrei bewiesen. Nach der von der Generalcommission geführten Strikestatistik war die Zahl der Angriffstrikes in den Jahren 1892—1895 bedeutend geringer, als die der Abwehrstrikes, und der Procentsatz der mit vollem Erfolge für die Arbeiter beendeten Strikes nur minimal. In den Jahren von 1890 bis 1901 waren im Durchschnitt 45,9 % der Strikes erfolgreich, im Jahre 1894 aber nur 27,8 %. Von 131 im Jahre 1894 geführten Strikes waren nur 38 Angriffstrikes, dagegen 91 Abwehrstrikes; von den ersteren wurden 31,6, von den letzteren 26,3 % mit vollem Erfolge für die Arbeiter beendet.

Wie sich der wirtschaftliche Kampf in den folgenden Jahren des Aufsteigens der Conjunctur gestaltete, zeigt die folgende Tabelle, in der zunächst die Gesamtzahl der Strikes sowie deren Ausgang, nach Procenten berechnet, angegeben ist, ferner auch eine Teilung der Strikes nach ihrem Charakter als Angriff- oder Abwehrstrikes, sowie das Resultat, gleichfalls procentualiter berechnet, welches bei den beiden Gruppen der Strikes zu verzeichnen war.

Jahr	Anzahl der Gewerbe, in denen Strikes vorkamen	Anzahl der Strikes	Resultat der Strikes in %			Art und Ausgang der Strikes							
			Erfolgreich	Teilweise erfolgreich	Erfolglos	Angriffstrikes				Abwehrstrikes			
						Anzahl	Resultat in %			Anzahl	Resultat in %		
							Erfolgreich	Teilweise erfolgreich	Erfolglos		Erfolgreich	Teilweise erfolgreich	Erfolglos
1890—91	27	226	29,7	39,4	24,3	147	36,7	40,2	20,4	79	16,5	37,9	31,6
1892	21	73	34,2	20,5	43,9	20	30,0	30,0	40,0	53	35,8	17,0	45,3
1893	26	116	44,0	21,6	32,7	37	48,7	29,7	21,7	79	41,8	17,8	37,9
1894	27	131	27,8	28,7	39,5	38	31,6	39,5	28,9	91	26,3	24,2	44,0
1895	29	204	45,0	15,4	38,6	100	57,0	18,0	25,0	94	32,0	12,7	53,2
1896	40	483	48,0	25,3	21,9	332	54,2	28,3	14,5	151	34,4	18,5	38,4
1897	37	578	47,1	25,3	26,6	330	53,3	30,6	16,1	248	38,7	18,2	40,7
1898	44	985	54,1	21,7	22,1	477	50,9	32,7	13,7	505	57,0	11,4	29,8
1899	40	976	53,7	21,0	21,8	542	56,6	25,4	14,0	430	50,5	15,3	31,9
1900	45	852	44,1	25,3	25,5	514	46,1	31,3	19,0	338	41,4	16,2	36,1
1901	49	727	36,8	23,6	32,6	291	37,5	31,6	28,9	436	36,2	18,1	35,1
		5351	45,9	23,9	26,4	2828	47,3	28,7	17,3	2504	40,3	16,1	34,4

Wenn in einzelnen Jahren die Summe der Angriff- und Abwehrstrikes mit der Gesamtsumme der Strikes nicht übereinstimmt, so liegt dies daran, dass in den betreffenden Jahren von den Gewerkschaften nicht für alle Strikes nähere Angaben gemacht werden konnten. Ein Blick auf die Tabelle genügt, um den Beweis zu liefern, dass die Möglichkeit, die Hauptaufgabe der Gewerkschaften zu erfüllen, völlig von dem Stande der Geschäftsconjunctur abhängt. Die Jahre wirtschaftlichen Aufschwunges bringen eine Verdoppelung und Verdreifachung der Zahl der Strikes, die Angriffstrikes überwiegen, und der Ausgang ist in der Mehrheit der Strikefälle für die Arbeiter ein günstiger. Im Jahre 1898 sind 54,1 % mit vollem Erfolge der Arbeiter beendet worden.

Sobald die Krise ihren Anfang nahm, verminderte sich die Zahl der

Strikes. Im Jahre 1899 wurden noch 976, im folgenden Jahre 852 Strikes geführt, im Jahre 1901 aber sind nur noch 727 Strikes zu verzeichnen. 1900 überwiegen noch die Angriffstrikes, 1901 aber werden 436 Abwehrstrikes gegenüber 291 Angriffstrikes gemeldet. 1900 sind noch 44,1 % der Strikes, im folgenden Jahre aber nur noch 36,8 % erfolgreich. In beiden Jahren bleibt der Procentsatz der erfolgreichen Strikes aber schon hinter dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre zurück.

So sehr man nun alle diese ungünstigen Wirkungen, welche die wirtschaftliche Krise auf das Gewerkschaftsleben ausübt, bedauern mag, so wird man sich doch mit ihnen abfinden müssen. Die schlimmsten Nachteile können vermindert werden durch weiteren Ausbau des Unterstützungswesens und Erhöhung der Disciplin in den Gewerkschaften. In der Periode der Krise zeigt sich, dass die Verbände mit guten Unterstützungseinrichtungen zwar materiell stark in Anspruch genommen werden, aber doch am wenigsten unter der Mitgliederflucht leiden. Sind die Gewerkschaftsmitglieder genügend discipliniert, so wird manche Arbeitseinstellung zu der Zeit unterbleiben, in welcher sie dem Unternehmer nicht schadet oder ihm gar erwünscht wird. Man muss zugestehen, dass die Gewerkschaften Deutschlands bemüht waren, die Lehren, welche sie aus der letzten Krise gezogen haben, zu verwerten. Sind die Organisationen, mit einigen Ausnahmen, auch noch nicht so entwickelt, wie es notwendig wäre, um die Periode des geschäftlichen Niederganges ohne nennenswerte Einbusse ihrer Actionsfähigkeit zu überstehen, so ist doch eine Besserung unverkennbar vorhanden. Ganz wird, auch bei bester Ausgestaltung der Gewerkschaften, der nachteilige Einfluss der Krise nicht behoben werden können. Diese Erkenntnis muss die Arbeiterschaft dazu führen, ihre Kraft nicht nur dem gewerkschaftlichen Kampfe zu widmen, sondern sich auch den genügenden Einfluss auf die Gesetzgebung zu sichern, um schliesslich zu einer vernünftigen Regelung der Production und damit zur Beseitigung der wirtschaftlichen Krisen selbst zu kommen.

Die neue Seemannsordnung, ihre Geschichte und ihre Bedeutung.

Von

Paul Müller.

(Hamburg.)

Stiefmütterlich wird der deutsche Seemann von seinen Mitmenschen, stiefmütterlich von seinen Vorgesetzten, stiefmütterlich von seinem Arbeitgeber, dem Rheder, stiefmütterlich von den in sein Bereich kommanden Behörden aller Grade behandelt. Für die Wahrheit dieser Behauptung glaube ich in dieser Zeitschrift bereits das genügende Material erbracht zu haben¹⁾. Heute soll es meine Aufgabe sein, die Revision der Seemannsordnung und ihren Ausgang, d. h. in diesem Fall die neue Seemannsordnung und die Nebengesetze, einer kritischen Besprechung zu unterziehen. Das erscheint um so notwendiger, als leider festgestellt werden muss, dass die Tagespresse, einschliesslich der socialdemokratischen, sich verhältnismässig recht wenig und zurückhaltend über diese wichtige, wenn auch schwierige, Materie geäussert hat, obwohl das Gegenteil meines Erachtens absolut im Interesse unserer Sache gelegen hätte.

Es sei mir gestattet, auf die Entstehung der heute geltenden Seemannsordnung und auf die Vorgeschichte der am 25. und 26. April im Reichstage beendeten Revision der Seemannsordnung einzugehen. Es ist dies um so mehr

¹⁾ Vergl. meinen Aufsatz: Seemanns Leben und Leiden. Socialistische Monatshefte, 1901, II. Bd., pag. 936 ff.

nötig, als ja eine gewisse Presse auf Antreiben gewisser Rheder es versucht hat, die Revision der Seemannsordnung auf die Initiative der Rheder und der ihnen nahestehenden Kreise zurückzuführen.

Bis zum Jahre 1872 standen die seemännischen Arbeiter in der deutschen Seeschiffahrt ohne jedweden gesetzlichen Schutz da. Ihre rechtlichen und socialen Pflichten und Ansprüche regelten sich nach willkürlichem Ermessen der Rheder und Schiffer, oder aber es waren in einigen Hafenorten der verschiedenen Seeuferstaaten allgemeine Verordnungen erlassen, die ganz den Wünschen und Interessen der Seecapitalisten angepasst waren. Sei es, dass die Behörden selbst oder auch die Rheder und Schiffer an diesem gesetzlosen Zustand keinen Gefallen mehr fanden, so viel steht fest, dass bereits im Jahre 1869 die ersten Anläufe zur Ausarbeitung eines Entwurfs einer Seemannsordnung gemacht wurden. Die Schaffung einer allgemeinen deutschen Seemannsordnung konnte um so weniger auf Hindernisse stossen, als ja der damals gerade begründete Norddeutsche Bund, genau wie heute das Deutsche Reich, alle deutschen Seeuferstaaten umfasste und das Bedürfnis nach Erlass eines einheitlichen Gesetzes in allen Staaten und in allen Kreisen ein allgemeines gewesen sein soll. In der That war dann auch bereits im Jahre 1870 der erwähnte Entwurf fertiggestellt, nachdem alle interessierten Kreise — natürlich mit Ausnahme der seemännischen Arbeiter selbst — um ihre Meinung in Bezug auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs befragt worden waren. Diese Vorlage ist dann später im Jahre 1872 zum Gesetz erhoben worden. Es müssen jedoch, obwohl die Rheder den 1869er Entwurf bereits gehörig nach ihren Interessen zugeschnitten hatten, Bestimmungen in ihm enthalten gewesen sein, die den feudalen, rückschrittlichen Elementen immer noch zu weit gingen; denn diese Elemente hatten dafür Sorge getragen, dass auf dem Nautischen Vereinstag 1871 neben dem Entwurf der Regierung noch ein zweiter zur Debatte stand. Dieser, den man heute in Rhederkreisen einen „revidierten Entwurf“ nennt, wurde einer „sehr eingehenden Discussion“ unterzogen; in einer Reihe von Beschlüssen war man äusserst bestrebt, den Regierungsentwurf nach Möglichkeit rückwärts zu revidieren. Man fasste damals Beschlüsse, die später im Reichstag nach Angabe der Rheder die weitestgehende Berücksichtigung fanden. Dass es sich dabei lediglich um Verschlechterungen handelte, ist für jeden Kenner der Verhältnisse klar, und wenn trotzdem diese Anträge der Rheder seitens der Regierung und des Reichstags nicht zurückgemittelt wurden, so ist damit bewiesen, einen wie grossen Einfluss die deutschen Rheder schon damals auf Regierung und Reichstag ausübten, — eine Thatsache, die niemand im Hinblick auf die damalige Zusammensetzung des Reichstages wundernehmen kann. Abgesehen von dem damals gänzlich mangelnden Verstande für sociale Gesetzgebung und Arbeiterschutz wirkte noch der Umstand verstärkend, dass in Bezug auf nautische und seemännische Fragen das sachkundige Element im Reichstage vollständig fehlte. Der Entwurf wurde in insgesamt drei Plenarsitzungen durchgepeitscht, und es kam eine Seemannsordnung zu stande, unter der die deutschen Seeleute nunmehr drei volle Jahrzehnte gelitten haben, die diese in socialer und juristischer Beziehung entrechtet und die Zustände in der deutschen Seefahrt heraufbeschworen hat, die ich in meinem oben erwähnten Artikel eingehend dargestellt habe. Am 27. December 1872 wurde dieses Gesetz von Wilhelm I., dem Kaiser des mittlerweile erstandenen Deutschen Reiches, unterzeichnet.

Mit vollem Recht darf ich behaupten, dass auch schon mit dem Moment der Unterzeichnung die Unzufriedenheit mit dem gegebenen Gesetz in den Kreisen der seemännischen Arbeiter Wurzel zu fassen begann. An dieser Thatsache mag man die von den Rhedern und ihrer Presse fortgesetzt wiederholte Behauptung messen: die bisher geltende Seemannsordnung hätte sich im grossen und ganzen selbst bis in die neueste Zeit hinein durchaus bewährt. Nein, sie, hat

sich von Anfang an nicht bewährt. Sie konnte sich nicht bewähren, weil alsbald nach ihrem Inkrafttreten die Umwälzung im Schiffahrtsbetrieb ihren Anfang nahm und Verhältnisse in der Seeschifffahrt Platz griffen, denen die 1872 gegebene Seemannsordnung sowohl in allgemein socialer wie speciell rechtlicher Beziehung nicht anzupassen war. Noch heute erklären ältere Seeleute, dass sie sich damals im Uebergangsstadium nach der gesetzlosen Zeit förmlich zurückgesehen hätten.

In Rheder-, Vorgesetzten- und behördlichen Kreisen konnte man sich im Laufe der Jahre dem allgemeinen Unwillen der Seeleute über die Seemannsordnung doch nicht vollständig verschliessen. Trotzdem wurden weder seitens der Rheder noch seitens der Regierung irgend welche Schritte gethan, um das Gesetz einer Revision zu unterziehen. Man baute darauf, dass die Seeleute ja noch niemals geschlossen und vor aller Oeffentlichkeit es unternommen hatten, ihrem Unwillen Ausdruck zu geben. Es war wohl ein starker Unwille über das bestehende Gesetz bei den Seeleuten vorhanden, doch fehlte es an einer einheitlichen Organisation, die überall da eine absolute Nothwendigkeit ist, wo es sich darum handelt, eine einheitliche und wirkungsvolle Willenskundgebung zu inscenieren. Den Seeleuten kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie es verabsäumt haben, in früheren Jahren durch eine straffe Organisation ihre Interessen einheitlicher und erfolgreicher zu wahren. Von irgend einer anderen Seite wurde auch kein Schritt unternommen, um die Lebenslage der seemännischen Arbeiter durch eine gesetzgeberische Action zu verbessern. Allerdings verkünden heute die Rheder, dass der Nautische Verein bereits 1880, dann später 1886 die Frage der Revision der Seemannsordnung mit in den Rahmen seiner Beratungen einbezogen hätte. Nach den im Jahre 1870 gemachten Erfahrungen darf man aber wohl annehmen, dass die auf jenen Vereinstagen gestellten Abänderungsanträge schwerlich auf eine Verbesserung des geltenden Gesetzes hinielten. Es müssen Bestimmungen in der Seemannsordnung gewesen sein, die einigen „liberalen“ Rhedern damals der Verschlechterung bedürftig erschienen. Die ganze 1880 sowohl wie 1886 inscenierte Action des Nautischen Vereins verpuffte übrigens, ohne irgendwelche Folgen für die Gesetzgebung zeitzeitig zu haben. Man behauptet heute, es sei damals kein Revisionsbedürfnis, weder bei den direct interessierten Kreisen — mit Ausnahme der seemännischen Arbeiter natürlich — noch bei den gesetzgebenden Factoren vorhanden gewesen. Nach den Erörterungen auf den Nautischen Vereinstagen hat es freilich den Anschein, als ob bei den Rhedern wohl ein Revisionsbedürfnis nach rückwärts bestanden hätte, dem jedoch die Regierung keine Rechnung trug. Und eine Revision zu gunsten der Seeleute in die Wege zu leiten, dazu fehlte die treibende Kraft von unten.

Mit dem Fall des Socialistengesetzes machte sich in den grösseren Hafenorten eine rege Agitation für die seemännische Organisation bemerkbar. Als zugkräftiges Agitationsmittel diente der Hinweis auf die elenden Bestimmungen der Seemannsordnung und die anzustrebende Revision dieses Gesetzes. Zur Ehre der Socialdemokratie sei constatiert, dass sie sich sehr bald der Seeleute annahm und bereits auf ihrem Parteitag in Halle 1890 sich mit der Frage der Revision der Seemannsordnung beschäftigte; es wurde dort die socialdemokratische Fraction beauftragt, im Reichstage die Forderung auf Revision der Seemannsordnung zu stellen. Rheder und Regierung nahmen keinen Anlass, der brennenden Frage irgendwie näher zu treten, während Vertreter der socialdemokratischen Fraction in Gemeinschaft mit Vertretern der organisierten Seeleute einen Entwurf einer neuen Seemannsordnung ausarbeiteten und diesen bereits 1893 dem Reichstage unterbreiteten. Leider kam er nicht zur Beratung, weil der Reichstag noch im selben Jahre infolge der Militairvorlage aufgelöst wurde. 1895 brachte die Fraction wiederum einen diesmal noch wesentlich verbesserten Entwurf ein und drängte gelegentlich des Etats die Regierung zu Erklärungen darüber, ob und wann sie geneigt sei, die Revision in die Wege zu leiten. Obwohl Staatssecretar Dr. von

Bötticher schon 1893 die Notwendigkeit der Revision anerkannt hatte, schien noch 1895 die Revision für die Regierung kein „dringendes Bedürfnis“ zu sein, denn von einer auch nur geringen Beschleunigung der Sache war nicht die Rede, so dass auch der 1895 eingebrachte socialdemokratische Entwurf infolge des Sessionsschlusses nicht zur Debatte gestellt wurde. Der Nautische Verein hatte sich mittlerweile ebenfalls in der Sache vernehmen lassen, und zwar 1894 und 1895 auf seinen in Berlin abgehaltenen Vereinstagen. Man wagte es allerdings nicht mehr, die Revision der Seemannsordnung principiell zu bekämpfen, aber man stellte noch wiederholt die Behauptung auf, dass sich die geltende Seemannsordnung im allgemeinen „gut bewährt“ habe. Jedenfalls nahm man keine Veranlassung, die Regierung zu einem schnelleren Tempo anzufeuern.

Die Regierung selbst hatte aber inzwischen endlich Veranlassung genommen, die Technische Commission für Seeschifffahrt mit Erhebungen zu beauftragen. Die wenig Vertrauen erweckende Zusammensetzung dieser Commission liess von vornherein vermuten, dass sie ein ziemlich einseitiges Bild von der Lebenslage der seemännischen Arbeiter entwerfen werde, zumal die Commission wohl Fühlung mit den Rhedern nahm, nicht aber mit den Organisationen der seemännischen Arbeiter. Die Auskunftspersonen aus den Kreisen der Seeleute wurden von den Rhedern oder Seemannsämtern ernannt. Die von dieser Commission gemachten „Feststellungen“ dienten später als Unterlage bei der Ausarbeitung eines Regierungsentwurfes einer neuen Seemannsordnung. Wie der Commissionsbericht sich durch eine grosse Einseitigkeit auszeichnete, so war der mit Mühe und Not im December 1899 vorgelegte Entwurf ganz reactionär gefärbt. Traurig wie seine Vorgeschichte war auch sein Inhalt. Für diese meine Behauptung möge der Hinweis darauf genügen, dass jener Entwurf in seinem § 79 die Prügelstrafe vorsah. Der Vorlage war überhaupt vom ersten bis zum letzten Paragraphen der Stempel der socialen Rückständigkeit aufgedrückt, und dies nach einem sechsjährigen Vorbereitungsstadium. Aus später laut gewordenen Aeusserungen gewisser Rheder kann man schliessen, dass die einzelnen Bestimmungen der neuen Vorlage vor ihrer endgiltigen Festlegung gehörig von den Rhedern gesiebt worden sind.

Mit dieser Vorlage hat die Regierung ein geradezu klägliches Fiasco gemacht. In den Kreisen der Seeleute aller Chargen stiess die Vorlage auf einen heftigen Widerspruch. Diese Kritik war eine geradezu vernichtende, und selbst im Reichstage fand gelegentlich der ersten Lesung im März 1900 die Regierung ausser den directen Rhederagenten keinen Beistand zur Verteidigung des Entwurfs; selbst conservative und antisemitische Redner bezeichneten ihn als sehr lückenhaft, und alle erkannten an, dass es Aufgabe der Commission sein müsse, erhebliche Verbesserungen vorzunehmen, wenn die neue Seemannsordnung nicht ein socialpolitisches Flickwerk werden sollte. Die Commission, der die schwierige Materie überwiesen wurde, hat, das will ich unumwunden anerkennen, sich ernstlich bemüht, aus der Seemannsordnung zu machen, was sie sein sollte: ein Arbeiterschutzgesetz. An der Hand des in Hülle und Fülle von den seemännischen Organisationen herbeigeschafften Materials war es den socialdemokratischen Mitgliedern der Commission ja ein Leichtes, die von den Seeleuten gestellten, von den Socialdemokraten eingebrachten Anträge zu begründen. In gar manchem Beschluss näherte sich die Commission sehr wesentlich den Anträgen der seemännischen Arbeiter, trotz lebhaften Widerspruches der Regierungsvertreter und der Rhederagenten, deren Clienten draussen im Lande ob der „übertriebenen Seemannsfreundlichkeit“ der Commissionsmehrheit Lärm schlugen. Aber leider kam diese Commission in ihren Beratungen nur bis zum § 54 der 122 Paragraphen umfassenden Vorlage. Im Juni 1900 musste sie wegen erfolgten Sessionsschlusses ihre Beratungen anstellen, und der Vorlage selbst war das Schicksal ihrer Vorgängerin beschieden.

Natürlich nahmen damals die Seeleute aller Chargen an, dass die Regierung aus der vernichtenden Kritik, die in seemännischen Kreisen an ihrem Entwurf geübt war, und aus dem Umstande, dass die Commission sehr wesentliche Aenderungen vorgenommen hatte, ihre Consequenzen ziehen und dem Reichstage bei seinem Wiederausammentritt eine wesentlich verbesserte, auf der Basis der ausgleichenden Gerechtigkeit aufgebaute Vorlage unterbreiten würde. Leider geschah nichts davon. Im Gegenteil nahm die Regierung Veranlassung, dem Reichstage sofort nach seinem Wiederausammentritt die Vorlage in unveränderter Form wieder vorzulegen. Darüber brach nun in den Kreisen der Seeleute ein Sturm der Entrüstung aus.

Dieses mehr als eigenartige Vorgehen der Regierung ist wohl zum grössten Teil auf die mit ziemlicher Raffiniertheit betriebene Agitation der Rheder und ihrer Anhänger zurückzuführen. Mit allen Mitteln haben sie auf die Väter des Entwurfs offen und hinter den Coulissen einzuwirken gesucht. Diese selbst fanden deshalb nicht den Mut, an ihrer Missgeburt von Gesetzentwurf irgend welche Operationen vorzunehmen. Wohl aber fanden sie den Mut, im Reichstage gelegentlich der ersten Lesung in zweiter Auflage dieses Monstrum zu verteidigen, wengleich sie neue Argumente natürlich nicht finden konnten. Es muss gesagt werden, dass, vom fachmännischen Standpunct betrachtet, wohl schwerlich jemals im Reichstage so viel Unsinn gelegentlich der Beratung eines Gesetzentwurfes auf bürgerlicher Seite gesagt worden ist, als gerade hier.

Von neuem ging der Entwurf an eine Commission, die, obwohl sie in ihrer Mehrheit aus den früheren Commissionsmitgliedern bestand, den Seeleuten doch bei weitem nicht so hold war, wie die vergangene. Jetzt begannen die Rheder die Früchte ihrer Scharfmacherei einzuheimsen. In rasendem Tempo revidierte die Commission rückwärts, indem sie ihre früher gefassten Beschlüsse redressierte. Die Mehrheit der Commission wich vor den Seecapitalisten mutig zurück.

Noch einmal inscenierte die seemännische Organisation eine Protestbewegung im ganzen Nord- und Ostseegebiete und veranlasste die seemännischen Arbeiter zu einem flammenden Protest gegen die rückwärtsrevidierende Thätigkeit der Commission. Noch einmal holte die Organisation zu einem gewaltigen Schläge aus und unterbreitete dem Reichstage kurz vor Eintritt in die zweite Lesung eine Denkschrift, die in ihrer einfachen und schlichten Haltung doch eine unerschöpfliche Quelle reichhaltigen, meist aus amtlichen Quellen geschöpften, Materials zur Begründung der seemännischen Forderungen in sich barg. Diese Denkschrift war ein Notschrei der seemännischen Arbeiter. Die Mehrheit der Volksvertreter stand der eigenartigen und deshalb schwierigen Materie interesselos gegenüber, und die Wortführer der bürgerlichen Fractionen gaben die Parole: Rückwärts revidieren! heraus, die dann bei der Abstimmung stricte befolgt wurde. Zum Ueberfluss kamen dann und wann die Vertreter der Regierung und eröffneten dem Reichstage, dass, wenn er diese oder jene in der Commission getroffene Bestimmung nicht fallen liesse oder diesen oder jenen Verbesserungsantrag nicht unbedingt ablehnte, die ganze Vorlage Gefahr laufe, von der Regierung später nicht angenommen zu werden. Das Stichwort der „Unannehmbarkeit“ übt aber in der Regel auf eine rückgratlose Reichstagsmehrheit eine zwingende Wirkung aus.

Es bleibt ein unvergessliches Verdienst der socialdemokratischen Fraction, dass sie in jener Zeit, wo eine parlamentarische Mehrheit willenlos allem zustimmte, den Mut nicht verlor und unbekümmert um die heftigen Angriffe von bürgerlicher Seite alles daransetzte, um neue Verbesserungen durchzusetzen bzw. alle Verschlechterungsanträge abzuwehren. Es ist ihr nicht geglückt, wenigstens nicht im erheblichen Umfange; der Seecapitalismus siegte dank seinem wirtschaftlichen und politischen Einfluss; es gelang ihm, die bescheidensten und berechtigten Forderungen der seemännischen Arbeiter zu Fall zu bringen. So ist es

gekommen, dass eine Seemannsordnung zu stande kam, die auch nicht annähernd den berechtigten Ansprüchen der seemännischen Arbeiter entspricht.

Ich leugne nicht, dass sie gegenüber dem früheren Zustande Verbesserungen aufweist, zum Teil sogar wesentliche. Aber man bedenke, dass die Seeleute drei volle Jahrzehnte unter einem Ausnahmegesetz gelitten und unter einer socialen und juristischen Entrechtung gelebt hatten. Diese Dividendensclaven einer See-capitalistengruppe fühlten sich berechtigt, nach dreissigjährigem Dulden mehr Rechte zu verlangen. Diese verweigert die neue Seemannsordnung in den wichtigsten Fragen dem Seemann nach wie vor. Und wenn es die seemännische Arbeiterschaft erleben musste, dass der Reichstag auch noch in dritter Lesung lustig weiter rückwärts revidierte, so kann man das Gesetz mit Recht, wie ich dies an anderer Stelle gethan habe, ein socialpolitisches Denkmal der Schande nennen.

Dafür den Beweis zu liefern, soll die Aufgabe meiner folgenden Ausführungen sein.

Ich prüfe in aller Kürze, was das neue Gesetz den Seeleuten an Vorteilen bietet und welche erheblichen Lücken es noch aufweist, die auf die leider allzu geringe Berücksichtigung der seemännischen Forderungen zurückzuführen sind. Die alte Seemannsordnung war eigentlich kein Gesetz in des Wortes vollster Bedeutung, weil es dem Rheder oder Schiffer frei stand, ausser den Strafbestimmungen, jede für den Seemann günstige Bestimmung dadurch hinfällig zu machen, dass er ihm bei der Anmusterung (Vertragschliessung) eine sogenannte freie Vereinbarung oder besondere Verabredung aufocroyierte. Ich sage aufocroyierte, weil bei dem ungleichen Verhältnis, in welchem der wirtschaftlich starke Unternehmer und der wirtschaftlich schwache Arbeitnehmer zu einander stehen, bei Abschliessung des Arbeitsvertrages von gemeinsamen Verabredungen oder Vereinbarungen gar keine Rede sein kann. Ich lasse diese Bezeichnungen nur bei corporativen Abmachungen gelten. Hierin ist insofern Wandel geschaffen, als die neue Seemannsordnung in § 1 bestimmt, dass die Vorschriften dieses Gesetzes der Abänderung durch Vertrag entzogen sind; leider folgt dann aber gleich in demselben Paragraphen die gewaltige Einschränkung: „soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich zugelassen ist“. Und diese anderweitige Vereinbarung hat der Gesetzgeber in 16 Fällen zugelassen. Dass der Gesetzgeber auch darauf gerechnet hat, dass die Rheder von diesem Sonderrecht Gebrauch machen werden, beweist die Bestimmung im § 14, die da verlangt, dass diese sogenannten besonderen Verabredungen in die Musterrolle eingetragen werden müssen. In Zukunft sollen nach § 5 die Namen der Vorgesetzten unter Angabe des Ranges durch öffentlichen Aushang zur Kenntniss gebracht werden. Manchem Missbrauch wird damit vorgebeugt werden. Viel Geschrei um wenig Wolle hat § 5 der neuen Seemannsordnung verursacht, der besagt, dass in Zukunft die Seemannsämtler mit einem Vorsitzenden und zwei schiffahrtskundigen Beisitzern besetzt sein müssen. Weiter besagt der Paragraph, dass Consuln im Auslande, wenn sie Mitheder oder Agenten desjenigen Schiffes sind, von welchem sich die Mannschaft oder ein Teil derselben über Seeuntüchtigkeit, ungenügender Besatzung oder Verproviantierung u. s. w. beschwerdeführend an das Consulat wendet, von der Wahrnehmung der Geschäfte eines Seemannsamtes ausgeschlossen sein sollen, wenn die beschwerdeführende Mannschaft Einwände gegen sie erheben. Beide Bestimmungen entsprechen nicht annähernd den diesbezüglichen Anforderungen der seemännischen Arbeiter. Und gerade in Bezug auf die Zusammensetzung der Seemannsämtler hat der Reichstag von Sitzung zu Sitzung zurückrevidiert. Die Commission hatte vorgesehen, dass zwei schiffahrtskundige Schiffleute als Beisitzer fungieren sollten. Diese Bestimmung ist im Plenum zu Fall gebracht, und die heutige Bestimmung besagt weiter nichts, als dass in Zukunft anstatt eines drei Capitäne a. D. das Seemannsamt bilden sollen.

Da sind die Seeleute vom Regen in die Traufe gekommen. Von der Mitwirkung beim Seemannsamt sind sie ausgeschlossen. Von derselben Belanglosigkeit ist die Bestimmung, betr. die Consuln im Auslande. Zur Beanstandung des Consuls seitens der Mannschaft wird es wenig oder gar nicht kommen; denn welche Mannschaft hat Kenntnis davon, in welchem geschäftlichen Verhältnis der Consul zum Rheder ihres Schiffes steht? Mit beiden Bestimmungen hat man also fehlgegriffen. Anders liegt es mit der Bestimmung in § 123, wonach im Reichsgebiet die Öffentlichkeit im Verfahren vor dem Seemannsamt hergestellt ist. Damit sind die Seemannsämter, die bisher hinter verschlossenen Thüren tagten, der Kritik und Controle der Öffentlichkeit unterstellt. Manches dunkle Rätsel in der Rechtsprechung dieser Aemter wird dann leichter gelöst werden können. Auch die in § 5 enthaltene Bestimmung, dass bei den auf Grund erfolgter Beschwerden angeordneten Untersuchungen des Schiffes u. s. w. auch die ortsanwesenden Beschwerdeführer mit hinzugezogen werden müssen, bedeutet einen grossen Fortschritt. Aber von weit grösserer Bedeutung wären diese Bestimmungen gewesen, wenn der Seemann niederer Charge an der Rechtsprechung hätte teilnehmen können. Nicht dann, wenn man alle Kreise bei der Zusammensetzung des Seemannsamtes berücksichtigt hätte, sondern jetzt, wo man die stärkste Kategorie der Seeleute ausgeschlossen hat, schafft man, wie Graf Posadowsky sagte, Classengerichte. Nach § 12 muss bei der Anmusterung vor dem Seemannsamt der Capitän selbst oder ein zum Abschluss von Heuerverträgen bevollmächtigter Vertreter des Rheders anwesend sein. Gewerbsmässige Stellenvermittler dürfen als Vertreter nicht bestellt werden. Richtiger wäre es gewesen, wenn der Rheder oder Capitän selbst der Anmusterung beiwohnen müsste. Der Heuervertrag braucht nach § 27 leider nicht schriftlich abgeschlossen zu werden. Es fehlt ihm also die eigentliche Rechtsunterlage. Es soll anerkannt werden, dass die Ausstellung eines bei der Anheuerung von dem Capitän oder dem bewussten Stellvertreter zu unterschreibenden Heuerscheines eine kleine Errungenschaft darstellt. Dieser Schein muss Angaben enthalten über Namen des Schiffers, Art der Dienststellung, Reise oder Dauer des Vertrages, Höhe der Heuer, sowie über die Zeit und den Ort der Anmusterung. Nach § 28 ist im Princip die Gleichberechtigung von Capitän und Schiffsmann, soweit die Aufkündigung des Dienstes in Frage kommt, anerkannt; es handelt sich hier um solche Fälle, wo eine bestimmte Frist zur Kündigung nicht festgesetzt ist; in diesem Punkte kannte bisher die Willkür der Capitäne keine Grenzen. Als reactionär muss dagegen die Bestimmung in § 33 angesehen werden, dass ein Seemann, der sich dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes entzieht, auf Antrag des Capitäns vom Seemannsamt oder der Ortspolizeibehörde zwangsweise hierzu angehalten werden kann. Mit dieser Bestimmung ist für den Seemann ein Ausnahmezustand geschaffen, wie für das Gesinde. Selbst aus dem Binnenschiffahrtsgesetz hat man gelegentlich seiner letzten Revision eine ähnliche Bestimmung gestrichen, weil man allgemein der Auffassung war, dass eine solche Bestimmung der individuellen und allgemeinen Rechtsauffassung widerspricht. Hier aber hat man Rheder- und Polizeigewalt Thor und Thür geöffnet.

Als ganz ungehörig muss eine Bestimmung in § 34 bezeichnet werden, wonach der Schiffsmann verpflichtet ist, überall sowohl an Bord und in den Leichtfahrzeugen, als auch am Lande Lösch- und Ladearbeiten u. s. w. zu verrichten. Sie birgt insofern eine Anomalie in sich, als sie den Seemann gesetzlich zur Verrichtung von Strikebrecherarbeiten zwingt, wenn die Hafenaarbeiter sich im Strike befinden. Diese Bestimmung wird zu Reibereien, Gesetzesverletzungen und schliesslich zu Verurteilungen mit Geld- oder Gefängnisstrafe führen. In seinem zweiten Absatz weist derselbe Paragraph einen Fortschritt auf, insofern, als er dem Schiffsmann ein etwas unbeschränktes Urlaubsrecht einräumt: es darf ihm im Reichsgebiet der Urlaub nicht verweigert werden, wenn

nicht triftige Gründe solches für notwendig erklären. Der grenzenlosesten Willkür ist insofern ein Riegel vorgeschoben, als diese Gründe in das Schiffstagebuch eingetragen werden müssen.

Eine der wichtigsten Bestimmungen stellt § 35 dar. In ihm sind Fortschritt und Rückschritt gepaart. Dieser Paragraph setzt, „ausser in dringenden Fällen“, die Arbeit, wenn das Schiff im Hafen liegt, auf zehn Stunden fest, in den Tropen auf acht Stunden. Ausserdem ist der nachts zu verrichtende Wachdienst bei Berechnung dieser Arbeitsdauer in Rechnung zu bringen. Arbeiten, welche über die zehn- bzw. achtstündige Arbeitsdauer hinaus verrichtet werden, sind als Ueberstundenarbeit zu vergüten. Ausgeschlossenen sind davon allerdings Arbeiten, die zur Sicherung des Schiffes oder in dringender Gefahr verrichtet werden müssen. Ich erkenne an, dass diese Bestimmung in der Frage der Regelung der Arbeits- und Ueberarbeitszeit für die Heizer, Trimmer, Matrosen u. s. w. einen Fortschritt bedeutet. Um so unbegreiflicher ist es, weshalb der selbe Paragraph das ganze Bedienungspersonal (Stewards und Köche) von dieser Wohlthat ausschliesst, sie also vollständig ausserhalb des gesetzlichen Schutzes stellt. Dieser Ausnahmezustand ist um so bedauerlicher, als es als weltbekannte Thatsache anerkannt werden muss, dass gerade die Stewards und Köche, speciell in transatlantischer und tropischer Fahrt, einen sehr schweren und gesundheitsschädlichen Dienst verrichten. Die in § 37 enthaltenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe bzw. die Entschädigung für Sonntagsarbeit haben nur eine decorative Bedeutung, und nur einer starken Organisation der Seeleute wird es möglich sein, aus diesen Bestimmungen Vorteile für die Seeleute herauszuschlagen. Aber auch selbst diese untergeordnete Wohlthat lässt das Gesetz den Stewards und Köchen nicht zu gute kommen. Die erwähnten diesbezüglichen Ausnahmebestimmungen in den §§ 35 und 37 sind namentlich mit Hilfe des Centrums zu stande gekommen; desselben Centrum, das später die für jeden Seemann lächerliche Bestimmung durchdrückte, dass auch auf See dem Schiffmann die Erlaubnis zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen seiner Confession nicht versagt werden darf. Die §§ 35 und 37 sichern der übrigen Mannschaft eine, wenn auch stark beschränkte, Sonntagsruhe sowohl im Hafen wie auf der See, im anderen Falle Extraentschädigung für an Sonn- und Festtagen verrichtete Arbeiten, ausser solchen, die zur Sicherung der Fahrt des Schiffes, zur Bedienung der Maschine, zum Segeltrocknen, Bootsdienst etc. erforderlich sind.

In § 36 hat man versucht, das Wachsystem zu regeln, indem die Bestimmung geschaffen ist, dass die Mannschaft des Deck- und Maschinenpersonals Wache um Wache geht. Die abgelöste Wache darf nur in dringenden Fällen zu Schiffsdiensten verwendet werden. Auf Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt ist für das Maschinenpersonal der Dienst auf See in drei Wachen eingeteilt. Es ist klar, dass diese Bestimmungen, soweit sie speciell auf die transatlantische Fahrt Bezug haben, einen Fortschritt bedeuten, im allgemeinen ist die Lösung dieser Frage gerade keine glückliche zu nennen, und speciell das Maschinenpersonal in nichttransatlantischer Fahrt empfindet die Zurücksetzung, soweit die Drei- und Zweiteilung der Wachen in Frage kommt, sehr bitter. Hierzu kommt aber noch, dass diese Bestimmungen auf Fahrten von nicht mehr als zehnstündiger Dauer überhaupt keine Geltung haben; ferner, dass § 135 die auf Seeschleppern etc. beschäftigten Mannschaften von den noch vorhandenen günstigen Bestimmungen der §§ 35 und 36, betr. Regelung der Arbeitszeit, des Wachsystems, des Ueberstundenwesens und der Sonntagsruhe, überhaupt ausschliesst. Die Tragweite dieser Ausnahmebestimmungen vermag man erst dann zu beurteilen, wenn man weiss, einen wie anstrengenden Dienst gerade die Mannschaften in der Küsten- und Schlepperfahrt haben. In dieser Fahrt ist das Leben des Seemanns ein viel unruhigeres, weil es mit grosser Hast und Eile Tag und Nacht, Sonntag und Werktag von einem Ort zum andern geht.

Dass die Heuer nach § 44 vom Tage der Anmusterung, falls diese dem Dienstantritt vorangeht, sonst vom Tage des Dienstantritts an zu zahlen ist, dass auch die zur Erreichung des Meldeortes erforderliche Reisezeit als Dienstzeit angesehen und bezahlt wird, ist ohne Frage ein Fortschritt. Als einen solchen möchte ich auch die Bestimmung in § 49 bezeichnen, wonach ein Abrechnungsbuch angelegt werden muss und alle auf Vorschuss und Heuerguthaben Bezug habende Eintragungen gemacht werden müssen, unter Mitcontrole des Schiffsmannes, sowie die Bestimmung, dass dem Schiffsmann vor der Abmusterung sein Gesamtguthaben zu berechnen ist; es wird dadurch manchen unliebsamen Auseinandersetzungen vorgebeugt. Dagegen ist die Bestimmung in § 48, wodurch das schandbare Notensystem aufrechterhalten bzw. gesetzlich sanctioniert worden ist, einfach absurd. Danach ist es in das Belieben des Capitäns gestellt, ob er dem angemusterten Schiffsmann seinen Heuervorschuss in Bar oder in Form einer Note (Chec) geben will, die dann der Schiffsmann in den meisten Fällen bei einem Händler oder Schlafbas, unter Verlust gegen bares Geld einwechseln muss. Obwohl es Thatsache ist, dass schon heute in einer Reihe von Hafenorten das Notensystem Usus ist, so stellt diese Bestimmung doch einen Rückschritt dar, da sie diesen Zustand gesetzlich gestattet. Noch schlimmer ist die Bestimmung in § 50, wonach der Schiffsmann in Desertionsfällen, wo Umstände halber die Mannschaft nicht wieder completiert wird, der verbleibende Rest also mit Mehrarbeit belastet wird, keinen Anspruch auf die ersparte Heuer haben soll, wenn der Deserteur seine Effecten nicht zurückgelassen hat. Diese Bestimmung zeugt von einer geradezu fabelhaften Verkennung der Schifffahrtsverhältnisse seitens der Herren am grünen Tische. Desertionen zu verhindern, liegt nicht im Bereiche des Könnens irgend eines Schiffsmannes. Noch viel weniger ist dieser in der Lage, die Mitnahme der Effecten eines Deserteurs zu verhindern. Die Auszahlung der ersparten Heuer an den Rest der verbliebenen Mannschaft wäre also keine Prämie auf die Desertion gewesen, wohl aber fügt jene Bestimmung Tausenden von Seeleuten ein bitteres Unrecht zu. Man bestraft sie zu Unrecht für die Vergehen eines zweiten, die zu verhindern sie garnicht in der Lage waren. Dem heutigen Zustand gegenüber sind die Bestimmungen in § 54 als ein Fortschritt zu betrachten, die dem Schiffsmann Beköstigung vom Zeitpunkt des Dienstantritts an bis zur Abmusterung zusichern, jedoch nur dann, wenn die Abmusterung eine Verzögerung der Reise nicht zur Folge hat; ist dies zu befürchten, dann erhält der Seemann Beköstigung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. In Bezug auf die Logisverhältnisse und Einrichtungen von Wasch- und Baderäumen und Aborten sieht § 56 separate Verordnungen der Landesregierungen bzw. des Bundesrates vor; sind diese erlassen, so müssen sie dem Reichstage bei seinem Zusammentritt vorgelegt werden. Macht der Bundesrat von dieser seiner Befugnis Gebrauch, erlässt er derartige Verordnungen und sorgt dafür, dass sie stricte befolgt werden. stellt er sich nicht auf den Standpunct: mundus vult decipi, so kann diese Bestimmung sehr segensreich wirken, was um so wünschenswerter erscheint, als es Thatsache ist, dass 37% aller verstorbenen Seeleute der Lungenschwindsucht zum Opfer gefallen sind, ein Umstand, der auf die traurigen hygienischen Verhältnisse an Bord unserer Seeschiffe zurückzuführen ist.

Recht viel Aufhebens hat man von den Bestimmungen des § 59, der von der Fürsorge des Rheders dem erkrankten Schiffsmann gegenüber, und des § 61, der von der Fürsorge für die Angehörigen des sich in Heilbehandlung befindenden Schiffsmannes handelt, gemacht, und doch steht fest, dass der Schiffsmann in dieser Beziehung rechtlich weit hinter dem gewerblichen Arbeiter am Lande, der seine Ansprüche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes erheben kann, zurücksteht. Man wird mir entgegnen, dass der Vergleich hinke, da der Rheder ja die Kosten allein tragen müsse, während der gewerbliche Arbeiter am Lande einen Teil der Unkosten in Form seines Beitrages an die Krankencasse mittragen

muss. Ich lasse diesen Einwand nicht gelten, weil es Thatsache ist, dass es ein dringender Wunsch der Seelute war und noch ist, ebenfalls dem Krankenversicherungszwang untersteilt zu werden. Diesem Wunsche der Seeleute hat man aber keine Rechnung getragen, weil man sie dann auch an der Verwaltung hätte teilnehmen lassen müssen. Wie dem auch sei, — ich halte es für ein Glück, dass es gelungen ist, gerade in dieser Frage die Verschlechterungsanträge der Rheder abzuwehren und dem Schiffsmann in § 59 die kostenlose Heilung und Verpflegung auf drei Monate zu sichern, wenn er wegen einer Verletzung oder Erkrankung die Reise nicht antritt, und wenn er die Reise antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Verlassen des Schiffes in einem deutschen Hafen, sowie bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Verlassen des Schiffes in einem nichtdeutschen Hafen. Im Falle einer Verletzung hört die Verpflichtung des Rheders mit dem Zeitpunkte auf, wo die Seeberufsgenossenschaft die Fürsorge für den Verletzten übernimmt. Aus dieser Schlussbestimmung können speciell die Angehörigen des Erkrankten oder Verletzten Nutzen ziehen, indem sie in solchen Fällen nach dem Sceunfallversicherungsgesetz Anspruch auf *Angehörigengerente* erheben können. Für den erkrankten Seemann selbst ist die Bestimmung des § 59 Absatz 3 weniger günstig, nach welcher ein ausserhalb des Reichsgebietes als krank zurückgelassener Schiffsmann, der ausser stande ist, die Einwilligung zu seiner Heimschaffung zu geben — die unter Umständen gefährlich für sein Leben sein kann —, auch dann heimgeschafft werden kann, wenn die Zustimmung hierzu von dem Seemannsamt nach Anhörung eines x-beliebigen Arztes erteilt ist. In der zweiten Lesung hatte man der Willkür insofern einen Riegel vorgeschoben, als man bestimmte, dass die Einwilligung des *behandelnden* Arztes in solchen Fällen erforderlich sei. Diese Bestimmung halte ich für glücklicher gewählt, weil der behandelnde Arzt den allgemeinen Zustand des Kranken besser zu beurteilen vermag, als ein zufällig herbeigerufener Arzt. Noch weit ungünstiger gestalten sich die Bestimmungen des § 61, wonach Angehörige des erkrankten im Hospital liegenden Schiffsmannes nur dann ein Anrecht auf Fortbezug des vierten Teils der Heuer haben, wenn der Erkrankte „überwiegend“, statt: „ganz oder teilweise“ ihr Ernährer war. Das Wort *überwiegend* ist dem Sceunfallversicherungsgesetz entnommen. Dort mag es angebracht erscheinen; hier aber trägt es dazu bei, dass die ganze Bestimmung in § 61 zum Decorationsstück wird und dass z. B. der Frau eines Schiffsmannes die notwendigsten Subsistenzmittel entzogen werden können. Hier der Beweis: Ein verheirateter Kohlentrimmer verdient 40 Mark monatlich; hiervon verbraucht er für sich, gering geschätzt, 10 Mark pro Monat, so dass für seine Familie nur ein Rest von 30 Mark übrig bleibt. Es wird niemand behaupten wollen, dass die Frau mit einigen Kindern für 30 Mark in einer Hafenstadt leben kann; sie ist gezwungen, sich auf Miterwerb zu legen, und verdient — sagen wir — 50 Mark im Monat. Erkrankt nun ihr Mann, dann bekommen Frau und Kinder auf Grund der Bestimmung des § 61 keinen Pfennig, weil der Rheder erklären wird, der Mann war nicht „überwiegend“ der Ernährer seiner Familie, denn dieser Begriff setzt voraus, dass der Mann mehr als die Hälfte zum Lebensunterhalt seiner Familie beitrug. Diese decorative Bestimmung ist es also, die in der Rhederpresse als eine „sociale Errungenschaft“ verherrlicht wird. Sie ist es nicht, wie ich nachgewiesen habe.

Günstig für den Schiffsmann ist dagegen die Bestimmung in § 69, wonach der Schiffsmann, wenn das Schiff verunglückt oder sonstige dem Rheder verloren geht, für die Dauer der Rückreise Anspruch auf die halbe Heuer hat. Bisher fuhr der Seemann in solchen Fällen mitunter die halbe Welt ab, ohne auch nur einen Pfennig Entschädigung zu erhalten. Viel Staub hat die Bestimmung in § 74 Abs. 4 aufgewirbelt, wonach der Schiffsmann seine Entlassung fordern kann, wenn das Schiff nach einem Hafen bestimmt ist oder einen Hafen anlaufen soll, der schon zur Zeit der Anmusterung durch Pest, Cholera oder Gelbfieber

verseucht war, sofern nicht dem Schiffsmann bei der Anmusterung dieser Hafen und die Verseuchung mitgeteilt worden ist. Sehr lückenhaft ist diese Bestimmung insofern, als der Gesetzgeber als verseucht nur solche Häfen ansieht, in denen ein Pest-, Cholera- oder Gelbfieberherd vorhanden ist. Auch gebührt dem Seemann nur dann in diesen Fällen freie Zurückbeförderung und Fortbezug der Heuer, wenn dem Rheder oder Capitän nachgewiesen wird (§ 76), dass sie Kenntnis von der Verseuchung hatten. Diese einengende Schlussbestimmung wird dazu führen, dass in Fällen, wie diese, Rheder und Capitän einfach bestreiten, von der Verseuchung zur Zeit der Anmusterung Kenntnis gehabt zu haben. Dem Schiffsmann wird es zwar nicht schwer fallen, zu beweisen, dass zur Zeit der Anmusterung dieser oder jener Hafen verseucht war, wohl aber wird es ihm unmöglich sein, den Beweis dafür zu liefern, dass Rheder und Capitän von der Verseuchung Kenntnis hatten.

Wahre Orgien feiert der reactionäre Geist der Reichstagsmehrheit in den §§ 84 und 92, welche die Disciplinavorschriften enthalten. Ein Zug russischer Despotie durchweht diese Paragraphen, um so mehr, als § 84 insofern eine directe Verschlechterung darstellt, als er die Uebertragbarkeit der Disciplinargewalt durch den Capitän auf den ersten Steuermann oder ersten Maschinisten zulässt. Ich bin davon überzeugt, dass diese Bestimmung sich auf die Dauer als unhaltbar erweisen wird, da sie Zustände heraufbeschwören muss, die unserer Schifffahrt nicht zum Heile gereichen können. Genau so liegt es mit den Strafbestimmungen in den §§ 93—127. An den Strafbestimmungen ist wenig oder nichts geändert; sie sowohl wie die Disciplinarbestimmungen müssen als unseren Zeitverhältnissen nicht angepasst bezeichnet werden, um so mehr, als von dem Reichstag die Forderung der Seeleute auf Einsetzung eines ständigen Schiffrates und Ernennung eines Obmannes aus Gründen der Erhaltung der „Disciplin und Autorität“ abgelehnt worden ist. Und wie ist nicht bei der Festsetzung der Strafbestimmungen mit zweierlei Mass gemessen worden! Die Strafen, die gegen den Seemann auch nur für die geringsten Vergehen vorgesehen sind, müssen als exorbitant bezeichnet werden im Gegensatz zu den Strafen, die gegen die Rheder und Vorgesetzten für die schwersten Vergehen in Aussicht genommen sind. Dieses den Seeleuten zugefügte Unrecht fällt um so schwerer ins Gewicht, als der Reichstag in den Seemannsämtern der Zukunft Classengerichte in des Wortes vollster Bedeutung geschaffen hat. Aus diesem Grunde werden Deutschlands Seeleute auch schwer unter diesen reactionären Disciplin- und Strafbestimmungen zu leiden haben. Wer diese Bestimmungen liest, muss den Eindruck gewinnen, dass sie zur Führung einer zügellosen Bande geschaffen worden sind. Als solche wird aber kein Mensch, der unsere deutsche Seemannschaft richtig einzuschätzen vermag, sie zu bezeichnen wagen. Wie niedrig hat doch der Deutsche Reichstag das Pflichtgefühl, die Manneszucht, die Selbstbeherrschung des deutschen Seemannes eingeschätzt! An dieser traurigen Thatsache ändert auch der Umstand nichts, dass in § 99 insofern eine Besserung vorgesehen ist, als nach diesem Paragraphen der Schiffsmann berechtigt ist zu verlangen, dass irgend welche von ihm geführten Beschwerden vom Capitän in das Schiffstagebuch eingetragen werden und ihm eine Abschrift der erfolgten Eintragungen ausgehandigt wird.

Dem allen setzt jedoch die Verweigerung eines freien, unbeschränkten Coalitionsrechts für die Seeleute die Krone auf. Ich konnte aus räumlichen Gründen an dieser Stelle nicht alle Lücken der neuen Seemannsordnung kritisch behandeln, deren sie, ausser den von mir angeführten, noch eine Reihe aufweist, — Lücken, die in der raffiniertesten Weise von den Rhedern zu ihrem Vorteil werden ausgebeutet werden. Was war da erklärlicher, als dass aus diesen und rein rechtlichen Gründen die Seeleute ein unbeschränktes Coalitionsrecht forderten — ein Coalitionsrecht, das ihnen die Handhabe zur wirtschaftlichen Abwehr der von den Rhedern unternommenen Angriffe geboten hätte!

Dieses elementare Grundrecht jedes Staatsbürgers hat man dem deutschen Seemann nicht eingeräumt. Heute ist es ein eigen Ding mit dem Coalitionsrecht der Seeleute. Es besteht kein Gesetz, keine Verordnung, die ihnen das Recht gewährt, es bestehen aber auch keinerlei Bestimmungen, die ihnen dies Recht nehmen oder vorenthalten. Jedenfalls weder ein idealer noch ein rechtlicher Zustand, indem auf Grund desselben die Organisationen der Seeleute zwischen Himmel und Erde schweben und jede bundesstaatliche Behörde, z. B. die der freien Hansestädte, es in der Hand hat, im kritischen Moment ein Coalitionsverbot für die Seeleute zu erlassen. Es liegen aber auch Beweise dafür vor, dass das organisierte Rhedertum kraft seiner wirtschaftlichen Uebermacht den Versuch unternommen hat, die Seeleute an der Ausübung des Coalitionsrechtes zu hindern, so dass die Seeleute die selbstverständliche Forderung aufstellen, ihnen nicht allein das Coalitionsrecht zu gewähren, sondern auch diejenigen, die sie an der Ausübung dieses Rechtes hindern wollen, unter Strafe zu stellen. Regierung und Reichstagsmehrheit hielten es für richtig und notwendig, dem Seemann dieses vornehmste aller staatsbürgerlichen Rechte vorzuenthalten. Die Commission hatte durch die Bestimmungen der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung in Form der §§ 78a und 78b der Deutschen Seemannsordnung versucht, den Seeleuten ein bedingtes Coalitionsrecht zu gewähren, während die Socialdemokraten ein unbedingtes Coalitionsrecht für sie forderten. Mit Emphase erklärte die Regierung, den Seeleuten „in Rücksicht auf Disciplin und Autorität“ weder ein bedingtes noch ein unbedingtes Coalitionsrecht einräumen zu können; eine Seemannsordnung, die den Seeleuten dieses Recht gewähre, werde und könne sie nicht acceptieren! Und den Seeleuten wurde aus meiner Ansicht nach richtigen Gründen das Coalitionsrecht versagt! Ich und mit mir die organisierte Seemannschaft haben es mit Freuden begrüßt, dass die Socialdemokraten die parlamentarische Ehre wahrten, indem sie einen solchem Gesetz die Zustimmung versagten. Sie handelten correct, als sie durch ihre Stimmenthaltung die Verantwortung für die Folgen, die sich aus diesem Gesetz ergeben müssen, den bürgerlichen Mehrheitsparteien überliessen. Auch die Verantwortung für die Nebengesetze, die eine ganz untergeordnete Bedeutung besitzen, haben sie den bürgerlichen Parteien überlassen. Auch diese genügen nicht den Ansprüchen der seemännischen Arbeiter.

Socialdemokratische Fraction und organisierte Seemannschaft haben sich alle nur erdenkliche Mühe gegeben, um aus der Seemannsordnung zu machen, was sie sein soll: ein Arbeiterschutzgesetz. Sie ist es nicht in vollem Umfange geworden, dank der reactionären Mehrheit des Reichstages. Aufgabe der organisierten Seeleute wird und soll es sein, in Gemeinschaft mit der socialdemokratischen Fraction dafür zu sorgen, dass der ins Rollen gebrachte Stein nicht zum Stillstand kommt. Die Revision der Seemannsordnung hat ihren Anfang genommen, ihr Ende ist noch nicht abzusehen. Es muss weiter nach vorwärts revidiert werden, obwohl die Rheder schon heute den Wunsch aussprechen, Regierung und Reichstag möchten in Bälde Schritte zur Rückwärtsrevidierung einleiten.

Auf der Suche nach Gerechtigkeit.

Von

Adolph von Elm.

(Hamburg.)

I. Gewinnbeteiligung der Arbeiter in privatcapitalistischen Betrieben.

Während der Verhandlungen des fünften internationalen Genossenschaftscongresses, welcher in diesem Jahre vom 22. bis 25. Juli in Manchester tagte,

erschien in der deutschen Presse eine kurze Notiz, nach der sich gleich am ersten Tage dieses Congresses der Gegensatz zwischen den bürgerlichen und socialistischen Genossenschaffern gezeigt habe, und zwar sei dieser Gegensatz zu Tage getreten anlässlich einer von dem alten Genossenschaffer Georg J. Holyoake vorgeschlagenen Resolution, „den Gedanken der Gewinnbeteiligung unter den Unternehmern zu verbreiten und ihnen die Vorteile zu zeigen, die dieses System ihnen bringen könnte.“ Die Resolution sei schliesslich mit 3 Stimmen Mehrheit angenommen worden, worauf die Socialisten die Sitzung verlassen hätten.

Diese Notiz bedarf insofern der Richtigstellung, als es sich eigentlich gar nicht um eine Sitzung des Congresses handelte, sondern um ein Public Meeting, zu dem jedermann freien Zutritt hatte, in dem aber zum Schluss sonderbarerweise durch Delegiertenkarten abgestimmt wurde. Hätte man die zu dieser öffentlichen Versammlung erschienenen Nichtdelegierten, zumeist Arbeiter, an der Abstimmung teilnehmen lassen und ausserdem nicht gestattet, dass einzelne Anhänger der Gewinnbeteiligung in privatcapitalistischen Betrieben mit mehreren Karten — einer der Herren auf dem Podium stimmte mit 6 Karten — stimmen durften, so wäre die Resolution zweifellos abgelehnt worden. Namentlich gegen diese Handhabung der Geschäfte und gegen die Verquickung der Gewinnbeteiligungsfrage in privatcapitalistischen Betrieben mit dem internationalen Genossenschaftscongress richtete sich der Protest, und aus diesem Grunde verliessen mehrere auswärtige Delegierte den Saal.

Es ist bedauerlich, dass einzelne bewährte Genossenschaffter, wie der an Stelle des verhinderten holländischen Fabricanten van Marken referierende Veteran der britischen Genossenschaften, Georg J. Holyoake, in ihrem Eifer für Gewinnbeteiligung völlig übersehen konnten, dass Gewinnbeteiligung in Privatbetrieben und in Genossenschaften zwei grundverschiedene Dinge sind. Nach den bisher mit der Gewinnbeteiligung in Privatbetrieben gemachten Erfahrungen liegt gar keine Veranlassung vor, sich für diese besonders zu begeistern. Als ich den auf dem Stuttgarter Gewerkschaftscongress anwesenden Organisator der englischen Gasarbeiterunion, Pete Curran, nach seiner Meinung über Gewinnbeteiligung in Privatbetrieben fragte, erklärte mir derselbe, dass dieses System für seine Gewerkschaft bei der Agitation unter den indifferenten Arbeitern nur hinderlich gewesen sei. Bestätigt fand ich diese Angaben in dem Werk von Lloyd über Arbeiterteilhabschaft¹⁾, dessen Studium ich jedem, der sich für diese Frage interessiert, wegen seines reichhaltigen Materials über die Productions-genossenschaften in Grossbritannien nur empfehlen kann. Lloyd schildert darin u. a. ausführlich die Einführung der Gewinnbeteiligung und deren Folgen bei der South Metropolitan Gas Company in London. Den Director dieser Gesellschaft, Mr. Livesey, leitete bei der Einführung dieses Systems in erster Linie die Absicht, den Einfluss der Gasarbeitergewerkschaft in dem ihm unterstellten Betriebe zu brechen. Und dies gelang ihm vollständig — selbstverständlich weniger wegen der Vorzüglichkeit seines Systems, als infolge der Dummheit der Arbeiter, von denen einer der Beamten der Compagnie später berichtete, dass damals ein grosser Teil derselben nicht im stande war, den eigenen Namen zu schreiben. Bei einer so ungebildeten Arbeiterschar darf es allerdings nicht wundernehmen, dass es dem Herrn Director nicht besonders schwer fiel, sie durch die Aussicht auf Gewinn zu veranlassen, sich contractlich zu den festgesetzten Bedingungen auf längere Zeit zu verpflichten und schliesslich auch die Unterzeichnung eines Reverses auf Nichtzugehörigkeit zur Gewerkschaft zu erzwingen. Bei der

¹⁾ Henry Demarest Lloyd: Labor copartnership. London and New York. Harper & Brothers Publishers.

unter der gleichen Direction stehenden Crystal Palace Gas Company scheinen dagegen die Arbeiter sich einem solchen Ansinnen widersetzt zu haben, da hierüber berichtet wird, dass den Arbeitern dieser Gesellschaft die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft nicht verboten ist. Der Gewinnanteil der Arbeiter bei der South Metropolitan Gas Company betrug 3, 4, 5 %, in einem Jahre $7\frac{1}{2}$ %; mindestens die Hälfte ihres Gewinnes müssen die Arbeiter auf das Anteilkonto der Gesellschaft zeichnen; nachdem sie in dieser Weise 800 000 Mark gezeichnet hatten, wurde ihnen gestattet, zu den 7 capitalistischen Aufsichtsräten 3 Arbeitervertreter hinzuzuwählen. Wählbar war anfänglich nur derjenige, der für seine Person 5000 Mark (!!) gezeichnet hatte, später wurde dieser Betrag auf 2000 Mark reduciert. Mr. Livesey hatte anfangs sehr für seine Arbeiterbeglückungspläne bei den capitalistischen Actionären zu kämpfen, es scheint ihm jedoch gelungen zu sein, den Beweis zu führen, dass der den Arbeitern gewährte Gewinn durch gesteigerte Arbeitsleistung völlig ausgeglichen wurde; am 22. Januar 1898 erklärte er in einer Rede vor der Londoner Handelskammer, dass die Erhöhung eines Gewinnanteils an die Arbeiter die Actionäre gar nichts koste, es sei eine Kleinigkeit, durch dieses System die Produktionskosten um 5 % herabzumindern. Er hält sein System für so grandios, dass er glaubt, durch dasselbe die Municipalisierung der Gaswerke hindern, sowie den Socialismus überhaupt unmöglich machen zu können.

Und dennoch, trotz aller Propaganda für Gewinnbeteiligung, ist ein nennenswerter Erfolg in Grossbritannien nicht zu verzeichnen; nach dem Bericht von D. F. Schloss war dieselbe am 30. Juni 1901 nur bei 82 Firmen, welche 54 020 Arbeiter beschäftigten, eingeführt; von 99 Firmen war sie wieder eingestellt worden. Es geschah dies in 29 Fällen wegen Liquidation der Firma etc.; in 21 Fällen, weil kein finanzieller Erfolg damit erzielt wurde; in 24 Fällen, weil die Arbeitgeber in ihren Erwartungen nicht zufrieden gestellt waren; in 8 Fällen, weil die Arbeiter sich gegen das System wandten; in den übrigen Fällen sind die Ursachen nicht bekannt. Die verhältnismässig grosse Zahl von Firmen, welche zur Liquidation gezwungen waren, zeigt die Gefahr, in welche Arbeiter kommen können, wenn sie sich verleiten lassen, Geschäftsanteile bei derartig „humanen“ Firmen zu erwerben.

Nach den den Delegierten des internationalen Genossenschaftscongresses zugestellten Berichten aus den verschiedenen Ländern ist der bisherige Erfolg überall ein minimaler; Gewinnbeteiligung gewähren in Frankreich 93 Firmen, in America 23, in Oesterreich 1, in der Schweiz 12, in Holland 10. Der Bericht von Professor Victor Böhmert ergibt für Deutschland 30 industrielle Firmen mit 26 438 Arbeitern, 6 Handelsfirmen mit 315 Personen, 4 landwirtschaftliche Betriebe mit 289 Personen, 2 Firmen mit gemischtem Personal von 514 Personen. $\frac{4}{5}$ von diesen 42 Firmen haben die Gewinnbeteiligung erst in neuerer Zeit eingeführt, die Versuche älteren Datums sind meistens nicht gelungen. Unter den misslungenen Ertragbeteiligungsversuchen ist namentlich der von der Firma W. Borchert, Neue Berliner Messingwerke, bemerkenswert, welche 1867 die Gewinnbeteiligung nach dem Vorbild der Firma Henry Briggs, Sons & Co., Steinkohlenbergwerk in Yorkshire, England, einführte. Die Firma Briggs hob die Gewinnbeteiligung deshalb wieder auf, weil ihre Arbeiter gegen ihren Willen das Jahresfest ihres Gewerkvereins mitfeierten; die Berliner Firma W. Borchert aus dem Grunde, weil die Arbeiter ihres Betriebes Anspruch auf die gleichen, 1872 in anderen Betrieben überall erhöhten Löhne machten und ausserdem Teilnahme an der Verwaltung und Einsicht in die Bücher der Firma beanspruchten, sowie ferner forderten, dass die Anwendung des Gewinnbeteiligungssystems nicht als eine freiwillige Wohlthat gelten, sondern für die Firma direct verpflichtend sein sollte.

In Deutschland, wo die Vertreter der Grossindustrie noch immer auf dem Standpunct beharren, allein Herr im Hause sein zu wollen und den Arbeitern jedes Mitbestimmungsrecht über die Lohn- und Arbeitsbedingungen consequent verweigern, ist es nur zu erklärlich, dass eine für die Arbeiter annehmbare Beteiligung am Gewinn und an der Verwaltung fast nirgend besteht. Wo dieselbe eingeführt ist, trägt sie den Stempel einer Wohlfahrtseinrichtung, eines den Arbeitern gewährten Geschenke. Eine rühmliche Ausnahme in dieser Beziehung macht nur die optische Werkstätte Carl Zeiss in Jena, welche unter der Leitung des hochherzigen Professors Abbe steht. Dieser hat das ganze grosse Unternehmen, in welchem ca. 1000 Arbeiter beschäftigt sind, in eine selbständige, unveräusserliche Stiftung verwandelt und eine Ertragsbeteiligung eingeführt, die nach dem Rechtsverhältnis der Angestellten und Arbeiter zu der Firma nicht als eine Wohlthat, sondern als eine Verpflichtung gilt. Es ist kaum anzunehmen, dass dieses Beispiel in Deutschland Nachahmung finden wird. Die Zeissche Werkstatt genießt wegen der Vorzüglichkeit der von ihr verfertigten optischen Apparate und Mikroskope einen Weltruf, und es ist zweifellos, dass die Eigenart des Betriebes die Einführung einer Ertragsbeteiligung ausserordentlich begünstigte. Die Herstellung der durch die Firma in den Handel gebrachten Apparate erfordert seitens der Arbeiter grosse Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit, es lag deshalb im geschäftlichen Interesse, die Arbeiter an dem Geschäftsertrag zu interessieren und sie dadurch zu den besten Leitungen anzuspornen. Hierdurch wurde die Concurrenzfähigkeit der Firma bedeutend gesteigert, und es wurde ermöglicht, auch einen anständigen Verkaufspreis für die angefertigten Apparate zu erzielen.

Weit grössere Schwierigkeiten dürfen die Einführung einer wirklichen Ertragsbeteiligung in Betrieben machen, welche bei der Herstellung von Massenartikeln mit der schärfsten Concurrenz zu rechnen haben und an deren Spitze nicht wie hier ausnahmsweise ein philanthropischer Privatunternehmer steht, der über sein Vermögen unbeschränktes Verfügungsrecht besitzt, sondern ein von dividendenhungrigen Actionären bestellter Director, den jede Schmälerung der Dividenden zu gunsten der Arbeiter sofort seine Stellung kosten würde. Zu dem selben Resultat gelangt auch Hermann Beck in seinem soeben erschienenen Buche²⁾. Man braucht mit den theoretischen Ansichten des Verfassers durchaus nicht in allen Punkten einverstanden zu sein, um ihm doch das Zeugnis auszustellen, dass sein Werk warmes Empfinden für die Arbeiter erkennen lässt, dass es ihm wirklich Ernst ist mit der Hebung der Lage derselben in materieller, geistiger und moralischer Beziehung. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass dies erreicht werden würde, falls die Möglichkeit gegeben wäre, eine Ertragsbeteiligung der Arbeiter auf der von ihm vorgeschlagenen Basis durchzuführen.

Unter Ertragsbeteiligung — Hermann Beck verwirft grundsätzlich den Ausdruck Gewinnbeteiligung als unpräcise und unklar — versteht der Verfasser eine Löhnungsart, „die den festen vertragsmässig bedungenen Lohn des Geschäftsangestellten durch einen sich nach der Höhe des Reinertrages richtenden Ertragsanteil ergänzt“. Seinen grundsätzlichen Standpunct zu der Frage der Höhe dieses Anteils documentiert er, indem er schreibt: „Das tote Capital, die Geldcapitalien, Maschinen u. s. w. als solche sind nicht productiv, sie werden es erst in der Hand des Menschen, der sie productiv wirtschaftlich verwendet, anlegt, dirigiert. Und so hat der Capitalist im Rahmen unserer Rechtsordnung nur Anspruch auf die Vergütung des mittleren Geldnutzungswertes, auf den Zins und ein Gegengewicht für die Gefahr der Anlage, eine Risicoprämie. Denjenigen aber, die es mit ihrer Arbeit befruchten, die

²⁾ Hermann Beck: Gerechter Arbeitslohn! Dresden. Verlag von O. V. Böhmert. 1902.

mit ihm als Instrument neue Werte schaffen: den geistig und körperlich Arbeitenden gebührt auch derjenige Ertrag des Capitals, der erst durch die fruchtbare Verbindung mit menschlichem Geist und menschlicher Arbeit ermöglicht wurde.“ Beck bestreitet den Actionären das Recht, „15 oder 20 % Dividende zu beanspruchen, wenn sie das Jahr über für das betreffende Unternehmen kaum die Hand rühren und die Gefahr der Anlage nicht besonders hoch ist.“ Er will die Ertragsbeteiligung als eine selbstverständliche culturelle Pflichterfüllung des Unternehmers; nicht Wohlwollen, Recht müsse den Hintergrund derselben bilden. Mit der einzigen Ausnahme der optischen Werkstätte Carl Zeiss in Jena entsprechen die Einrichtungen derjenigen Firmen, welche Gewinnbeteiligung eingeführt haben, nicht im entferntesten dem Beck vorschwebenden Ideal. „Im allgemeinen,“ sagte er, „sind es die mannigfaltigsten Beweggründe (z. B. Wohlwollen, Nächstenliebe, Mitleid, aber auch Eitelkeit bezw. Renommiersucht und — so seltsam es klingt — Selbstsucht, aus denen einzelne Unternehmer einen Teil des nach dem Gesetz ihnen zufallenden Unternehmergewinnes ihren Arbeitern in den verschiedensten Formen zuweisen. . . . Von wohlmeinenden Unternehmern eingeführt und als Wohlfahrtseinrichtung verwaltet, bedeutet Gewinnbeteiligung nur eine erfreuliche Oase in der Wüste einer reformbedürftigen Lohnordnung und nichts mehr.“ Beck will mehr — er fordert für die Arbeiter einen rechtlichen Anspruch auf den Ertrag. Am Schlusse der Erwägungen der Nachteile und Vorteile seines Vorschlages kommt er jedoch selbst zu dem Resultat, dass die Ertragsbeteiligung als solche keine grundsätzliche Lösung der Frage nach „gerechtem“ Arbeitslohn darstelle. Aber sie zeige die Richtung, den Weg, auf dem eine Lösung anzustreben sei. Von den Arbeitgebern erhofft Beck wenig Unterstützung; deren Selbstsucht werde der erbitterteste Feind einer Ertragsbeteiligung sein. Bei Actiengesellschaften rechnet er mit dem schärfsten Widerstand der Actionäre, da bei Einführung einer wirklich gerechten Ertragsverteilung die Curse geradezu stürzen, eine Menge kleinerer Actionäre bis zu 75 % ihres Capitals verlieren würden.

Wie will nun Beck diesen Widerstand besiegen? Er sagt darüber: „Die Zukunft der Ertragsteilung legen wir vor allem in die Hände der Arbeiter und ihrer Organisationen. So wenig, wie je in der Geschichte eine sociale Gruppe freiwillig ihre Privilegien einer anderen abtrat, so wenig wird die Unternehmer- und Capitalistenwelt sich freiwillig des Privilegiums begeben, den Güterherstellungsprocess einseitig zu beherrschen, die Arbeit mit einer im voraus vereinbarten Vergütung, dem festen Lohn abzufinden, den Rest aber als „Gewinn“ allein einzustreichen.“ Ausser den Arbeitern soll dann noch der Staat helfend eingreifen. „Selbst eine gesetzliche Zwangsvorschrift wäre nötigenfalls vollkommen zu rechtfertigen.“

Solange Hermann Beck und die Gewinnbeteiligungsfreunde ihre Propaganda lediglich auf den Kreis der Arbeitgeber beschränken, konnte man sie als etwas „sonderbare Schwärmer“ ruhig ihres Weges ziehen lassen und überzeugt davon sein, dass die Arbeitgeber mit wenigen Ausnahmen das in dem Buche abgedruckte Urteil Alfred Krupps über Gewinnbeteiligung sich zu eigen machen würden: „Es ist bisher keinem meiner Arbeiter eingefallen, nach Empfang des Lohnes noch einen Anspruch zu erheben an den Gewinn. Für diesen Anspruch treten aber heutigen Tages gelehrte Volksbeglückter mit den schönsten Redensarten auf, und diese haben wesentlich zu den bethörenden socialistischen Lehren geführt.“ Dieses Urteil beweist nur die völlige Unkenntnis des Herrn Krupp von den Ursachen und dem Wesen des Socialismus; Gewinnbeteiligung kann, wenn von raffinierten Unternehmern eingeführt, bei indifferenten unorganisierten Arbeitern sogar zu einer verschärften Ausbeutung

der Arbeitskraft des Arbeiters führen, im aller günstigsten Falle würde dieselbe aber doch nur als eine kleine Abschlagszahlung gegenüber der Forderung der Socialdemokratie auf Vergesellschaftung der Produktionsmittel zu betrachten sein. Aber auch Beck ist auf dem Holzwege, wenn er es für denkbar, wenn auch nicht für wahrscheinlich, hält, „dass die Socialdemokratie sich dieser Frage annimmt und sie im Parlament und in der Presse der Verwirklichung näher bringt.“ Er setzt seine Hoffnung auf die „Bernsteinianer“ in der Partei und erwartet von ihnen, dass sie in der Gewinnbeteiligung eine „Durchgangsstufe zur modernisierten Ertragsteilung, d. h. der unter der Herrschaft der bestehenden Wirtschaftsordnung vollkommensten Arbeitsentlohnung“ sehen und sich namentlich deshalb für sie erwärmen, weil auf diesem Wege die Organisationsfähigkeit der Arbeiter erheblich gefördert werde. Die in diesem Artikel angeführten Beispiele — selbst bei der Firma Carl Zeiss gehört nur ein geringer Bruchteil der Arbeiter der gewerkschaftlichen Organisation an — sprechen gerade nicht für diese Annahme; im Gegenteil, der durch eine Gewinnbeteiligung vermeintlich oder wirklich erzielte Nutzen kann bei indifferenten Arbeitern sogar die hässlichsten Triebe wecken: den schnödesten Egoismus, die Sucht zu Vergewaltigung der in ihrer Arbeitsleistung schwächeren Collegen, und so den Sinn für die allgemeinen Interessen völlig töten. Auch Beck ist gegenüber dieser Gefahr nicht blind, er fordert nämlich als Vorbedingung der Einführung der Ertragsbeteiligung, dass sowohl die Unternehmer als auch die Arbeiter „einen ziemlich hohen Grad geistiger und sittlicher Bildung“ erreicht haben. Wenn nun schon die Erzielung und Disciplinierung der ungeschulten Arbeiter den geistig und sittlich Hochstehenden unter ihnen viel Mühe und Sorge bereitet, so dürften dieselben an der Erzielung der Arbeitgeber zu dem zu einer gerechten Ertragsbeteiligung erforderlichen hohen Grad von Selbstlosigkeit und Lauterkeit der Gesinnung jedenfalls vollends verzweifeln. Die organisierten Arbeiter werden dies von vornherein für ein so utopistisches Beginnen halten, dass sie schwerlich jemals damit den Anfang machen werden.

Als Grundlage des Ertragsbeteiligungsvertrages forderte Beck gegenseitiges Vertrauen; eine Controle der Geschäftsführung, eine Einsicht in die Bücher, in die Inventur will er den Arbeitern nicht gestatten, nur von der Bilanz sollen sie Kenntnis nehmen dürfen. Beck vergisst, dass das Misstrauen gegen die Arbeitgeber in Arbeiterkreisen ein viel zu tief wurzelndes und in vielen Fällen ein leider nur zu berechtigtes ist, als dass sich organisierte Arbeiter lediglich durch Einsichtnahme in eine manchmal recht schwer verständliche und verschleierte Bilanz zufrieden geben sollten. Völlig unverständlich erscheint, weshalb Beck die Arbeiter nicht auf einen anderen viel gangbareren und Erfolg versprechenden Weg verweist, bei welchem alle von ihm selbst angeführten Nachteile seines Systems sich viel leichter vermeiden lassen, bei welchem aber in erster Linie die demokratische Controle, die absolut notwendige Grundlage eines festen Vertrauens, von selbst gegeben ist — auf die Förderung der genossenschaftlichen Eigenproduction auf Grundlage des durch den Zusammenschluss der Consumvereine eines Landes organisierten Absatzes. Wenn er auch nur von Productivassocationen spricht, an deren grundsätzlicher Berechtigung er nicht zweifelt, die er aber gegenwärtig noch nicht für existenzfähig hält, so ist doch nicht anzunehmen, dass ihm speciell bei seinem Studium der englischen Litteratur über Gewinnbeteiligung unbekannt geblieben sein sollte, welche beachtenswerten Resultate bereits in Grossbritannien durch Genossenschaften auf diesem Gebiete erzielt sind. Vielmehr lassen einige Ausführungen Becks den Schluss zu, dass er noch vielfach in kleinbürgerlichen Anschauungen befangen und ihm die grossartige

Entwicklung der Consumvereinsbewegung durchaus nicht sympathisch ist. So schreibt er über die Warenhaussteuer: „Die Warenhaussteuer ist zweifellos nur ein gesetzlicher Knüppel, der als schwache Bremse die centralistische Tendenz im Detailhandel aufzuhalten sucht. Sie lässt sich aber unter social-politischem Gesichtswinkel sehr wohl rechtfertigen. Sie verlangsamt das Tempo in der Aufsaugung kleiner Existenzen und giebt diesen damit Musse, sich in anderer Weise dem nationalen Productionsorganismus einzugliedern.“ Dass durch diese durch die Warenhaussteuer erhoffte „Eingliederung“ der Kleinhändler die Interessen der in den Consumvereinen organisierten Consumenten, in erster Linie diejenigen der Arbeiter, erheblich verletzt werden, erwähnt Beck nicht. Charakteristisch ist ferner, dass Beck es als eine Grundbedingung der erfolgreichen Anwendung seines Ertragbeteiligungssystems betrachtet, „dass die in einer Unternehmung gezahlten Arbeitslöhne nicht bereits das äusserste mit dem berechtigten Interesse des Unternehmers vereinbarliche Mass erreicht haben.“ Dieser Fall trete im modernen Erwerbsleben, in dem der Grossbetrieb langsam aber sicher den Kleinbetrieb — mit geringen Ausnahmen — aufsauge und der Selbständigkeit beraube, gärgarnicht selten ein. Der Vernichtung des kleinen Betriebes gehe in der Regel ein Siechtum, eine Periode des sich oft nur langsam entscheidenden Concurrentzkampfes voraus; in dieser Zeit hätten häufig die Löhne eine Höhe erreicht, die so viel verzehre, dass der Unternehmergewinn in kleinen und Mittelbetrieben nur noch eine mässige Capitalverzinsung und einen ebensolchen Unternehmerlohn darstelle. Also wiederum Fürsorge für die Interessen der kleinen und mittleren Betriebe und die — wenn auch nicht direct ausgesprochene — Hoffnung, durch Gewinnbeteiligung die Existenzfähigkeit derselben gegenüber der Entwicklung zum Grossbetrieb halten zu können. Diese Hemmung geschieht aber, wie auch aus Becks Ausführungen hervorgeht, auf Kosten der Arbeiter; die Steigerung der Löhne derselben würde dadurch zurückgehalten werden und sie de facto durch die ihnen gewährte Gewinnbeteiligung nicht das geringste profitieren.

Nach Kenntnissnahme dieser Proben des von Beck gesuchten „gerechten Arbeitlohnes“ ist wohl sicher, dass sein „Uebergangsstadium zu einem gerechten Lohnsystem“ bei den organisierten Arbeitern keinen Anklang finden wird. Kein Zweifel — von welchem Gesichtspunct man die Sache auch betrachten mag — Gewinnbeteiligung in capitalistischen Privatbetrieben ist nicht das Mittel, eine Reform der heutigen Wirtschaftsordnung herbeizuführen.

II. Gewinnbeteiligung der Arbeiter in genossenschaftlichen Betrieben.

Der dem internationalen Genossenschaftscongress vorgelegte gedruckte Bericht über das Genossenschaftswesen in Grossbritannien bringt auch für das verflossene Jahr wieder den Beweis, in welch' rapider Entwicklung dasselbe begriffen ist. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Genossenschaften (einschliesslich der Productivgenossenschaften, jedoch mit Ausschluss der landwirthschaftlichen Genossenschaften) ist von 1893 bis 1901 incl. von $1\frac{1}{4}$ auf nahezu 2 Millionen gewachsen. Die Umsätze sind in derselben Periode von 1000 auf 1640 Millionen Mark gestiegen. Die Mitgliederzahl von 1462 Consumvereinen betrug 1 793 770; die Verkäufe betragen 1076 327 970 Mark, mithin durchschnittlich pro Mitglied 600 Mark. Der erzielte Gewinn betrug 168 611 630 Mark, durchschnittlich 94 Mark pro Mitglied, d. h. 15,4 %. In welchem Verhältnis steht nun zu dem gewaltigen Umsatz die Eigenproduction? Die beiden Grosseinkaufsgesellschaften, die englische und die schottische, und die Productivgenossenschaften haben zusammen für ca. 143 Millionen Mark an Waren producirt; dazu kommt die örtliche Production

der Consumvereine, die auf über 61 Millionen Mark im Bericht angegeben ist. Wir haben mithin eine gesamte Eigenproduction von über 204 Millionen Mark. ca. 20 % der in den Consumvereinen verkauften Waren stammen aus eigener genossenschaftlicher Production. Das Verhältnis gestaltet sich noch wesentlich günstiger, wenn man die Eigenproduction zu den Verkäufen der beiden Grosseinkaufsgesellschaften in Berechnung stellt. Da die Productivgenossenschaften fast ausschliesslich ihre sämtlichen angefertigten Waren durch die Grosseinkaufsgesellschaften an die Consumvereine absetzen, ist eine solche Gegenüberstellung jedenfalls von grossem Interesse. Der gesammte Umsatz der beiden Gesellschaften bei den Consumvereinen betrug 1901 ca. 476 Millionen Mark; hiervon sind 143 Millionen — mithin ca. 30 % — in eigener Production hergestellt. Die Zahl der in der genossenschaftlichen Production beschäftigten Arbeiter ist aus dem Bericht nicht genau zu ersehen, da Angaben darüber fehlen, wie viel Personen die Consumvereine in ihren eigenen Werkstätten beschäftigten. Für die Consumvereine ist nur die Gesamtzahl der Angestellten, ca. 50 000, angegeben. In den Fabriken der Grosseinkaufsgesellschaften und der Productivgenossenschaften wurden zusammen 22 239 Personen im Jahre 1901 beschäftigt.

Seit der Zeit, da die Productivgenossenschaften sich fast völlig auf den Absatz an die Consumvereine beschränken und von diesen auch durch Capital unterstützt werden, ist deren Production in ständiger Steigerung begriffen; das Verhältnis derselben zur Gesamtproduction ist im Jahre 1901 schon ein sehr erhebliches; der Absatz der Productivgenossenschaften betrug ca. 59 Millionen Mark — mithin 41 % der Gesamtproduction der Grosseinkaufsgesellschaften und der Productivgenossenschaften.

Gegen die centralistischen Tendenzen der beiden Grosseinkaufsgesellschaften macht sich auf dem Gebiete der Eigenproduction mehr und mehr eine Gegenströmung in Genossenschaftskreisen geltend. Am stärksten ist dieselbe in der Schuhwarenindustrie zum Ausdruck gekommen; ausser den grossen Schuhfabriken der Grosseinkaufsgesellschaften giebt es mehrere selbständige Productivgenossenschaften, welche Schuhe anfertigen und ihre Waren ebenfalls sämtlich an die Consumvereine absetzen. Den Anstoss zu diesem selbständigen Vorgehen gaben Lohn- und Arbeitsdifferenzen in der grossen Schuhfabrik der englischen Grosseinkaufsgesellschaft in Leicester im Jahre 1886 und die Thatsache, dass die englische Grosseinkaufsgesellschaft, welche anfänglich den in ihren Fabriken beschäftigten Arbeitern einen Anteil an dem Ertrage der Production gewährt hatte, schon im Jahre 1876 das Gewinnbeteiligungssystem wieder beseitigt hatte. Ein Teil der unzufriedenen Arbeiter gründete 1887 in Leicester die Schuhfabrik Equity; die Gründung wurde seitens der Schuhmachergewerkschaft energisch unterstützt, welche sofort für 10 000 Mark Anteile der neuen Genossenschaft erwarb. Die Equity, welche im ersten Geschäftsjahr 1887 nur einen Absatz von ca. 60 000 Mark erzielte, hat sich sehr günstig entwickelt; ihr Absatz betrug im Jahre 1900 schon 955 740 Mark. Die Anfertigung der Waren geschieht seit 1894 in einem eigenen grossen Fabrikgebäude. In den Equity Shoe Works werden selbstverständlich Gewerkschaftslöhne bezahlt; die Arbeitszeit beträgt 50 Stunden wöchentlich. Das bei der Equity eingeführte Gewinnbeteiligungssystem ist das folgende: 40 % des Gewinns erhalten die Abnehmer der Waren; 35 % die Arbeiter; $7\frac{1}{2}\%$ werden dem Betriebscapital zugeschrieben; 5 % werden für Propaganda und Erziehungszwecke verwandt; $12\frac{1}{2}\%$ fließen in den Pensionsfonds zur Unterstützung alter und invalider Arbeiter. Sämtliche Arbeiter sind Mitglieder der Gewerkschaft.

Seit 1893 besteht ebenfalls in Leicester die Anchor Boot and Shoe Society, welche sich speciell mit der Anfertigung von Kinderschuhzeug befasst und 1901

einen Umsatz von 514 243 Mark erzielte. Seit 1889 besteht auch in Kettering eine Productivgenossenschaft zur Anfertigung von Schuhen und Stiefeln; in dieser Schuhfabrik ist die 8stündige Arbeitszeit eingeführt; der auf die Löhne gezahlte Gewinnanteil betrug $7\frac{1}{2}\%$. Die 8stündige Arbeitszeit hat ebenfalls in Kettering die Productivgenossenschaft zur Anfertigung fertiger Kleider eingeführt, auch in dieser allen sanitären Anforderungen entsprechenden Fabrik wird $7\frac{1}{2}\%$ Gewinnanteil gezahlt. Trotzdem, dass diese Fabrik mit der Schwitzindustrie zu concurrieren hat, beträgt ihr jährlicher Umsatz schon über 800 000 Mark.

Auch in der Webindustrie giebt es mehrere selbständige Productivgenossenschaften. Die Paisley Weberei wurde 1862 von einigen armen Webern gegründet, dieselbe beschäftigt jetzt über 300 Arbeiter. Der Absatz im Jahre 1901 betrug 1 689 018 Mark. Die Hebden Bridge Barchent Weberei beschäftigt ca. 350 Arbeiter und macht ein jährliches Geschäft von über 900 000 Mark.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle sämtliche Productivgenossenschaften und deren Production anzuführen. Nicht unerwähnt bleiben darf jedoch, dass, wie die englische Grosseinkaufsgesellschaft in London das grösste Theegeschäft der Welt, in Leicester die grösste Schuhfabrik mit 2200 Arbeitern und ausserdem noch 2 weitere Schuhfabriken in Heckmondwike und Rushden mit zusammen ca. 700 Arbeitern besitzt, in Schottland die in und um Glasgow bestehenden Consumgenossenschaften die grösste in der ganzen Welt bestehende Bäckerei besitzen. Diese Genossenschaftsbäckerei beschäftigt über 1000 Personen und versorgt über 100 000 Familien in und um Glasgow mit Brot. Die Glasgow United Co-operative Baking Society ist eine Föderation; über 70 Consumgenossenschaften besitzen Anteile der Bäckerei; die am Gewinn beteiligten Arbeiter haben eine sogenannte Bonns Investment Society gebildet. Diese Gesellschaft, in der die Arbeiter einen Teil ihres Gewinns auf Anteile eingezeichnet haben, ist mit den übrigen Anteile besitzenden Vereinen gleichberechtigt und entsendet ihre Delegierten in die Generalversammlung, welche dort im Auftrage der Arbeiter reden. Nach den Bestimmungen der Gesellschaft dürfen im Betriebe beschäftigte Arbeiter jedoch nicht zu irgend einem Verwaltungsamte gewählt werden. Die Bäckereigesellschaft besitzt in der Nähe Glasgows 103 Acres Land, auf welchen Blumen gezogen werden, Gemüse für die von derselben in Glasgow errichteten Restaurants gebaut und ausserdem Pferdezucht für den eigenen Bedarf der Bäckerei betrieben wird. In der Bäckerei wird nicht nur Grob- und Feinbrot angefertigt, sondern auch bessere Backware: Bisquit, Cakes, Hochzeitskuchen etc. Der Umsatz der Bäckerei betrug im Jahre 1901 über 7 Millionen Mark. Der Gewinn betrug 856 004 Mark. Hiervon wurden zugewiesen:

dem Betriebscapital	16 %	=	135 252	Mark
den Arbeitern	13 %	=	112 118	„
den Consumenten	71 %	=	608 634	„
		in summa	856 004	Mark

Die Consumenten erhielten demnach auf die von ihnen gekauften Waren eine Rückvergütung von 8,6 %. Der durchschnittliche Nutzen einer im Betriebe beschäftigten Person betrug mithin im Jahre 112 Mark. Da auch weibliche und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist der Gewinnanteil für die männlichen Arbeiter jedenfalls wesentlich höher zu veranschlagen. Im Durchschnitt dürfte den Arbeitern als Gewinnanteil derselbe Procentsatz als Lohnzuschlag gewährt werden, wie den Consumenten als Rückvergütung. Nach den Angaben Lloyds betrug die Arbeitszeit in der Bäckerei im Jahre 1896 50 Stunden. Die Arbeiter, welche sämtlich Mitglieder der Gewerkschaft sind,

erhielten an regelmässigem Wochenlohn 1 Mark mehr, als von ihrer Gewerkschaft festgesetzt war.

Berechnen wir nun einmal den durchschnittlichen Nutzen eines in einem Genossenschaftsbetrieb mit Gewinnbeteiligung beschäftigten Arbeiters auf Grundlage der Resultate der Glasgower Bäckerei:

An Lohn erhält derselbe mehr pro Jahr 52 Mark,
dazu an Gewinnanteil „ „ 112 „
an Rückvergütung als Mitglied des Consumvereins 94 „
in summa . . . 258 Mark.

Die genossenschaftliche Organisation bringt dem Arbeiter mithin eine durchschnittliche Mehreinnahme von 5 Mark pro Woche.

Eine Verschleierung der Bilanz ist in den auf demokratischer Grundlage beruhenden Genossenschaften ausgeschlossen; eine stärkere Ausbeutung der Arbeitskraft ebenfalls, dagegen schützt eben die Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation. Die Thatsache steht über jeden Zweifel erhaben: Die genossenschaftliche Organisation bedeutet für den Arbeiter eine erhebliche Verbesserung seiner materiellen Lage — in dieser Thatsache beruht auch die bisherige gewaltige Werbekraft der englischen Genossenschaftsbewegung.

In erster Linie, meine ich, sollte man deshalb auch die Frage der Gewinnbeteiligung in Genossenschaftsbetrieben in Bezug auf ihren propagandistischen Wert betrachten.

Versuchen wir uns hiervon einmal durch Gegenüberstellung von Thatsachen zu überzeugen.

Die englische Grosseinkaufsgesellschaft ist gegen Gewinnbeteiligung (auf die Gründe für diese Gegnerschaft werde ich noch eingehen), die schottische Grosseinkaufsgesellschaft beteiligt ihre Arbeiter und Angestellten am Gewinn, sie erhalten denselben Procentsatz als Gewinnanteil, wie den angeschlossenen Vereinen Rückvergütung auf von ihnen bei der Gesellschaft gekaufte Waren gewährt wird; ausserdem gewähren sämtliche übrigen Productivgesellschaften in Schottland ihren Arbeitern einen Gewinnanteil.

Vergleichen wir nun einmal die Resultate der beiden Grosseinkaufsgesellschaften in Schottland und England:

	Einwohner ca.	Zahl der angeschlossenen Vereine	Mitglieder- zahl derselben	U m s ä t z e	
				1880	1901
Schottland	4 Millionen	287	275 000	Lstrl. 845 221	Lstrl. 5 700 743
England	30 Millionen	1092	1 315 250	Lstrl. 3 339 681	Lstrl. 17 642 083

	Gewinn	Eigen- production	Zahl der beschäftigten Personen	Gezahlte Löhne	Gewinn- anteil
Schottland	Lstrl. 244 587	Lstrl. 1 471 810	6 192	Lstrl. 312 749	Lstrl. 10 502
England	Lstrl. 334 467	Lstrl. 2 656 068	12 000	Lstrl. 650 000	—

Die obige Gegenüberstellung fällt, wie ersichtlich, nach jeder Richtung hin zu gunsten Schottlands aus; was die ausbezahlte Lohnsumme betrifft, so ist ein Vergleich aus dem Grunde unmöglich, weil in der obigen Lohnsumme auch die Gehälter der Angestellten enthalten sind.

Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich einen Teil des grossartigen Erfolges der schottischen Grosseinkaufsgesellschaft auf die in Schottland eingeführte Gewinnbeteiligung und das dadurch in Arbeiterkreisen geweckte Interesse für die Bewegung zurückführe.

Von grossem Interesse ist nun ferner, einmal die bei der Eigenproduction erzielten Gewinne mit einander zu vergleichen. Hierzu möge folgende dem Bericht entnommene Tabelle für das Jahr 1901 dienen:

	Zahl der Genossen- schaften	Zahl der Beschäftigten	Capital Lstrl.	Umsatz Lstrl.	Gewinn Lstrl.	Verlust Lstrl.	Gewinn abzüglich Verlust netto
Productionsvereine							
England und Wales	117	6 393	977 937	2 321 238	118 323	777	5 %
Schottland	19	1 614	379 215	557 154	68 017	32	12,2 %
Englische Grossein- kaufsgesellschaft .	1	9 244	944 338	2 656 068	74 272	1919	2,7 %
Schottische Grossein- kaufsgesellschaft .	1	4 988	535 105	1 471 806	80 109	—	5,4 %
Zusammen . .	138	22 239	2 836 595	7 006 266	340 721	2728	

Demnach hat die schottische Grosseinkaufsgesellschaft den doppelten Gewinn erzielt, wie die englische; auch die Productivgesellschaften in England erzielten fast zweimal so viel Gewinn, als die englische Grosseinkaufsgesellschaft. Dies etwa darauf zurückzuführen, dass die Productivgenossenschaften höhere Preise für ihre Waren nehmen, als die Grosseinkaufsgesellschaft, ist deshalb nicht zugänglich, weil die Grosseinkaufsgesellschaft ebenfalls dieselben Waren producirt, wie die meisten und bedeutendsten Productivgenossenschaften und diese mit ihren Preisen mit denjenigen der Grosseinkaufsgesellschaft concurririeren müssen. Es liegt deshalb auch hier der Schluss nahe, dass durch die Gewinnbeteiligung ein günstigeres Resultat erzielt wurde. Doch können eventuell auch andere Gründe dafür massgebend sein, die man ohne eingehende Prüfung der Verhältnisse ohne weiteres festzustellen nicht in der Lage ist.

Auffallend ist auch, dass in Schottland die Productivgenossenschaften mehr als den doppelten Gewinn erzielten, als die schottische Grosseinkaufsgesellschaft. Doch dürfte dies wohl hauptsächlich auf das äusserst günstige Resultat der Glasgower Bäckerei zurückzuführen sein. Es lassen sich sowohl Gründe dafür, als dagegen anführen, dass von Productivgenossenschaften dieselben Waren angefertigt werden, wie von einer Grosseinkaufsgesellschaft. Vom centralistischen Standpunct aus kann man dies als einen Verross gegen das Princip, die Eigenproduction auf Grundlage des organisierten Absatzes aufzubauen, betrachten. Dagegen darf nicht vergessen werden, dass die Centralisation bei einem bestimmten Höhepunct gewisse Mängel zeitigt. Die englische Grosseinkaufsgesellschaft hat ohne Frage auf dem Gebiete der Schuhfabrication Bedeutendes geleistet; angenommen, es würde derselben gelingen, mit der Zeit die ganze Schuhfabrication Grossbritanniens zu monopolisieren, liegt dann nicht die Gefahr nahe, dass sich dieselbe gegen Verbesserungen der Fabricationsmethoden abschliessen würde? Die bisherigen Erfahrungen mit einer Monopolisierung einer ganzen Industrie in anderen Ländern beweisen, dass diese Befürchtung nicht unbegründet ist. Anlässlich des internationalen Congresses in Paris benutzte ich die Gelegenheit, mir, die französischen Staatswerkstätten zur Herstellung von Cigarren einmal anzusehen. Ich fand bestätigt, was mir von einem befreundeten Collegen schon früher mitgeteilt worden war: Die monopolisierte französische Cigarrenindustrie ist in ihren Fabricationsmethoden die rückständigste, welche ich kennen gelernt habe. Wesentlich auf diese rückständigen Methoden ist es zurückzuführen, dass die französischen Monopolcigarren nahezu ungeniessbar sind. Man mag einwenden, dass sich dies in Zukunft, wenn es nicht mehr heisst, Ueberschüsse für den Militarismus aus diesen Monopolfabriken herauszuwirtschaften, ändern würde. Ich bezweifle dies, da man auch heute schon im stande wäre, mit demselben Rohmaterial, wenn man sich nur zu einer besseren Fabricationsart entschliessen würde, ein viel besseres Product herzustellen. Wo jeglicher Wetteifer bezüglich der Herstellung einer guten Ware ausgeschlossen

ist, werden die Leiter grosser Betriebe nur gar zu leicht conservativ werden und sich gegen ihnen unbequeme Neuerungen sträuben. Ich halte deshalb auch die in Grossbritannien gegen die centralistischen Tendenzen der Grosseinkaufsgesellschaften auf dem Gebiete der Eigenproduction sich geltend machende Gegenströmung für die genossenschaftliche Production selbst eher für nützlich, als für schädlich. Bezüglich der Preise der Waren wird sich eine Verständigung zwischen den einzelnen Genossenschaftsfabriken mit der Zeit von selbst ergeben, was aber die Güte und das gefällige Aussehen der Fabricate betrifft, so glaube ich kaum, dass ohne jegliche Concurrenz so Hervorragendes geleistet werden würde.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Genossenschaftsfabriken halte ich für ein Mittel, eine günstige Einwirkung bezüglich der Herstellung guter Waren auszuüben; sind die Arbeiter an dem schliesslichen Geschäftsertrag mitinteressiert, wird ein grösserer Teil von ihnen die Herstellung eines wagen seines Aussehens leichter verkäuflichen Fabricates als in ihrem eigenen Interesse liegend erachten; der moralische Einfluss dieser einsichtigen Arbeiter wird sich mit der Zeit mehr und mehr auf ihre Collegen übertragen. Die Vorsteher der Genossenschaftsfabriken mit Gewinnbeteiligung machen als einen wesentlichen Vorteil dieser Einrichtung geltend, dass in denselben an Aufsichtspersonal im Vergleich zu Privatbetrieben gespart werde, auch werde mit dem Arbeitsmaterial viel schonender verfahren, als in anderen Fabriken. Das bedeutet bei einzelnen Fabricationen aber viel und würde schon allein die Einführung einer Gewinnbeteiligung rechtfertigen.

In Genossenschaftsfabriken ist es von vornherein ausgeschlossen, draconische Strafbestimmungen, wie solche in capitalistischen Privatbetrieben üblich sind, einzuführen. Auch verbietet es sich von vornherein, ein das harmonische Zusammenarbeiten der Arbeiter schwer beeinträchtigendes Prämiensystem einzuführen. Die in capitalistischen Betrieben durch ein solches System erzielten Vorteile müssen durch eine grössere Arbeitsfreudigkeit und das allgemeine Interesse der Arbeiter für den Betrieb wett gemacht werden. Dies muss einestheils durch genossenschaftliche Erziehung, andernteils durch Weckung des materiellen Interesses an der Production herbeigeführt werden. Durch regelmässige Zahlung eines höheren Lohnes wird die beabsichtigte Wirkung nicht erzielt, der am Jahreschluss zu erwartende, je nach Umständen niedrigere oder höhere Gewinn bildet für intelligentere Arbeiter auch einen Anreiz, den eingeführten Arbeitsmethoden ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und es ist sehr wahrscheinlich, dass manchmal die Arbeiter selbst der Geschäftsleitung eine Anregung geben werden, durch einzuführende Verbesserungen Ersparnisse zu bewirken.

Die grundsätzliche Gegnerschaft der englischen Grosseinkaufsgesellschaft gegen Gewinnbeteiligung halte ich nicht für richtig. Von den Wortführern derselben wird geltend gemacht, es sei Pflicht, im Interesse der Consumenten die Waren zu dem denkbar billigsten Preis herzustellen; man habe kein Recht, dieselben dadurch zu verteuern, dass man höhere, als die allgemein üblichen, Löhne zahle. Auch komme schliesslich dem Arbeiter als Producenten der Vorteil der Fabrication dadurch wieder zu gute, dass er als Consument eine höhere Rückvergütung auf die von ihm gekauften Waren erhalte. Nun darf aber nicht vergessen werden, dass die Eigenproduction sich bisher nur äusserst langsam entwickelt hat, und zwar hatte dies nicht etwa seinen Grund darin, dass keine Mittel dafür vorhanden waren; vielmehr war es die in der Natur jedes an leitender Stelle stehenden, wenn auch noch so befähigten, Menschen begründete Abneigung, sich eine neue Arbeit und mehr noch eine neue grosse Verantwortung aufzubürden. Wenn der Anreiz von unten, aus

Arbeiterkreisen selbst fehlt, wird die Eigenproduction sich überall nur äusserst langsam Bahn brechen. Die Anteilnahme der Arbeiter am Gewinn ist ein Mittel, das Interesse für genossenschaftliche Eigenproduction in den Kreisen der Arbeiter mehr und mehr zu wecken und sie zu veranlassen, ihre Leiter, meistens wohl gegen deren Willen, zu drängen, immer neue Fabricationsgebiete der genossenschaftlichen Production zu erschliessen. Dann aber sollte man sich doch dessen stets erinnern, dass das Ziel der genossenschaftlichen Organisation die Hebung der Lage der Arbeiter ist und dass, was die Arbeiter als Producenten an Lohn mehr erhalten, durch den dadurch veranlassten höheren Consum der Genossenschaft wieder zufliesst.

Selbstverständlich kann und darf es nicht Aufgabe der Genossenschaftsbewegung sein, eine Elite in der Arbeiterschaft gross zu ziehen, die durch die vervollkommnete Organisation alle Vorteile geniesst, während die grosse Masse leer ausgeht. Gewinnbeteiligung hat Bedeutung bekommen sollen. Dagegen müsste man grundsätzlich Front machen; anstatt einer Förderung der allgemeinen Interessen würde dadurch eine Schädigung derselben herbeigeführt werden. Die wesentlich günstigere Position, in welche bei Zuweisung des vollen Ertrages der Production die Arbeiter gelangen würden, würde eine grosse Zahl unter ihnen bald vergessen machen, dass sie zur Arbeiterclassen gehören, sie würden mit der Zeit jegliches Interesse an der Classenbewegung des Proletariats verlieren, weil für sie die „soziale Frage“ ja gelöst wäre. Der gewährte Gewinnanteil darf deshalb niemals so hoch sein, um das Interesse der betreffenden Arbeiter an der allgemeinen Arbeiterbewegung zu töten. Es hat mich besonders gefreut, in allen Berichten über Gewinnbeteiligung in Genossenschaftsfabriken bestätigt zu finden, dass die Arbeiter in allen Betrieben — mit nur einer einzigen Ausnahme in einem District, in welchem eine gewerkschaftliche Organisation noch in vorhanden war — Mitglieder ihrer Gewerkschaft sind.

Im Gegensatz hierzu und nicht verschwiegen werden, was mir in London über die Angestellten und Arbeiter in den dortigen Betrieben der englischen Grosseinkaufsgesellschaft an Ort und Stelle persönlich berichtet wurde, dass nur ein ganz geringer Teil der Arbeiter — die Maschinisten — zur Gewerkschaft gehörten. Von einem der Comptoiristen des Geschäftes wurde mir entgegnet, die Zugehörigkeit zu der Organisation ihres Berufes hätte für sie keinen Zweck; sie bekämen die von derselben festgesetzten Löhne. Welch thörichte Kurzsichtigkeit! Woher soll die Organisation, welche den Ansturm der Unternehmerinteressen von rechts und die Indolenz der unorganisierten Masse von links zu bekämpfen hat, die Kräfte nehmen, wenn die in vorläufig noch gesicherter Position Befindlichen ihr die materielle Beisteuer versagen! Welche Kurzsichtigkeit der Genossenschaftsleitungen andererseits involviert es auch, wenn sie nicht die in den Genossenschaftsbetrieben Beschäftigten zur Organisationsthätigkeit anspornen, da der von der privatcapitalistischen Concurrenz betriebene Preisdruck auf allen Gebieten eben nur durch die Organisationslosigkeit der Arbeiter und die dadurch erreichte Herabdrückung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ermöglicht wird.

Dem Streben nach gerechter Verteilung des Arbeitsertrages können auf diesem Wege — auf der Basis des Ausgleiches der Interessen der Consumenten und Producenten, auf Grundlage der durch die Berufsorganisationen normierten Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsertrag — die Genossenschaften noch am ehesten gerecht werden. Eine absolute Gerechtigkeit gehört ins Reich der Utopie. Differenzen über den den Producenten gerechter-

weise zu gewährenden Anteil an den geschaffenen Werten wird es stets geben. Eines aber steht fest: Auf der Suche nach Gerechtigkeit werden alle Socialreformer scheitern, solange sie die fruchtlose Arbeit nicht aufgeben, an der steilen Wand des privatcapitalistischen Productionssystems hinaufklettern zu wollen. Dasselbe gilt andererseits auch für diejenigen aus den Reihen des den Felsen Capitalismus bestürmenden Proletariats, welche in Verkennung des hinreissenden moralischen Wertes genossenschaftlicher Kraftconcentration fort und fort das Starmatzenlied vom „Palliativmittelchen“ wiederholen. Versäumen wir nur nicht, auf der Suche nach Gerechtigkeit die Geister wachzurütteln, ihnen durch einen solchen Anschauungsunterricht an der Hand der oben gezeigten Erfolge die höheren Gesichtspuncte vom praktischen Idealismus aus eigener Ueberzeugung unermüdet zu demonstrieren!

Emile Vandervelde.

Von

Ladislaus Gumplowicz.

(Zürich.)

Unter den socialdemokratischen Parteien Europas ist die belgische Arbeiterpartei eine der erfolgreichsten, eigenartigsten und interessantesten. Eigenartig schon durch den Boden, auf dem sie erwachsen ist, und die Geschichte dieses Bodens. Einst, im Mittelalter, eine märchenhaft glanzvolle Blüte des Handels, der Gewerbe, der Künste, eine Reihe volkreicher Weltstädte mit gigantischen Rathäusern dicht aneinandergerückt, der Bilderschmuck der Kirchen in einer Kunstglorie prangend, die der Norden vorher nicht kannte; dann ein paar von den Seehäfen her eingeschleppte Pestepidemien, ein paar Kriege — und von all der Pracht bleiben nur karge Reste übrig; Niedergang, Verfall, Verödung, schliesslich drei Jahrhunderte dumpfen Dahinträumens unter spanisch-österreichischer Pfaffenherrschaft. Dann ein jähes Erwachen ins Weltgerichtsgetöse der grossen Revolution hinein. Das Getöse verstummt, aber Tausende von Geistern sind wach geblieben. Die Diplomaten freilich merken nichts davon. Wie ein lebloses Beutestück schanzten sie Belgien den schutzzollwütigen Holländern zu. Es dauert kaum fünfzehn Jahre, und eine siegreiche Revolution schlägt das Diplomatenpfuschwerk in Scherben. Es ist die humorvollste aller Revolutionen, denn sie schafft eine köstliche Parodie des Gottesgnadentums: das Königtum von des Strassenaufstands Gnaden. Nun folgt die Heroenzeit eines jüngerfrischen, vorurteilsfreien, aufklärungsfrohen Liberalismus, der aber bald umschlägt in ein blutsaugerisches Manchestertum, das mit den Lebenskräften des Volkes schrankenlosen Raubbau treibt. Wie recht und billig, werfen die breiten Massen der Kleinbürger und Bauern, sobald sie zu Wort kommen, dieses freidenkerisch verzierte Ausbeuterregime über den Haufen — zu gunsten des Klericalismus. Inzwischen aber ist auch die Arbeiterpartei so weit erstarkt, um mitzureden. Und sie redet mit immer lauterer Stimme, niemand überhört sie mehr. Sie redet von der Sehnsucht all der darben Massen, die hier in diesem Wunderland, wo sich das Gegensätzliche auf engstem Raum zusammendrängt, in Dürftigkeit, Hunger

und Schmutz dahinleben, dicht neben den Stätten des Reichtums und prunkender Schönheit; sie redet von der brennenden Qual all der vielen lichtdurstigen Augen, denen der herrschende Klerikalismus die Sonne zu verfinstern sucht. Aus tiefen steinernen Gräften lässt sie jenen wundersamen Geist der Genossenschaftlichkeit auferstehen, der einst die flandrischen Städte schuf und ihre kunstreichen Zünfte beseelte. Durch des Volkes eigene vereinte Kräfte schafft sie herbei, was für Leib und Seele des Volkes not thut; sie backt Brot für das Volk, und sie bringt dem Volke die Kunst. Aber sie kann in so kurzer Zeit nicht alle Keime zur Entfaltung bringen, die unter jahrhundertlangem bleiernem Druck verkümmert sind; noch sind die einzelnen, die sie organisiert, keine Vollmenschen. Auf sich selbst gestellt, auf seine eigene Beharrlichkeit und selbständige Entschlossenheit angewiesen, vermag der einzelne belgische Arbeiter nicht allzuviel. Aber sich zu vielen Tausenden um eine rote Fahne scharen, getragen und hingerissen von einer Begeisterung, die so durchaus socialer Art ist, dass sie alles Persönliche auslöscht; zu vielen Tausenden gemeinsam einer Idee dienen, einem Rufe folgen — das können sie. Eine solche Partei braucht grosse Führer; und an solchen fehlt es in Belgien nicht. Einer von ihnen ist Emile Vandervelde.

Was an ihm fesselt, ist die in solcher Vollendung sehr seltene Vereinigung des Gelehrten mit dem Agitator: des nüchternen, objectiven, bienenfleissigen Forschers, dem kein Detail zu ledern ist, und des geborenen Volkstribunen, der jede Regung der Volksseele instinctiv mitempfindet und ebenso instinctiv darauf reagiert. Wie sachlich und gründlich ist nicht sein zweibändiges Werk über die belgischen Fachvereine! Und auch über die Agrarfrage hat er viel Material zusammengetragen und mit Fleiss gesichtet; gerade jetzt vollendet er ein Buch, das sich mit einer wichtigen Seite dieser Frage beschäftigt: die Leser dieser Zeitschrift haben bereits im Juli-Hefte ein Capitel desselben, das über die ländliche Hausindustrie in Belgien und unsere Partei von Bedeutung sind, hat Vandervelde gearbeitet. Freilich, dieser oder jener andere Fachmann steht ihm an Gründlichkeit nicht nach. Aber man zerze einen solchen andern aus seinem stillen Studierstübchen heraus und stelle ihn auf die Tribüne, umbrandet von einer vieltausendköpfigen wild erregten Volksmasse — und er wird einsam sein im Gedränge, ein hilfloses grosses Kind, dessen wohlmeinend langweiliges Docieren jene elektrischen Ströme nicht auslöst, die von dem begnadeten Redner ausgehend die Menge durchzucken und bannen. Vandervelde aber ist ein solcher Redner; und doch wieder ein Mann, der auch in der Politik den Denker nicht verleugnet. Das zeigt sich auch an dem Freimut, mit dem er zu Zeiten sehr unpopuläre Wahrheiten heraussagt, so vor allem in der Alkoholfrage. Dass er hierin als einer der ersten mit einem mächtigen Vorurteil gebrochen hat, das soll ihm nicht vergessen sein.

Die deutschen Genossen haben durch die kürzlich erschienene deutsche Uebersetzung seines Buches über die Entwicklung zum Socialismus Gelegenheit erhalten, nicht nur über Vandervelde, sondern Vandervelde selbst zu hören und

ihn näher kennen zu lernen, als dies bisher der Fall sein konnte. Zeigt diese Schrift doch Vandervelde nicht nur als Wissenschaftler und Politiker, sondern gerade auch als Agitator. Gerade in dieser Schrift hat Vandervelde ein Beispiel gegeben, wie man wissenschaftliche Erkenntnis ohne Uebertreibung, ohne Entstellung zum Dogma, in packende, werbende Kraft umsetzen kann.

Der Glanz des Namens Vandervelde ist in letzter Zeit bei uns durch die von ihm geleitete letzte Wahlrechtscampagne in Belgien, deren Ausgang den Erwartungen vieler Genossen nicht entsprach, ein wenig verdunkelt worden. Man ist meist versucht, in solchen Fällen Vorwürfe auf den Führer zu häufen. Bernstein hat schon in dieser Zeitschrift darauf hingewiesen, wie unrecht und wie unrichtig ein solches Verfahren ist. Man ist leicht geneigt, über einem wirklichen oder vermeintlichen Fehlschlag das grosse Gute zu übersehen und zu vergessen, das von demselben Manne gekommen ist. Vielleicht ist es gerade jetzt, wo die heftige Debatte beendet ist und die grosse Erregung über den Ausgang jenes Wahlrechtskampfes sich gelegt hat, angebracht, daran zu erinnern, was die belgische Partei und was der internationale Socialismus an Vandervelde hat.

Nationalität und Socialismus.

Von

Ignacy Daszynski.

(Krakau.)

Das Thema dieses Artikels scheint in gewissen Kreisen veraltet zu sein und klingt manchen Ohren bürgerlich. Besonders, wenn ein Pole darüber schreibt. Man weiss ja im vorhinein, dass er für die Unabhängigkeit seines Landes schreiben werde. Und das soll ja unter Culturmenschen etwas längst Ueberwundenes und längst Vergessenes sein. Und dennoch will dieses Problem in der Socialdemokratie aller Nationen noch erst gelöst werden; ja, man empfindet manchmal instinctmässig, dass die Socialdemokraten auf diesem Gebiete Neues zu sagen hätten, etwas, was die von der Bourgeoisie übernommenen Namen und Formen mit einem ganz anderen Inhalte ausfüllen soll.

Die Proletarier haben wohl einen gesunden Instinct, wenn sie die bekanntesten nationalen Schlagworte mit gebührender Vorsicht behandeln. Der nationale Besitzstand, die nationale Cultur, die nationale Mission u. s. w. haben sich schon so oft als Classenparolen, als Verdunkelungsversuche entpuppt, im Namen der Nation traten dem Volke so viele feindselige Mächte entgegen, dass der moderne Nationalismus mit vollem Rechte in den Reihen der organisierten Socialdemokraten als der gewaltigste Gegner des Classenbewusstseins der Arbeiterschaft angesehen wird. Die nationalen Helden Louis Napoléon und Bismarck waren die grimmigsten Verfolger der Socialdemokraten. Ihr Nationalismus ging von den schönsten Schlagworten der nationalen Befreiung aus und endete mit der Unterjochung des arbeitenden Volkes im Namen des nationalen Wohlstandes. Und wenn die Socialdemokraten an der Arbeit waren, das Volk stark und bewusst zu machen, wurden sie als vaterlandslose Gesellen, als kosmopolitisches Gesindel zum Gegenstand der Verfolgungen gemacht. Der nationale Staat war zum grössten Teil eine capitalistische Zwangseinrichtung, hart vor allem gegen das arme, arbeitende Volk. Und die sonderbaren Schwärmer, die nur national Gesinnten, erwecken heute eher Mitleid, als Sympathie.

Wir sehen, es gab für Socialdemokraten der Gründe genug, um die nationalen Strömungen mit einem gewissen Argwohn zu beobachten.

Die Frage der Nationalität tritt uns vor allem entgegen als die der Form. Nation, Nationalität sind Unterscheidungen, die zugleich für viele Erscheinungen des menschlichen Geistes die Grenzen ihrer Wirksamkeit bedeuten. Gewisse Empfindungen, Begriffe, Verständnisse können nur in den nationalen Grenzen mitempfunden und mitverstanden werden. Mehr als die Hälfte der Dichter, Maler, Schauspieler, überhaupt Künstler einer Nation kann ausserhalb derselben gar nicht gerecht beurteilt werden. Sie schreiben und schaffen nur für ihre Nation oder auch für deren einzelne Classen.

Das politische, ethische, ökonomische Leben des Individuums findet in nationalen Grenzen seine gewöhnlichen Beschränkungen, mögen auch einzelne bis an der Menschheit Grenzen in ihren Bestrebungen gehen. Die Nation bildet, dem Drucke der Luftatmosphäre ähnlich, den moralischen, immer wirkenden, mächtigen Druck, ohne den das Individuum entartet und moralisch hinsiecht. Alle Pläne, Absichten, Bestrebungen rechnen unbewusst mit den nationalen Grenzen und mit dem nationalen Druck, und der Kosmopolitismus, als Mangel an nationalen Eigenschaften, existiert kaum in einzelnen Personen. Als Kosmopoliten bezeichnen sich häufig Leute, die gerade mit den ausgesprochensten nationalen Merkmalen behaftet sind.

Die Nationalität ist eine historische Kategorie. Die alten Kategorien der Familie, des Stammes, der Rasse verschmelzen hier zu einer höhern Gemeinschaft, welche im Feuer der gemeinsamen Geschichte, der Drangsale und Gefahren, die alle Mitglieder zugleich bedrohten, erstarkt und wächst. Das körperlich Gemeinsame wird hier zu einer geistigen Einheit. Die Synthese der Millionen von Gemütern und Seelen ringt im Laufe der Geschichte nach einem immer präcisern Ausdruck. Die höchste Kunst versucht sich in der Erforschung und Fassung der geheimsten Regungen des nationalen Geistes, der überall zu finden ist, der sich in Hunderten von Institutionen offenbart, auch in solchen, die fremden Ursprungs sind. Ebenso ist die sogenannte Cultur — ein Gebiet zwischen der hohen Kunst und dem rohen Tagesleben, welches die Gesamtheit der tausenderlei Verfeinerungen, Verschönerungen und Vervollkommnungen umfasst, die im Leben des einzelnen oft alles bedeuten, — durchdrungen vom Geiste des Gemeinsamen: der Nation. Und als die Krönung des Gebäudes findet man überall den Willen der Nationen zur Selbstbestimmung, zur Ausbreitung und zur Freiheit. Ein Volk muss früher oder später das Joch der fremden Herrschaft abschütteln, oder es wird niemals vollkommen werden. Wir sehen auch vor uns die mächtigen Kräfte wirken, die im XIX. Jahrhundert so viele nationale Staaten aufgebaut haben; wir sehen, dass in dem nationalen Kampfe die Revolutionäre oft in derselben Richtung mit den Königen und ihren Ministern arbeiteten. Zwar wurden sie dabei fast immer übers Ohr gehauen, aber ein Zurück gab es für sie nicht. Das geeinigte Italien, Deutschland, Serbien u. s. w. sind zwar kein Paradies für die betreffenden Völker, sie sind auch nur zum Teil das, was man nationale Staaten nennt, aber die Vereinigung der früheren Bruchstücke war geschichtlich eine harte Notwendigkeit und musste durchgeführt werden, als die Vorbedingung weiterer Entwicklung.

Soll nun die Phase des nationalen Staates nur für gewisse Nationalitäten notwendig und vernünftig sein? Sollen die einen frei über sich selbst bestimmen können, während die anderen dem fremden Willen botmässig bleiben müssen? Soll die geschichtliche Notwendigkeit, sollen die Entwicklungsgesetze für die einen bindend, für die anderen nichtig sein?

Vor der Geschichte giebt es keine Culturvölker, denen das wichtigste Stadium der Entwicklung im vorhinein durch irgend ein Fatum für die ganze Zukunft genommen sein sollte. In dem kräftig pulsierenden Leben der Nation

soll jede Regung der Gemeinsamkeit und jede Entwicklungsfähigkeit des einzelnen den leichtesten und mühelossten Ausdruck finden. Die Sprache, der gemeinsame Schatz des Volkes, soll vervollkommenet und differenziert werden, um sowohl den „Donner des Zornes und der Empörung“ wie die sensibelste Zartheit auszudrücken. Wie kann man aber so etwas Selbstverständliches z. B. in dem Culturstaate Preussen erreichen, wo das gesamte Schulwesen der polnischen Bevölkerung deutsch ist, wo man kleine Kinder bestraft, wenn sie nach einem in der Muttersprache verfassten Buche verlangen, wo sogar manche in den Reihen unserer Partei selbst die Germanisierung nicht so hart beurteilen, da sie die Polen an der deutschen Cultur teilnehmen lassen wollen.

Nur in der capitalistischen Gesellschaft, wo mancher wohl den Proletarier nur als Zugabe zur Maschine und als Gegenstand der Ausbeutung, nicht aber als denkendes und empfindendes Wesen betrachtet, wo der Staat die gesamte männliche Jugend auf den Höfen der Casernen zum absoluten Gehorsam jahrelang erzieht, nur unter dem Regime der „nationalen“ Bourgeoisie ist es möglich, dass man einem Volke seine eigene Sprache raubt, ihm eine fremde aufnötigt, und das alles im Namen der Cultur, die man dadurch vergewaltigt und verleugnet! Die socialistische Weltanschauung kennt keine „Cultur“, zu deren Verwirklichung der Raub der Muttersprache nötig wäre. Sie kennt keine Freiheit dort, wo man ganze Nationen unterjocht und bedrückt, sie kennt kein eigenes Glück, welches mit dem Leid des andern vereinbar wäre. Socialdemokraten, die der Classenherrschaft den Krieg predigen, dürfen nicht das Verbot der Muttersprache, die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechtes, die Unterdrückung irgend welcher nationalen Cultur billigen. Wenn der nationale Staat der Bourgeoisie nur durch Blut und Eisen, nur durch die Niederwerfung des „Erbfeindes“ möglich war, so ist die freie Nation als Ideal eines Socialdemokraten nur dort möglich, wo es keinen Erbfeind geben wird, wo die Spuren des früheren Blutvergiessens vernichtet sind, wo der Völkerhass geschwächt und ohnmächtig gemacht ist. Es ist eine alte Wahrheit, dass die Unterdrückung sowohl die Unterdrückten, wie die Unterdrücker schädigt. Das mächtige England krankt an den Irländern; Russland an den Polen und Finnen, und das grossartige Volk der Yankees laboriert an der „schwarzen Frage“.

Es giebt zwar — auch in unseren Reihen — Politiker, die sowohl die einzelnen, als auch ganze Völker nur vom Standpunkte der Oekonomie betrachten und alle anderen Gesichtspunkte als unrichtig verwerfen. Das soll in manchen Augen die strengste Consequenz der „materialistischen Weltanschauung“ sein. Diese Anschauung aber, die ganz genau die Leitmotive der Bildung der capitalistischen Staaten versteht, sollte sie denn das Ringen des Volkes nach Freiheit, nach Selbstbestimmung, nach Beseitigung jeder nationalen Bedrückung gar nicht verstehen? Die materialistische Weltanschauung, die dem heute in der Knechtschaft steckenden Proletariat die goldene Zukunft der socialistischen Gesellschaft vor Augen führt, kann sie denn diese Zukunft mit der Beibehaltung der nationalen Knechtschaft vereinigen? Wir sehen gar nicht ein, warum man eine vernünftige Lehre mit Bestandteilen einer überwundenen Anschauungsweise verunstalten soll, warum das Proletariat neben dem Kampf um die Befreiung von der sittlichen, religiösen, politischen und socialen Knechtschaft den Kampf um die nationale Befreiung gleichgiltig beiseite lassen sollte? Warum soll denn dieser Kampf etwas sein, was eines Socialdemokraten nicht würdig wäre? Etwa deshalb, weil die Conservativen und die Bürgerlichen auch „national“ sind? Aber dasselbe ist ja der Fall mit dem politischen Kampfe; die „Menschenrechte“ hat ja der dritte Stand proclamirt. Genau so verhielt es sich mit der Reaction gegen die religiöse Knechtschaft; das Proletariat führt ein Werk fort, welches von anderen begonnen wurde. Daher ist die Verdäch-

tigung der auch national thätigen Socialdemokraten, dass sie mit dem Bürgerthum gemeinsam ein und dieselbe Sache mit vertreten, genau so unbegründet, wie sie es in allen Fällen ist, wo das Proletariat mit anderen Schichten der Bevölkerung gemeinsame Interessen verfechten muss.

Diese allgemeinen Ausführungen sollen lediglich darthun, dass die Socialdemokratie den nationalen Zielen und Aufgaben keineswegs fremd und gleichgiltig gegenüberstehen soll; im Gegenteil, sie soll den Gedanken der bürgerlichen Ideologen um viele Schritte weiterführen, so weit, dass das „nur nationale“ Bürgertum nicht Schritt halten kann. Wenn ich bei dieser Gelegenheit auch einige Bemerkungen über die nationalen Verhältnisse in Preussen zu machen mir erlaube, so geschieht das nur in ganz allgemeinen Grenzen und mit dem Wunsche, dass zwischen den deutschen und polnischen Genossen bald ungetrübte Eintracht und klare Verständigung herrschen möge. Die polnische Bevölkerung wohnt an der ganzen östlichen Grenze Preussens fast durchweg vermischt mit der deutschen. Einige Kreise weisen eine polnische Majorität bis zu 80 % der Gesamtbevölkerung und mehr auf. In anderen sind wiederum die Polen in der Minorität. In der politischen und socialen Action sind also beide Proletarierschichten auf einander verwiesen, die Polen genau so, wie die deutschen, weil der Capitalismus beide bedroht. Es ist dabei ganz gleichgiltig, ob hinter den Polen oder Deutschen noch weitere Millionen von Volksgenossen stehen; die Socialdemokratie muss doch die Beziehungen der polnischen zu den deutschen Proletariern an Ort und Stelle klar, gerecht und vernünftig regeln. Und diese Regelung kann nur auf der Grundlage der formellen Gleichheit zwischen beiden Parteien geschehen; eine andere giebt es für Socialdemokraten nicht, und kein logisch denkender Genosse kann die formelle Abhängigkeit z. B. der Polen von den Deutschen wünschen, weil er keinen vernünftigen Grund angeben könnte, weshalb die polnischen Genossen anders, als beispielsweise die czechischen, serbischen oder ruthenischen, behandelt werden sollten. Dass die polnischen und deutschen Genossen unter denselben staatsgesetzlichen Bedingungen zu wirken haben, macht einmal principiell durchaus keinen Unterschied aus, und zweitens steht nichts im Wege, dass beide Parteien sich über ein solidarisches Vorgehen verständigen. Dass die polnischen Organisationen schwächer sind, als die deutschen, kann unter Socialdemokraten kein Grund zur Missachtung sein, da jedermann weiss, mit welchen enormen Hindernissen die polnischen Socialdemokraten zu kämpfen haben. Wenn man den polnischen Genossen verwirft, dass sie zu sehr die nationalen Momente unterstreichen, so muss man berücksichtigen, dass es eben eine Anomalie ist, dass ein Volk, welches 18 Millionen Volksgenossen zählt und eine tausendjährige Geschichte hat, dessen Kunst eine geachtete internationale Stellung errungen, dass dieses Volk national unterdrückt ist und irgend eine Art von Selbstbestimmung nicht besitzt. Diesem Umstand muss der moderne Bürger des geeinigten Deutschen Reiches berücksichtigen und verstehen, bevor er jeden Polen leichten Herzens einen Chauvinisten nennt. In der Geschichte der europäischen Revolution nehmen die Polen mit ihrem Enthusiasmus, ihrer Hingebung und unerschrockenem Mut nicht die letzte Stelle ein, und das polnische Blut floss reichlich in so manchem Kampfe um die Freiheit und Gleichheit der Menschheit. Der politische Sinn der Polen ist wohlbekannt, und wo man ihnen in der Partei die Grundlage der Gleichberechtigung gesichert hat, kämpfen sie unter dem Banner der internationalen Socialdemokratie solidarisch mit den Parteigenossen anderer Nationalitäten. Sind denn die praktische Fragen der Wahlkämpfe, der organisatorischen Technik oder des gewerkschaftlichen Baus so schwierig, so unlösbar, wenn man die polnische socialdemokratische Partei als vollständig gleichberechtigt betrachten will? Ich bin sicher, dass auf dem

Boden der Gleichheit auch die Solidarität wachsen wird, und dass man sich gegenseitig leicht versteht, wenn der Stachel der Demütigung beseitigt ist.

Ein Einwurf, dem ein national empfindender Socialdemokrat gewöhnlich begegnet, ist der, dass das Wesen der Socialdemokratie der *Classenkampf* ist, der durch die nationalen Momente nur geschwächt werden kann. Wenn wir nun den Fetischcharakter des Wortes beiseite lassen und uns tragen, zu welchen Zielen denn eigentlich der Classenkampf führen soll, so sehen wir, dass dieses Ziel nichts anderes ist, als die Beseitigung der Classen und die Erringung der wirklichen Gleichheit unter den Volksgenossen. Wir arbeiten durch den Classenkampf auch für die Nation. Der Classenkampf macht ja in letzter Linie sich selbst überflüssig. Nicht nur in dem Sinne, dass er später einmal die Classenherrschaft aufheben wird, sondern in jedem einzelnen Schritte, indem das Proletariat durch den Kampf einzelne Eroberungen macht, die mit der Zeit gar nicht mehr strittig gemacht werden können und in nationale Gewohnheiten verwandelt werden. Wenn nun manche deutschen Genossen denken, dass in der polnischen Socialdemokratie der Classenkampf keine Rolle spielt, so kennen sie einfach die thatsächlichen Verhältnisse nicht. Der Kampf des polnischen Proletariats gegen seine Ausbeuter ist einer der härtesten und erbittertesten in Europa, was gar nicht hindert, dass polnische Genossen die Unabhängigkeit Polens als eine politische und sociale Notwendigkeit betonen.

Um zum Schlusse zu kommen, wollen wir trotz aller Ungeschicklichkeiten und Fehler, die auf beiden Seiten gemacht worden sind, durchaus nicht die Hoffnung verlieren, dass unter den deutschen Genossen die Verständigung mit den polnischen wachsen wird, dass die national getheilten Parteien dieselbe sociale Arbeit verrichten werden, und dass das Verhältnis beider zu einander nur auf der Grundlage: Gleiche unter Gleichen! sich aufbauen wird.

Rundschau.

Oeffentliches Leben.

Politik.

Die *Zolltarifcommission* hat in 102 Sitzungen die erste Lesung des Zolltarifentwurfes beendet, ohne dass bis jetzt eine Einigung innerhalb der schutzzöllnerischen Majorität und eine solche mit der Regierung erfolgt wäre. Die ganze erste Lesung ist daher nichts weiter, als ein Provisorium, in dem bei den einzelnen Positionen des Tarifentwurfes der einseitigste Interessenstandpunkt vertreten worden ist. So viel ist klar, dass bei der zweiten Lesung kaum ein Stein auf dem andern bleiben wird, vielmehr muss noch einmal ganz von vorn angefangen werden. Nun fragt sich's, ob bis zum Beginn der zweiten Lesung zwischen den Agrariern und den industriellen Schutzzöllnern eine Einigung herbeigeführt werden kann. Bestehen die Agrarier auf ihren in der ersten Commissionslesung beschlossenen Getreidezollerhöhungen, so dürfte eine Verständigung sehr schwer werden. Aber selbst wenn eine

solche durch die Commissionsmehrheit erfolgte, so würde noch immer die Regierung einen Strich durch die Rechnung machen, denn diese will, wie sich der preussische Landwirtschaftsminister von Podbielski drastisch ausdrückte, keinen Pfifferling nachgeben. Die Chancen des Zolltarifs würden nur dann wachsen, wenn die agrarische Mehrheit einen Pflock zurückstecken und die Sätze der Regierungsvorlage acceptieren würde. Dazu ist zwar sachlich in der conservativen wie in der Centrumspartei grosse Neigung vorhanden, indes, man muss befürchten, dass die extremen Agrarier, vor allem der Bund der Landwirte, eine derartige Schwenkung bei den nächsten Wahlen erfolgreich gegen die betreffenden Parteien ausspielen würden. Gerade das Centrum ist aber um seine Wahlchancen sehr besorgt. Es hat von rechts und links heftige Attacken zu erwarten, wenn der Zolltarif nach dem Regierungsentwurf angenommen werden würde. Wahltaktische Gründe sprechen dafür, dass das Centrum keinen allzu grossen

Eifer mehr entwickeln wird, um den Tarif noch vor den Neuwahlen unter Dach und Fach zu bringen. Selbst wenn aber noch eine Einigung zwischen der Regierung und der schutzzöllnerischen Majorität erfolgen sollte, so bleibt die Zeit für die Fertigberatung auch dann noch zu kurz, wenn man die zweite Lesung in der Commission und im Plenum so mit einander verbinden würde, dass jede in der Commission erledigte Position sofort dem Plenum unterbreitet würde. Denn in weniger als 102 Sitzungen dürfte die zweite Beratung des Tarifentwurfes im Plenum auch nicht erledigt werden. Vor Weihnachten könnten nun höchstens noch 50 Sitzungstage mit dem Tarif ausgefüllt werden, nach Weihnachten aber ist der Reichstag bis Ende März vollauf mit der Fertigstellung des Etats beschäftigt, so dass die anderen 50 Sitzungen der zweiten Lesung in den April und Mai, also fast unmittelbar vor die Neuwahlen, fallen müssten. Wo bliebe dann noch Zeit für die dritte Beratung?

*

Reichlichen Stoff zur Füllung der Spalten giebt in der toten Saison der **Fall Löhnung**. Die Blätter aller Parteien sind darin einig, dass es nicht zu rechtfertigen sei, wenn ein hoher Beamter wegen seiner Verheiratung mit der Tochter eines früheren Feldwebels zur Pensionierung gezwungen werde. Die Standesvorurteile werden gezeisselt, und alle Welt ist plötzlich erhaben über solche. Wir glauben nicht an diese Erhabenheit, sind vielmehr der Ansicht, dass die Oeffentlichkeit überwiegend nur über die ungeschickte Art indigniert ist, die man gegenüber dem Provincialsteuerdirector gewählt hat. Die Heirat eines hohen Beamten mit der Tochter eines mittleren Beamten ist ein anormaler Vorgang, der gesellschaftliche Nachteile für den mutigen Freiersmann zur Folge haben muss. So ein kleiner gesellschaftlicher Boycott ist das mindeste, womit die Unterrockspolitiik auf diese Extravaganz erwidert. Die gesellschaftlichen Vorurteile sitzen nun einmal viel tiefer und sind viel verbreiteter, als man zugeben will. Aber man hütet sich, solche Standesvorurteile einzugestehen; es schickt sich nicht, den gesellschaftlich zurückgesetzten Schichten ihre Inferiorität ins Gesicht zu sagen. Und dass sich dazu der Finanzminister von Rheinbaben und der Oberpräsident von Bitter herbeigelassen haben, das nimmt ihnen die Oeffentlichkeit übel, denn diese Offenheit wächst zu einem politischen Fehler aus. Die ganze Classe der mittleren und subalternen Beamten wird dadurch vor den Kopf gestossen. Der Stellvertreter Gottes auf Erden wird in der gesellschaftlichen

Achtung mit Krethi und Plethi auf eine Stufe gesetzt. Dass diese gesellschaftliche Minderbewertung aller Feldwebel, Unterofficiere vom Staate sich zu eigen gemacht und offen ausgesprochen wird, das ist das Fatale. Der vor den Kopf gestossene Teil der Bureaucratie wird wohl nicht verfehlen, nach dieser Einschätzung ihres gesellschaftlichen Wertes auch seine politischen Ansichten zu revidieren.

*

Das bayrische Centrum, das im Landtage die Majorität besitzt, hat verschnupft über die Entlassung des Cultusministers von Landmann einige Positionen des Etats, darunter eine von 100 000 Mark, die für den Ankauf von Kunstwerken bestimmt war, gestrichen. Diese kleinliche Taktik ist mit Recht verurteilt und verspottet worden. Man fing schon an, über das Vorkommnis zur Tagesordnung überzugehen, als ein Depeschenwechsel zwischen dem Prinzregenten von Bayern und Kaiser Wilhelm veröffentlicht wurde, aus dem mehr wie deutlich hervorgeht, dass Kaiser Wilhelm über das Verhalten der Centrunspartei höchlichst empört war. Die schroffe Kritik des Kaisers hat nun wieder Oel ins Feuer gegossen und den Particularisten Bayerns eine willkommene Handhabe gegeben, gegen Preussen und das Reich loszuziehen. Gewiss ist es richtig, dass den Kaiser als solchen die Vorgänge der inneren Politik Bayerns gar nichts angehen. Deswegen muss die Veröffentlichung seiner Depesche durchaus missbilligt werden. Aber nachdem einmal die Publication stattgefunden hat, schadet's der Centrunspartei gar nichts, dass ihr auch von einer Stelle aus der Kopf gewaschen wurde, die sie seit einigen Jahren mit einer merkwürdigen Schonung behandelt. Hier hat nun Herr Dr. Bachem wenigstens wieder eine neue dankbare Aufgabe erhalten, nachzuweisen, dass Kaiser Wilhelm durchaus im Rahmen seiner Competenzen gehandelt habe, wenn er den bayrischen Collegen des Herrn Bachem seine Meinung so deutlich wie möglich gesagt habe.

*

Das Ministerium Combes geht in der auf Grund des neuen Vereinsgesetzes angeordneten **Schliessung der Congregationschulen** äusserst energisch vor und lässt sich durch die klericalen Demonstrationen und den thätlichen Widerstand gegen die Anordnungen der Behörde nicht im mindesten beirren. Besonders hartnäckig ist der Widerstand in der Bretagne, wo die Civilbehörden die Schliessung der Schulen vielfach unter Requisition militairischer Hilfe

vornehmen mussten. Die anfänglichen Hoffnungen der Nationalisten und Klericalen, die Regierung würde sich durch die gut inscenierte Opposition gegen die Durchführung des Vereinsgesetzes einschüchtern lassen, sind angesichts der durchgreifenden Entschlossenheit der Regierung einer solchen Verzagtheit gewichen, dass die Superioren die Orden es fast allgemein vorziehen, für die aufgelösten Schulen die Genehmigung nachträglich zu verlangen und ihre Ordensuntergebenen anzuweisen, sich den Anordnungen der Civilbehörde zu fügen. So beginnt der Culturkampf in Frankreich mit einem bemerkenswerten Siege der staatlichen Autorität.

Kurze Chronik. Am 7. August ist Rudolf von Bennigsen gestorben. — Die aufgeschobene Krönung Eduards VII. hat am 9. August nun doch stattgefunden.

Richard Catwer.

Wirtschaft.

Der Curszettel der Börse zeigt wieder einmal Tag für Tag klaffende Lücken; die „Lustlosigkeit“ ist stärker, als je. Mag sein, dass die Abwesenheit der Börsengrößen von Berlin die Totenruhe noch um etwas gesteigert hat. Aber die Matadore kehren allmählich zurück, und es will dennoch kein Leben werden. Im Gegenteile, die Aussichten für die Zukunft haben sich durch einige bittere Erfahrungen der letzten Wochen eher noch trüber gestaltet.

Am 1. August stellte die Dresdner Bankfirma Eduard Rocks Nachfolger ihre Zahlungen ein — ein paar Tage nach dem Abschluss des Leipziger Processes, der den Hauptschuldigen Exner auf fünf Jahre dem Zuchthaus überantwortete. Der Zusammenbruch der Dresdner Firma kam nicht unerwartet und wurde hauptsächlich mit verfehlten Terrainspeculationen in Zusammenhang gebracht. Dazu trat die Insolvenz dreier industrieller Gesellschaften, mit denen man auf Gedeih und Verderb verbunden war, nämlich der Vereinigten Electricitätscentralen in Dresden, ferner der Vereinigten Radeberger Glashütten, deren Passiven allein auf 2 Mill. Mark beziffert werden. Darauf wird sich jedoch die Industriebeteiligung kaum beschränkt haben. Die Vossische Zeitung stellt eine Liste derjenigen Unternehmungen zusammen, deren Aufsichtsrat der Inhaber der Firma Rocks, Geh. Commercienrath Hahn, zumeist als Vorsitzender angehörte: Fabriken photographischer Apparate, Kunstdruckereien, Papierfabriken

wechsell in bunter Reihe mit Electricitätsbetrieben, Bierbrauereien, Cognac Brennereien, Dynamitfabriken, Glashütten, Webereien, Cigarettenfabriken. Auf kleinerem Massstabe, dafür jedoch in ausgeprägtester Weise bietet sich hier von neuem das Bild der „modernsten“ Bank.

Tiefer ging, etwa gleichzeitig, die Wirkung des Geschäftsabschlusses der Electricitäts-A. G. vormalig Schuckert für 1901—1902, der neben der erneuten Dividendenlosigkeit auch noch eine Unterbilanz von fast $15\frac{1}{2}$ Mill. Mark ergab. $15\frac{1}{2}$ Mill. sind wahrhaftig bereits ein recht respectabler Posten; jedoch fast allgemein geht das Urteil dahin, dass viele Abschreibungen und Verlustschätzungen wesentlich zu niedrig erfolgt sind, sodass der Gesamtschaden mit den $15\frac{1}{2}$ Mill. sicherlich noch lange nicht erschöpft ist. Das Actiencapital von 42 Mill. Mark bleibt allerdings intact, aber der Reservefonds, der mit 16,7 Mill. Mark zu Buche steht, wird mit einem Schlage bis auf 1,3 Mill. Mark verschlungen. Gegen das Vorjahr (vergl. Socialistische Monatshefte, 1901, II. Bd., pag. 739) hat man allerdings mit dem Verheimlichungssystem gebrochen. Der Leser erinnert sich, wie vor einem Jahre noch die Direction dem Aufsichtsrate die Verteilung einer Dividende von $10\frac{9}{10}\%$ in Vorschlag brachte; erst auf der Generalversammlung wurde den verblüfften Actionären ein kleiner Einblick in den wirklichen Sachverhalt eröffnet und jede Dividendenzahlung beseitigt; später musste der allgemeinen Entrüstung der Enttäuschten der Vorstand auch noch seinen Tantiemenanspruch von $\frac{3}{4}$ Million opfern. Die Unglücksnachrichten mehrten sich alsdann von Woche zu Woche, und die eigentümliche Gebahrung der Leitung fand sogar in der bayrischen Abgeordneten-kammer ihr Echo, wo unser Genosse von Haller die verheerenden capitalistischen Mächenschaften — allein in Nürnberg sollten nach Zeitungsdarstellungen 120 Mill. Mark verloren worden sein — derart geisselte, dass man sich eigentlich über die fortgesetzte Zurückhaltung der Justiz wundern musste. Von der verkrachten Leipziger Bank hatte man die Activen der Bosnischen Electricitätsgesellschaft in Jajce übernehmen müssen; mit der Casseler Trebertrocknungsgesellschaft hatte man sich eingelassen, „denn in der Verwaltung der Bosnischen Electricitätsgesellschaft sassen freundschaftlich zusammen die Herren: Generaldirector Adolf Schmidt-Cassel, Bankdirector Exner-Leipzig und der Generaldirector der Schuckert-Actiengesellschaft Alex Wacker. Diese Interessen-

gemeinschaft war bis dahin verheimlicht worden, denn noch im November 1900 hatte der Vorstand der Schuckert-Gesellschaft erklärt, dass ein Zusammenhang der Bosnischen Gesellschaft mit der Casseler Trebertrocknungsgesellschaft nicht bestehe! Unter solchen Umständen konnten die Schuckert-Actionäre das Vertrauen zur Leitung ihres Unternehmens nicht bewahren, auch der Rücktritt des Generaldirectors Wacker hat es noch nicht wiederhergestellt. Der jetzige Abschluss, welcher anstatt der in Aussicht gestellten nachträglichen Ausschüttung der vorjährigen Dividende einen so ungeheuren Verlust ergibt, beweist, dass die Verheimlichung der wahren Lage der Gesellschaft bisher fortgesetzt worden ist.“ Die eigenartige Verbindung von Fabrication und von Beteiligung an Gründungen, welche die Erzeugnisse der Electricitätsindustrie verbrauchen, hat gerade bei Schuckert zu den schlimmsten Ergebnissen geführt. „Jedermann weiss,“ schreibt ein anderer Sachverständiger, „dass die Achillesferse der Schuckert-Gesellschaft ihre so ausserordentlich ausgedehnten Engagements auf dem Gebiete der Finanzierung von elektrischen Anlagen verschiedener Art sind. Figurieren doch in der Bilanz per 31. März 1901 nicht weniger als 31,97 Mill. Mark Effecten, 8,88 Mill. Mark Consortialbestände und mehr oder weniger den in Rede stehenden Engagements entstammende 45,64 Mill. Mark Debitoren.“ Auch in dem jetzigen Bericht beläuft sich das Effectenconto auf über 31 Mill. Mark, obwohl Bosnien ausgeschieden ist, da ein Consortium den gesamten Besitz an Actien und Obligationen dieser Gesellschaft zum Kaufpreise von 6,1 Mill. Mark übernommen hat, sodass die Schuckert-Gesellschaft in diesem Falle mit einem Verluste von 500 000 Mark davonzukommen gedenkt.

Auf Schuckert folgt soeben die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius & Co., eine alte Schöpfung von Schulze-Delitzsch und seinem engeren Freundeskreise. Nach der Absicht ihrer Gründer sollte sie lediglich als Creditinstitut im Genossenschaftsleben dienen, die Depositen der Genossenschaften verwalten und verwerten und den Genossenschaften Credit geben. Die Bank hat sich jedoch allmählich immer weiter von ihrem Ausgangspunct entfernt. Wie andere, jüngere und grössere Institute hat sie an der Beteiligung bei Gründungen und Emissionen Gefallen gefunden, und in ihrem Bericht für das erste Halbjahr 1902 muss sie nunmehr aussergewöhnliche Verluste von 3,47 Mill. Mark bekannt geben und eine allgemeine Sanierungsaction in Aussicht nehmen. Die

entstandenen Verluste betreffen nach der Angabe des Geschäftsberichts hauptsächlich Beteiligungen und Forderungen an die Gewerkschaft Kyffhäuser, die Accumulatorenwerke Watt, die Spiritusglühlichtgesellschaft F. Schuchhardt & Co., sowie einige zum Teil mit diesen Engagements zusammenhängende Debitoren. Zur Deckung des Verlustes von 3 470 000 Mark schlägt die Verwaltung vor, den bilanzmässigen Gewinn von ca. 800 000 Mark aus den Monaten Januar bis Juli des laufenden Jahres zu verwenden und dem Reservefonds 2 670 000 Mark zu entnehmen. Die Deutsche Genossenschaftsbank will in Zukunft ihre Thätigkeit auf dem Gebiete des Consortial- und Beteiligungs geschäftes „einschränken“ und sich in erhöhtem Masse der Pflege ihres eigentlichen Geschäftsgebietes, dem Verkehr mit den Genossenschaften zuwenden. Im Zusammenhange mit dieser Absicht schlägt die Verwaltung vor, das Actiencapital von 36 Mill. auf 30 Mill. Mark durch Rückkauf von Actien herabzusetzen.

Diese Kundgebungen sind ein schwerer moralischer Schlag für die ehemaligen Fortschrittler und heutigen freisinnigen Volksparteiler. Nicht etwa, dass die Hermes, Langerhans, Crüger, Schneider, Bleil irgendwie ein grösseres Verschulden träge, als dass sie allzu passiv der eigentlichen Geschäftsführung vertraut und den Dingen ihren Lauf gelassen hätten. Aber der fortschrittliche Einfluss auf das Genossenschaftswesen hatte einer seiner wesentlichsten Stützen in dieser Bank, und das erschütterte Vertrauen wird zweifellos auch die wachsende Loslösung der Genossenschaften von der alten politischen Führung weiter befördern. Diese Folge wird unausbleiblich sein, auch wenn — wie der bisherige Bericht ergibt — durch die Verluste nur der Reservefonds zum grössten Teil aufgezehrt wird, während die Gläubiger unberührt bleiben.

Wir haben stets hervorgehoben, wie die Uebergriffe der Syndikate mit der Zeit Gegenactionen und Gegenverbände der abnehmenden Industrien hervorrufen. In diesem, oft langsamen, aber unaufhaltbaren Process liegt in der That die einzige sichere Gewähr, dass die Syndikatsbäume nicht nach Belieben derart in den Himmel wachsen können, wie sich das der richtige deutsche Philister und Aengsterling vorstellt. Beim Kohlensyndikat macht sich dieser Process in zweierlei Form geltend. Einmal hat das Kohlensyndikat schon immer, wo ihm die abnehmenden Industrien

in Verbänden gegenüber standen, verhandeln und auf willkürliche Preisdictate verzichten müssen — allerdings hat es sich auch hier bisher noch immer als die überlegene Organisation gezeigt. Auf der anderen Seite haben sich gerade die grössten kohlenverbrauchenden Unternehmer durch eigene Kohlenförderung immer unabhängiger zu stellen gesucht. Der preussischen Eisenbahnverwaltung reihte sich der Norddeutsche Lloyd an, der mit der Firma Friedr. Krupp in Essen gemeinsam Kohlenfelder behufs deren Aufschliessung erworben hat. Der Hamburg-America-Linie ist es gelungen, die oberschlesischen Gruben gegen das Syndikat im Westen auszuspielen. Dem Berliner Börsencourier wurde hierüber am 10. August aus Hamburg geschrieben: „Eine Verständigung zwischen der Hamburg-America-Linie und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat über eine Verlängerung des Kohlenlieferungsvertrages ist wegen der Preisforderung des Syndikats nicht erfolgt und hat derselbe im letzten Monat seine Endschaft erreicht. Dagegen hat die Hamburg-America-Linie einen Vertrag über die Lieferung von schlesischen Kohlen nach Hamburg abgeschlossen. Hiermit ist der schlesischen Kohle der Exportweg zur See bereitet. Der Transport der Kohle von Schlesien nach Hamburg erfolgt (natürlich) auf dem Wasserwege.“ Für dauernd wird man diesen Ausweg zwar kaum halten können: die Güter der schlesischen Kohle gilt, wenigstens für die Ansprüche der grossen Schifffahrt, als geringer, und durch die, mit dem weiten Transport verbundenen mehrmaligen Umladungen, die nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zu vermeiden sind, wird Schlesiens Stellung noch ungünstiger; jedoch als temporäres Kampfmittel ist das Vorgehen durchaus zweckentsprechend. — Auch von neuen staatlichen Grubenerwerbungen munkelt man wieder.

Max Schippel.

Socialistische Bewegung.

Die ruthenische Socialdemokratie in Oesterreich steht mitten im Feuer der Agrarstrikes. Die Broschüre des Genossen Semen Wityk: Wie soll man sich bei einem Streik verhalten? wurde unter den ostgalizischen Bauern und Landarbeitern in 30 000 Exemplaren verbreitet, und Wityk selbst reist unter mancherlei Abenteuer von Dorf zu Dorf, um die Strikenden zur Ruhe, aber auch zu Festigkeit und Entschiedenheit zu mahnen und bei Verhandlungen zu vermitteln. Eine ähnliche Thätigkeit entfaltet im Bezirk Buczac der Genosse

Dr. Anselm Mosler. Auf zahlreichen Gütern wurde eine Verdoppelung der bisherigen Löhne durchgesetzt. Bis jetzt ist der Strike fast überall dort günstig verlaufen, wo die k. k. Behörden nicht Zeit fanden, sich einzumischen; verloren ging er dort, wo Gendarmerie, Militair und Regierung für das Junkertum Einschüchterungsdienste besorgten. Wie dabei mit Gesetz und Verfassung verfahren wurde, das erfordert ein parlamentarisches Nachspiel nachdrücklichster Art. Leider besitzt die ruthenische Socialdemokratie zur Zeit keine eigene Vertretung im Reichsrat; wohl oder übel wird also Genosse Daszynski in die Bresche springen müssen.

Anfang Juni haben in verschiedenen Städten des In- und Auslandes (in Darmstadt, Karlsruhe, Leipzig, München, Bern, Brüssel, Lyon, Zürich u. a.) Protestversammlungen russischer Staatsangehöriger stattgefunden, in denen die folgende Kundgebung angenommen wurde:

„Die lange Reihe der Greuelthaten der russischen absolutistischen Regierung gegen ihre politischen Feinde, die unendlichen physischen und moralischen Qualen, denen sie die Freiheitskämpfer beständig aussetzt, die blutigen Metzereien, die verheimlichten rätselhaften Ermordungen, das grausame Verfahren der Regierungshorde in der letzten Zeit gegen die in ewiger Unterdrückung und Hungersnot revoltierenden Bauern in den Gouvernements Charkow und Poltawa, diese ganze blutige Chronik des russischen Czarismus ist durch einen neuen Gewaltact von unerhörter und noch nicht dagewesener Wildheit bereichert worden — durch körperliche Züchtigung politischer Demonstranten. In Wilna, Minsk und anderen Städten sind dieselben der schrecklichsten Erniedrigung, der blutigsten Verhöhnung der Menschenwürde, die sich ein moderner Culturmensch überhaupt vorstellen kann, ausgesetzt worden. Mit einem unmenschlichen, tierischen Cynismus vollzogen, wurde diese schändliche Execution mit einer raffinierten Grausamkeit ausgestattet, die nur der blutdürstigen Phantasie berufsmässiger Scharfrichter entspringen kann. Um die unerträgliche moralische Qual noch zu vergrössern, zwang man die revolutionären Kämpfer, dieser Procedur beizuwohnen und somit Augenzeugen dessen zu sein, wie man ihre Cameraden mit Ruten züchtigte. Sogar der Krieg, diese verkörperte Grausamkeit, hat seine Gesetze, und auch berufsmässige Mörder beobachten gewisse Sitten und Anstandsregeln. Indem der russische Absolutismus auch diese Gesetze und diese

Regeln nicht kennt, überschreitet er die Grenze, wo der Mensch aufhört und das Tier beginnt.

Tief erschüttert durch diese neuesten bestialischen Leistungen der russischen Regierung, halten wir im Auslande lebenden russischen Staatsangehörigen es für unsere Pflicht, sie der weitesten und breitesten Öffentlichkeit zu übergeben. Wir hegen die feste Zuversicht, dass ein jedes Mitglied der europäischen Gesellschaft, in dessen Brust die Gefühle der Menschlichkeit und persönlichen Würde lebendig sind, gegen den unertraglichen Despotismus der russischen Regierung Stellung nehmen und dass die gesamte europäische öffentliche Meinung diese neuesten Erscheinungen der czarischen Gewalt und Willkürherrschaft als einen Schandfleck der ganzen modernen civilisierten Welt betrachten wird.“

*
Kurze Chronik. Am 17. Mai erschoss sich in Jakutsk (Sibirien) nach achtzehnjährigem Martyrium Genosse Ludwig Janowicz, einst ein hervorragendes Mitglied der Polnischen Socialrevolutionären Partei Proletaryat, verhaftet 1884. — Am 13. Juli wurde in Leipzig Genosse Manfred Wittich zu Grabe getragen. — Am 12. August ist in München Max Kegel gestorben. Kegel, ein Buchdrucker seines Zeichens, gehörte der Partei seit 1869 an; seine Lieder kennt und singt alle Welt. — Am 20. August starb plötzlich Theodor Metzner, der bewährte Veteran unserer Bewegung, der einzige Berliner Genosse, der seit den sechziger Jahren bereits öffentlich thätig ist. — In Paris starb Genosse Calvinhac, Abgeordneter für Toulouse. Er hatte der Kammer seit 1887 angehört. Um das Mandat des Verstorbenen bewirbt sich Genosse Viviani. — Genosse Alexander Malinowski, einer der Führer der socialistischen Partei Russisch-Polens, ist aus dem Gefängnis zu Siedlce entflohen und befindet sich bereits in Sicherheit. Malinowski war im Februar 1900 zusammen mit Pilsudzski in der Geheimdruckerei des Robotnik verhaftet worden; nach zweijähriger Untersuchungshaft wurde er zu acht Jahren Sibirien verurteilt. — Zum Parteisekretair der italienischen Socialisten in der Schweiz wurde Professor Cesare Longobardi aus Neapel gewählt. — Bei den Gemeinderatswahlen in Marseille unterlag die bisherige socialistische Mehrheit einer Coalition der bürgerlichen Parteien. — In Lille unterlag bei einer Ersatzwahl Genosse Ghesquière, Mitglied des Parti socialiste de France (Guesdisten). —

In Neapel wurde Genosse Ciccotti, der wegen der Niederlage der Socialisten bei den Communalwahlen sein Parlamentsmandat niedergelegt hatte, mit 1076 gegen 395 Stimmen wiedergewählt. — In Löwen (Belgien) fand ein Process gegen 14 anlässlich des Generalstrikes verhaftete Genossen statt; neun wurden freigesprochen, fünf zu Gefängnisstrafen von drei bis zwölf Monaten verurteilt. — Am 13. Juli tagte in Mons ein Congress der socialistischen Landarbeiter Belgiens. — In Clitheroe (Lancashire, England) wurde der Arbeitercandidat Shäckleton ohne Gegenkandidaten ins Parlament gewählt. — In Manchester wurde Genosse Johnston (I. L. P.) in den Gemeinderat gewählt. — Am 12. Juli wurde in Newtown ein Denkmal für Robert Owen enthüllt. — Der Londoner Communistische Arbeiterbildungsverein hat ein neues, modern eingerichtetes Clubhaus bezogen; seine Adresse lautet nunmehr 107 Charlotte st., Fitzroy Square, London W. — Tom Mann wirkt zur Zeit in Neuseeland. — Die organisierten Arbeiter von Johannesburg haben ein Programm aufgestellt, das eine Reihe socialistischer Forderungen enthält. *Ladislaus Gumpłowicz.*

Gewerkschaftsbewegung.

Die Generalcommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht in No. 25 des Correspondenzblattes einen ausführlichen und in seinen Details äusserst interessanten Bericht über den **Stand der Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1901**. Aus ihm geht hervor, dass die Gewerkschaften infolge der wirtschaftlichen Depression im Vorjahr immerhin einen Rückgang in der Mitgliederzahl erfahren haben, wenn auch nicht in dem Umfang, wie allgemein befürchtet wurde. Und zwar haben nicht alle Organisationen eine Abnahme der Mitgliederzahl zu verzeichnen, sondern glücklicherweise von den 57 Centralverbänden nur 19, während die anderen 38 Organisationen eine zum Teil nicht unbeträchtliche Steigerung der Mitgliederziffer aufweisen. Das Facit des Jahres 1901 ist eine gegen 1900 um 2917 geringere Mitgliederzahl.

Nach der statistischen Uebersicht der Generalcommission waren in 57 Centralorganisationen organisiert 677510 Arbeiter gegen 680427 in 58 Centralorganisationen im Jahre 1900; bemerkenswert ist es, dass die Zahl der weiblichen Mitglieder eine kleine Zunahme erfahren hat, sie ist gestiegen von 22844 im Jahre 1900 auf 23699 im Jahre 1901. Einen Rückgang in der Mitgliederzahl hatten zu verzeichnen die Bau-

arbeiter, Bildhauer, Buchbinder, Bureauangestellten, Dachdecker, Formstecher, Gärtner, Glaser, Handschuhmacher, Holzarbeiter, Kürschner, Maurer, Porcellanarbeiter, Schuhmacher, Steinarbeiter, Stuccateure, Tabakarbeiter, Tapezierer, Textilarbeiter und Zimmerer. Bemerkenswert ist hierbei, dass ausser den Malern die gesamten Baugewerbe an dem Mitglieder-rückgang der Organisationen beteiligt sind, und zwar neben den Holzarbeitern und Textilarbeitern auch numerisch in erheblichem Masse.

Nach der tabellarischen Uebersicht zählten im Jahre 1901 an Mitgliedern: Metallarbeiter 102905, Maurer 80869, Holzarbeiter 70251, Bergarbeiter 38042, Fabrikarbeiter 31857, Buchdrucker 30974, Textilarbeiter 28836, Zimmerer 24151, Schuhmacher 19585, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 18274, Tabakarbeiter 17737, Bauarbeiter 17500, Schneider 16769, Hafenarbeiter 13719, Brauer 12121, Maler 11894, Buchbinder 9971, Steinarbeiter 9000, Porcellanarbeiter 8702, Töpfer 7584, Glasarbeiter 7531, Lithographen und Steindrucker 6530, Schmiede 6392, Böttcher 6238, Maschinisten und Heizer 6000, Gemeindebetriebsarbeiter 5176, Lederarbeiter 4830, Bäcker 4651, Steinsetzer 4644, Bildhauer 4412, Tapezierer 4411, Sattler 4241, Handschuhmacher 3170, Werftarbeiter 3668, Kupferschmiede 3525, Seeleute 2996, Dachdecker 2961, Hutmacher 2810, Glaser 2595, Schiffszimmerer 2033, Gastwirtsgehilfen 1950, Stuccateure 1933, Müller 1838, Buchdruckereihilfsarbeiter 1815, Vergolder 1501, Fleischer 1464, Graveure 1380, Cigarrensortierer 1054, Handlungsgehilfen 900, Kürschner 850, Conditoren 814, Lagerhalter 625, Barbieri 515, Formstecher 355, Gärtner 323, Bureauangestellte 322 und Masseure 316.

Berurteilt man die Stärke einer Organisation nach dem Procentverhältnis der Berufsangehörigen, soweit dieselben als organisationsfähig in Betracht kommen, so gehörten von den nach der 1895er Gewerbe-bezw. Berufszählung in den centralorganisierten Berufen beschäftigten 4977765 Arbeitern und den 38528 in der Gewerbestatistik nicht nach Beruf ausgewiesenen Arbeitern, insgesamt also 5016293 Berufsangehörigen im Jahre 1901 16,04 % männliche und 2,63 % weibliche, zusammen 13,51 % den Centralverbänden an. Das ist noch recht wenig, immerhin ist der Fortschritt doch ein gewaltiger, zieht man in Betracht, dass noch im Jahre 1895 erst 5,15 % der gesamten organisationsfähigen Arbeiterschaft in den Centralverbänden organisiert waren.

Die einzelnen Organisationen hatten von den Berufsangehörigen herangezogen in Procenten: Bildhauer 73,53, Buchdrucker und Buchdruckereihilfsarbeiter 72,06, Kupferschmiede 54,24, Handschuhmacher 51,50 (nach Angabe des Vorstandes 81,4), Steinsetzer 45,34, Glaser 41,47, Hafenarbeiter 39,09, Lithographen und Steindrucker 36,0, Schiffszimmerer und Werftarbeiter 35,70 Tapezierer 35,44, Maurer 34,08, Topfer 32,05, Gemeindebetriebsarbeiter 29,70, Brauer 28,64, Böttcher 28,52, Porcellanarbeiter 27,91, Vergolder 26,52, Stuccateure 25,42, Formstecher, Graveure und Ciseleure 25,16, Buchbinder 24,36, Zimmerer 24,71, Holzarbeiter 22,51, Hutmacher 21,69, Dachdecker 21,22, Glasarbeiter 21,09, Metallarbeiter 19,25, Maler 18,83, Schuhmacher 18,11, Tabakarbeiter und Cigarrensortierer 17,98, Sattler 16,34, Maschinisten und Heizer 15,10, Seeleute 14,43, Lederarbeiter 14,12, Kürschner 13,28, Bergarbeiter 10,15, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 10,15, Steinarbeiter 9,25, Schneider 9,16, Fabrik- und gewerbliche Hilfsarbeiter 9,01, Conditoren 8,14, Schmiede 7,02, Bäcker 6,26, Bauarbeiter 5,34, Textilarbeiter 4,82, Müller 4,0, Barbieri 3,27, Fleischer 2,60, Gärtner 0,58, Handlungsgehilfen und Lagerhalter 0,53, Gastwirtsgehilfen 0,51.

Bei allen diesen Berechnungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die denselben zu Grunde gelegten Zahlen der 1895er Betriebs- und Gewerbebezahlung sich bis 1901 wesentlich verschoben haben dürften.

Financiell haben sich die Gewerkschaften auch im Jahre 1901 günstig fortentwickelt. Trotz des Rückgangs der Mitgliederzahl überstiegen die Gesamteinnahmen mit 9722720 Mk. um 268645 Mk. die des Jahres 1900; allerdings waren auch die Gesamtausgaben mit 8967168 Mk. um 879147 Mk. höher, als die des Jahres 1900; verursacht war dies durch die mit der wirtschaftlichen Depression eingetretenen höheren Ausgaben für Gemassregelungen, Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. Würden doch verausgabt an Gemassregelungenunterstützung 198173 Mk. gegen 97092 Mk. im Jahre 1900, an Reiseunterstützung 607127 Mk. gegen 461028 Mk., an Arbeitslosenunterstützung 1238197 Mk. gegen 501078 Mk., an Krankenunterstützung 772587 Mk. gegen 656026 Mk. im Jahre 1900. In dieser Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs haben die Gewerkschaften sich gut bewährt. Man kann sich einen kleinen Begriff von ihren Leistungen machen, wenn man bedenkt, dass sie im Jahre 1901 verausgabt haben für:

Verbandsorgan in 56 Organisation.	Mk. 782 737
Agitation . . .	56 " " 324 755
Strikes im Beruf "	47 " " 1823 389
Strikes in and.	
Berufen . . .	47 " " 55 403
Rechtsschutz "	47 " " 89 705
Gemassregelt-	
unterstützung "	39 " " 198 173
Reiseunterstzg. "	38 " " 607 127
Arbeitslosen-	
unterstützung "	22 " " 1 238 197
Krankenunter-	
stützung . . .	15 " " 772 587
Invalidenunter-	
stützung . . .	4 " " 130 941
Sonstige Unter-	
stützung . . .	40 " " 194 668
Stellenvermittl. "	10 " " 5 502
Bibliotheken. "	12 " " 6 865
Sonst. Zwecke "	45 " " 382 778
Conferenzen	
u. s. w. "	35 " " 130 740
Beitrag an die	
General-	
commission "	49 " " 73 770
Processkosten. "	15 " " 4 909
Gehälter . . .	54 " " 218 994
Verwaltungs-	
material . . .	52 " " 218 186

In diesen Zahlen sind nicht enthalten jene zum Teil erheblichen Aufwendungen, die seitens der einzelnen Zweigvereine der Centralverbände an Unterstützungen und Agitation gemacht wurden.

Zum Schluss ist zu bemerken, dass die Gewerkschaften am Schlusse des Jahres 1901 über Cassenbestände in Höhe von 8 798 333 Mk. verfügten, wovon sich 6 774 504 Mk. in den Hauptcassen der Verbände befanden.

Zwei Gewerkschaftsjubiläen hat uns der letzte Monat gebracht. Der Centralverband der Töpfer kann nunmehr auf ein 10jähriges Bestehen zurückblicken. Als Allgemeiner Unterstützungsverein der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands wurde er mit 130 Ortsgruppen und circa 4000 Mitgliedern gegründet; er zählt jetzt rund 8000 Mitglieder. Ein gleiches Jubiläum konnte der Verband der Steinsetzer feiern. Er wurde auf einem am 2. August 1892 abgehaltenen Verbandstage des Verbandes der vereinigten Steinsetzergesellen Deutschlands, einer mehr zünftlerischen Organisation ins Leben gerufen. Heute umfasst der Verband, der seinen zünftlerischen Geist abgelegt und Wesentliches geleistet hat, mit 4644 Mitgliedern 45 % aller Berufsangehörigen, während es noch kurz nach der Gründung nur 20 % waren.

Die deutsche Strikebewegung beginnt mehr und mehr abzuflauen. Vorzugsweise sind es die Baugewerbe, in denen grössere Lohnbewegungen geführt werden, und auch da nicht immer mit Erfolg. Nur in Posen, Königsberg, Stuttgart, Luckenwalde und Stralsund war ein voller, in Neumünster, Kiel und Wittenberg ein teilweiser Erfolg zu verzeichnen, während die Strikes in Braunschweig, Potsdam und Zielentzig erfolglos endeten und auch der grosse Kampf in Hamburg verläuft erfolglos im Sande. In all diesen Misserfolgen hat die arbeitfeindliche Haltung der Behörden ein gut Teil schuld, dann aber hat sich das Strikebrechertum in einer Weise breit gemacht, wie nie zuvor. Besonders Oesterreich stellte ein starkes Contingent von Strikebrechern neben Italien, das ja auf diesem Gebiet noch immer dominierte. Der internationalen Gewerkschaftsthätigkeit bleibt da noch ein gut Teil Arbeit übrig. Uebrigens zeigte im Hamburger Kampf auch die Strikeleitung nicht die gewünschte Eintheillichkeit.

Von Erfolgen wären noch anzuführen der Bauarbeiterkampf in Berlin und der Strike der Tischler in Posen. Die sonstigen Strikes waren mehr partielle Abwehrstrikes, so die der Former in Viersen und Erfurt und der Dreher in den Nileswerken zu Berlin, der Elektromonteur und Parquetbodenleger in Berlin, der Steinsetzer in Lauenburg. Ausserdem strikten u. a. noch die Maurer in Wupperthal, die Dachdecker in Berlin und Cassel, die Gipsler in Pforzheim, die Glaser in Plauen. Bemerkenswert ist ferner noch eine Aussperrung christlich organisierter Cigarrenarbeiterinnen in Eupen — ein Kampf um Anerkennung der Organisation.

Von der ausländischen Strikebewegung heben wir für heute nur hervor den Strike der galizischen Landarbeiter, der in einigen kleinen Landgemeinden seinen Anfang nahm und sich mit elementarer Gewalt ausdehnte, so dass die Zahl der Teilnehmer auf 100000 geschätzt wird. In den Vereinigten Staaten strikten gegen 200000 Bergarbeiter, ferner in Chicago gegen 20000 Eisenbahnlagerhausarbeiter.

Kurze Chronik. Nach einer vom Vorstand des Verbandes der Maschinisten und Heizer veröffentlichten Statistik war die Arbeitszeit der Maschinisten nur in 9 Fällen weniger als 10 Stunden, erreichte aber in einigen Orten, wie beispielsweise in Hamburg, bis zu 19 Stunden. Im Gegensatz hierzu sind die Stundenlöhne sehr gering, selten über 40 Pfg., häufig weniger als das;

so wurde z. B. in Sagan 15 Pfg. pro Stunde gezahlt. — Der Buchbinderverband hat durch Urabstimmung mit grosser Mehrheit beschlossen, das seitherige Statut, wonach Portefeuller und Ledergalanteriearbeiter und -arbeiterinnen in den Verband aufzunehmen sind, beizubehalten, sodass der neugegründete Portefeullerverband von dieser Organisation nach wie vor zu bekämpfen wäre. — Der Verband der Conditoire gibt seit 1. Juli wieder ein eigenes Organ heraus, das in Altona-Ottensen erscheint und den Namen Die Biene führt. — Ebenfalls wird seitens des Metallarbeiterverbandes seit Juli ein neues Gewerkschaftsblatt herausgegeben, das speciell den Interessen der Metallschläger, der Feingold-, Aluminium- und Silberbranche dienen soll und Der Schläger genannt wird. — Das Leipziger Gewerkschaftscartell hat seinen Beschluss, betr. die Tarifgemeinschaft, aufgehoben. — Das Centralcomité der Gewerkschaft der Buchdrucker ist erneut an den Vorstand des Buchdruckerverbandes zwecks Anschluss herangetreten. — Auf einem in Cöln abgehaltenen Congress der Bureauangestellten Deutschlands wurde die Gründung einer farblosen, dem Standesdünkel fröhnenden Sonderorganisation der Bureauangestellten, die den Namen Verband Deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfen führen soll, beschlossen. — Die Elberfelder Gewerkschaften haben eine Centralherberge errichtet. — Der erste Congress der belgischen Arbeitsbörsen fand kürzlich in Lüttich statt. Beschlossen wurde die Gründung eines Bundes der Arbeitsbörsen. — Auf einer Delegiertenconferenz der südwalisischen Bergleute wurde die sechsmonatliche Kündigung der gleitenden Lohnscala beschlossen. — Am 4. bis 7. Juli fand in Stockholm ein internationaler Transportarbeitercongress statt, auf dem schwedische, norwegische, dänische, deutsche, englische, holländische und italienische Gewerkschaftsorganisationen vertreten waren.

Ernst Deinhardt.

Genossenschaftsbewegung.

Der vom 21. bis 25. Juli in Manchester abgehaltene 5. Jahrescongress des internationalen Genossenschaftsbundes war von ca. 200 Delegierten aus allen Culturländern besucht. Der Bund umfasst heute 369 Vereine und 118 persönliche Mitglieder. Davon entfallen auf Deutschland 26 Vereine und Verbände und die persönlichen Mitglieder Dr. Alberti, Crüger, Haentschke, Havenstein und Wygodzinski. England stellt ca. $\frac{2}{3}$

aller Mitglieder. Gegen das Vorjahr haben die Zahl der Mitglieder und die Einkünfte des Bundes eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren. Doch sind besonders die letzteren noch so bescheiden, dass an ihre grössere Wirksamkeit der Organisation nicht gedacht werden konnte. Der Herausgabe eines mehrsprachigen Bundesorgans stellten sich Schwierigkeiten entgegen. Ebenso fehlten und fehlen auch für die nächste Zukunft die nötigen Mittel für die Errichtung eines ständigen Secretariats. Einige Erfolge hat der Bund in der Vermittlung internationaler Handelsbeziehungen gehabt. Auch gelang es dem Vorstand, die Bildung nationaler Sectionen in verschiedenen Ländern, wo bisher solche noch nicht bestanden, erfolgreich anzugehen. Dem Congress lagen aus 18 Ländern gedruckte Berichte über die Lage des Genossenschaftswesens vor, die durchgängig ein erfreuliches Fortschreiten der Bewegung constatieren.

Die den Congress selbst einleitenden Verhandlungen über die schon auf dem Pariser Congress beschlossene Statutenänderung führten leider zu keinem abschliessenden Ergebnisse, da insbesondere über die dem Bunde zuzuweisenden Aufgaben bei den Delegierten noch zu verschiedenartige und nicht geklärte Ansichten herrschten. So wurde nur eine Aenderung vorgenommen, kraft deren in Zukunft eine persönliche Mitgliedschaft nur in Ausnahmefällen zugelassen wird. Im übrigen wurde die Statutenrevision bis zum nächsten Congress verschoben. In Bezug auf die am zweiten Tage verhandelte Wohnungsfrage herrschte bei den Delegierten nur eine Ansicht über den hohen Wert genossenschaftlicher Thätigkeit auf diesem Gebiete. Verschiedener Meinung war man nur über die Frage, ob es vorteilhafter sei, die Häuser an Mitglieder nur zu vermieten oder als Eigentum zu überlassen. Die angenommene Resolution spricht darüber keine Entscheidung aus, sondern begnügt sich damit, den Genossenschaften die Verwendung ihrer Ueberschüsse zum Bau von Arbeiterwohnungen zu empfehlen. Zu dem Verhandlungsgegenstand des 3. Sitzungstages, der Sesshaftmachung kleiner Ackerbauer, wurden von den Rednern — meistens Engländern — die verschiedensten Mittel in Vorschlag gebracht: Organisation der Landarbeiter, Bildung von Ackerbaugenossenschaften mit gemeinsamem oder privatem Landeigentum, Verstaatlichung des Landes u. s. w. Eine sehr allgemein gehaltene Resolution empfiehlt Genossenschaften, die über namhafte Ueberschüsse verfügen, eines der genannten Mittel in Anwendung zu bringen.

Der Hauptwert dieses Congresses wie so vieler derartiger Veranstaltungen dürfte vor allem in der Anknüpfung persönlicher Beziehungen, der Erweiterung des Gesichtsfeldes der Delegierten durch den internationalen Austausch von Erfahrungen und Ansichten bestehen, wozu sich hier noch die mächtige Anspornung und Anregung gesellen, die den Delegierten durch die Besichtigung der grossartigen Einrichtungen, namentlich der Productivwerke der englischen Wholesale zu teil geworden sind.

*
Als 51. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz, ist soeben eine Schrift von Dr. Reinhold Riehn über das **Consumvereinswesen in Deutschland** erschienen. Das sehr lesenswerte Buch giebt eine, bei seinem verhältnismässig geringem Umfang (131 Seiten) natürlich nicht erschöpfende, Darstellung der Entwicklung, besonders der jüngsten Entwicklung der deutschen Consumvereinsbewegung, ihrer wirtschaftlichen und socialen Bedeutung und der in ihr waltenden Triebkräfte und Entwicklungstendenzen im Lichte einer materialistischen Gesichtsauffassung. Der Verfasser beginnt mit einer kurzen historischen Einleitung. Er schildert sodann die volkswirtschaftliche Bedeutung der Consumgenossenschaft: den technischen Fortschritt, den sie gegenüber der privatwirtschaftlichen Form des Handels darstellt, und die so notwendige Interessenvertretung der Consumenten, welche sie gegenüber den Gefahren zu bilden berufen ist, die dem consumierenden Publicum aus der einseitigen Regelung der Verkaufsbedingungen durch die grossen Cartelle drohen.

Unter den socialen und ethischen Vorteilen der Consumgenossenschaft hebt Reinhold Riehn besonders die Erziehung des Arbeiters zum Arbeitgeber und das „Moment der Beruhigung in dem wilden Kampfe wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Interessengegensätze“ hervor, das die Genossenschaft bildet. Auch Riehn sieht in den Consumvereinen ein Mittel zur friedlichen Socialisierung und Demokratisierung unseres Wirtschaftslebens.

Im letzten Teile, der von den Voraussetzungen und Triebkräften eines systematischen Consumvereinswesens handelt, nimmt der Verfasser auch zu den Gegensätzen, die sich im Allgemeinen Verband herausgebildet haben, Stellung — natürlich im Sinne einer ungehemmten Entwicklung. Hier hätten wir vielleicht eine etwas materialreichere Darstellung gewünscht, damit auch der auf dem Gebiete unbewanderte Leser sich nicht einfach auf die ihm vor-

getragenen, ja durchaus richtigen Meinungen und Urteile zu verlassen brauchte, sondern sich ein selbständiges Urteil bilden könnte.

Was Riehn zum Schluss noch über den Charakter und die Triebkräfte der englischen Bewegung ein Gegensatz zu den deutschen Verhältnissen sagt, möchten wir nicht unbedingt unterschreiben. Vor allen Dingen sind wir der Ansicht, dass jene „Sonntagsstimmung“, soweit damit Begeisterung und Hingabe an ein solches Ideal gemeint ist, heute in der jungen deutschen Bewegung bereits in eben so hohem Masse vorhanden ist, wie in der englischen zu ihren besten Zeiten.

Trotz dieser kleinen Ausstellungen ist die Riehnsche Schrift, wie schon gesagt, ein sehr tüchtiges Werk, das durch seine ruhige und sachliche Darstellungsweise besonders geeignet erscheint, in bürgerlichen Kreisen dem Genossenschaftswesen Freunde zu werben, Kenntnisse zu verbreiten und Vorurteile zu zerstören. Dem Genossenschafter giebt es neben manchem trefflichen Wort, das als gute Waffe im Kampfe gegen „innere und äussere“ Feinde dienen kann, ein gut zusammengestelltes statistisches und sonstiges Agitationsmaterial.

*
Auf dem **Kreuznacher Genossenschaftstage** wird es über die schon vor ein und zwei Jahren aufgerollten Fragen diesmal vermutlich zu sehr hitzigen Debatten kommen. Anknüpfen werden dieselben an mehrere von verschiedenen Vereinen und Verbänden gestellten Anträge, die sich sämtlich mit den Aufnahmebedingungen in den Allgemeinen Verband beschäftigen. Der von einer grossen Anzahl sächsischer Genossenschaften unterstützte Antrag des Vereins Löbtau wünscht eine Aenderung des Verbandsstatuts dahingehend, dass zwar dem Anwalt das Recht der Aufnahme verbleibt, dass er diese aber nur in dem Falle verweigern darf, wenn der betreffende Verein nachweislich in seiner Einrichtung und Bethätigung dem Genossenschaftsgesetz oder dem Verbandsstatut nicht entspricht. Einer abgewiesenen Genossenschaft soll die Berufung an den Allgemeinen Genossenschaftstag offen stehen. Der Verein Magdeburg-Neustadt beantragt, dass Aufnahmen durch den Gesamtausschuss vollzogen werden sollen. Noch weiter geht der Antrag des Vereins Cannstatt-Feuerbach, der kürzlich trotz der persönlichen Anwesenheit des Herrn Verbandsanwalts mit 25 gegen 11 Stimmen zum Antrage des Verbandes süddeutscher Consumvereine erhoben wurde. Er will das Recht der Aufnahme dem zuständigen Ver-

bandsdirector oder Vorstand, die endgiltige Entscheidung über Recurse aber den Vertretern der betreffenden Genossenschaftsart auf dem Allgemeinen Genossenschaftstage zusprechen. Derselbe Verbandstag nahm auch eine Resolution an, die die Ablehnung des Mannheimer Consumvereins durch den Verbandsanwalt missbilligt und seine Aufnahme dem Kreuznacher Congress empfiehlt.

Die Vertreter der Consumvereine sind sich ihrer Pflicht bewusst, im Interesse der Gesamtbewegung so lange als möglich ein friedliches Zusammenarbeiten aller Genossenschaftsarten anzustreben. Nicht sie, sondern diejenigen, die ihnen dies auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Bewegungsfreiheit aller Genossenschaften im Allgemeinen Verband unmöglich machen, werden also die Schuld tragen, wenn die deutsche Genossenschaftsbewegung eine bedauerliche Spaltung erfahren sollte.

*

Kurze Chronik. Einen bedauernswerten Verlust hat die deutsche Consumvereinsbewegung durch das Ausscheiden Georg Fells erlitten. Herr Fell, der frühere langjährige Leiter des Plagwitzer Vereins und seit 2 Jahren 2. Geschäftsführer der Grosscinkaufsgesellschaft, verlässt diesen Posten, um eine besser dotierte Stelle in einer Margarinefabrik anzunehmen. — Am 9. und 10. Juli fanden in Neuwied ein Verbandstag der Raiffeisen-Genossenschaften und die Enthüllung eines Denkmals für den Stifter der Organisation statt. Die Zahl der dem Verbands angehörnden Genossenschaften beträgt heute 3850, ihr Jahresumsatz im Geldverkehr 540 Mill., im Warenverkehr 38 Mill. Mark. — Neugründungen von Consumvereinen fanden statt in: Colberg i. P. und in Mundersbach. Beabsichtigt ist die Gründung in Bremerhaven und Stassfurt. — Die französischen Arbeiterproductivgenossenschaften haben im Jahre 1901 eine staatliche Unterstützung von insgesamt 153 000 Francs erhalten. — Die italienische socialistische Fraction hat 2 genossenschaftsfreundliche Gesetzentwürfe eingebracht. In dem einen wird für Consumgenossenschaften, deren Mitgliedschaft sich aus Arbeitern, kleinen Besitzern, Bauern und Beamten zusammensetzt, die nicht mehr als 100 Francs Grundsteuer zahlen oder deren Gehalt 1000 Francs jährlich nicht übersteigt, Befreiung vom städtischen Octroi verlangt. Im zweiten wird für die Productivgenossenschaften das ihnen bisher nicht zustehende Recht verlangt, Arbeiten bis zum Werte von 200 000 Francs zur Ausführung zu bringen.

— Der Provincialverband der socialistischen Cooperativen von Charleroi in Belgien hat beschlossen, eine mechanische Weberei zu gründen, für die bereits ein Absatz von 2 Millionen gesichert ist. Der Landesverband wird seinen zahlreichen Productiv-einrichtungen demnächst eine Mühle und eine Seifenfabrik hinzufügen. *Gertrud Daval.*

Socialpolitik.

In der Zeitschrift: Die Arbeiterversicherung im Auslande ist ein recht interessanter Rückblick und Ausblick auf die Entwicklung der Arbeiterversicherung in Europa erschienen. Dieser Rückblick und Ausblick zeigt handgreiflich, welch' schöpferisches Moment in dem Gedanken der Zwangsversicherung lag. Die blosse persönliche Selbsthilfe und die freie Genossenschaftshilfe haben bisher auf dem Versicherungsgebiete nur sehr dürftige Resultate zu Tage gefördert. In den fortgeschrittensten Staaten hat sich nur ein verhältnismässig kleiner Bruchteil der besser gestellten Arbeiter gegen die existenzuntergrabenden Folgen der Krankheit versichert. Die ausländischen Staaten, Italien, die Schweiz und Norwegen, schlagen daher die Bahnen der Zwangsversicherung ein. In den Ländern, wo man auf die Selbsthilfe wie auf ein Evangelium schwor, beschränkte sich die Gesetzgebung meist nur darauf, „gewisse Normen aufzustellen, welche den Hilfscassen eine feste Rechtsgrundlage und eine geordnete Verwaltung sichern sollen, und gewährt solchen Vereinigungen, welche sich diesen Normen und der damit verbundenen Staatsaufsicht freiwillig unterwerfen, bestimmte Vorrechte und staatliche Subventionen“. (Rechtspersönlichkeit, Gebührenfreiheit, bevorzugte Vermögensanlage, Zinsprivilegien, Gemeindeunterstützung, Staatszuschüsse.) So entstehen neben den nach wie vor lediglich dem gemeinen Recht unterfallenden freien Hilfsvereinen die gesetzlich anerkannten oder eingetragenen Hilfs- oder Krankencassen als die höhere Form der Selbsthilfe. In der Unfallversicherung hat sich das Princip der Haftpflicht als total unfruchtbar erwiesen. Die Schweiz, die sich von allen europäischen Staaten der durchgreifendsten Haftpflichtgesetzgebung erfreute, hat diese Gesetzgebung als vollständig unzulänglich beiseite geworfen. Die der Haftpflicht unterstellten Arbeitgeber konnten ihre Arbeiter gegen Unfälle freiwillig bei einer Privatgesellschaft versichern. Die Privatversicherung in Unfallsachen, die freiwillige Versicherung hat aber ihre grossen Mängel. Die freiwillige, private Versicherung bedarf

ebenfalls in Bezug auf die Sicherheit ihrer Entschädigungsleistungen der Staatscontrole. Die Privatversicherung braucht riesige Summen für Verwaltungskosten auf; die Zwangsversicherung mit ihrer vorwiegend ehrenamtlichen Selbstverwaltung erfordert kaum ein Drittel der Verwaltungskosten der Privatversicherung. Eine freiwillige Versicherung der Arbeiter bei Privatgesellschaften muss auf die so wichtige Unfallverhütung und Unfallheilbehandlung, wie sie in Deutschland durch die Berufsgenossenschaften entwickelt ist, durchweg verzichten. In der Invalidenversicherung machte das Princip der freien Selbsthilfe total bankrott. Die Fabrikarbeiter blieben den freien Invalidencassen völlig fern. Die Gesetzgebung bemühte sich — namentlich in Frankreich — den freien Hilfs- und Pensionscassen eine feste Rechtsgrundlage zu geben und eine geordnete Vermögensverwaltung zu sichern. Sie unterstützte da und dort diese Cassen durch staatliche Zuschüsse. Dieses Subventionssystem blühte besonders vor einem halben Jahrhundert in Frankreich unter Napoléon III. auf. Mit den freien Cassen oder staatlich subventionierten Cassen löste man das Problem der Invalidenversicherung nicht.

Ueber die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung enthält das jüngst im Auftrage des Reichsversicherungsamts erschienene Werk: Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung die neuesten amtlichen Daten. Bei einer Gesamtbevölkerung von 56 Millionen Einwohnern waren 1900 10 156 512 Personen gegen Krankheit, 17 393 000 gegen Unfall und 13 015 000 gegen Invalidität versichert. Auch diese neueste Statistik lässt so recht anschaulich die Misère der Cassenszersplitterung im Krankencassenwesen hervortreten. Wir hatten 1900 überhaupt 23 216 Krankencassen, darunter 8512 Gemeindeversicherungscassen, 4655 Ortskrankencassen, 7487 Betriebskrankencassen, 79 Baukrankencassen, 601 Innungskrankencassen, 1451 eingeschriebene Hilfscassen, 236 landesrechtliche Hilfscassen, 195 Knappschaftscassen. Im Jahre 1900 leistete die deutsche Arbeiterversicherung 355 239 762 Mk. Entschädigungen und zwar für Krankenfürsorge 185 356 876 Mk. Für Krankenfürsorge verausgabten die Krankencassen 172 858 660 Mk., die Berufsgenossenschaften 6919 962 Mk., die Landesversicherungsanstalten 5578 254 Mk. An Unfallrenten wurden in demselben Jahre 80 431 598 Mk. und an Invaliden-, Altersrenten und anderen

Entschädigungen 87 151 010 Mk. gewährt. Von 1885 bis 1900 leistete die deutsche Arbeiterversicherung an Entschädigungen 2 782 474 948 Mk. Von dieser Summe brachten die Unternehmer 1 284 528 677 Mk., die Arbeiter (Versicherten) 1 337 324 599 Mk. und das Reich 180 624 672 Mk. (Reichszuschuss) auf. Das Vermögen der Krankencassen betrug 1900 171 689 304 Mk., das der Berufsgenossenschaften und der anderen Unfallversicherungsinstitute 169 869 991 Mk., das der Landesversicherungsanstalten und der zugelassenen Casseneinrichtungen 845 759 051 Mk. In den Jahren 1885 bis 1900 übernahm die Krankenversicherung die Fürsorge für 43 738 490 Erkrankungsfälle mit 733 931 967 Erkrankungstagen, die Unfallversicherung für 927 813 Verletzte, die Invaliditätsversicherung für 603 823 Invaliden, für 375 137 Altersrentner und für 6677 Krankenrentner. Ausserdem erstattete die Invalidenversicherung die Hälfte der eingezahlten Beiträge an 584 797 Verheiratete und an die Hinterbliebenen von 131 949 Verstorbenen. Auf einen Krankheitsfall kamen 1900 an Entschädigungen 43,63 Mk., auf einen Krankheitstag 2,50 Mk., auf einen Unfall 146,84 Mk. Unfallentschädigung, auf einen Invaliditätsfall 142,04 Mk., auf eine Altersrente 145,54 Mk. Bei der Verheiratung wurden an die Jungverheirateten durchschnittlich 31,79 Mk. bezahlt, an die Hinterbliebenen der Verstorbenen 49,09 Mk.

Kurze Chronik. Die Berliner Centralcommission der Krankencassen organisierte die Milchlieferungen an die an die Commission angeschlossenen Krankencassen. Ein Liter Milch von einem Fettgehalt von 3 % wird den Cassenpatienten für 18 Pfg. von den Mitgliedern des Vereins Berliner Milchpächter geliefert. — Die Ortskrankencassens der Berliner Kaufleute kontrollierte vom 1. bis 31. Juli die Wohnungen von 1044 Patienten. Von diesen Patienten hatten 187 kein Bett zur alleinigen Benutzung. In dunklen feuchten Räumen wurden vorgefunden: 11 Lungenkranke, 8 Bronchitiskranke, 3 Herzkranke, 5 Blutarmer, 7 Nervenranke, 3 rheumatische Kranke, 38 an verschiedenen Krankheiten Leidende. Manche der kontrollierten Wohnungen glichen mehr Pferdeställen, als menschlichen Gelassen. — Die gemeinsame Ortskrankencasse Strassburgs i. E. führte die Unentgeltlichkeit der Flussbäder für ihre Mitglieder ein. — Die 3. Jahresversammlung der Freien Vereinigung von Ortskrankencassen im Regierungsbezirk Wiesbaden erklärte sich

principiell für die obligatorische Gewährung freier Spitalpflege an die Cassenpatienten. — Von der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Königreichs Sachsen sind in 83 Gemeinden 1876 Betriebe auf die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften revidiert, und in nicht weniger als 1749, so in mehr als 93 % wurden Verstösse constatirt. Bei 56 % aller revidierten Maschinen fehlten die Sicherungen entweder gänzlich oder sie waren mangelhaft. 1749 Verstösse und 23 Bestrafungen!

Paul Kampffmeyer.

Sociale Communalpolitik.

Die neue Gemeinde- und Bezirksordnung für Württemberg ist nunmehr im Druck erschienen. Auch sie ist durch den Mangel an schöpferischen Ideen ebenso gekennzeichnet, wie das ganze Steuerreformwerk, das den württembergischen Landtag in den letzten Sitzungen seiner im Juli zu Ende gegangenen Session beschäftigt hat. Wie dieses unter dem Einflusse der preussischen Steuergesetzgebung stand, ohne dass jedoch der leitende Gedanke der letzteren auch in ihm consequent durchgeführt worden wäre, so schliesst sich auch der württembergische Entwurf einer Gemeindeordnung in gewissen Theilen dem preussischen Vorbilde an, während er in anderen unberechtigte Eigentümlichkeiten der alten württembergischen Verwaltungsorganisation bewahrt. Die geringen Fortschritte, die der neue Entwurf enthält, werden nur gegen eine grosse Anzahl reactionärer Verschlechterungen gewährt. Ein Teil der neuen Gemeindeordnung, die Regelung des Ortsvorsteheramtes, hatte den Landtag schon früher beschäftigt. Das demokratische Württemberg ist nämlich ausser Mecklenburg der einzige deutsche Bundesstaat, dessen innere Verwaltung auf den Säulen lebenslänglicher Ortsvorsteher beruht. Ein grosser Teil dieser Herren, die natürlich zu allen Zeiten die Hauptstützen der Regierungspolitik im Lande sind, hatte durch seine Amts- und Lebensführung die Absurdität der Lebenslänglichkeit so glänzend bewiesen, dass schon im Februar 1895 die Regierung einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher einbringen musste. Die leitenden Grundsätze dieses Gesetzes waren folgende: Die bisher im Amt befindlichen Schultheissen bleiben bis zu ihrem Absterben in demselben. Die neuen Schultheissen haben sich alle zehn Jahre einer Neuwahl zu unterziehen. In den Städten mit über 10000 Einwohnern soll die Wahl des Ortsvorstehers nicht mehr wie bisher durch die Bürgerschaft, sondern

durch die bürgerlichen Collegien erfolgen. Dieser in seinem Wesen unreactionäre Gesetzentwurf fand aber die Billigung des Landtages nicht. Er schickte die Regierung mit ihrem Entwurf nach Hause und verlangte von ihr die Umgestaltung desselben dahin, dass die Lebenslänglichkeit aller Schultheissen ohne Beschränkung der Rechte der Bürgerschaft aufgehoben werde. Im Jahre 1897 brachte die Regierung auch thatsächlich einen diesen Wünschen entsprechenden Entwurf ein. Diesmal scheiterte die allgemeine Aufhebung der Lebenslänglichkeit in der Kammer selbst an der Schwenkung der deutschen Partei. Nur über die periodische Wahl der neu zu wählenden Schultheissen kam es zu einem einheitlichen Beschluss. Gestützt auf die gespaltene Abstimmung der zweiten Kammer lehnte die Kammer der Standesherrn den ganzen Entwurf ohne jede Beratung ab. Der jetzt vorliegende Gemeindeordnungsentwurf konnte natürlich an der Regelung der Amtsdauer der Ortsvorsteher nicht vorbeigehen. Er knüpfte da an, wo die Reformen bei den letzten Beratungen stecken geblieben waren. An der Wahl der Ortsvorsteher durch die Gemeindebürger wird nicht gerüttelt, gegenüber der einmütigen Erklärung des Volkes hielt die Regierung an ihrer früheren Verböserung nicht fest. Ein Gegengewicht gegen diese demokratische Einrichtung sucht und findet sie aber in der Neueinführung der Magistratsverfassung in die Gemeindeordnung. Die Amtsdauer der Ortsvorsteher wird auf 10 Jahre beschränkt, eine Frist, die lange genug ist, dass in ihr unfähige Ortsvorsteher, an denen gerade kein Mangel ist, die Entwicklung eines aufstrebenden Ortes auf viele Jahrzehnte hinaus vollständig zu Grunde richten. Eine Rückwirkung auf die im Amte befindlichen Ortsvorsteher ist ausgeschlossen. Die Wahl der Ortsvorsteher bedarf der Bestätigung, die je nach der Grösse der Gemeinden durch die Kreisregierung, das Ministerium des Innern oder den König erfolgt. Das Bestätigungsrecht der Regierung ist also im Entwurf beibehalten worden. Doch ist darin eine doppelte Beschränkung desselben vorgesehen. Gegen die Nichtbestätigung der Kreisregierung steht den Gewählten das Beschwerderecht an das Ministerium des Innern zu. Wird sich nun freilich auch das Ministerium nur in den seltensten Fällen dazu entschliessen, die ihm untergeordnete Regierungsbehörde zu desavouieren, so wird doch der Grundsatz ausgesprochen, dass das Bestätigungsrecht der Regierungsstelle einer Nachprüfung unterliegt. Die Einrichtung kommt allerdings

nur den Candidaten in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zu gute. Irgend ein zureichender Grund für diese Beschränkung lässt sich nicht anführen. Die zweite Beschränkung des Bestätigungsrechtes besteht darin, dass in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Bestätigung den Candidaten nur dann versagt werden kann, wenn der Disciplinarhof für Körperschaftsbeamte in der vollen Besetzung von 7 Mitgliedern die Untauglichkeit des Gewählten zur Bekleidung des Amtes ausgesprochen hat. Die Voraussetzung dieses Verfahrens ist aber, dass der Gewählte mehr als zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereinigt hat. Hier wird also das gerichtliche Verfahren von der Höhe der Stimmen abhängig gemacht, die ein Candidat erhalten hat. Eine ganz unlogische Bestimmung! Denn ist die Nichtbestätigung deshalb erfolgt, weil die Qualification des Candidaten nicht ausreichend erschien, so wird doch die Qualification durch die grössere Stimmenzahl nicht besser. Das Gleiche gilt auch für die „politische Unzuverlässigkeit“, die in sehr vielen Fällen der einzige Grund für die Nichtbestätigung ist. Glaubt die Regierung aber ohne ein solches Mittel zur Entfernung thatsächlich, nicht nur „politisch“, untauglicher Candidaten nicht auskommen zu können, so wäre es das politisch Klügste gewesen, sie hätte das Recht für sich in Anspruch genommen, bei dem Disciplinarhof für Körperschaftsbeamte auf die Versagung der Bestätigung zu beantragen. Vollständig neu wird in dem Entwurf die Zusammensetzung der Gemeindeverwaltungskörper geregelt. Bisher hatten in allen Gemeinden Württembergs Gemeinderat und Bürgerausschuss bestanden. Der Gemeinderat hatte die eigentliche Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geführt, während der Bürgerausschuss die finanzielle Controle ausübte. Dessen Zustimmung war für alle Ausgaben, die Aufnahme von Anleihen u.s.w. erforderlich. In der Praxis namentlich der kleinen Gemeinden hatte sich nun der Geschäftsbetrieb dahin entwickelt, dass in den meisten Angelegenheiten die beiden Körperschaften gemeinsam berieten. Die natürliche Zweckmässigkeit des Einkammersystems hatte sich gegen die vom Gesetz geschaffene Gegensätzlichkeit der beiden Collegien durchgesetzt. Der Gesetzentwurf hat also nur dem, was in der Praxis seit langen Jahren bestand, die gesetzliche Sanction gegeben, als er für die Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern die Aufhebung des Bürgerausschusses aussprach. Hier, wo die gesetzgeberische Fähigkeit der Regierung

nicht durch die Furcht vor der Socialdemokratie beeinflusst war, hat sie das aus Verwaltungsrücksichten allein zweckmässige Einkammersystem gewählt. In den grösseren Gemeinden dagegen haben politische Zwecke bei der Neuregelung der Verwaltungsorganisation die entscheidende Rolle gespielt. Gerade auch für diese hätte sich aus verwaltungstechnischen Gründen die Einführung des Einkammersystems empfohlen. Die Tendenz in der Entwicklung der Gemeindethätigkeit geht dahin, diese mehr und mehr auf das wirtschaftliche Gebiet auszudehnen. Wir stehen hier erst in den Anfängen. Mit der städtischen Verwaltung von Licht und Wärmecentralen, von Strassenbahnen, Hafenanlagen, Markthallen und Schlachthäusern etc. sind nur die ersten Schritte in das ganze grosse Gebiet gethan, das sich den Gemeinden geöffnet hat. Dass für diese Verwaltungsthätigkeit andere Organisationsformen notwendig sind, als für die Thätigkeit, die sie bisher ausgeübt haben, liegt auf der Hand. Wirtschaftliche Betriebe können nicht nach bureaukratischem Schema verwaltet werden. Nichts ist schädlicher für sie, als langwierige Instanzenzüge, die vielleicht in der staatlichen Verwaltung nicht ganz zu vermeiden sein mögen, in der communalen aber vollständig überflüssig sind. Das bureaukratische Schema, das die württembergische Gemeindeordnung bisher nicht kannte, soll nun in dieselbe, wenigstens soweit die grösseren Gemeinden in Frage kommen, eingeführt werden: die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern werden mit der Magistratsverfassung beglückt. Bisher war der Gemeinderat das verwaltende Organ gewesen, das von den Gemeindebürgern gewählt wurde. Ihm gegenüber hatte der Bürgerausschuss nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Nach dem Entwurf soll die Verwaltung in Zukunft einem Stadtrat übertragen werden, dessen Mitglieder von den Stadtverordneten aus ihrer Mitte gewählt werden. Neben ihm steht die Stadtverordnetenversammlung, die von den Bürgern mittels Proportionalwahlen zu wählen sind. Wird bei der Beschlussfassung zwischen den beiden Gemeindebehörden keine Verständigung erzielt, so hat gemeinschaftliche Beratung und Beschlussfassung über den Gegenstand stattzufinden. Falls dann mindestens zwei Drittel der Stimmen für den Beschluss der Stadtverordneten abgegeben werden, hat es bei diesem sein Bewenden. In den Stadtrat können ausser den unbesoldeten bürgerlichen Mitgliedern auch besoldete gewählt werden. Wählbar zu besoldeten Stadträten

sind nur solche Personen, die die Befähigung zum höheren Justiz-, Verwaltungs- oder Finanzdienst oder zum höheren bautechnischen oder gerichtsarztlichen Dienst besitzen. Durch diese Bestimmung können also die technischen Vorstände der städtischen Ämter, zu denen auch die Juristen zu zählen sind, in den Stadtrat aufgenommen werden und kann ihnen damit ein Beschlussrecht gegeben werden, das unter allen Umständen nur den von den Gemeindebürgern gewählten Vertretern, niemals aber den von der Gemeinde besoldeten Beamten zustehen sollte. Ausgeschlossen werden von der Wahl zu einer besoldeten Stadtratstelle alle die tüchtigen Kräfte, die sich im praktischen Leben, in der Organisation privater Unternehmungen bewährt haben, die aber nicht den Stempel bürokratischer Befähigung in Gestalt schöner staatlicher Examina aufzuweisen vermögen. Was die Begründung des Entwurfs für die Einführung der Magistratsverfassung anzuführen vermag, ist ausserordentlich dürftig. Schliesslich ist es nur die Behauptung, dass die Mitglieder des Verwaltungscollégiums, also des Stadtrats, besser von den Gemeindevertretern gewählt werden, weil diese die Aufgaben der Gemeindeverwaltung und die in Betracht kommenden Persönlichkeiten besser kennen, als die Gesamtheit der Gemeindegossen. Weshalb überlässt man aber dann die Wahl des Ortsvorstehers den Bürgern? Den wahren, politischen Grund hat die Begründung nicht anzuführen gewagt: so musste sie sich denn mit thörichten Ausflüchten behelfen. Die Einführung der Magistratsverfassung in das württembergische Gemeindeleben ist ein reactionärer Schritt, der nicht nur für das politische Leben, sondern auch für die Verwaltung der Gemeinden schädlich ist.

Mit der Einführung der Proportionalwahl für die Gemeindewahlen wird ein Versuch gemacht, dessen Ergebnisse mit dem grössten Interesse verfolgt werden müssen.

Das statistische Amt der Stadt Bremen hat eine Tabelle zusammengestellt, in der die 33 deutschen Grossstädte, die über 100 000 Einwohner haben, nach der Zahl der Wohnhäuser und Einwohner am 1. December 1900 verglichen werden. Ausserdem werden die Behausungsziffern der verschiedenen Städte neben einander gestellt. Die höchste Behausungsziffer hat Charlottenburg mit 52,5 Bewohnern auf ein bewohntes Haus. Nicht viel geringer ist die Berliner Ziffer mit 50 Bewohnern. An dritter Stelle steht Breslau mit 40,7 Bewohnern, dann folgen Posen 39,1, Stettin 38,5, Magdeburg 32,8, Königsberg 32,4,

Chemnitz 30,1, München 28,8, Dresden 28,6, Leipzig 27,8. Es sind also mit Ausnahme von München die Städte der östlichen preussischen Provinzen und des Königreichs Sachsen, in denen die Mietscaserne die vorherrschende Wohnhausform ist. Zieht man den Durchschnitt aus allen 33 Grossstädten, so entfallen 24,9 Bewohner auf ein Wohnhaus. Unter dem Durchschnitt stehen: Cassel 24,8, Hamburg 24,3, Kiel 23,8, Mannheim 22,1, Stuttgart 21, Halle a. S. 20,8, Hannover und Danzig 20,3, Düsseldorf 20, Dortmund 19,5, Nürnberg und Altona 19,4, Elberfeld 18,8, Frankfurt a. M. und Essen 18,7, Barmen 18,3, Braunschweig 18, Aachen 17,4, Strassburg 16,9, Köln 15,8, Crefeld 13,9. An letzter Stelle steht Bremen, das mit 7 8 Bewohnern unter allen deutschen Grossstädten eine Ausnahme bildet. Berlin, das 11 mal so gross ist, wie Bremen, hat nur die doppelte Zahl von Häusern. Die Hälfte aller Häuser in Bremen sind noch Einfamilienhäuser, die zu zwei Dritteln vom Eigentümer bewohnt werden. Das sind so günstige Hausungsverhältnisse, dass die deutschen Grossstädte allen Anlass hätten, bei ihrer Wohnungspolitik sich das Vorbild Bremens zur Richtschnur zu nehmen.

In einer Eingabe an den Magistrat und die Stadtverordneten in Frankfurt a. M. hat das Gewerkschaftcartell dieser Stadt die Wünsche der Gewerkschaften ausgesprochen, die diese zur Regelung des Submissionswesens erheben. Die Aufnahme von Strikeclauseln in Arbeits- und Lieferungsverträge wird als eine ungerechtfertigte Parteinahme der Behörden zu gunsten der Unternehmer bezeichnet, die die zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen getroffenen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen nicht innehalten bezw. den Arbeitern keine angemessene Arbeitsbedingungen gewähren wollen. Die Strikeclausel muss geradezu den Abschluss von Tarifvereinigungen verhindern. Sie vermag auch, wie von Unternehmenseite behauptet, die Strikes nicht aus der Welt zu schaffen, sondern schiebt vielmehr den raschen Abschluss derselben hinaus. Alles in allem wird sie die Kämpfe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen unnötigerweise verschärfen, umso mehr, als die Unternehmercorporationen die Clausel auch dann angewandt wissen wollen, wenn sie die Arbeiter zwecks Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen aussperren wollen. Ist also die Strikeclausel ein Mittel zur Verschärfung des Lohnkampfes, dessen Vorteile in erster Linie scrupellosen Unternehmern zu gute kommen, so dient dagegen die sogenannte anständige Lohnclausel einer fort-

schriftlichen Arbeiterpolitik der Städte. Das Gewerkschaftcartell fordert daher von den kommunalen Behörden, dass sie mit gutem Beispiel vorangehen und ihren Arbeits- und Lieferungsverträge eine solche Clausel einfügen. In denselben soll ferner den an den Submissionsarbeiten beschäftigten Arbeitern die Benützung ihres gesetzlich gewährleisteten Coalitionsrechtes gesichert, der Ausschluss organisierter Arbeiter verboten werden. Die Forderungen des Frankfurter Gewerkschaftcartells halten sich ganz in den Grenzen dessen, was von einigen deutschen Städten in ihren Submissionsbedingungen bereits als durchaus berechtigt anerkannt ist. Ob sie allerdings bei den Frankfurter Gemeindebehörden Gegenliebe finden werden, erscheint uns mehr als fraglich, nachdem im Vorjahre ein Ausschuss der Frankfurter Stadtverordneten einen Antrag Dr. Quareks, in die Submissionsbedingungen der Pfisterarbeiter die Lohnclausel aufzunehmen, abgelehnt hat.

Kurze Chronik. Im Fürther Gaswerk wurde die Achtstundenschicht auf Betreiben der socialdemokratischen Gemeindevertreter eingeführt. — Die Stadt Dresden plant die Errichtung eines grossen städtischen Bades, das aus Mitteln der Dr. Güntzschens Stiftung bezahlt wird. — Die Stadt cölnische Versicherungscasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter hat den Bericht über das Geschäftsjahr 1901-1902 erstattet. Die Zahl der Versicherten ist von 536 des Vorjahrs auf 1205 gestiegen. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1902 zeigte sich ein so starker Zudrang, dass die Casse am 6. Mai d. J. die weitere Annahme von Versicherungsverträgen ablehnen musste. Die Einzahlungen der Versicherten mit 12 434 Mk. reichten nicht aus, um den Versicherungsaufwand von 30 046 Mk. zu decken. Das Vermögen musste daher mit 12 500 Mk. in Anspruch genommen werden. Die Casse hofft ihre 1350 Versicherten auch im neuen Betriebsjahr mit einem Zuschuss der Stadt Cöln von 20 000 Mk. vor den Folgen der Arbeitslosigkeit schützen zu können. *Hugo Lindemann.*

Wissenschaft.

Rechtswissenschaft.

Von dem für das Studium des Gewerbe-rechts besonders wichtigen Gewerbe-archiv für das Deutsche Reich, herausgegeben von Kurt von Rohrseheid (Berlin, Verlag von Franz Vahlen) — das bereits in dieser Zeitschrift (1902, I. Bd., pag. 483—484) gewürdigt wurde — liegt jetzt der erste Jahrgang vollständig

vor. Wenn man den stattlichen Band von 786 Seiten durchblättert, lauter Verordnungen und Entscheidungen aus dem Gebiete der Gewerbeordnung, des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, so gelangt man erst recht zur Ueberzeugung, welches Bedürfnis eine solche regelmässig erscheinende Materialsammlung erfüllt. Die Reichhaltigkeit und Vollständigkeit der in den Kreis der Publication einbezogenen Gesichtspuncte verdient vollste Anerkennung; namentlich ist auch hervorzuheben, dass alles Aufgenommene seine Bedeutung hat und dass eine ganze Anzahl noch nicht veröffentlichter Entscheidungen geboten wird.

Vielleicht könnte man wünschen, dass die parlamentarischen Verhandlungen mehr Berücksichtigung erfahren hätten. So ist zwar der Erlass mitgeteilt, durch den der preussische Handelsminister das Vorgehen gegen einige Arbeitersecretariate missbilligt, die von Behörden als concessionspflichtige Consulatenbureaux behandelt worden waren, wichtiger aber als dieses Rescript, das mindestens für die Gerichte keine verbindliche Kraft besitzt, wäre ein Hinweis auf die Erklärungen der Abgeordneten und Regierungsvertreter im Reichstage bei Beratung der Gewerbeordnungsnovelle von 1900 und bei der parlamentarischen Behandlung der Angelegenheit im Frühjahr 1902 gewesen. Diese Verhandlungen bilden die eigentliche Grundlage für die Gesetzesauslegung und haben deshalb mehr Wert, als die Verordnung der Behörde eines Bundesstaats. Es ist begreiflich, dass der Rahmen eines solchen Archivs die Wiedergabe von Parlamentsverhandlungen verbietet, kurze Hindeutungen darauf in der Anmerkung aber würden den Wert der Sammlung für die Praxis erhöhen.

Nicht nur für den Juristen, sondern auch für jeden Politiker ist eine solche Materialsammlung von grösstem Wert. Welches Bild gewinnt man von unsrer polizeilichen Vielregiererei, wenn man an einer Reihe zusammengestellter Entscheidungen den lächerlichen Kampf gegen die Benennungen liest, die sich im Inland als Aerzte nicht approbierte Heilkundige beilegen wollen. Dabei fehlt noch das Urteil, das in dieser Richtung den Gipfel bedeutet, wodurch den Frauen, die früher in Deutschland die ärztliche Approbation nicht erwerben konnten und die es deshalb im Ausland thun mussten, die Führung des ihnen früher polizeilich gestatteten Titels: Arzt, im Auslande approbiert, unmöglich gemacht wird. Und dann die behördlichen Schwierigkeiten gegen Ver-

sammlungen durch Verkürzung der Polizeistunde und viele andere Schönheiten unserer Verwaltung treten in einer Sammlung, die Gleichartiges zusammenstellt, weit plastischer hervor, als wenn sie in so und so viel Jahrbüchern verschiedener Behörden verstreut erscheinen. Auch die Widersprüche in der Auslegung des Coalitionsrechts, die aber stets auf das gemeinsame Ende, eine Einschränkung dieses Rechts, hinauslaufen, kommen dem Leser dieses Archivs sehr deutlich zum Bewusstsein.

Ein für Theoretiker und Praktiker des Gewerberechts ebenso wichtiges neues Buch ist die kommentierte Ausgabe des Gewerbegerichtsgesetzes von M. von Schulz (Berlin, Verlag von O. Häring). Der Herausgeber, der als Vorsitzender des Berliner Gewerbegerichts zu einer solchen Arbeit berufen ist, wie wenige, giebt in knappster Form und höchst übersichtlicher Anordnung eine erstaunliche Masse von Stoff zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes. Der Kennr der Materie dürfte in Zeitschriften und Sammlungen aller Art kaum etwas Wesentliches finden, das übersehen wäre. Als Anhang wird ein recht guter Commentar des VII. Titels der Gewerbeordnung und der Bestimmungen über das Coalitionsrecht beigegeben, in dem der Verfasser manchen Beitrag zur Notwendigkeit des Ausbaus dieser Bestimmungen liefert. *Wolfgang Heine.*

Diversa.

Bücher.

Н. Ленинъ: Что дѣлать? Наболевшіе вопросы нашего движенія. Stuttgart. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. 1902.

Im Jahre 1900 spaltete sich der ausländische Bund russischer Socialdemokraten in zwei Gruppen: die der Rabotscheje Djelo und eine andere, die sich an die Plechanowsche Richtung anlehnte und später ein theoretisches Organ, die Sarja, und ein Kampforgan, die Iskra, ins Leben rief. Das Wesen der Controversen, die die einheitliche russische Socialdemokratie in zwei feindliche Lager spaltete, ist trotz mannigfaltiger polemischer Artikel beiderseits, trotz mehrfacher persönlicher Auseinandersetzungen in den Versammlungen noch keineswegs endgiltig aufgeklärt.

Die vorliegende Schrift Lenins, eines Redacteurs der Iskra, sucht nun dasselbe darzulegen, zu erläutern und den Unterschied zwischen beiden Richtungen in scharfen Zügen festzustellen. Seiner Auffassung nach spitzen sich sämtliche Meinungsabweichungen beider Richtungen zum principiellen Gegensatz zwischen der „revolutionären“ Socialdemokratie und dem „opportunistischen“

Trade-Unionismus zu. Die Richtung der Rabotscheje Djelo sei ihrem innersten Wesen nach opportunistischer Trade-Unionismus, der nur im absolutistischen Russland äusserlich als revolutionäre Socialdemokratie auftreten konnte. Aus diesem ihrem Wesen erkläre sich ihre Parteinahme für die Freiheit der Kritik innerhalb des Marxismus, ihre Unselbständigkeit gegenüber den urwüchsigen Regungen innerhalb des russischen Proletariats, ihre Vernachlässigung der politischen Agitation, ihre enge Auffassung von der Rolle der socialdemokratischen Bewegung in Russland, wonach das Proletariat nicht die Avantgarde aller oppositionellen Elemente im Ansturm auf den Czarismus, sondern eine selbständige, von allen anderen unabhängige Armee sein sollte, die für ihre unmittelbaren täglichen Bedürfnisse mit den Unternehmern und in bescheidenen Grenzen auch mit der Regierung zu kämpfen habe. Aus demselben opportunistischen Grundprincip liessen sich auch die organisatorischen Ansehungen der Rabotscheje Djelo erklären, die unter dem absolutistischen Regime eine auf demokratischer Grundlage beruhende Arbeiterpartei schon jetzt ins Leben rufen möchte. Ebenso seien die terroristischen Anwendungen der Rabotscheje Djelo nichts, als ein Ausfluss desselben Grundprincips.

Ob die Anschauungen, die Lenin der gegnerischen Richtung zuschreibt, und die Erklärung, welche er für diese giebt, auch das Richtige treffen? Die Beantwortung dieser Frage kann nicht im Rahmen einer Recension unternommen werden.

Nur das eine sei hier bemerkt: Wie gar manche „monistische“ Construction, leidet auch die Leninsche Ableitung aller wesentlichen Anschauungen und Anwendungen der Rabotscheje Djelo aus einer einzigen opportunistisch-tradeunionistischen „Substanz“ an inquisitorisch erforderten Syllogismen auf Grund von an den Haaren herbeigezogenen Inductionen. Doch ist vieles an der Leninschen Schrift gut durchdacht, richtig beurteilt und glänzend dargestellt. Ob aus diesem Vielen für die Rabotscheje Djelo ein Strick gedreht werden kann oder nicht, — das lesende socialdemokratische Publicum in Russland wird dem Verfasser für manche glückliche Erörterung der taktischen Grundfragen Dank wissen.

Chajm Schiltowsky.

Alfred H. Fried: Der Theaterdusel. Eine Streitschrift gegen die Ueberschätzung des Theaters. Bamberg. Verlag der Handelsdruckerei. 1902.

Herr Alfred H. Fried ist so veranlagt, dass der Eiffelturm auf ihn „mächtiger, erhebender,

mehr das Menschenbewusstsein fördernd“ wirkt, als „das schönste Drama eines unserer Dichteroeroen“, und es ist sehr hübsch von ihm, dass er das offen bekennt: denn deswegen kann er immer noch ein sehr braver, tüchtiger und gescheiter Mann sein. Will er nun aber über Kunst — d. h. natürlich vom Standpunkte seines Empfindens aus gegen Kunst — schreiben, dann wird er, was ihm an natürlichem Zusammenhange mit diesem Gebiete fehlt, durch ein desto gründlicheres Studium der Theorie ersetzen müssen. Leider aber will er diese Notwendigkeit nicht einsehen, und so kommt es, dass sein ganzes Buch zu einem unwilligen Witz wird. Herr Fried hat nämlich die „gelebte Kunst“ entdeckt. „Vergessen denn die Herren,“ so ruft er den „kustduseligen“ Volksfreunden zu, „dass auch sociale Arbeit künstlerisches Schaffen bedeutet?“ Ich wette tausend gegen eins, dass die Herren das nicht nur vergessen haben, sondern dass ihnen diese Entdeckung völlig verblüffend kommt. Was Herr Fried gelebte Kunst nennt, heisst gewöhnlich minder geistreich, aber leichter verständlich, das Leben, so wie man flüssiges Eis gewöhnlich Wasser nennt. Wenn nun Herr Fried das Leben, zumal das geistig und sittlich hochentwickelte, über die Kunst stellt, so rennt er offene Thüren ein. Die Kunst hat nie daran gezweifelt, dass ihr Schein hinter der Wirklichkeit an Wirkung weit zurückbleiben muss.

Um nun den höchst überflüssigen Zweck zu erreichen, den „Kustdusel“ vor der neu entdeckten „gelebten Kunst“ recht klein zu machen, wird, zum Teil mit grotesker Uebertreibung, alles wiederholt, was an dem modernen Theaterwesen mit Recht bemängelt wird. Wäre Herr Fried nicht in seine „gelebte Kunst“ verliebt, so würde er zu sagen versuchen, wie's besser gemacht werden soll. Da aber die „gelebte Kunst“ als ungeduldiger Erbe wartet, bekommt die Theaterkunst mitleidlos den letzten Stoss.

Hätte sich Herr Fried die Mühe genommen, einen kurzgefassten Grundriss der Aesthetik zu studieren, so wäre eine solche Kette von Begriffsverwechslungen und Trugschlüssen kaum möglich gewesen. Dass er dergleichen offenbar niemals unternommen hat, trotzdem aber Bücher schreibt, muss ihm zum Vorwurf gemacht werden.

Friedrich Stampfer.

Revenen.

Seit Juli d. J. erscheint im Dietzchen Verlage eine neue Zeitschrift in russischer Sprache: *Oswoboshdenije*, herausgegeben von Peter Struve.

In der ganzen Zeit, die nach dem Zusammenbruch der Narodnaja Wolja verfloßen, hat es, nachdem die russische socialrevolutionäre Partei die Notwendigkeit erkannt hatte, sich an breitere Gesellschaftschichten anlehnen zu müssen, an Versuchen nicht gefehlt, in der sogenannten liberalen Gesellschaft eine Basis für die revolutionäre Bewegung zu schaffen. Im Jahre 1889 unternahm W. Burtzew und der verstorbene Professor M. Dragamanow einen solchen Versuch, der aber total misslang, einerseits wegen der politischen Unreife oder Niedergeschlagenheit der damaligen Liberalen, andererseits wegen der unmöglichen Zumutung, die das Freie Russland — so hieß das im Ausland erschienene Organ dieser Richtung — an die revolutionäre Partei stellte, einstweilen, bis zur Niederwerfung der Autokratie, sich vom Socialismus gänzlich loszusagen. Einige Jahre darauf wiederholten diesen Versuch Stepnjak und seine Genossen, die im Jahre 1891 den Fonds der freien russischen Presse im Ausland gründeten, selbstverständlich auf einer Basis, die den Socialismus als Hauptzweck und Hauptinhalt der revolutionären Thätigkeit erhält. Diesmal scheiterte die Sache an dem tiefen politischen Schlaf des Liberalismus in Russland. Etwas später gelang es jedoch der in Russland selbst gegründeten Partei des Narodnoje Prawo, den Liberalismus wenigstens so weit aufzurütteln, dass er wieder anfang, Interesse an dem politischen Kampf zu bekunden. Die erwähnte Partei, die sich zum Ziele gesetzt hatte, alle oppositionellen Elemente zu einer „organisierten Macht der öffentlichen Meinung“ zusammenzuschweissen und diese der autokratischen Regierung gegenüberzustellen, wurde, aber von der letzteren aufs Haupt geschlagen.

Das Unternehmen Struves, das seinem Wesen nach in die Reihe der erwähnten Versuche gehört, erscheint jedoch unter ganz neuen Verhältnissen und weist demzufolge sehr bedeutende principielle Abweichungen von jenen auf. Während sämtliche bisherigen Versuche, den Liberalismus zum Kampfe mit der Regierung aufzustacheln, in der Form einer neuen Richtung oder neuen Partei, welche die socialrevolutionäre ersetzen sollte, auftraten, will die *Oswoboshdenije* dies keineswegs. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, die liberalen Kreise an dem schon entbrannten Kampf mit der Regierung teilnehmen zu lassen. Wir haben es hier mit einer für die revolutionäre Bewegung in Russland höchst wichtigen Erscheinung zu thun. Neben dem Erwachen der städtischen Arbeiter, der radicalen Jugend und der

Bauernschaft zum politischen Kampf mit der Regierung bedeutet die Oswoboshdenije das Erwachen der liberalen, in den ländlichen Selbstverwaltungskörpern schon jetzt praktisch thätigen Elemente zum selben Ziel.

Die geschickte Leitung des Blattes, ihre sympathische, musterhafte Haltung gegenüber den revolutionären Parteien und ihren Kampfweisen, die beredte, von sittlicher Entrüstung gegen die Regierung und das herrschende Regime durchglühte Sprache, die Sehnsucht nach Freiheit und der warme Glaube an die Zukunft des russischen Volkes — alles das wird gewiss nicht verfehlen, die Oswoboshdenije zu einer politischen Erzieherin der russischen Liberalen zu machen und ihr die Herzen der besseren Elemente der sogenannten Gesellschaft zu gewinnen.

Wenngleich die Socialisten sich principiell von den Liberalen abgrenzen müssen, so kann für Russland doch die Parole gelten: Getrennt marschieren, vereint schlagen! Und es ist eine erfreuliche Erscheinung und ein vielversprechender Anfang, dass an der Spitze der liberalen Bewegung jetzt ein Mann steht, dem die socialistischen Interessen der Arbeitermassen ebenso sehr ans Herz gewachsen sind, wie die Interessen der politischen Freiheit.

*

Noch eine russische Zeitschrift, aber in französischer Sprache, hat in Lille zu erscheinen begonnen. Sie heisst: *Echos de Russie* und legt sich den Untertitel: *Bulletin du mouvement révolutionnaire en Russie* bei. Der Zweck dieser Publication ist, die französischen Leser in Sachen der revolutionären Bewegung in Russland auf dem Laufenden zu halten. Sie bringt jedoch nur diejenigen Artikel und Thatsachen, die in der *Iskra*, dem Organ der revolutionären russischen Socialdemokratie, erschienen sind. Eine sonderbare Beschränkung der Aufgabe! Als ob die gesamte russische Bewegung sich in der *Iskra* wieder spiegelt. Die uns vorliegende Nummer enthält auch blutwenig von der russischen Bewegung. Der erste Artikel: Die Ermordung Sipjagins und die russische socialdemokratische Partei nimmt fast die Hälfte des Raumes ein und ist eine gegen die terroristische Taktik gerichtete heftige Polemik, die keine neuen Thatsachen bringt. Ihm folgt der Text des Protestbriefes, den Korolenko in Sachen Gorkijs an die Akademie der Wissenschaften gerichtet hat, und das übrig gebliebene Drittel des Raumes ist der Maifeier und der Agrambewegung gewidmet. Als Orientierungsmittel über die Thatsachen der Bewegung in Russland haben die *Echos* ihr angekündigtes

Ziel meisterhaft verfehlt. Ob ihnen das „esoterische“ Ziel gelungen sei, die öffentliche Meinung der französischen Arbeiterschaft für die Taktik der Iskrarichtung zu gewinnen, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Der officiöse Charakter der *Echos* und ihre Beleuchtung der That Balmaschews hat seitens der Partei der revolutionären Socialisten, zu der Balmaschew gehörte, eine Gegenpublication hervorgerufen, ein Flugblatt, überschrieben: *Une réponse*.

In demselben wird der *Iskra* andeutungsweise der Vorwurf gemacht, mit eigenen *Bulletins* gerade zu einer Zeit auf dem Plan getreten zu sein, wo die Vertreter der verschiedenen socialistischen und revolutionären Gruppen — darunter auch der *Iskra* — bemüht sind, ein unparteiisches *Bulletin* gemeinsam herauszugeben. Das Recht dazu wird der *Iskra* übrigens officiell nicht bestritten. Die Antwort gilt vielmehr der Beleuchtung, die die *Iskra* der That Balmaschews angedeihen liess, als sei sie in erster Linie der Ausfluss der Erbitterung der studentischen Jugend, der Racheact eines Studenten gewesen; sie weist diese Darstellung als unrichtig zurück.

Chajm Schillowsky.

Notizen.

In ihrem Artikel: *Neue Geschlechtsbahnen* (*Socialistische Monatshefte*, II. Bd., pag. 863 ff.), der sich mit meinem Buche: *Neue Bahnen im geschlechtlichen Verkehr* beschäftigt, gesteht mir die Verfasserin, Frau Dr. Hope Bridget Adams-Lehmann, folgendes zu: In der heutigen Gesellschaft wird dem Geschlechtsbedürfnis gesunder Männer nicht genügend Rechnung getragen, und in ihr ist die Prostitution unentbehrlich und unausrottbar. Daraus folgert sie dann aber, anstatt meiner Forderung, die nun einmal notwendige Prostitution thunlichst zu mässigen bezw. zu veredeln, zuzustimmen, dass man nicht sowohl nach neuen Bahnen, als vielmehr nach einer neuen Gesellschaft zu streben hat, für welche die Prostitution eben entbehrlich ist. Nach ihr wäre der Hauptgrund für das Bestehen der Prostitution also wesentlich in der heutigen materiellen Abhängigkeit der Frauen zu suchen, während doch erfahrungsgemäss die sexuell Zügellosesten gerade die Besitzenden sind, während andererseits die meisten Prostituierten nicht etwa aus Berufsclassen mit unzureichendem Einkommen hervorgehen, sondern gerade aus den anderen (vergl. Prof. G. Behrends Schriften über Prostitution). Angesichts der Thatsache, dass es eine grosse Zahl „geborener“ Dirnen giebt, ist es doch einfach unmöglich, die Prostitutionsfrage durch das

Streben nach blosser materieller Unabhängigkeit zu lösen. Ebenso unmöglich scheint es, dass mit der materiellen Unabhängigkeit der Frau auch die extravagierende sinnliche Leidenschaft der Männer, die wesentlich doch die Nachfrage nach Prostitution hervorrufen soll, aufhören würde. Frau Dr. Adams-Lehmann irrt auch, wenn sie annimmt, dass die Geschlechtsregung wesentlich im Wollen wurzele; nein, vielmehr in einem physischen, der Willenssphäre sich nur zu oft entziehenden übermächtigen Triebe. Ferner behauptet sie fälschlich, für mich sei die Ehe — von der ich in Wahrheit eine hohe, vorwiegend social und seelisch gearteete Vorstellung habe und bekunde — nur eine Brutstätte. Nun sollte man meinen, sie müsste, entsprechend ihren Vorwürfen, die heute tausendfach prostitutionell gefärbte Ehe ihres alten, brutstattehaften Charakters zu entkleiden und an dessen Stelle den höhern Charakter einer socialen und seelischen Gemeinschaft zu setzen suchen. Nichts davon. Sie macht hier vielmehr einen logischen Salto mortale und erklärt gerade die so flüchtigen Umarmungen in der Ehe für deren Kern: damit behauptet sie also nachdrücklichst selber, was sie mir doch vorgeworfen, nämlich, dass der Höhepunkt menschlichen Wollens die, wenn auch hier legitime, sexuelle Befriedigung sei.

Die wichtigste Behauptung der Frau Adams-Lehmann aber scheint die zu sein, dass die Prostitution, deren Wesen Kaut und Verkauf ist, sich überhaupt nicht veredeln lasse. Entsprechend der alten Auffassungsweise, nach der die Prostitution nur als Laster gilt, geben die Pandekten von ihr die Definition: *palam sine delicta pecunia accepta*. Weil dies nun allerdings der menschlichen Würde und öffentlichen Sittlichkeit zuwider ist, so wollen die Neuen Bahnen gerade in dieser Beziehung Wandel schaffen, und zwar in veredelndem Sinne, so dass die Zukunftsprostituierte, die dann eben auch nur auf Grund ihrer dranghaften polygamischen Anlage Prostituierte ist, sich für Geld zu verkaufen weder trachtet noch zu trachten braucht. Ist nun nach Frau Dr. Adams-Lehmann schon die heutige, meist von Zufall abhängige nichtprostitutionelle Geschlechtsvereinigung achtbar und reinlich, wenn sie nur beiderseitig freiwillig vor sich geht, so muss dies nicht minder die sein, welche sich innerhalb einer allgemein anerkannten, im hygienischen, socialen und sogar ästhetischen Sinne geregelten und verfeinerten Prostitution vollzieht, welche gewissermassen eine moderne „Ehe auf Zeit“ darstellt. Die schweren Folgeübel der ausser-

ehelichen Geschlechtsliebe, die ewig dagewesen und ewig sein wird, durch solche neue Regelung mindern wollen, das sollte unsinnig sein? *Carl Theodor Schulz-Dresden.*

Durch die Höflichkeit der Redaction dieser Zeitschrift ist mir die Möglichkeit gegeben worden, auf die Erwiderung von Herrn Schulz in gleicher Nummer einzugehen. Ich fürchte aber, dass unsere Auffassung zu verschieden ist, als dass durch Discussion eine Einigung erzielt werden könnte.

Herr Schulz vertritt den Standpunct des Mannes von gestern, ich veretrete den Standpunct des Mannes und der Frau von morgen.

Die Rolle, die Herr Schulz der Frau zuweist, ist so erniedrigend, dass man sich kaum etwas Knechtischeres denken kann. Er degradiert die legitime Frau zur Magd, die Prostituierte zur willentlosen Geschlechtsmaschine. Sind das „neue Bahnen“?

Der Mann, dessen Sinn nach einem abwechselungsreichen Verkehr steht, bleibt in Besitz seiner freien Wahl und eines Berufs, welcher seinem Leben einen ethischen Inhalt giebt. Warum soll die Frau, welche ähnliche Neigungen hat, von allem entblösst sein, was einen anständigen Menschen ausmacht? Warum soll es ihr nicht freistehen, genau wie dem Mann, zu nehmen, was sie haben will und kann, ohne sich ausserhalb der Gesellschaft zu stellen, in der man nur durch sociale Arbeit Achtung verdient?

Ich kann nur wiederholen: Die Neuen Bahnen von Herrn Schulz sind nichts weiter, als die alten Bahnen einer Weltordnung, in der die Frau noch nicht Mensch geworden ist. Er rechnet überhaupt nicht mit ihr, sondern lediglich mit dem Mann und mit dem Mann auf einer niedrigen historischen Stufe.

Nun, ich meine, der Prüfstein, ob sich etwas für die Frau schickt, ist die Frage, ob es sich für den Mann schicken würde. Schickt es sich aber für den Mann, sich der erwerbsmässigen Prostitution zu ergeben? Oder für den Ehemann, mit einer Frau zusammenzuleben, die sich gewohnheitsmässig einer käuflichen Prostitution bedient? Ist das appetitlich oder überhaupt möglich?

Die Prostitution besteht heute, weil die Frau noch gezwungen ist, alles zu Geld zu machen, was zu Geld gemacht werden kann. Sie thut das, wie gesagt, in und ausserhalb der Ehe. Mit ihrer wirtschaftlichen Befreiung durch den Socialismus fällt die Prostitution. Von dem Augenblick an wird sie lieben — einen oder viele — nach freier Wahl. Diese Freiheit ist die neue Bahn, die wir neue Menschen in der Zukunft wandeln werden.

Hope Bridget Adams-Lehmann.